

Erster Hauptabschnitt.

Älterer Rechtszustand des Bauern-Güter-
Wesens bis zur Erlassung und Einführung
der Großherzoglich-Bergischen Gesetzge-
bung.

Erste Abtheilung.

G r a f f s c h a f t M a r k .

§. 5.

In der Grafschaft Mark fehlt es in Ansehung der älteren Rechtsverhältnisse der Bauern zu ihren Gutsherrn hinsichtlich deren Personen und Besitzungen, fast ganz an einer geschriebenen Gesetzgebung, und es kam daher die diesfällige Untersuchung nur bloß historisch und nicht eigentlich rechtsgeschichtlich seyn. Selbe muß um so schwieriger werden, als sich darüber auch kein fester Gerichtsgebrauch, nicht einmal eine überall haltbare Gerichtsmeinung gebildet hat, wovon der Grund in folgenden Umständen zu entdecken seyn dürfte.

Die Grafschaft Mark wurde seit dem Jahre 1568 zugleich mit dem Herzogthume Cleve, sowohl in finanzieller als in gerichtlicher und administrativer Beziehung,

von den in der Stadt Cleve residirenden Landescollegien verwaltet. — Die Provinz Cleve, in der Nähe von Belgien und an der Gränze von Holland, an den beiden Seiten des Rheinstromes gelegen, hatte mit den übrigen Rheinprovinzen schon früher einen höheren Grad von Cultur erhalten, als das rauhe Westphalen und in ihm die Grafschaft Mark. Vorzugsweise hatte in derselben die Agricultur einen weit höheren Schwung genommen, und es hatte sich in dieser Beziehung daselbst, so wie am ganzen Rheinrome, so manches anders als in der Grafschaft Mark und deren Nachbarschaft gestaltet. Den angestellten höheren Beamten, imgleichen wie den übrigen Einwohnern der Provinz Cleve, waren die mancherlei eigenthümlichen Institute des westphälischen Bauernwesens aus dem Gesichte entrückt, und mehr oder weniger fremd geworden; wenigstens scheinen die erstern das Interesse dafür verloren gehabt zu haben. Und so konnte es nicht fehlen, daß dieses Feld für die Grafschaft Mark, in legislativer sowohl als in gerichtlicher Hinsicht, so unbearbeitet und so vieles darüber unbestimmt bleiben mußte; wiewohl sich daselbst bis in die neuesten Zeiten mehrere und mehrartige bäuerliche Institute erhalten haben, durch welche der bei weitem größte Theil dieser Provinz in mäßigen, zum Theil ganz kleinen Besitzungen beackert wird, und deren Natur und Eigenthümlichkeiten zu untersuchen hier unser nächster Zweck ist.

Erst im Jahre 1768 wurde eine Deputation der Krieges- und Domainen-Kammer für die Grafschaft Mark in die Stadt Hamm niedergesetzt, und im Jahre 1787 erhielt diese Provinz endlich eine eigene Krieges- und Domainen-Kammer. — In diesen Zeitpunkten hatte aber das bisher Versäumte schon zu sehr eingewirkt auf die Verwirrung und Verwechslung der Begriffe

hinsichtlich des Bauerngüterwesens, als daß eine völlige Herstellung des ursprünglichen Eigenthümlichen zu erwarten gewesen wäre; wiewohl die Folge dieser Untersuchung das große ruhmvolle Bemühen genannter Collegien beweisen wird, welches dieselbe nach ihrer Errichtung verwenden, um das Versäumte nachzuholen und das beinahe ganz erloschene Licht wieder anzufachen.

§. 6.

Ein Unterthänigkeits-Verhältniß der Landbewohner oder Bauern gegen ihre Gutsherrschaften im Sinne des Allgemeinen Preussischen Landrechts, Thl. II. Titel VII. Abschn. 3 und folg. hat, wie in der Einleitung S. 2 bereits bezüglich auf sämtliche in Frage stehende Provinzen bemerkt worden ist, insbesondere in der Grafschaft Mark niemals Platz gefunden.

Die Bauern, oder die Bewohner des platten Landes, deren Nahrungszweig der unmittelbare Betrieb des Ackerbaues und der Landwirthschaft ist, waren, in so fern sie nicht etwa durch den Besitz von Leibeigenthums-Gütern oder Hofs-gütern mit den Gutsherren oder Hofs-herren in einem besonderen persönlichen Verbande sich befanden, völlig freie Menschen und dem Stande nach den Bürgern gleich. Der ganze Unterschied zwischen diesen und den Bauern bestand darin, daß erstere in den Städten, und letztere auf dem platten Lande wohnten, daß jene städtisches Gewerbe, diese aber eine Agricultur-Wirthschaft trieben. Selbst die Bewohner von Dörfern, Freiheiten und Wichbolten, und auch die Handwerker auf dem platten Lande, wenn sie nicht bäuerliche Wirthschaft trieben, kamen nicht unter der Benennung von Bauern. Das frühere Grafschaft-Markische Provinzial-Staatsrecht kennt keinen besonderen Bauern-

stand, aus dem Grunde, weil die Ritterschaft und die Städte selbe auf den Landtagen repräsentirten; indem die meisten Bauern in den Rittergutsbesitzern und in reichen Bürgern und der Geistlichkeit aus den Städten ihre Gutsherrschaften, welche sich für die eigentlichen Grundeigentümer der von ihnen cultivirten Güter ansahen, und übrigens ihr Interesse mit wahrnehmen sollten, anerkannten.

Geschlossene Dörfer oder Districte, worin eine Gutsherrschaft das alleinige Eigenthum des Grundes und Bodens hat, und zufolge dessen er die Gerichtsbarkeit daselbst auszuüben berechtigt ist, waren in der Grafschaft Mark völlig unbekannt; eben so wie das Subjection=Verhältniß, wornach in andern Preussischen Provinzen früher die Bauern als Mediat=Urthanen gegen die adliche Gutsherrschaft erschienen. Das Sprichwort, welches sonst in Frankreich geltend war, und so vieles Unheil über dasselbe gebracht hat: „nulle terre sans seigneur,“ hatte auch daselbst keinen Fuß gefaßt.

§. 7.

Die adlichen Güter in der Grafschaft Mark waren überhaupt ganz andern Ursprunges und ganz anderer Natur als die adlichen Güter in mehreren andern Preussischen und deutschen Provinzen. Sie hatten ursprünglich mit allen übrigen Rusticalgütern in gleichem Verhältnisse gestanden, und wenn mit einigen wenigen derselben eine Gerichtsbarkeit, oder eine sogenannte Patrimonial=Jurisdiction, eigentlicher Privat=Jurisdiction, verbunden gewesen, so beruhete diese, wie gesagt, nicht auf Eigenthum von Grund und Boden, sondern entweder auf landesherrlicher Verleihung im Wege der Belehnung, der Verpfändung oder der Ver-

äusserung, oder auf uralter Verleihung von Kaiser und Reich.

In der Verordnung über die Reichsmark, welche am 22. Oktober 1563 aufgerichtet, und von den Beerbten angenommen wurde (Sie ist zu ic. Sethe's urkundlicher Entwicklung der Leibgewinnsgüter, Seite 127 unter No. XLIII im Anhange abgedruckt), sind unter den Nummern 16, 17 und 17 die jetzt als adliche Güter bekannten Häuser Wandthofen, Steinhausen, und Ruhr unter den übrigen Housen oder Hufen, wovon der größte Theil gegenwärtig noch in bauerlichen Verhältnissen steht, aufgeführt. Auf den beiden ersteren haben sich die adlichen Besitzer wahrscheinlich später eigene Wohnhäuser errichtet; letzteres wurde aber damals schon von dem Herman von Nehem selbst bewohnt.

Die Einführung der Landtage und die Zuziehung derjenigen Freien dazu, welche zur Ritterschaft gehörten, hat zufällig auf das Entstehen und das Abzeichnen der adlichen Güter gewirkt. Diese Epoche fällt in das siebenzehnte Jahrhundert. Daher war auch die Landtagsfähigkeit daselbst das einzigste characteristische Merkmal eines adlichen Guts. Die Steuerfreiheit und die Jagdgerechtigkeit waren nämlich keine essentialia, sondern nur naturalia dastger adlichen Güter; indem sich diese auch bei andern nichtadlichen Gütern fanden.

§. 8.

Wegen dieses Unterschiedes zwischen der Grafschaft Mark und andern Preussischen Provinzen bemerkten die Regierung und die Domainenkammer von Cleve, so wie die Kammer-Deputation zu Hamm in ihrem Berichte nach Hofe vom 17. August 1787 in Beziehung auf die Königliche Verordnung vom 11. September 1785, die

Aufhebung der ungemessenen Dienste und die Rectificirung der Urbarien zwischen Gutsherren und Unterthanen betreffend :

„Die hiesigen Rentheien (Domainen=Ämter) begreifen
 „so wenig wie die adlichen Güter ganze Dörfer oder Feld=
 „marken in sich. Erstere bestehen ausser denen noch bei
 „einigen vorhandenen ehemaligen landesherrlichen Schlöf=
 „fern, jetzigen Amtshäusern und einzelnen Grundstücken
 „aus verschiedenen, oft weit auseinander gelegenen
 „Bauernhöfen. — Die adlichen Güter enthalten ausser
 „der Hoflage eigentlich nur die Hofesaet (Ritteracker)
 „und die sonstigen schabungsfreien Wiesen und Büsche.
 „Die Bauernhöfe gehören zwar verschiedentlich den ad=
 „lichen Gutsbesitzern; dieselben sind jedoch keine Partiz=
 „nenzien der adlichen Güter, sondern besondere Land=
 „güter, deren Eigenthum ohne Verringerung oder Be=
 „einträchtigung veräußert werden kann. — Sehr viele
 „solche Bauernhöfe sind aber als für sich selbst beste=
 „hende Landgüter ein Eigenthum der Geislichkeit und
 „des Bürgerstandes. Einige wenige gehören den die=
 „selben bewohnenden Bauern eigenthümlich. — Die be=
 „ständige Vermischung des Grundeigenthums und die
 „Theilnehmung der verschiedenen Stände an dasselbe,
 „hat daher wahrscheinlich nicht wenig dazu beigetra=
 „gen, daß in den hiesigen Provinzen keine Grundobrig=
 „keit oder eigentliche Herrschaft über einen gewissen
 „Kreis vorhanden ist, welche anderwärts bei jedem
 „Dorfe vorhanden zu seyn pflegt u. s. w.“

Eben so erinnerten die Stände und die damalige Regierung zu Cleve, denen bekanntlich der Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches für die Preussischen Staaten vor der Publikation, behuf zu machender Erinnerungen, vorgelegt wurde, und zwar zum Bande I. Seite 290. und zum Bande II. Seite 50 — 73, welche Materie sich

in dem redigirten Allg. Preussischen Landrechte Thl. II. Tit. 7, S. 87 folg. findet:

„Daß keine solche Unterthanen, wovon dort die Rede sey, in den Cleve-Markischen Provinzen vorhanden wären, und alles, was im Gesetzbuch von solchen Gutsunterthanen vorkomme, daselbst keine Anwendung finde.“

In dieser Abweichung der Markischen Provinzial-Verfassung gründet es sich auch, daß die in anderen Preussischen Provinzen bei den Bauerngütern vorhandenen Inventaria rustica dort unbekannt sind. Dies haben die Stände, und die Regierung bei jener Gelegenheit zu bemerken eben wenig unterlassen. Sie haben dieses zum 2ten Theile, das Sachenrecht betreffend, wiederholt erinnert.

1) Zu Seite 235, S. 76: „Der in diesem §. enthaltene Satz harmonirt gar nicht mit unserer Provinzial-Verfassung. Niemalen werden die Mobilien und Moventien, noch das zur Bestellung selbst unentbehrliche Wirthschaftsgeräthe unter den Pertinenzien eines Landgutes verstanden, da bei allen Landgütern die zu den Höfen gehörenden Inventaria hieselbst unbekannt sind, und würde sich hierin eine Abänderung für unsere Provinzen nicht gut schicken.“

2) Zu Seite 855, S. 262 — 283:

„Da nach der hiesigen Landesverfassung das Vieh und die Ackergeräthschaften nicht dem Verpachter, sondern dem Pächter eigenthümlich zugehört, so fallen die in den bemeldeten §§. enthaltenen Bestimmungen für diese Provinzen weg.“

3) Zu Seite 863, S. 325 und 326:

„Weil das Vieh in hiesiger Provinz den Pächtern zugehört, wird die vorhergehende Bemerkung hierbei wiederholt.“

§. 9.

Allein ungeachtet dessen, daß in der Graffschaft Mark kein Unterthänigkeits-Verhältniß und keine Inventaria rustica gekannt waren, fanden sich darin doch folgende Güterarten vor, von welchen es zu untersuchen ist, ob und in welchen gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen sie sich befunden haben:

- A. Hofs-Behandigungs-Lathen- und Leibgewinn-Güter.
- B. Leibeigene, oder nach Leibeigenthumsrecht verthanene oder eigenbehörige Güter.
- C. Nach Frohnhauser Recht verthanen Güter.
- D. Die besondern Pachtgüter in dem Dorfe Dhle.
- E. Nach wachszinsigem Recht verthane Güter.
- F. Erbleibgewinnsgüter.
- G. Erbbehandigungsgüter.
- H. Erbbauern-Lehn.
- I. Erbpachtgüter.
- K. Bloße Behandlungsgüter.
- L. Gemeine Leibgewinnsgüter.
- M. Zeitgewinnsgüter.
- N. Freigüter.
- O. Leibpachtgüter.
- P. Zeitpachtgüter.
- Q. Durchschlächtig eigene Güter.
- R. Zinsgüter.
- S. Einwohner, Einsieger, Brießiger.
- T. Eigentliche emphytmilische Güter.

§. 10.

- A. Hofs-Behandigungs-Lathen- und Leibgewinn-Güter.

Unter dieser zusammengesetzten, aber überall gleichbedeutenden Benennung fanden sich eine Menge Bauern-

Güter in der Grafschaft Mark. — Sie hießen a. Hobs- oder Hofes-Güter, weil sie sammt ihren Inhabern und deren Nachkommenschaft unter einen Oberhof und unter ein Hobs- oder Hofes-Recht gehörten oder sich darunter vereinigt befanden; b. Behandigungsgüter, weil sie zu zweien oder dreien Händen verthan oder verliehen; c. Rathengüter, weil ihre ursprüngliche Verleihung an sogenannte Rathen, freigelassene Leute, Litos, oder Gesinde geschehen, oder durch Freilassung der Besitzer aus der Leibeigenschaft aus eigenbehörigen Gütern in Hobs-Güter umgewandelt; und d. Leibgewinnsgüter, weil bei derartigen Verleihungen in der ältern Hofes- oder Hobs-Rechts-Sprache Hand und Leib gleichbedeutend waren, und solche Verleihungen auch zu zweien und dreien Leibern zu geschehen pflegten.

Der Ursprung dieser Güter verliert sich in das graue Alterthum, und wenn gleich die angegebenen, und durch ihre Benennung ausgedrückten Bedeutungen die Essentialia dieser Güter ausmachen, so sind sie doch quoad naturalia nach Verschiedenheit der Hobsrechte, worunter sie gehören, verschieden.

In Bezug auf diese Güter ist in jüngern Zeiten Zweifel darüber entstanden: ob dieselbe sich in einem gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, oder ob sie sich in einem bloßen schutz- und gerichtsherrlichen Verbande befunden? Und ob die darauf ruhenden Abgaben guth- oder grundherrlich, oder bloß schutz- und gerichtsherrlich (S. 2) gewesen?

Nicolaus Kindlinger in seinen Fragmenten über den Bauernhof, die Hofesverfassung, und das Bauernrecht u. u. hat sich über das ur-

sprüngliche Entstehen, und anfängliche Fortbestehen der Hobs- oder Hofes-Verfassung in Westphalen dahin ausgesprochen, daß ehe und bevor der landesherrliche Schuß eingeführt gewesen, die Landeseinwohner sich nach einem besonderen Schuß hätten umsehen müssen; daß sich daher mehrere Besitzer von Höfen oder Hören, oder, nach heutiger Verfassung, von Bauernhöfen zusammengethan, und ein Schußbündniß unter einem Mächtigen, oder einem Oberhofe geschlossen, und daß nicht minder die von ihnen gegebenen jährlichen Abgaben und geleisteten Dienste, so wie die Hörigkeit zu diesem Vereine oder Oberhofe, oder die Innungs-Fähigkeit einzig und allein mit diesem Schußverhältnisse in Beziehung gestanden hätten. Woraus dann folgern würde, daß die den Hobsleuten als solchen ausliegenden Abgaben oder Verbindlichkeiten, wenn selbe auch mit dem Besitze eines Hobslandes verbunden gewesen, doch nicht als gutherrliche, sondern als bloße schutzherrliche angesehen werden, und deren Hebung nach längst veränderter Verfassung als grund- und zwecklos erscheinen müsse.

Dr. Arnold Malinkrodt ist dieser seinem, auf möglichste Abschaffung der den Bauernguts-Inhabern zur Last liegenden Abgaben und Leistungen gerichteten, Zwecke günstigen Ansicht in vielen seiner in den Jahren 1810 und folgenden erschienenen kleinen Schriften und Aufsätzen zur Vertheidigung der Rechte des Bauernstandes gegen die Gutsherren oder Berechtigten gefolgt; allein selbe wird bei genauerer historischen Untersuchung dieses Gegenstandes als eine bloße antiquarische Hypothese sich darstellen, der es an jeglichem Haltpunkte mangelt.

Der vormalige Fürstlich-Essendische Geheimrath und Lehn-Director Brochhoff betrachtet den Gegenstand

aus einem andern jedoch ähnlichen Gesichtspunkte, und drückt sich darüber in seinem, an die damalige Königl. Preussische, für das Stift Essen bestellte Organisations-Commission unterm 6. November 1803 erstatteten Bericht über die Natur und die Eigenschaft der Essendischen Hofs- und Behandigungsgüter in nachstehender Art aus:

„S. 7. Die ältere Hofsverfassung hat ihre Entstehung aus der ehemaligen Verfassung Westphalens. So wie sich in einer unbewohnten Gegend ein neuer Ansiedler einstellte, und in der Folge sich mehrere niederließen, war der erste Hof immer der Sammelplatz der sämtlichen folgenden Ansiedler, und der Besitzer desselben der erste unter ihnen. Es entstand eine Gemeinde, wobei der erste immer der Sprecher und Anführer blieb, die übrigen aber ihr gemeinschaftliches Interesse berathschlagten und beschlossen.

„Sammelten sich in der Nachbarschaft wieder andere Ansiedler an, und bildete sich wieder eine neue Gemeinschaft, so entstanden doch Fälle, wo die jüngere Gemeinde, entweder zu ihrer Vertheidigung, oder um in streitigen Sachen sich zu belehren, sich mit der ältesten vereinigen, oder mit derselben Rücksprache nehmen mußte.

„So entstanden in einer Gegend mehrere Gemeinden und mehrere Haupt- oder Oberhöfe, deren jeder für sich bestand, die aber zu einem gemeinsamen Zwecke unter sich eine Vereinigung hatten. Der Besitzer des Oberhofes oder des ersten Hofes war der erste, und der Anführer einer jeden Gemeinheit, so wie der Besitzer des ersten Hofes einer ganzen unter sich vereinigten Gegend, der Anführer der ganzen unter mehreren Oberhöfen vereinigten Gemeinde war.

„Der Besitzer eines solchen Oberhofes erwarb sich in

„der Folge mehrere Oberhöfe, und ward dadurch gewissermaßen der Herr einer ganzen Gegend. Das eigene Interesse aber erforderte Anstalten und Kosten, wodurch dann die Zinsen, Abgaben und Dienste entstanden, welche die Hofsleute dem obersten Hofe oder Hobs Herrn leisten mußten.“

Diese wörtlich mitgetheilte Entwicklung, wornach die Hobsgefälle und Dienste als landesherrliche sich herausstellen würden, ist indessen nichts anders als ein schöner Traum oder eine Idee, die von aller historischen Unterstützung bloß ist.

Handelte es sich hier von der Bildung unserer Bauerschaften, Dörfer, Städte und Landschaften, oder sogenannten Provinzen, so ließ sie sich, als aus der Natur der Sache hervorgegangen, annehmen; allein auf die Entstehung des hier in Rede seyenden Hobsverbandes kann sie keine, auch nur analoge Anwendung finden. — Die in einem Hobsverein verbundenen Höfe fanden sich nämlich, was doch in der gemachten Unterstellung immer hätte der Fall seyn müssen, sehr selten in einer Gemeinheit oder einem Distrikte beisammen; sie lagen vielmehr mit andern Grundstücken und Höfen aller Art untermischt, häufig in einer Entfernung von mehreren Stunden auseinander, und manchmal in verschiedenen Territorien verbreitet. So z. B. gehörte zu dem Oberhofe Neuning, im Stifte Essen gelegen, die in dem Herzogthum Westphalen, Kirchspiel Menden, Bauerschaft Weinbern gelegene Schlünder's-Hove aus 18 Morgen Bauland, 8 Morgen Schlagholz und 8 Markenrechten bestehend. — Eben so gehörte zu dem von der Probstei des Stiftes Essen residirenden, und in der Grafschaft Recklinghausen gelegenen Oberhofe Pepping zu Suderwich, die in Dvernyssel, Kirchspiel Dehle, und Bauerschaft Dele gelegene Deling's- oder

Denderings-Hove; auch gehörte zu dem nämlichen Oberhove das Gut Lütke-Westrich, jetzt Achtersch in der Grafschaft Bentheim, Kirchspiel Ulfen, Bauerschaft Halle.

10. Müller über das Güterwesen, Seite 83, S. 27, sagt in dieser Beziehung:

„Hofsverbindung unterstellt einen Verein mehrerer Höfe in eben demselben Umkreise.

„Hofsverbindung besteht aus der Hörigkeit mehrerer Höfe in einen Sadelhof, gleichviel, ob dieselbe Fuhrgenossen, und in dessen Nähe, oder wo sie immer gelegen sind; es giebt daher Hofsgrüter, welche mehrere Stunden von dem Sadelhose entfernt, und in verschiedenen Ländern zerstreut sind.

„Umgekehrt gehören daher auch oft unmittelbar anschließende, oder sogar eingebaute Hofsgrüter, mansi simul culti, in verschiedene Sadelhöfe; z. B. von den beiden Rüdengütern gehört das eine nach Barkhoven, das andere nach Viehhausen u. s. w.

„Zum Beweise, daß nicht die Hofsverfassung die Grundlage der einzelnen Landesverfassungen seyn kann, weil es sonst wie im Hofsverein (Dorfverein) zweckmäßiger gewesen seyn würde, den Hofsverein in ebendemselben Umkreise zu bilden.“

S. 11.

Ueberhaupt ist man hierseits nicht im Stande, die Meinung zu theilen, daß die, nachmals in einem Hofs- oder Hofsverbände vereinigt gewesenen Höfe, sich ursprünglich in dem freien Eigenthume der nachherigen Hofsleute befunden haben, daß sie von diesen bloß in der Absicht, um einen gemeinschaftlichen Schutz zu erlangen und zu gewähren, zusammengethan, daß die

auf solchen Höfen gelasteten Abgaben einzig zum Zwecke des Schutzes geleistet seyn, und dem Oberherrn oder Hobsherrn gar kein Eigenthum an den Höfen zugestanden haben solle. — Schon die Natur der Sache allein scheint hier zu widerstreiten und diese Meinung zu widerlegen.

Die Erfinder, Verbreiter und Vertheidiger obiger Hypothesen sind nämlich sämmtlich mit uns einverstanden, daß nach der Natur der Hobsgüter die Auffolger in dieselbe von dem Hobbs- oder Oberherrn damit behändiget, oder daß an den Hobsgütern von diesen eine, zwei oder drei Hände oder Leiber zum Behuf der Auffolge in dieselbe verliehen werden mußten, und daß solchemnach der Besitz oder die Erlangung zum Besitze eines Hobsgutes von der Behändigung oder von einer solchen an eine, zwei oder drei Personen geschehenen Verleihung abhängig gemacht war. — Wie läßt sich aber dieses damit einigen, daß die ersten Hobbsverbundenen, völlige Eigenthümer der vereinigten Höfe gewesen und geblieben seyen, und daß sie nur des Schutzes wegen selbe zusammengethan, und Abgaben und Dienste davon prästirt haben sollten? — Wie ist es zu vertheidigen, daß der freie Eigenthümer den fortzusetzenden Besitz seines Gutes durch seine Erben und sonstige Nachfolger von einer Behändigung oder Verleihung abhängig gemacht haben solle bloß des Schutzes wegen? — Möchte auch die Aufnahme in die Huldig- und Hörigkeit, oder in die Innung der Hobbsvereinigten von einer Behändigung oder sonstigen Bedingung abgehangen haben; so würde doch der Besitz oder der Verlust des Gutes dadurch nicht haben bedingt werden können, wenn das Gut im freien Eigenthum sich ursprünglich befunden hätte und geblieben wäre. In diesem Falle würde wohl der Besitz eines einmal

in den Hofsverband aufgenommenen Gutes die Bedingung zur persönlichen Aufnahme in die Hofshörigkeit oder Innung; niemals aber diese letztere die Bedingung zum Besitze des eigenthümlichen Gutes haben seyn können. Denn wäre auch der Besitzer oder Erbe eines solchen Gutes nicht hofshörig oder nicht zum Hofsverbande geeignet gewesen, so hätte doch der fortzusetzende Besitz oder der Verlust dieses Gutes davon vernünftig nicht abhängig gemacht werden können, in der Unterstellung, daß es sich im freien Eigenthume befunden. —

Wir glauben diesemnach, aus der Natur der Sache herleiten zu dürfen, daß die Hofsgüter, zur Zeit ihrer Vereinigung unter einem Oberhofe, sich in dem Eigenthume des Oberherrn befunden haben müssen; seye es, daß er dieselbe früher eigenthümlich erworben oder besessen hatte, oder daß ihm die Besitzer selbe bei dieser Vereinigung übertragen, oder aufgetragen haben, welches letztere bei der gegenwärtigen Untersuchung völlig einerlei ist, da ein solcher Auftrag, eine solche Oblation einer Veräußerung gleich geachtet werden muß. — Wir glauben ferner nicht zu irren, wenn wir, gestützt auf der Natur der Sache, dafür halten, daß der Hof-, Hof- oder Oberherr selbe Güter entweder an Personen, die schon sonst persönlich ihm verbunden waren, oder fremden freien Leuten, oder den auftragenden Besitzern gegen gewisse Zinsen, Abgaben, Dienste oder sonstige Leistungen verliehen, den fortzusetzenden Besitz von bestimmten, dem errichteten oder angenommenen Hofrechte gemäßen Bedingungen abhängig gemacht, und sämmtliche solche Höfe und deren Besitzer und Nachfolger in einem Verband verbunden seiner Oberaufsicht, seiner Gerichtsbarkeit, und seinem Schutze unterworfen habe.

! Diese Meinung findet sich auch bei Müller a. a. D. Seite 98, S. 28 bestätigt, wo es heißt:

„Hofhörig-Recht, wie schon Abt Duden im 16ten Jahrhundert bemerkt hat, est jus quoddam, quod non „a natura sua bona quaedam habent, sed a suo do- „mino ipsis imponitur colonis.“

§. 12.

Aus folgenden historischen Notizen und sonstigen Materialien sind wir sogar geneigt zu behaupten, daß dergleichen Hofsverbindungen von den ersten deutschen Königen und dann von den deutschen Kaisern und Königen aus freien Reichsgütern zuerst geschaffen, und hieraus theils die freien Reichsstädte und Reichsdörfer entstanden, und theils die Reichshöfe, oder unter einem Oberhofe verbundenen reichsfreien Hofs-güter, weil sie in entfernteren Gegenden zerstreut und nicht in geschlossenen Umkreisen vereinigt lagen, in ihrer mehr oder weniger ursprünglichen und eigenthümlichen Verfassung nach Verschiedenheit der einzelnen Hofes-Rechte bis auf unsere Zeiten, zwar nicht mehr in den Händen von Kaiser und König, sondern in dem Besitze von Landesherren, Stiftern und Privatpersonen entweder gekommen oder nach Maßgabe und Weise solcher Reichshöfe von Landesherren, Stiftern oder Privatpersonen gebildet worden sind.

A. Johann Diederich von Steinen in seiner Westphälischen Geschichte 1tem Theil, 2tem Stück, Seite 1556, schreibt mit Bezugnahme auf übernommene alte Schriften und Urkunden, auf welche wir zur Vermeidung zu großer Weitläufigkeit hinverweisen müssen, folgendes:

„Was den Ursprung dieses Reichshofes und der Frei- „heit (d. h. freien Reichsdorfes) Westhovens betrifft,

„so ist schon aus dem Vorigen so viel zu ersehen, daß
 „der Reichshof des Königs Wittikind Eigenthum gewe-
 „sen sey. Hernach als Kaiser Karl der Große den
 „Wittikind überwand, sein Schloß Syburg eroberte,
 „und allen Burgmännern, so um den Berg wohnten,
 „ihre Güter nahm, diese aber sich dem Kaiser unter-
 „warfen, zum christlichen Glauben bekannten, und den
 „Eid der Treue schworen, gab ihnen der Kaiser die
 „Güter wieder, bestätigte ihre vorige Freiheiten, und
 „nahm sie als freie Reichsleute in seinen beson-
 „dern Schutz.“

Nach Seite 1560 a. a. Orte waren diese Burgmän-
 ner (welche die um den Berg liegenden Königes
 Hüven bewohnten) schon vor dieser Eroberung ver-
 bunden, ihrem Könige zu dienen mit Leib und mit Gut
 gegen die Feinde des heidnischen Reichs; mußten auch
 dem Könige seinen Tafeldienst besorgen, wozu alle
 dienstpflichtige Leute jährlich ihren Hofpfennig (Hoff-
 pennink, Hofesgeld) an den obersten Hofsherrn in dem
 Hofe bezahlen mußten.

B. Aus den, bei Gelegenheit einer zwischen der Eley-
 Markischen und der Churkölnischen Regierung über das
 Besteuerungsrecht der in der Graffschaft Necklinghausen
 gelegenen, zu der Markischen Domainen-Kammer gehö-
 renden Hofs-güter, und in Ansehung der Gerichtsbarkeit
 über dieselbe entstandenen Differenz zum Vorschein ge-
 kommenen, Urkunden ergibt es sich, daß schon im Jahr
 1248 der Römische König Wilhelm dem damaligen
 Erzbischofen von Köln die nachherige Reichsstadt Dort-
 mund mit den dabei gelegenen Oberhöfen in Pfand-
 schaft gegeben habe. In der diesfälligen Urkunde heißt es:

„Pro mille et ducentis marcis Tremoniam et cur-
 „tes *NOSTRAS* adjacentes cum suis attinentiis ipsi
 „titulo pignoris obligamus, et obligata tanto tempore

Rive, über das Bauern-Güter-Wesen. I.

„possidebit, quousque in integrum persolverimus pecuniam praetaxatam.“

In einer spätern Urkunde von dem Römischen Könige Adolph vom Jahr 1292 wird gesagt:

„Jura, jurisdictiones, redditus, proventus, et abventiones cum suis pertinentiis universis, prout ad nos et imperium in ipso oppido Tremonensi et extra pertinere denoxuntur, venerabili Syfrido coloniensi archiepiscopo, principi nostro carissimo, suis successoribus, et ecclesiae coloniensi cum curti-
bus Westhoven, Brackell et Elmenhorst commissimus, et obligavimus habendos et possidendos pacifice et quiete pro certa pecuniae quantitate etc.“

Die Grafen von der Mark waren indessen damals in dem Besitze dieser Reichspfandschaft; daher erging im Jahr 1299 an den Grafen Everhard von der Mark des Königs Albert Befehl: „Quatenus omni dilatione cessante dictum oppidum, et curtes deliberet et deoccupet.“

Statt daß diesem Befehle Folge geleistet wurde, erhielt vielmehr der Graf Everhard selbst die Verpfändung in der sub No. I. hier vollständig anliegenden Urkunde.

Hierdurch wollten jedoch die Ansprüche des Erzbischofen von Köln noch nicht zum Schweigen gebracht werden. Es kam daher zwischen ihm und dem Grafen von der Mark ein Compromißvertrag zu Stande, welcher ein im Namen des Römischen Königs ausgesprochenes und von zweien Rechtsgelehrten gegebenes schiedsrichterliches Erkenntniß d. d. Wehlar den 21. Februar 1301 zur Folge hatte, und wornach die Höfe in Dortmund, in Westhoven, in Braekel und in Elmenhorst dem Grafen Everhard von der Mark zugesprochen wurden. — Dennoch machte Köln noch mehrere Versuche,

zu dem Besitze gedachter Höfe zu gelangen, und die Grafen von der Mark scheinen erst dann zu dem ruhigen Besitze dieser Reichs-Oberhöfe, worunter mehrere Höfe oder Hoven gehörten, gekommen zu seyn, als der Bruder des regierenden Grafen Adolph von der Mark mit Namen Engelbert im Jahr 1364 zur Würde eines Erzbischofs von Köln erhoben ist. — Im Jahr 1563 den 13ten October wurde jene Verpfändung von dem Kaiser Ferdinand I. zum Vortheil des Fürsten Wilhelm, Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg, und Grafen von der Mark bestätigt.

Demzufolge haben die befragten vier Reichshöfe, worunter der von Dortmund oder in Dortmund päter mit dem Namen: Reichshof Stockum erscheint, zu den Domainen der Grafschaft Mark gehört, dieselbe sind von der Königlichen Domainen-Kammer verwaltet, und alle darauf haftenden beständigen und unbeständigen Abgaben und Leistungen sind unweigerlich zu den Königlichen Rentheien gezahlt worden.

Inzwischen hatte sich in dem 15ten Jahrhundert zwischen den Grafen von der Mark und den Erzbischöfen von Köln ein neuer Streit über die Frage entsponnen: „Ob gedachte Grafen von den in der Grafschaft Recklinghausen gelegenen, theils zu dem ebendasselbst gelegenen Reichshofe Elmenhorst, theils zu den von Stockum gehörenden Hobsbütern, ausser den darauf lastenden beständigen und unbeständigen Abgaben, auch die Landessteuern zu fordern und zu erheben berechtigt seyen? oder ob nicht die Steuern an die Erzbischöfe von Köln, als Landesherren der Grafschaft Recklinghausen, entrichtet werden müßten?“

Markischer Seits wurde behauptet, daß ihnen und nicht denen von Köln die Territorial-Hoheit über gedachte, obgleich in der Grafschaft Recklinghausen gele-

gene Hofsüter zustehen; indem dieselbe zu den Kaiser und Reich zugestanden und von diesen verpfändeten Reichshöfen gehörten; mithin zu den unmittelbaren Reichslanden gezählt werden müßten. — Es soll auch über diesen Streitpunkt ein Compromiß-Vertrag auf den Landgrafen von Hessen zu Stande gekommen, und im Jahre 1490 durch einen schiedsrichterlichen Spruch dahin entschieden seyn: „daß die Elmenhorster einzig „an den Grafen von der Mark die Steuern nach An- „leitung der Matriful zu entrichten hätten.“

Auch soll dieses schiedsrichterliche Erkenntniß im Jahr 1525 von dem Kaiser bestätigt worden seyn; allein es sind weder über das eine noch über das andere die Urkunden vorgekommen.

Bei der am 16. Sept. 1562 von den Markischen und Kölnischen Deputirten zu Stande gebrachten und auf-gezeichneten Grenzscheidung zwischen den Grafschaften Mark und Necklinghausen wurde von Seiten der Ersten ausdrücklich vorbehalten

„Des Herrn Fürsten und Herzogs von Cleve ic. ic. „Gerechtigkeit über die Elmenforster und Stockumischen „Leuthen und derselben Güter und sonst in dem Vest „und Ambt Horneburg haben mag, doch Hochgedachtem „Kurfürsten von Köln an Ihrer Gerechtigkeit auch „nicht benommen.“

So viel ist auch gewiß, daß man sich Kölnischer Seits eben so wenig der Markischen Hofsgerichtsbarkeit in realibus in erster Instanz über die befragten Elmenhorster und Stockumer Hofsüter, als der Leistung der auf den Höfen haftenden Abgaben zu den Markischen Leuthen widersezt; daß man aber nie eine Besteuerung derselben zu der Markischen Landschaft, und auch nie eine Gerichtsbarkeit in den höheren Instanzen zugegeben hat. — Der Besteuerungs-Punkt gab zu

mancherlei unangenehmen Auftritten Veranlassung. Man pfändete sich wechselseitig mittelst gewaltsamer Ueberschreitung der Gränzen das Vieh; man schleppte beiderseits Unterthanen in Gefängnisse, und ließ sie darin verschmachten.

Im Jahre 1549 wurde zwischen Churbrandenburg und Churföln eine Convention beliebt, welche in Dortmund am 1ten September selbigen Jahrs statt haben sollte. —

Daß der Churfürst Ferdinand von Köln einige seiner Rätthe dahin abgeordnet habe, ergibt sich aus dem in der Anlage No. II. angelegten, und in Ansehung der damaligen Sparsamkeit merkwürdigen Rescripte. Demungeachtet kam diese Zusammenkunft nicht zu Stande; sie hatte erst im Jahre 1654 zu Duisburg Platz; allein wie wenigen Erfolg zur Beilegung der Differenzen sie geliefert, ist aus dem in der Anlage No. III. hier beigefügten Conferenz-Protokoll zu entnehmen.

Kölnischer Seits wollte man dem Churfürsten von Brandenburg als Grafen von der Mark durchaus keine Territorial-Rechte in der Grafschaft oder dem Beste Recklinghausen einräumen, und an Markischer Seite wollte nicht nachgegeben werden, weil gedachte Hobs-güter sich in der Landes-Steuer-Matricul aufgeführt fanden und auf selbe ein gewisser Steueranschlag vertheilt war. —

Zufolge Order des Churbrandenburgschen Capitains le Grausal, Commandanten zu Dursten, d. d. Dursten den 13ten November 1690, wurden zwei Unteroffiziere mit dreizehn Gemeinen abgeschickt, um die in dem Beste Recklinghausen und in der Grafschaft Dortmund eingessenen Churbrandenburgschen Elmenhorster Hobsleute für die dem Lottumnschen Regimente angewiesenen 118 Rthl. Contributionsgelder zu erequiren, Auf die Reclamation

und Protestation der Churfürstlichen Regierung bei der Clev-Markischen Regierung wurde dieser Befehl und die begonnene Execution wieder eingezogen; dann auch wieder erneuert und wieder eingezogen. — So dauerte der Streit immerfort, der auch an das Reichskammergericht gebracht ist, und daselbst unentschieden geblieben zu seyn scheint.

In den neuern Zeiten vor dem Frieden von Tilfit sind Preussischer Seits von den in der Grafschaft Recklinghausen eingeseffenen Elmenhorster und Stockumer Hobsleuten keine Landes-Contributionen mehr gefordert, sondern solche von denselben immer zu der Steuerkasse von Recklinghausen bezahlt. Dagegen haben die in der Grafschaft Dortmund eingeseffenen Markischen Hobsleute bis zu dem Tilfiter Frieden ihre Contributionen zu den Markischen Steuerkassen entrichtet.

Was die Gerichtsbarkeit angeht, so wurde der diesfällige Streit auch bis in die jüngsten Zeiten fortgesetzt.

Die Clev-Markische Regierung fuhr fort, die im Beste Recklinghausen wohnenden Elmenhorster Hobsleute für Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen anzusehen, und selbe auch so in ihren Schreiben an die Churfürstliche Regierung zu nennen. — Im Vorfommer des Jahrs 1718 wurde die Execution eines gegen einen solchen Hobsmann ergangenen Urtheils von den Markischen Behörden verfügt, und mit gewaltsamer Hand auf Recklinghausischem Gebiete durch Wegnahme von Vieh vollzogen. Dieses veranlaßte eine neuere Remonstration von Seiten der Churfürstlichen Regierung, und wir sehen in der Antwort unter Anlage No. IV., in welcher Art die erstere Regierung die Sache aufgenommen hat. — Endlich kam im Jahre 1796 zwischen beiden Regierungen eine Vereinbarung dahin zu Stand-

de, daß die Rechtsstreitigkeiten in Real-Hobssachen in erster Instanz von den resp. Hobssgerichten, gleichviel, ob die Hobsgüter innerhalb oder aufferhalb des Gebietes des Hobsherrn gelegen, entschieden; die Appellationen aber an die höheren Gerichte der gelegenen Sache oder des gelegenen Guts gebracht werden sollten. —

Wir sehen hieraus, daß die angeführten Reichshöfe oder Oberhöfe mit den darunter gehörenden Hobsgütern als von Kaiser und Reich ausgegangen und dem Reiche zugestanden betrachtet und mit ihren Abgaben und Leistungen Gegenstand einer Reichspfandschaft geworden sind, daß man Churfölnischer Seits der Markischen Domainen-Kammer daran ein jus Coloniae oder gutherrliches Recht nicht bestritten; daß man aber von dieser Seite nebstdem auch landeshoheitliche Rechte über in fremdem Territorium gelegene Hobsgüter behauptet, endlich aber doch nachgegeben, und sich mit dem gutherrlichen Rechte, verbunden mit der Hobssgerichtsbarkeit in erster Instanz befriedigt habe.

§. 13.

C. Selbst der Herr Geheimerath und Lehndirector Brockhoff in Essen, welcher, wie oben ausführlicher vorgetragen worden, sich so bestimmt für die Hypothese des Schutz- oder Landes-Verbandes bei den Hobsgütern erklärt hat, führt in dem nämlichen Berichte S. 8 an:

„Auf gleiche Weise wurde auch das Stift Essen
 „durch die Stiftung des Bischofs Alfried, welcher den
 „Hof Essen mit mehreren andern Höfen als Eigen-
 „thum besaß, der Eigenthümer der Oberhöfe, und
 „da muthmaßlich daß Stift durch Schenkungen oder

„sonst noch einige andere Höfe erwarb, der Herr des
„Ländchens Essen u. s. w.“

Allein warum ward das Stift Essen dann auch nicht Herr derjenigen Theile der Grafschaft Mark, der Grafschaft Recklinghausen, des Stifts Münster, der Herrschaften Broich und Hardenberg, worin theils die Essendischen Oberhöfe, theils die zu denselben gehörenden Hofsgrüter auf mehrere Stunden zerstreut und einzeln gelegen sind? Welcher Schutz war von einem Damenstift zu Essen zu erwarten, das im Jahre 1435 sich selbst in der Person des Herzogen Johann von Cleve und Grafen von der Mark einen Voigt und Beschirm-Herrn wählen mußte? Wobei nicht auffer Acht zu lassen ist, wie bei dieser Gelegenheit das Stift sich bedingte, a. daß denselben Hofsgüter, in des Herzogen und Grafen Gerichten gelegen, von den Hofsgerichten, zu denen sie dingspflichtig, Recht nehmen sollen, b. daß es seinen Pfacht aus seinen Hofsgütern in jenen Landen gelegen auspfänden möge durch des Stifts Hofsfrohen, und c. daß der Herzog und seine Amtsleute die zu des Stifts Höfen gehörenden, und davon abgekommenen Güter sowohl innerhalb als aufferhalb seiner Länder wieder in das Recht der Stiftshöfe zu bringen, helfen sollten; und wodurch dann jeder Zweifel schwindet, daß das Stift damals die befragten Güter für in seinem Obereigenthum sich befindende dings- und pachtspflichtige Höfe gehalten habe.

Auch sagt der Herr ic. Brockhoff am Schlusse des Berichts S. 35:

„In Hinsicht des getheilten Eigenthums, der dem
„Hobsherrn ehemals zu leistenden eidlichen Treue, der
„jedesmaligen Investitur auf Absterben des Behandig-
„ten, und des Vorzugs des männlichen Stammes bei

„der Succession, haben die Hobsgüter etwas ähnliches
 „mit den Lehnen 2c. 2c.“

Ebenso sagt er S. 23:

„Wenn Hobsgüter erledigt werden, so steht es in
 „der Willkühr der Hobs Herrschaft, solche Güter wieder
 „an andere nach Hobsrechten zu vergeben oder für sich
 „einzuziehen, und nach Wohlgefallen zu vernutzen und
 „zu verpachten.“

„Die ehemalige Verbindlichkeit zur Wiedervergebung
 „rührte von der Wirkung der Hörigkeit her, welche
 „jedem Hörigen ein Anspruchsrecht auf ein erledigtes
 „Gut gab. Und aus dieser Ursache hört auch für den
 „Fall, daß ein Hobsmann wegen Devastation von ei-
 „nem Gut entsetzt wird, die Pflicht auf, solches Gut
 „dem Kinde wieder einzuräumen.“

Wie ist aber dieses mit dem Bordersatze zu vereinigen,
 daß sich die Güter in dem vollen Eigenthume der Hobsleute
 befunden, und lezte sich nur zu einem gemeinschaftlichen
 Schutzbündniß unter einem Oberhose vereinigt haben
 sollen? — Spricht nicht vielmehr alles dieses gegen eine
 solche Behauptung?

S. 14.

D. Es haben zwar auch einige die Behauptung
 führen wollen, daß das Verhältniß der Hobsleute zu
 ihrem Oberherren aus dem, in den ältesten Zeiten be-
 kannt gewesenen Ministerialitäts-Verhältniß ent-
 standen, und folglich rein persönlich sey; allein diese
 ist eben so irrig als die vorige Behauptung. Es mag
 wohl seyn, daß die Gutseigenthümer, welche ihre Güter
 nach Hobsrechten, und unter einem Oberhose verbunden
 verleihen wollten, dabei vorzüglich auf Personen, die
 sich bereits in einem Ministerialitäts-Verhältniß, oder

in einer Art von Hörigkeit, oder persönlicher Obnoxietät gegen sie befanden, besondere Rücksicht genommen haben, und daß hieraus auffer den Verpflichtungen aus der Uebernahme des Gutes, oder aus dem gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auch noch das der persönlichen Hörigkeit entstanden ist; allein dadurch würde doch das erstere nicht vernichtet seyn. — Die Ministeriales befanden sich nämlich in einem reinpersönlichen Hörigkeits- und damit zugleich verbundenen Schutz-Verhältniß, wie sich dieses aus einer merkwürdigen, in der Kronik des vormaligen Kapitels zu Xanten aufgefundenen, und hier in der Anlage sub Nro. V. beigefügten Urkunde ergibt. Hier wird einer weiblichen Person Brief und Siegel darüber gegeben, daß sie, nach der Eigenschaft, und der Hörigkeit (juxta pertinentiam) ihrer Eltern, mit ihren Kindern und allen Nachkommen, der Kirche zu Xanten nach Ministerial-Rechte angehöre (jure ministeriali pertinere) ohne daß nur im Mindesten von einem Gute oder Hofe die Rede ist, welchen die Eltern besessen, oder dieser Person verliehen worden. Wäre nun derselben auch früher oder später ein Gut oder Hof gegen bestimmte jährliche Abgaben und sonstige Bedingungen verliehen worden, so würde zwar ihr früheres bloß persönliches Obnoxietäts-Verhältniß nicht aufgehoben; aber auch ein damit sehr wohl vereinbarliches bäuerliches und gütsherrliches Verhältniß hinzugetreten seyn.

§. 15.

E. Ueberdies findet sich auch die oben vorgetragene Ansicht in den ältern und jüngern auf uns gekommenen Hofsrechten bestätigt.

So heißt es:

1. in den alten Rechten des Cöllschen Hofes zu Schwelm:

Item wert sacke, dat der Güder wellick verstorven, jud de recten erve buyten Landt were, so lange als he des nicht eyn weet, so eyn sall hey synes Gudes nicht verlustig werden, mer so fro als hey dat vreesschet, sete hey over tafeln, so sall hey syn mefs ungewischet opstecken, und syen nicht de ene nacht, dat heyde wider is, wynt op de stede dar dat Guds dynckmelich is, und gesynnen syns Guds to belenen, und geven darvan als vors. is.

Das heißt:

„Wenn ein Gut durch Versterben erledigt ist, und der rechte Erbe außershalb Landes sich befindet, so soll er, so lange er die Erledigung noch nicht weiß, seines Gutes nicht verlustig seyn; aber sobald als er dessen versichert wird, soll er, wenn er bei Tische sitzt, sein Messer unabgewischt einstecken, und nicht über eine Nacht ausbleiben von der Stelle, wo das Gut dingpflichtig ist, um die Belehnung seines Guts zu gesinnen, und davon zu zahlen, was vorbesch. ist.“

Ferner:

Item ock en sall der Güter gein versterven an den Landtheren, wynt an dat negende leet.

Das heißt:

„Auch soll kein Gut durch Versterben an den Grundherrn eröffnet werden, bis an das neunte Glied.“

2. Westhoyer Hofes-Recht (von Steinen Westphälische Geschichte. Theil 1. Seite 1721.)

3. „So laet dit vrye Gerichte noch nicht toe, solche Nothwendigkeit (Schulden) mit den Rycksvryen Klubten (Reichsfreien Grund und Boden oder Erdschollen) te bethaelen, maer nyt den vryen Klubten (Grund)

„te betaelen, als met den Brüchten van den Kluhten
 „(mit den Früchten von dem Grund und Boden.) 2c.

(Seite 1727 ibidem.)

11. „Wan der Ery van Ricksgut verstorbt, und kein
 „Erbblut hinterlasset, verfällt das Erfgut dem Kayser,
 „und dem Rhyke wieder, wer datselve als dann wieder
 „will besitten, moet datselve vom Kayser wieder win-
 „nen 2c.“

3. Elmenforster Hofes-Recht (von Steinen l. c.
 Seite 1730.)

„Do de Kayser van erst dem Riche die Hove makede
 „und des Ricks eigen, den Lüden leyede tho erve, dat
 „dede hy mit alsolchem Rechte und Unterscheidt, dat
 „ein itlich Mensche mit rechte des Ricks erve tho
 „eigen mag heben, die davon alsolch recht doet als der
 „Kayser hefft gesat, das is syne Gulde tho rechter tydt
 „und allewege dre Werff in dem Jar syn eigen und de
 „Lüde Erve tho bescheden, so dat nicht uit dem hove
 „verloren werde, und einem anderen wieder verkofft
 „für eigen. Dick so hefft der Kayser den Lüden das
 „Recht gesatt, waer sie gehemgeden, und verschwegen,
 „dat it des Kayser's eigen wohre, woerde ut gestollen
 „und verkofft, dat sie alle ihr Recht heben verlören an
 „dem Gude, und der Kayser mag idt myt rechte wede
 „nemen, und lehnem idt einem anderen, wie idt von
 „dem Keyser entfengt, wente nae des Riches rechte,
 „wey dem Keyser Unrecht doet, die sal des Ricks un-
 „deilhaftig sin.“

Ferner: (Ibidem pag. 1735.)

„Do die Keiser alsolche Hovee machte und utgaff,
 „und machte dem Reiche mit dem Tinsse und mit dem
 „Hofgelde, da beyal he etlichen Lüden, die Gülde von
 „den Hoveen up tho boeren und vome tho förderen,
 „und dede enne Gnade in etlicher Maete van der

„ Hoeve Gülde, durch dat enne Dere Arbeit worde
„ geloenet, wante die Hoeve wyde liggen, und veel
„ Lude tho Linse geven und dat Hoffgelt, und Be-
„ vall innen syn Gewalt an dem Gude, also wey sy-
„ nen Linß dem Keyser tho rechter Tzt nit engeve,
„ dem solden sie dat Gud nemen mitt rechter Orkandt
„ van den Linßluden und van den Hoeverer, inwendig
„ des Keyfers Hoves darinnen die Hoeverer hoeren,
„ und na des Keyfers Rechte, dat is auch dincklich
„ tho dreye vierteyn Nachten, und up dat die Lude ver-
„ warnt wehren, off en Gewalt off Unrecht Jemand
„ dede, dat sie dat für den Keyser brächten, woer
„ sei es nicht gewehren en konden, und wehrten es
„ von des Keyfers wegen off sie konden, want ein
„ Bogt ist, so vil gesagt, als ein Knecht, der für synen
„ Lohn güldt uphevet und heittet, ein Knecht synes
„ Herren, durch dat fall he ime dat syne bewaeren,
„ so dat idt inne nicht verloren werde, also hefft die
„ Keyser over die Lude gesat die Bögte und anders
„ nicht, darumb nicht, dat sie Heren wehren over des
„ Keyfers Hove und Hoeverer, die dem Keyser des
„ Reichsgut solden geven, dann sie sollen Knechte syn
„ des Linßes up tho heven, van der Eigenschaft wegen
„ des Reichs und der Linse dem Keyser tho brengen,
„ do geburt sich idt also, dat der Keyser dieser Hoeve
„ vell gaff den Goddesheuseren und auch den Dienst-
„ mannen des Keyfers mit all dem Rechte als sie die
„ Keyser hadde, und anders nicht enne tho verantwor-
„ den der Hofe güldt, de er des insonderten des Key-
„ fers Knechte, die dar Bogde heiten, und waeren In-
„ samlere des Keyfers güldt, von den Hoven, dat sie
„ bleven an ihrem rechten Amte bey den Lüden, dede
„ Keyser die Eigenschaft gaf tho demselben rechte als
„ sie bei dem Keyser wehren, aver also war sie den

„ Godesheuseren und Dienstmannen ihre Gulden nicht
 „ en brechten, dat sie dann ihr Ampt möchten lennen,
 „ wenn sie wolden, gleicherwyß, als die Keyser. Doch
 „ ist ein Bogt genannt ein Melder unrechter Dinge,
 „ die up des Lehnherren eigen geschehen, dat sie de
 „ Lehnherren richte, sint in des Ricksrechte steit geschre-
 „ ven, welch Bogt undinck verdruckt in des Keyfers
 „ Hoeven, und des nicht vur den Keyser en brengt.
 „ denen sal man dat hooft affschlaen. Alsus worden
 „ die Bogde van dem Keyser gemacht und anders
 „ nicht. “

(Ibidem pag. 1737.)

„ Ein itlich Man sal weten se sie geistlich oder welt-
 „ lich, wie Hoeve hefft, daerover he Bogte hefft gesat,
 „ so dat he des Keyfers Recht waere van der
 „ Eigenschaft wegen, und ist Herr an des Keyfers
 „ stadt endt die Bogt fall syn Knecht syn, und do et
 „ hie im Unrecht mit seinen Hoeven, he mag en ont-
 „ setten na des Keyfers Rechte steit neschreven: Gy
 „ Bogte van den Hoeven, gy sollen bewaeren des Key-
 „ fers eigen. “

„ Alle die sullen weeten dey Guth hebt, dat in einen
 „ Hoff gehört, dat sie nit anders schuldig en sint, tho
 „ done an geinen Manne, die Bogt heitet aver dat
 „ Gut, dat sie vertinsset, dan den Tins to rechter Tydt
 „ van dem Gude, als da gesat is. We auch synen
 „ Tins up die Tydt nicht en geve, dem möchte he dat
 „ Gut affdedigen tho dreyen vierteyn Nachten, nae
 „ des Keyfers Rechte, aver in des Lehnsherren Handt,
 „ dei dat Gut eigen besittet, van des Keyferswegen
 „ dat die daer mede doen und laeten mag, und nicht
 „ die Bogt, wante derselbe is nur Knecht um sein
 „ Lohn. 1c. 1c. “

Aus diesen absichtlich so vollständig mitgetheilten Stel-

len aus dem Rechte eines der ältesten Reichshöfe, der uns wenigstens schon in dem 13ten Jahrhundert als eine Reichspfandschaft oben vorgekommen ist, ergibt sich mit einem Mal a. Der Ursprung der Reichshöfe durch Verleihung der dem Reiche eigenthümlichen Güter an Leuten zu Erben oder Höfen (Erve oder Erbe heißt in dem westphälischen Sprachgebrauch jetzt noch so viel als Hof oder Colonie); b. gegen Zinsen, die zu bestimmter Zeit bei Verlust und Heimfall des Gutes entrichtet werden müssen; c. Der Rückfall der Güter bei heimlich und ohne Vorwissen des Hofes geschehenen Veräußerungen oder Verdunkelungen, d. Die Anstellung Zweck und Absicht der Bögte, und daß sie nur Beamte des Kaisers gegen eine von ihm abgegebene Vergütung gewesen, und e. wie dieselben Höfe häufig an die geistlichen Stiftungen und Dienstmannen als Reichslehen gekommen.

Nirgendwo ist eine Spur zu entdecken, daß freie und völlige Eigenthümer von Höfen, oder neue Ansiedler sich unter einen Oberhof begeben haben, um gegen gewisse Leistungen Schutz zu erlangen, oder sich einen solchen wechselseitig in einem gemeinschaftlichen Verbande zu gewähren. — Eben so wenig ist eine Spur zu finden, daß die Bögte den Reichshöfen einen solchen Schutz unmittelbar haben angebeihen lassen, und dafür von den einzelnen Hofesbesitzern einen Schatz oder eine Steuer erhalten haben; es ergibt sich vielmehr, daß diese Bögte entweder Beamte des Kaisers oder dessen Vasallen waren, welche die Zinsen von den Reichshofes-Gütern erhoben, und darauf zunächst wachten, oder daß sie als Beschirmer und Advokaten geistlicher Stiftungen erschienen, welche den zu diesen Stiftungen verliehenen Reichshofes-Gütern nur mittelbaren Schutz leisteten, und mit denselben nur in so weit in Beziehung standen, als die

geistlichen Corporationen auf sie etwa die Schutz-, Schirm- oder Vogteigelder angewiesen hatten.

§. 16.

Die neuern in das 16. u. 17. Jahrhundert fallenden Hobs-Ordnungen, nämlich die Werdensche, die Essendische, die Kölnisch-Recklinghausische, und die Der- und Chorsche Hobs-Ordnungen, so wie die später gesammelten Hofes-Rechte der in dem Amte Hamm gelegenen Oberhöfe Rhyneren, Drechen und Berge, welche alle an den betreffenden Stellen vorkommen sollen, sprechen es übrigens ganz ungezweifelt und deutlich aus, daß den Hofesherrn ein Obereigenthum an den Hobs-gütern zustand, daß selbe ohne dessen Vorwissen nicht veräußert und versplittert werden durften, daß die darauf ruhenden hobs herrlichen Abgaben und Gefälle in Beziehung auf die Güter selbst geleistet werden, und daß dieselbe in mehreren Fällen dem Heimfall unterworfen waren.

§. 17.

Man darf nicht einwenden, daß die von den Hobs-gütern zu leistenden Abgaben überall zu gering und unbedeutend erschienen, als daß sie mit Rücksicht auf verließenen Grund und Boden und mehr denn ein bloßes Schutzgeld zu betrachten seyen; indem nicht außer Acht zu lassen ist, daß bei der ursprünglichen Verleihung dieser Reichsgüter dieselbe verhältnißmäßig weniger cultivirt und werth waren, als sich die Abgabe jetzt zu deren Ertrag verhält, daß der Zins der Natur dieser Hobs-güter nach nicht verhöhet werden durfte, und daß der Preis aller Bedürfnisse von jenen Zeiten her so unendlich gestiegen, der Werth des Geldes dagegen so sehr

gefallen ist, daß der jetzige Geldeswerth nicht zum Anschlag für damalige Zeiten dienen kann.

Um dieses augenfällig zu beweisen, wird in der Anlage sub Nro. VI. ein in der Kronik des vormaligen Capitels zu Kantem entdecktes merkwürdiges Aktenstück beigelegt. — Hiernach wurden jährlich nach Ostem durch eine Deputation von dreien Capitularen aus gedachtem Stifte auf dreien Markttagen nacheinander die Kornpreise erhoben, und solchemnach vermittelst eines Durchschnitts-Preises der Preis der Früchte, in welchem die Natural-Prästationen abgetragen werden konnten, festgestellt. Als Folge dieser Operation findet sich hier ein Verzeichniß der Fruchtpreise in ununterbrochenem Fortlaufe vom Jahr 1502 bis zum Jahr 1793, also von beinahe 300 Jahren. — Im Jahre 1502 kostete das Malter Roggen, deren 20 $\frac{1}{2}$ auf eine Last gerechnet werden, 2 Gulden 4 Albus Clevisch oder (den Gulden zu 24 Albus, und den Albus zu 12 Heller gerechnet) 43 Stüber oder 14 Groschen Berl. court. Der Weizen kostete 4 Albus oder einen Groschen mehr. Im Jahr 1511 standen die Fruchtpreise dergestalt niedrig, daß der Roggen per Malter 13, der Weizen 22 und die Gerste 16 Rader-Albus, wovon 80 einen Reichsthaler Clevisch oder 20 Groschen ausmachen, galten, und in der ganzen ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts hat das Malter Roggen nie den Preis von 1 Reichthalere Clevisch erreicht. — Man kann hiernach annehmen, daß in jenen Zeiten und zwar in dem ganzen 16ten Jahrhundert 1 Albus im Durchschnitt mehr galte, als in dem Jahr 1816 ein Berliner Thaler, die Kornfrüchte als Maßstab des Geldeswerths betrachtet. Wenn nun in damaligen Zeiten und in noch viel früheren Zeiten einige Stüber oder Pfennige stipulirt sind, so mag man nicht sagen, daß diese Stipulation unbedeutend und einer Verleihung von Grund und Boden, über das Bauern-Güter-Wesen. I.

den, der damals auch noch nicht einmal einen mittelmäßigen Grad von Production erreicht haben mochte, unangemessen war. Der Werth des Geldes ist dem steten Wechsel unterworfen, wogegen der Werth der Kornfrüchte, als Naturbedürfniß sich mehr oder minder gleich bleibt. Daher kommt es, daß die Natural-Abgaben der Verleihung von Grundstücken in so weit immer angemessen bleiben, als sich die Ertragbarkeit derselben nicht vermehrt, und daher geschah es, daß man im 16ten Jahrhundert die Bauerngüter fast durchgehends zur 3ten Garbe verliehe, indem die erste Garbe für die Cultur- und Gewinnungs-Kosten gerechnet, und die zwei andern als reiner Ertrag unter dem aufsitzenden Bauern und dem verleihenden Gutsherrn vertheilt wurden. Diese Art der Verleihung ist jedoch in spätern Zeiten wieder fast ganz abgekommen, weil theils die Absehung mit Schwierigkeiten verbunden war, theils auch durch den Abgang eines Drittels vom Stroh der Ackerwirthschaft zu viel Düngungsmittel entzogen wurden.

Hieraus folgt, daß nicht immer eine auf einem Gute oder Grundstücke lastende, wenn gleich geringe Abgabe an Geld für eine bloße Recognition der Oberherrschaft, Bekenngeld, Schatz, Beede u. s. w. betrachtet werden möge, und sind hiermit auf einmal alle Argumente widerlegt, die aus der Geringsfügigkeit einer Geld- oder Natural-Abgabe gegen eine stattgehabte Verleihung von Grund und Boden, und für ein bloßes Schutzverhältniß entnommen werden wollen.

Wobei noch der wichtige, in der deutschen Geschichte gegründete, Umstand in Erwägung zu nehmen ist, daß zur Zeit der Entstehung des Habswefens (gleichviel ob vor oder nach dem Könige Wildtinkind und zu den Zeiten Karls des Großen) das Grundeigenthum von fast gar keinem Werthe war; indem den Eroberern

große Strecken Landes zufielen, welche entweder gar nicht kultivirt, oder in einem äusserst geringen Kulturstande von deren frühern Besitzern verlassen waren, und indem diese von den erobernden Fürsten theils zur eigenen Subsistenz in Benutzung verliehen werden mußten, theils als Belohnung für Kriegesthaten, und zur Zeit Karls des Großen an die Geistlichkeit, welche dem erobernden Heere folgte, verschenkt wurde, um ihr eine Dotation zu verschaffen; daß es daher äusserst schwer seyn mußte, Menschenhände aufzufinden, welche dem öden Boden wenigstens einige Früchte abgewannen, und wenigstens einige Nutzung für den Eigenthümer erzielten, zumalen alle freie Männer dem Kriegsheere folgten und folgen mußten; daß aus diesem Grunde die Zuflucht genommen werden mußte zu den in Gefangenschaft gerathenen und zu Sklaven gemachten Kriegern und Einwohnern des eroberten Landes, oder daß die bereits in dem Gefolge des Eigenthümers sich befindenden Freigelassenen (Laten, liti) oder das Gesinde oder die Ministralen (Ministrales, Haushörige) zur Bearbeitung dieses Grundeigenthums verwendet werden mußten. Woraus dann zu entnehmen und zu erklären ist, wie sich in dem einen so wie in den andern Fällen mit dem Besitze oder der Bewirthschaftung eines solchen untergebenen Grundstückes zugleich eine persönliche Obnoxietät oder persönliche Hörigkeit des Inhabers gegen den Eigenthümer desselben erhielt, und in der Folge Bedingung eines solchen Besizes, wenigstens der Regel nach, ward, und warum die jährlichen Abgaben und Leistungen meistens so gering gestellt wurden, und späterhin, nachdem die Grundstücke mehr und mehr in einen erhöhten Culturstand gebracht waren, dem Ertrage so unangemessen erschienen. Wollten nämlich die Eigenthümer und Verleiher nicht ihre

eigene oder hörige Leute zu Grunde gehen lassen, und somit nicht auf die Benutzung derselben und deren, in gleicher Eigenschaft zu den Herren sich befindenden Familien, verzichten, so mußte zunächst darauf gesehen werden, daß das verliehene Grundstück den Bedarf und den Unterhalt dieser Familien verschaffte, und nur das, was übrig blieb, oder wahrscheinlich übrig bleiben konnte, durfte Gegenstand der jährlichen Leistung werden. Da indessen sich auch dieses nicht mit einiger Genauigkeit bestimmen ließ, so wurde ein anderer Maßstab daraus entnommen, daß dasjenige, was der Inhaber eines Gutes aus demselben gewonnen, erübrigt, und nachgelassen haben würde, als reiner Gewinn dem Gutsherrn zur Hälfte, und zur anderen Hälfte den Erben der ersten zufallen sollte. Daher bei den Hofsögütern, so wie bei den eigenbehörigen Gütern die Erbtheilung oder das Mortuarium, was diesernach in seinem Entstehen nicht so ungerecht und widersinnig gewesen ist, als wofür es in den jüngsten Zeiten hat angesehen werden wollen. Da immittelst eine Natural-Erbtheilung in der Erfahrung sich bald zu drückend zeigen, und bei schnell aufeinander folgenden Todesfällen den Auffolgern in das Gut die Fortsahrung unmöglich machen mußte, so trat an deren Stelle die jedesmalige billige Abschätzung der Erbtheilung zu einer mäßigen Summe oder das an die Stelle der Erbtheilung eingeführte Besthaupt, Köhrrecht, Kurmut oder Kurmede. Hierzu kam noch, daß von den neuen Auffolgern in solche Güter die Behandigung oder Gewinnung nachgesucht, und ein Laudemium oder Vorgewinn nach dem Bestande und dem Ertrage der Güter gezahlt werden mußte, und das auch in späteren Zeiten, wo die Hofsöhren als Gutsherrn einen höheren Ertrag der Güter, den sie in den jährlichen ständigen

Abgaben ihrer Natur nach nicht, wohl aber in den zufälligen Leistungen erzielen konnten, zu erreichen bemühet waren, ein solches Laudemium nicht unbedeutend und mit dem jährlichen Zins aus den Gütern in keinem Verhältnisse war, wie dieses aus folgenden Beispielen zu ersehen ist:

Von der vorhin schon erwähnten, zu dem Oberhofs Rünning im Stifte Essen gehörenden Schlündershofe wurden jährlich der Hofs herrschaft, der Probstei des fürstlichen Stiftes zu Essen, $6\frac{1}{2}$ Stüber entrichtet, und im Jahre 1802, bei Verleihung zweier Hände, an Borgewinn, Laudemium 52 Rthlr. 15 Stbr. und für Erbtheilung oder Mortuarium 1 Rthlr. 15 Stbr. bezahlt.

Der Nachfolger in den Preistershof, zu dem nämlichen Oberhofs gehörend, und in der Herrschaft Broich gelegen, wovon die jährliche Abgabe zu gedachter Probstei in $1\frac{1}{3}$ Stbr. bestand, zahlte im Jahre 1774 für Laudemium 35 Rthlr.

Der ebenfalls oben erwähnte, zu dem Oberhofs Sunderwich in der Grafschaft Recklinghausen gehörende, und in Obernyffel gelegene Dlings- oder Dnderings-Hof entrichtete jährlich zur Probstei Essen 10 Stüber holländisch und es wurden im Jahre 1786 an Laudemium 103 Gulden und an Erbtheilung 2 Rthlr. 30 Stbr. gezahlt.

Eben so Lütke Westrich oder Achteresch, wovon jährlich zur Probstei 10 Stbr. holländisch flossen, und im Jahre 1792 für Laudemium 100 Gulden, und für Erbtheilung 2 Gulden 2 Stbr. holländisch entrichtet wurden u. s. w.

Wobei noch der Umstand Berücksichtigung verdient, daß keine unbedeutende Expeditionsgebühren und Taxen für das Hofsgerichts-Personal gezahlt werden mußten.

S. 18.

Nach dieser die Hofsüter im Allgemeinen betreffenden, und die für den, unserer Untersuchung vorliegenden Zweck höchst wichtigen Frage: ob die Hofsüter sich in einem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse befunden? zum Gegenstande habenden Digression, kommen wir nun auf die Hofsüter der Grafschaft Mark insbesondere, und bemerken, daß dieselbe dort zwar in ihren alten Hofesrechten wohl einige Verdunkelungen und Abweichungen erlitten, daß sie aber, in so weit sie bis zu dem befragten Zeitpunkte als solche vorgefunden worden, nie ihr Wesen und ihre Natur ganz verloren haben. Es sind wohl einige Versuche gemacht, den Rechtszustand zu alteriren; allein dieselbe sind nicht überall gelungen. Im Jahre 1710 erschien ein Domainen-Commissarius, Namens Hallen zu Hamm, und maßte sich an, die zu den Oberhöfen Rhynern, Drechen und Berge gehörenden Hofsüter als bloße Alodia in Erbpacht auszubieten, den Hofsleuten, im Falle sie sich zu keiner Erbpachtung heranzulassen wollten, mit der Entsetzung zu drohen, und sogar mittelst Verkündigung von der Kanzel einige dergleichen Höfe den Meistbietenden zur Erbverleihung anzufeuern. Dieß gab Veranlassung zu einer dringenden Beschwerde des Hofes Schulzen zu Drechen in eigener und der übrigen Hofesleute Namen an Se. Königl. Majestät höchst unmittelbar. Solche Beschwerde wurde durch den Bericht des damaligen Domainen-Rentmeisters in Hamm, Johann Friedrich Ludovici kräftig unterstützt, und dabei angeführt, daß der König ein stetes Recht und Vortheil aus diesen Gütern habe, und daß es der Nachkommenschaft schaden würde, wenn man dasselbe abschaffen wollte.

In dem hierauf von der Domainen-Kammer in Cleve-geforderten und unterm 17ten Januar 1711 erstatteten Bericht heißt es, daß es mit den befragten Hobsbütern eine ganz andere Beschaffenheit als mit den sonstigen gemeinen Domainen-Pachthöfen und Gütern habe, daß diese Güter sowohl als die darauf sitzenden Leute hof- und eigenhörig seyen, daß die Pächte zwar wohl verhöhet worden; dieses aber zweifelsohn nach Absterben der qualifizirten hofhörigen Erben geschehen, daß die Güter in Ermangelung rechter qualifizirter Erben de novo gewonnen; daß aber zufolge der alten Visitation-Protokolle davon nur gewisse stehende Pächte und Canones jährlich zur Rentei erstattet werden müßten, welche nicht verhöhet werden dürften.

Hiernach blieben die Hobsverhältnisse jener Höfe in ihrer alten Lage, ohne daß darüber von Hofe eine besondere Verordnung oder nähere Bestimmung erfolgte.

Als ein Königliches Rescript vom 29sten Januar und 24sten März 1724 die Verhöhung der Anschläge von den Leibgewinn-Gütern befohlen hatte, da wurde der Domainen-Kammer zu Cleve die nähere Recherchirung solcher Leibgewinnsgüter aufgetragen. Dieselbe berichtete unterm 31sten August 1735: „daß die sämtlichen „Leibpächte in ihrem Bezirke schon ausgestorben und „in Zeitpacht umgesezt seyen, daß es aber noch sogenannte Leibgewinn- und Behandigungs- oder „Lathen- auch Curmedege-, Hofes- und Cofes- „Güter gäbe, von welchen, in so fern sie ad Curtes regias gehörten, ein gewisser Canon jährlich zu „den Renteien entrichtet, auch pro diversitate naturae et qualitatis praediorum ut et jurium cujus- „cunque curtis andere unbeständige Praestanda geleistet wurden.

„Dergleichen Leibgewinn- und Behandigungs-Güter

„ devolvirten aber per amanuationem vel infeudationem de haerede in haeredem, und wären bis dahin pro bonis censiticis et fendis impropriis gehalten, wovon das dominicum utile bei dem Gewinnträger, das directum aber bei dem Hofesherrn gehörte u. s. w.

„ Diesen Hofes-Besitzern ihre sonst uniforme Prästationen erhöhen, sogar dieselbe in Domanial-Pachthöfe verwandeln zu wollen, würde mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn, gar Reclamationen bei den Reichsgerichten zur Folge haben, und selbst vielleicht die wahren Lehns-Basallen in Angst setzen und aufregen. Nicht zu gedenken, daß dadurch etliche hundert Familien von ihren per secula ruhig besessenen Erbgründen verdrungen und in Armuth versetzt werden würden. Sonderlich wenn die, mit solchen Curtibus oder Leibgewinns- und Lathen-Höfen versehenen, geistlichen Corporationen, oder Privaten dem höheren Beispiele folgen sollten.“

In einem Rescript vom 10ten Januar 1736 wurde der Kammer befohlen, den angeblichen Unterschied unter den sogenannten Leibgewinns- und Behandigungs- oder Lathen- u. s. w. Gütern und unter den ordinären Leibgewinns-gütern näher zu erheben, und darüber mit der Regierung gemeinschaftlich zu berichten.

Dieser gemeinschaftliche Bericht wurde unterm 7ten September 1736 in folgender Art erstattet:

1. „ Bona curtialia, Hofs-, Hof-, Lathen-, Erb-, Leibgewinns- und Behandigungs-Güter, wie solche promiscue genannt würden, seyen Güter, welche gemeinlich einen Oberhof oder Locum sessionis iudicii hätten, wovon sie den Namen als dazu gehörig führten, und dem sie mit Eid hofhörig und huldig seyen. In realibus seyen sie einem besondern aus den

„herrschaftlichen Rentmeistern und den Erblathen oder
 „Hobsgeschwornen bestehenden Gericht unterworfen.
 „Diese Art Güter gehörten nicht ad censitica, sondern
 „wären vielmehr für eine species fendi improprii rus-
 „tici oder censualis zu halten. Dennoch seyen deren
 „Rechte und Gewohnheiten dergestalt unterschieden,
 „daß fast kein einziger Haupt-Hobshof gefunden wer-
 „de, der nicht darunter etwas Besonderes habe u. s. w.“

Hierauf erfolgte zwar abermals keine nähere gesetz-
 liche Bestimmung in Ansehung der Hobß- und Behan-
 digungsgüter, indessen wurde aber auch darin nichts
 geändert, vielmehr erließ die Clevische Domainen-Kam-
 mer unterm 26sten Juni 1752 ein Circulare an alle ihr
 untergebene Rentheien, daß, da in den Hobßgütern
 nur hobßhörige Erben succediren könnten, die mehrsten
 Kinder von den Hobßleuten aber sich freikaufen müßten,
 wenn sie sich anderweitig oder auf fremde Höfe etabli-
 ren wollten, und solche Freigekaufte kein Successions-
 recht mehr hätten, öfterer der Fall einer Eröffnung
 oder des Heimfalls eines solchen Erbgutes eintreten
 müßte, wenn nicht dabei Unterschleif statt haben sollte;
 weshalb ein Verzeichniß errichtet und vollständig erhal-
 ten werden sollte über die hobßhörigen, erbfähigen und
 noch nicht freigekauften Erben.

Endlich erschien am 20sten Dezember 1779 ein Ju-
 risdiction=Reglement, wie es in Ansehung der
 Königl. Lathen-, Hobß-, Cons- und Leibgewinn=Gü-
 ter in dem Herzogthume Cleve, Fürstenthum Moers
 und Grafschaft Mark gehalten werden und die Land-
 Jurisdiction=Gerichte und Lathen=Gerichte dabei ver-
 fahren sollten. — Dieses Reglement bezweckte zwar vor-
 zugsweise nur die richterlichen Handlungen in Bezie-
 hung auf die Lathen- und Hobßgüter; allein es wurde
 darin beiläufig neben der Form auch in Ansehung der

Natur derselben und quoad Materialia Folgendes verordnet:

a. In der Graffschaft Mark soll es bei der daselbst hergebrachten Gewohnheit und beschriebenen Hofesrecht fernerhin auch in Ansehung der Hofesgerichte bei der bisherigen Verfassung und Einrichtung verbleiben, und sollen die Hofsgerichte alle Gewinnungen und Behandlungen vor sich ziehen, die Briefe darüber ertheilen, die gewöhnlichen Pandemial-Gelder, Pächte, Zinsen und übrigen Prästationen, wie solche auch Namen haben, erheben, und überall solchergestalt nach die Jura des domini directi den introduzirten Rechten und der bekannten alten Observanz gemäß zu exerziren befugt seyn.

b. Wird den Hofsgerichten aufgetragen, die Jura domini directi im Namen des Königs zu exerziren.

c. Sollen von den Hofsgerichten ganz genaue und zuverlässige Erbgewinns-Register über sämtliche in ihrem Bezirke gelegene hofsührige Güter aus den vorhandenen alten Protokollen und Nachrichten aufgenommen werden.

d. Wenn die Eigenthümer oder die Leibgewinnsträger in solche Umstände kommen, daß sie genöthigt sind, Gelder zu negotiiren, und auf die gewinnruhigen Güter Schulden zu kontrahiren; so soll, da selbige als feuda impropria den Rechten nach behandelt werden, in Ansehung deren keine Verpfändung anders statt haben, als die mit lehnsherrlichem Consens, welchen das Hofsgericht zu ertheilen authorisirt wird, geschieht. Zu dem Ende muß ein solcher Contrahent sich bei diesem um den Consens melden, welcher, falls das Gut nicht schon auf die Hälfte des zu Buche stehenden Werthes verschuldet ist, niemalsen versagt werden kann. Der ertheilte Consens wird in dem Buche bei dem verpfänd-

ten Stück notirt, und die Original=Ausfertigung wird von dem Contrahenten bei dem ordentlichen Gerichte vorgelegt, welches die Obligation unter Beifügung desselben expedirt.

e. Soll auch in den Hypothekenbüchern die Qualität dieser Güter notirt werden.

f. Bei vorkommenden Erbschafts=Fällen und Theilungen, falls von solchen gewinnruhigen Gütern, welche darunter begriffen sind, es seye nun, daß ein solches Gut den ganzen Immobililar=Nachlaß oder nur einen Theil desselben ausmacht, sollen sich die Hofsgerichte nicht darin mischen, sondern die Direction in allen Erbschafts=sachen den ordentlichen Gerichten überlassen; indem die Lehns=Qualität eines Guts, darunter kein besonderes Forum konstituiren könne. Nicht weniger müssen die sonst zu treffenden Contrakte, als Verkauf, Vertausch und Verschenkungen von den Judiciis ordinariis fernerhin geschehen; jedoch sollen dieselben jedesmal den Consensum alienandi von den Hofsgerichten vor Expedition des Contrakts beibringen lassen, damit letztere von der Veränderung der Besitzer unterrichtet, und in Stand gesetzt seyen, ihre Register darnach zu ergänzen.

g. Wenn die Frage entsteht: ob ein Gut für kaducirt zu achten, so soll die Sache an das Forum privilegium des Fiscus gebracht werden.

h. Bei freiwilligen Verkäufen soll es in der Willkühr der Verkäufer stehen, solche bei den Hofs= oder bei den ordentlichen Gerichten veranstalten zu lassen; jedoch soll in letzterem Falle, wie schon gesagt, der neue Possessor dem Hofsgerichte bekannt gemacht werden. Nothwendige Verkäufe, so wie die Adjudikationen, werden bei den ordentlichen Gerichten vorgenommen; jedoch muß eine beglaubigte Abschrift des documenti adjudicationis dem Hofsgerichte mitgetheilt werden.

§. 19.

Wir sehen, daß in diesem Reglement oder Verordnung die Hofsüter im Allgemeinen als fenda impropria angenommen, und als solche den erteilten Dispositionen zum Grunde gelegt sind, und wiewohl dieses auf die Grafschaft Mark keinen Einfluß haben kann, indem nach dem Eingange sub a. es daselbst in Ansehung der Hofsüter bei der hergebrachten Gewohnheit und den Hofsrechten verbleiben soll, so glauben wir doch in Ansehung der Hofsüter überhaupt nicht unterlassen zu dürfen zu bemerken, daß bei denselben nicht die Essentialia fendi, nämlich dominium directum, dominium utile und mutua fidelitas, wenigstens letztere nicht im Sinne des Lehnrechts, zusammentreffen. Wir können dieselbe daher mit mehreren Schriftstellern und unter andern mit

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts §. 525 nur für fenda anomala, fendastra, Zins- oder Bauern-Lehn, fenda rustica censualia halten; denn a. geht es aus der Geschichte der Hofsüter hervor, daß deren Besitz ursprünglich nicht auf eine Belehnung gegründet ist; b. waren bekanntlich die deutschen Bauern in älteren Zeiten nicht fähig, eigentliche Lehen zu empfangen, und c. ist die Verbindlichkeit zu einer jährlichen Abgabe in Beziehung des verliehenen Guts mit dem Wesen eines Lehns, fendi, beneficii unvereinbarlich.

Indessen bringt uns das eben angezogene Jurisdic-tions-Reglement auch überdieß noch in Verlegenheit, wenn es die Hofsüter nicht nur für fenda impropria erklärt, sondern auch die Verpfändung und Veräußerung derselben zuzulassen, und so dieselbe schlechtweg für fenda alienabilia zu erklären scheint. Allein wir halten

dafür, daß diese Bestimmungen aus einer Unbekanntschaft mit der eigentlichen Natur der Hofsgrüter geflossen sind, und daß, da a. jene Verordnung vorzüglich in der Absicht, um die Gerichtsbarkeit zwischen den Hofsgerichten, und den ordentlichen Gerichten zu reguliren gegeben; b. darin der Consensus alienandi überall vorbehalten, und c. ausdrücklich bestimmt ist, daß es in der Grafschaft Mark bei den Gewohnheiten und den geschriebenen Hofrechten verbleiben soll, es, wie gesagt, immerhin, ungeachtet jener Verordnung, bei der eigentlichen Natur jener Güter, und bei den Hofesrechten, in so weit sich dieselbe in der Gewohnheit erhalten haben, sein Bewenden behalten muß. Wie wir dann auch glauben, daß jene Verordnung seit ihrer Erlassung und bis in den jüngsten Zeiten, in Ansehung ganzer Erbbehändigungs- oder Hofs-Höfe oder Colonien, nicht anders verstanden und angewendet worden ist.

§. 20.

Als im Jahr 1787 die Cleve-Markische Regierung, in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 11ten September 1785, die Rectificirung der Urbarien zwischen Gutsherren und Unterthanen betreffend, in dem Entwurf eines desfalligen Publicandi unter andern die Aufnahme bestimmter und zuverlässiger Lathen- und Hofsregister über die Rechte und Pflichten der Hofs-Herren und Hofsleute in Ansehung ihrer Güter in Vorschlag brachte, motivirte dieselbe in dem Berichts-Entwurf vom Jahr 1787 diesen Vorschlag dadurch, daß die Verfassung der Lathen- und Hofsgrüter sich dem Verhältniß zwischen Obrigkeiten und Unterthanen nähere. Die Domainen-Kammer zu Cleve und Hamm, obgleich sie mit dem Vorschlag der Regierung nicht durchgehends

einverstanden war, fand jedoch diese Verordnung nützlich und heilsam; und auch das Ministerium stimmte damit ein, indem diese ganz eigenthümliche Verfassung auf gar keinen geschriebenen Gesetzen, sondern auf einem bloßen Gewohnheits-Recht beruhe. Dasselbe glaubte jedoch am Ende des desfallsigen Rescripts vom 3ten September 1787, daß die Stände darüber gehört werden müßten. Diese fanden die Maßregel in ihrem Beschluß vom 7ten Januar 1788 ebenfalls bei dem Mangel aller geschriebenen Gesetze heilsam, und doch kam kein Gesetz zu Stande.

§. 21.

Inzwischen hatte doch die Kammer-Deputation zu Hamm, in Gemäßheit des Artikels V. vorgedachten Jurisdiction-Reglements die Recherchirung der Hofesrechte bei den einzelnen in der Grafschaft Mark gelegenen und zu den Königl. Domainen gehörenden Oberhöfen, und die Anfertigung der Hobsbücher und Register über die noch flüssigen beständigen und unbeständigen Abgaben veranstaltet.

Wegen der in der Renthei Hamm gelegenen Oberhöfen Rhynern, Drechen und Berge gelang es dem damit beauftragten Herrn Hofrath und Justizbürgermeister Hohdahl in den Jahren 1787 bis 1791 ein vollständiges Hobsregister anzufertigen. Auch ist ein gleiches in den 1790ger Jahren dem damaligen Kriegs- und Domainenrath Ribbentrop hinsichtlich des Kölnischen Hofes zu Schwelm und des Hofes Wichelhausen im Bergischen und dem derzeitigen Herrn Regierungs-Referendario von Bernuth in Ansehung der zur Renthei Hörde gehörenden Oberhöfe Brackel, Stockum, Elmenhorst, Schwert-Halingsen und Westhoven gelungen.

Letzterer hat dabei mit vieler Unverdroffenheit und mit großer Einsicht gearbeitet. In seinem General-Bericht stellt er die *Bona curtialia*, Hofs-, Hof-, Rathen-, Erbleibgewinns- und Behandigungs-Güter ebenfalls als eine Species der alten deutschen Bauern-Lehn dar, und glaubt in Rücksicht der dem Hofesherrn zustehenden Gerichtsbarkeit, und der zwischen dem Hobscherrn und Hobsmann einigermaßen subsistirenden wechselseitigen Fidelityt wohl mit Recht den Namen *Feuda rustica impropria* zu finden. In so weit wollen wir nichts erinnern, weil man in späteren Zeiten die Worte: belehnen und behandigen als gleichbedeutend gebraucht hat; aber wenn der Referent ferner sagt:

In Absicht aller übrigen *negotiorum* aber haben sie die Natur der *alodiorum*, und sind diesem völlig gleich zu achten;

so müssen wir widersprechen, vorausgesetzt, daß unter *Alodium* ein freies unbeschränktes Eigenthum und nicht ein jegliches Vermögen im Gegensatz gegen Lehngüter verstanden wird. Wie kann eine Sache nämlich zugleich Lehn, und zugleich *Alodium* seyn? Wo bleibt in diesem Falle das *caducitäts-* und *heimfalls-* Recht des Hofesherrn, und wo die sonstigen Verhältnisse zwischen demselben und dem Hobsmann? Herr v. Bernuth bezieht sich bei seiner Behauptung zunächst auf das *Jurisdiction-Reglement* vom 20sten December 1779, allein wir haben über die Unanwendbarkeit desselben in tantum schon vorhin unsere Meinung ausgesprochen. Sodann führt er von *Hymmens juristische Beiträge* 2c. Tom. III. ohne fernere Bezeichnung der Stelle an. Er hatte hier wahrscheinlich den bei gedachtem Schriftsteller vorkommenden Fall im Auge, wo in den 1760ger Jahren ein gewisser Lieutenant Johann Werner von Dobbe in Gemeinschaft mit

der Fürstin von Essen sich darüber nach Hofe beschwerten, daß die Clev=Markische Regierung bei Gelegenheit eines über das Vermögen des Ferdinand von Dobbe ausgebrochenen Concurfes die darunter begriffenen Essendischen Behandigungs=Güter, womit Johann Werner von Dobbe nach dem Tode seines Bruders Ferdinand behandelt worden, ohne Consens der Fürstin von Essen als Behandigungs=Frau habe verkaufen lassen, und wo das geheime Ober=Tribunal zu Berlin berichtete, daß die Behandlungsgüter in der Graffschaft Mark dergestalt für Modium betrachtet würden, daß dieselbe mit Vorbehalt der Behandlungs=Qualität, und der nachzusuchenden Behandlung immer veräußert werden könnten.

Wir glauben indessen diesen Bericht als der vorliegenden Sache nicht angehörend ansehen zu müssen, da nicht eigentliche Markische Hobs= und Behandlungs=Güter, sondern Essendische, welche, obgleich in der Graffschaft Mark gelegen, dennoch nach besonderen Essendischen Hobs= und Behandlungs=Rechten regiert wurden, zur Frage lagen, und eben deshalb glauben wir, die damals ausgesprochene Meinung des Königl. geheimen Ober=Tribunals umgehen zu dürfen. Sollten wir aber dieselbe zu berücksichtigen haben, so würden wir mit Hochdemselben in Hinsicht der Markischen Behandlungs=Güter nicht einverstanden seyn können, wenn wir nicht unterstellen dürften, daß dasselbe entweder den Fall einer nothwendigen Subhastation wegen hofesherrlich consentirter Schulden, oder keine eigentliche Hobs=güter oder Hobs=höfe, sondern nur bloße abgerissene Behandlungs=Stücke, welche unten unter den eigentlichen Behandlungs=Gütern näher vorkommen werden, sich gedacht habe. Im entgegengesetzten Falle würde ja die Domainen=Kammer in Cleve in

ihrem bereits oben angezogenen Berichte vom 31sten August 1755 nicht haben sagen können:

„daß die Hobs- und Leibgewinn-Güter den Sächsischen und anderen Oberländischen Lehnen in dem Stück näher, als die hiesigen feuda propria kommen, daß die erstere, ohne der Mitbehandigten Consens, in eorum sicut agnatorum vel cognatorum praejudicium nicht mögen versezt oder veräußert werden, anstatt daß zur Veräußerung hiesiger Lehnen nur allein Consensus domini et vasalli ohne die geringste Rücksicht auf die nächsten Leibes- und Lehnserben erfordert wird.“

Weder Geseze noch Gerichtsgebrauch haben hieran etwas geändert, und würden ja selbst die noch in jüngeren Zeiten von den Königlichen Hobsgerichten ausgefertigten Behandlungs-Briefe der Meinung des geheimen Ober-Tribunals geradezu widersprechen, wenn es darin heißt:

Dasß die Hobs-Güter ohne Sr. Königlichen Majestät oder dero zeitlichen Rentmeisters Consens nicht verkauft, versezt, versplittert, oder in einige Wege beschwert werden sollen.

Wir beziehen uns dieserhalb auf den Hypothekenschein über die Saalbudde vom 30sten März 1802, worin sub rubrica: Rechtliche oder stillschweigende Hypotheken verzeichnet ist:

„Laut der originalen Behandlungs-Briefe des Hobsgerichts darf von keiner Hälfte der Saalbudden-Huße, ohne ausdrücklichen Consens Sr. Königlichen Majestät u. s. w. etwas verkauft, versezt ic. werden.“

Dasß es aber auch dem Herrn ic. von Bermuth mit der Allodialität der Hobs-Güter nach dem neuern Herkommen nicht ganz Ernst gewesen, beweiset sich daraus, wenn er in seinem Berichte vom 20sten Februar 1799

wegen Reherchirung des Reichshofes Brackel die Wiedereinführung der alten Hofesrechte in Antrag bringt.

Dieser Antrag veranlaßte die Krieger- und Domänen-Kammer zu Hamm, unterm 22sten April 1800 den Fiscal-Anwalt Goecke darüber in seinem Gutachten zu vernehmen, welcher aber solchem Antrage in seinem Berichte vom 20sten Mai d. a. 1. die Dorfordnung von 1702 und 2. den Besitzstand vom Jahr 1740 entgegensetzte.

Hiermit war die Mehrheit des Kammer-Collegii nicht einverstanden, weshalb es darüber unterm 3ten Juni ejusd. a. Bericht erstattete.

In dem hierauf erfolgten Rescript d. d. Berlin den 26sten Februar 1801 wurde die Meinung ausgedrückt, daß das Recht, künftige Prästationen von der Person oder den Grundstücken eines anderen zu fordern, auch durch Nichtgebrauch verjährt werden könne. Wobei auf die Entscheidung der Gesetz-Commission vom 26sten Dezember 1798 (Kleins Annalen Band 6. S. 312) und auf das Normal-Jahr 1740 und das allgemeine Landrecht Thl. 1. Tit. 9. §. 509 und 641 Bezug genommen wurde.

Die Kammer remonstrirte dagegen unterm 7ten April d. a.; allein es ist hierauf weder eine Entscheidung, noch die Wiedereinführung der alten Hofs- oder Hofes-Rechte erfolgt.

§. 22.

Bei der Gelegenheit, als im Jahr 1780 mit der Sammlung der Materialien zu dem Cleve-Markischen Provinzial-Recht der Anfang gemacht, und dem damaligen Herrn Großrichter zu Soest, nachherigem Ober-Landesgerichtsrath Terlinden der Auftrag höchst unmit-

telbar ertheilt wurde, daraus die eigentlichen Provinzial-Gesetze, Statuten, Gewohnheiten und Gebräuche auszuziehen, und als Zusätze zu dem allgemeinen Landrecht in einem Entwurf zum Provinzial-Gesetzbuch zusammenzutragen; dieser auch sich solchem Geschäfte mit einer vorzüglichen Sorgfalt und Genauigkeit und mit einem wahren Aufwand von Geduld und Arbeit unterzogen hatte, wurden von demselben nicht nur die in den gesammelten Materialien vorgefundenen allgemeinen Bestimmungen wegen der Hofs- und Behandigungs-Güter, sondern auch die bei den einzelnen Oberhöfen noch geltenden Gebräuche und Hofesrechte aufgenommen; jedoch alles dieses von ihm fol. 68 des ersten Bandes seiner Bemerkungen als unvollständig anerkannt. Die zur Revision dieser Arbeit und zur eigentlichen Ausarbeitung des Eley-Markischen Provinzial-Rechts committirten Mitglieder des vormaligen Ober-Appellations-Senats der Regierung zu Münster, Herr Präsident von Rohr, und die Herren geheimen Regierungsräthe, nachherigen Präsidenten von Münz und von Hymmen trugen indessen Bedenken, diese verschiedenartige Bestimmungen in das Provinzial-Gesetzbuch aufzunehmen. Der Herr Präsident von Rohr schlug daher folgenden Zusatz vor:

„Die in dem Eley-Markischen belegenen Hofs-,
„Kathen- u. Güter sind zwar wirklich Erbzinsgüter,
„bei denen das Ober-Eigenthum nebst verschiedenen
„gewöhnlichen und ungewöhnlichen Prästationen dem
„Hofesherrn gebühren, übrigens aber das nutzbare Ei-
„genthum dem Hofsmanne zusteht. Allein ihre Verfas-
„sung weicht in jedem der verschiedenen Hofesrechte
„auf so verschiedene und mannigfaltige Weise von den
„Vorschriften des allgemeinen Landrechts Tgl. 1. Tit.
„18. §. 680 bis 819 ab, daß die besondern Gerechts-

„same und Observanzen eines jeden Hofes-Gutes in
 „das Provinzial-Recht nicht aufgenommen werden kön-
 „nen; sondern es bleibt bei der in Aufsehung jedes
 „Hofes durch Vergleich oder 30jährigen Besitz oder Ge-
 „wohnheit erweislich eingeführten Verfassung, ausser
 „daß kein Hofesgericht ausser durch ein zur Justiz ge-
 „prüftes Subject gehalten werden soll u. s. w. Auch
 „wird es den Hobsherren frei gelassen, ihre sämtliche
 „Rechte an die Hobsmäner gegen billige Entschädi-
 „gung zu überlassen, und auf Aufhebung der Hobsge-
 „richte bei der Regierung anzutragen; so wie auch die
 „bisherigen Prästationen nach einem Fractionsatz auf
 „die Hobsmäner mit deren Uebereinstimmung zu re-
 „partiren u. s. w.“

Die beiden anderen Mitglieder der Commission glaub-
 ten, sich darüber nicht auslassen zu brauchen, und so
 wurde in dem projectirten Entwurfe zum Clev-Mark-
 fchen Provinzial-Recht nichts weiter aufgenommen, als:

„Eine besondere Art Erbzinsgüter sind unter dem
 „Namen Hobs- oder Hofesgüter im Markfchen vor-
 „handen, welche von gewöhnlichen Erbzinsgütern darin
 „verschieden sind, daß das nutzbare Eigenthum nicht
 „nur gegen Entrichtung einer gleichförmigen und be-
 „ständigen Abgabe zur Anerkenntniß des Obereigen-
 „thums des Erbzinsherrn, sondern auch gegen Beobach-
 „tung der in dem Hofesrechte hergebrachten Feierlich-
 „keiten und Erfüllung besonderer Hofespflichten dem
 „Erbzinnsman gegeben worden.

„Welche Feierlichkeiten und besondere Hofespflichten
 „aber, in so weit sie nicht mit dem allgemeinen Land-
 „recht und diesem Provinzial-Gesetze übereinstimmen,
 „von Zeit der Publication des letzteren an, nicht wei-
 „ter auß neue erfordert werden.“

Allein wo würde, wenn diesem Project gesetzliche

Folge gegeben worden, die Entschädigung für wirklich erworbene und somit abgeschaffte Rechte geblieben seyn?

Dieser Gesetzes-Entwurf ist indessen, wie bekannt, nie zum wirklichen Gesetze erhoben worden, und ist also auch durch diese Operation die Natur und der Rechtszustand der Hofs Güter nicht alterirt; höchstens nur die allerdings wichtige Meinung der damaligen hochlöblichen Commission über dieselbe ausgesprochen worden. Diese ist mit unserer bisherigen Ausführung in der Hauptsache übereinstimmend; indessen tragen wir doch Bedenken, die Hofs Güter in der Grafschaft Mark als Erbzinsgüter zu charakterisiren; theils weil sie ganz anderer Natur sind als die Römische Emphytheusis, welche in unserer Zeit gewöhnlich mit Erbzinsgut gegeben wird; theils weil wir darauf, ihrem ausgeführten Ursprung und ihrer besonderen Natur nach, die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 18. S. 683. folgend. eben wenig anwendbar finden. Wir begnügen uns daher, die Hofs Güter im Allgemeinen unter das Colonat-Verhältniß zu fassen, als wohin selbe zufolge des §. 3 aufgestellten Begriffes von Colonat und der bisherigen Ausführung ohne Zweifel gezählt werden dürfen.

Die Hofs-, Behandigungs-, Rathen- oder Leibgewinns-Güter in der Grafschaft Mark sind nämlich, nach unserem Begriffe, Rustical-Besitzungen, welche von den Hofs- oder Ober-Herren, den Besitzern oder Hofs- oder Rathen-Männern gegen gewisse gleichförmige beständige und unbeständige Abgaben, und gegen Dienste verliehen, sodann in einem gemeinschaftlichen sowohl Horigkeitsverbände in Ansehung der darauf sitzenden Personen und ihrer Familien, als auch Real-Verbände unter Ge-

richtsbarkeit und Oheraufficht, um Veräußerungen, Versplitterungen zu verhüten, genommen, in Ansehung des Besizes und der Vererbung von gewissen, nach den verschiedenen Hofesrechten, etwa verschiedenen Bedingungen und Feierlichkeiten abhängig gemacht, und dem Rückfall an den Oberherrn in den nach den Hofes=Rechten bestimmten Fällen unterworfen sind.

§. 23.

Dieses ist es, was sich quoad essentialia der Hofs= Güter im Allgemeinen und in der Grafschaft Mark insbesondere aus der Natur der Sache, und aus den Verhandlungen der gesetzgebenden, der gerichtlichen und der administrativen Behörden ergeben hat. Da indessen quoad naturalia et accidentalia der Hofs= Güter in dieser Provinz die alten Hofsrechte nichts Zuverlässiges, was sich als allgemeine Regel aufstellen lassen könnte, darbiethen, dieselbe auch zu sehr in Abnahme gekommen sind, so wird nichts erübrigen, als zu den einzelnen daselbst befindlichen Oberhöfen hinüberzugehen, und aus den vorgelegenen Materialien dasjenige auszuheben, was sich darin an Hofes= oder Hofs=Rechten und Gewohnheiten bis zu dem befragten Zeitpunkte erhalten hat.

§. 24.

Die Oberhöfe

- A) Rhynern,
- B) Drechen,
- C) Berge,

in dem Ninte Hamm gelegen, und zu der Königlichen Domainen=Krenthei Hamm gehörend, hatten folgende Hofesrechte:

1. In allen dreien Höfen erben die rechten in den Höfen geborenen Erben die Hofesgüter bis in das vierte Glied, wenn sie in Leistung der darauf haftenden Pächte und sonstigen Gerechtigkeit nicht säumig sind. Wenn sie aber nicht bezahlen, so werden sie ihres Erb- oder sonstigen Rechts am Hofe verlustig. Die Hofesbesitzer dürfen auch die Güter für sich selbst nicht verpfänden oder sonst mit Schulden beschweren.

2. In dem Hofe Rhynern erbt den Hof der älteste Sohn, und wenn keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter; in dem Hofesrecht Berge aber succedirt der älteste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. In dem Hofe zu Drechen succedirt der jüngste Sohn in das Gut und der älteste Sohn in das Heergeweide; in Ermangelung von Söhnen wird es mit den Töchtern eben so gehalten.

3. Wenn einer der aufsitzenen Eheleute, welcher in dem Hofe nicht gehörig, dennoch auf ein zu diesem Hofe gehöriges Hobsgut gekommen, ohne darin gewechselt (einwechseln heißt so viel als, sich einkaufen, sich der Hörigkeit ergeben) zu seyn, unhörig verstirbt, so verfällt dem Hobs herrn die Hälfte der Mobilar=Nachlassenschaft.

4. Wenn die Hobsleute ohne ächte in dem Hofe geborne und hörige Erben versterben, so ist das Gut dem Hobs herrn heimgefallen, und dasselbe verliert die Natur und Gerechtigkeit eines Hobs gutes. Auch verfällt dem Hobs herrn das Gerade und Heergeweide, wenn keine solche Erben vorhanden sind.

5. Wenn Jemand der Hobsleute sich an einen andern Hof, der nicht in demselben Hofe gehörig oder

eingewechselt ist, verheirathet, es seye auf einem Hofs-
gute oder sonst in- oder aufferhalb des Landes, dem
erbtheilt der Hofs herr als einem vollschuldigen Eigenen
(d. h. Leibeigenen).

6. Unter mehreren Kindern succedirt, in der Art wie
ad 2 gesagt ist, nur einer in das Gut, die übrigen
werden aus dem beweglichen Vermögen und mit baar-
rem Gelde nach dem Ertrage des Gutes abgefunden.

7. Wer sich in Freiheit, in ander Eigenthum oder
Gerechtigkeit begiebt, verliert sein Erbrecht an dem
Gute, oder Nutzbarkeit.

8. Mit den Erbtheilungen wird es in allen dreien
Höfen nicht gleich gehalten, denn in dem Hofe Rhy-
nern erbtheilt der Hofesherr nur nach Absterben des
Mannes; in den Höfen Drechen und Berge aber so-
wohl nach Absterben des Mannes als nach Absterben
der Frau.

Diese Erbtheilung besteht nach allen dreien Hofes-
Rechten in dem sogenannten vierfüßigen Schatt, das
ist, in der Hälfte der bei dem Absterben auf dem
Hofe vorhandenen Pferde, Kühe und Schweine; jedoch
nach vorherigem Abzuge des besten Pferdes und der
besten Kuhe, welche respektive zum Heergeweide und
Gerade gehören, so wie dann auch die Schafe zu der
Gerade gerechnet werden.

Bei der Erbtheilung wird in folgender Art verfahren:
Auf die geschene Anzeige eines Sterbfalles, erhält
der Hofs frohne den Auftrag, um mit Zuziehung eines
Hofs schulzen den vierfüßigen Schatt (Schatz, Reichthum,
Besitzthum) aufzunehmen und in der Art abzuschätzen,
daß er das Taratum nöthigenfalls eidlich erhärten
könnte. Diesemnach wird mit dem Hofes folger gewöhn-
lich ein Übereinkommen nach den Kräften des Hofes
geschlossen, und anstatt der wirklichen Erbtheilung eine

baare Abfindung accordirt. — An Gebühren mußten bei dieser Gelegenheit dem Hofsprohnen ein zweijähriges gültiges (geiles) Kind gegeben werden.

Häufig und bei den meisten Höfen war statt der Erbtheilung die Einrichtung getroffen, daß der ungefährige Ertrag derselben zu Gelde angeschlagen und hiervon eine Fractions-Summe nach der gewöhnlichen Dauer eines Hofesbesitzes angenommen, und diese der jährlichen Pacht, unter dem Namen Erbtheilungs- oder Sterbegelder zugesetzt war. Da wo sich solche Erbtheilungs-Gelder unter den jährlichen Abgaben von dem Hofs- und Gut befinden, wird nicht mehr geerbtheilt. — Nicht jedem wurde aber ein solches Erbtheilungsgeld accordirt.

Schulte Köling erbot sich im Jahre 1802, statt der Erbtheilung jährlich 2 Reichsthaler 30 Stüber zu zahlen. Der Rentmeister Vorster unterstützte diesen Antrag und glaubte, daß, wenn man die jährliche Abgabe auf 3 Reichsthaler 40 Stüber festsetzen wollte, der Satz sehr hoch seyn würde. Allein die Domainen-Kammer legte die Berechnung der Erbtheilung höher an, und bestimmte die jährlichen Erbtheilungs-Gelder auf 10 Reichsthaler, wodurch sich die Sache zerschlug.

9. In dem Hofe Rhynern wurde auch, wenn der Mann starb, das während der Ehe erworbene oder durch Erbschaft erlangte Erbgut zur Erbtheilung gebracht. In den beiden anderen Höfen wurde dieses nicht zugestanden, und es ist dieses immer zweifelhaft geblieben. —

Als Grund, warum in dem Hofe Rhynern nur beim Absterben des Mannes geerbtheilt wird, hat sich folgende Volksfage bis in die neuesten Zeiten erhalten.

Eine Gräfinn von der Mark wurde von einer schweren Geburt durch eine Bauernfrau aus dem Hofes-

Rechte Rhyuern glücklich entbunden. Letztere erbat sich zur Belohnung, daß in ihrem Hofesrechte künftig nicht mehr bei dem Ableben der Frau, sondern nur bei dem Absterben des Mannes allein geerbtheilt werden möge, welches ihr gewährt wurde. —

10. Nur hobshörige Personen succediren in ein Hobsgut, und bezahlen kein Gewinn. Wenn sich aber

a. Zu diesem Ende ein Fremder hobshörig ergiebt, so bezahlt er observanzmäßig nach dem Ertrage des Guts an Einkaufs-, Einwechselungs- und Schreibgebühren 8 bis 13 Rthlr. B. c., den beiden Hofeschulzen 1 Rthlr. und dem Hobsfrohnen 1 Rthlr.; jedoch auch zuweilen weniger, bei Unbedeutenheit des Guts.

b. Will jemand aufferhalb des Hofes sich etabliren, so muß er sich freikaufen. Er zahlt alsdann für den Freibrief 10 Rthlr., Schreibgebühren 2 Rthlr. und dem Hobsfrohnen 30 Stbr.

c. Wenn einer sich aus dem einen Hofesrechte in das andere begeben will, um ein Gut darin anzunehmen, so muß er aus- und eingewechselt, das heißt, aus dem einen entlassen, und in das andere wieder aufgenommen werden. Ist es eine Mannsperson, so erhält der Hofsrichter ein Paar Pantoffeln; von einer Frauensperson erhält er ein Paar Handschuh.

11. Zu dem Hofesrechte Rhyuern gehören 14 Unterhöfe, zu dem Hofe Drechen 8 und zu dem von Berge 11. Auffer den ungewöhnlichen Abgaben werden von denselben jährlich zur Domainen-Renthei gewisse Abgaben an Korn, Naturalien, Geld, Dienste und Dienstgeld geleistet, wovon einige unter den besondern Benennungen: Hundehaber, May-, Herbst- und Lichtmeß-Beeden, Erbtheilungs-Gelder, Renthei- und Drosten-, auch Hausmarkisches Dienstgeld, Kuhschaz, Maygeld, Lichtmeß-Geld, Martins-Geld u. s. w. vorkommen.

12. Gerade (oder im Sinne des Allgemeinen Landrechts Thl. 2, Tit. 1. §. 509, eigentlich Kistel) besteht in mehreren ausdrücklich bestimmten Mobilarstücken, vorzüglich denjenigen, der sich die Frau entweder für ihre körperliche Bequemlichkeit oder sonst in ihrer Wirthschaft bedient hat; unter andern auch aus einem kupfernen Kessel, darin ein Mann mit Stiefel und Sporn treten kann.

Herrgeweide (oder Heergeräthe), ist das in Beziehung auf den Mann, was die Gerade in Beziehung auf die Frau. Es besteht ebenfalls in bestimmten Mobilarstücken, die man aber hier aufzuzählen für unnöthig achtet.

§. 25.

Es folgen nun die zur Renthei Hörde gehörenden Oberhöfe, und zwar:

D. Der Reichshof Brackel. In Ansehung dieses Oberhofes findet sich in von Steinens Westphälischer Geschichte im Vten Stück im Anhange pag. 1819 ein Hofes-Protokoll vom Jahre 1299, welches die damalige Hofes-Verfassung enthält. Dieselbe hat sich bis in jüngern Zeiten mehr oder weniger erhalten; ist aber nach der Aussage des am 15. Oktober 1798 von dem Commissair ic. von Vermuth vernommenen damaligen Hofsrichters Eichelberg nicht mehr gänzlich im Gebrauche. Der Commissarius beabsichtigte die alte Verfassung wieder herzustellen, und bezieht sich darauf das, was oben darüber im Allgemeinen gesagt ist. Aus der Herstellung des Alten ist indessen nichts geworden, und besteht das damals Vorgefundene in Folgendem:

1. Zu dem Oberhose Brackel gehören 24 Huwen oder Höfe, von welchen jährlich ein Bestimmtes an Natura-

ken, Mai-Herbst-Beeden, Reichsschatz, Hundelager- und Renthei-Dienst-Geld zur Domainen-Renthei Hoerde entrichtet wird.

2. Die Besitzer der Höfe oder Huven betrachten sich als Eigenthümer, die in einem gewissen Lehnverbande zu dem Hofesherrn stehen. Sie haben ihr Recht entweder durch Erbgang oder sonst titulo singulari jedoch cum consensu domini directi. — Die Succession geschieht nach gemeinen Rechten; jedoch schließt der Mannesstamm die Weiber aus, und kann nur einer erben, welcher die übrigen Miterben abzufinden hat. Jede Versplitterung der Huven ist unzulässig.

3. Nach dem Tode des Besitzers muß der Successor innerhalb sechs Wochen die Ruthung nachsuchen, und die Nachsichtung der Behandigung selbst innerhalb eines Jahrs und sechs Wochen geschehen, bei Strafe der Einziehung des Guts oder auch wohl doppelter Behandigungsgebühren. Nur einer erhält die Behandigung und nur eine Hand wird zu Buche gesetzt. Der Behandigte erhält unter dem Renthei-Siegel und unter der Unterschrift des Rentmeisters, des Hofesrichters und der Hofesgeschwornen einen Behandigungsbrief, dafür zahlt er:

| | | | | | | |
|------------------------|---------------|--------|------|-----|-------------------|-----|
| a. Pro Rege | 5 | Goldg. | oder | Rt. | 6—15 | St. |
| b. Für den Rentmeister | 3 | " | " | " | 3—45 | " |
| c. Dem Hofesrichter | 2 | " | " | " | 2—30 | " |
| d. " Hofeschreiber | 1 | " | " | " | 1—15 | " |
| e. " Rentheischreiber | 1 | " | " | " | 1—15 | " |
| f. " Hofesgeschwornen | $\frac{1}{2}$ | " | " | " | —37 $\frac{1}{2}$ | " |
| g. " Hofesfrohen | $\frac{1}{2}$ | " | " | " | —37 $\frac{1}{2}$ | " |
| h. " Rentheidiener | 1 | " | " | " | 1—15 | " |
| i. Für Versiegelung | 1 | " | " | " | 1—15 | " |
| k. Zur Kirche. | | | | | 1—20 | " |
| | | | | | <u>Rt. 20—5</u> | St. |

Ausserdem pflegt der Rentmeister noch für Berichte zu designiren, und überdies muß den vorverzeichneten Personen noch ein Mittagessen gegeben werden, wobei der Hofesfrohne 1 Bouteille Wein erhält.

4) Für den Freikauf aus der Hobshörigkeit werden 5 Goldg. oder 6 Rt. 15 St. gezahlt.

5) Jeder Besitzer einer Reichshufe ist der Regel nach dem Schulte zu Brackel als Hofesrichter jährlich ein Nähe-Dienst zu leisten und zweien von dessen Knechten im Jahr einmal unentgeltlich eine ordentliche Mahlzeit zu geben schuldig.

6) Die Herrgewedde und die Gerade fällt den Hofesherrn anheim, wenn kein hofesfähiger Erbe bis zum 9ten Glied vorhanden ist.

(Daß bei den sub Nro. 3, 4 und 6 bestehenden Rechtsverhältnissen die Besitzer solcher Höfe sub Nro. 2 sich als Eigenthümer derselben, die in einem gewissen Lehnsverbande zu dem Hofherrn stehen, betrachten, kann nur aus einer Verwechslung der Begriffe erklärt werden.)

§. 26.

E. Schwerd-Harlingser Hof.

In den vorgelegenen Materialien haben sich keine besondere, diesen Oberhof betreffende, Hofesrechte gefunden. Der Herr v. Bermuth sagt zwar in seinem Berichte vom 20. April 1799:

daß sich dieser Hof überhaupt in Absicht der Behandlung und sonstiger Einrichtung mit dem Hofe Brackel fast in allen Stücken gleichbefinde; allein es mangelten die Akten, worauf er sich bezieht. Herr Oberlandesgerichtsrath Terlinden in seinem Ent-

wurde des Cley-Markischen Provinzial-Rechts (1ster Th. Seite 157 folgende) giebt ebenfalls an:

1. daß die Behandigung innerhalb Jahr und Tag nachgesucht werden, und daß der zu Behändigende entweder hofhörig seyn oder sich vorher hofhörig machen lassen müsse;

2. daß auch die Pächter dieser Hofesgüter verbunden wären zur Hofhörigkeit;

3. daß den Hofpleuten das Nutzbare, den Hofsherren aber das Obereigenthum zustehe;

4. daß bei der Erbfolge der nächste Anverwandte den entferntern, der männliche die weibliche und der jüngste Sohn und resp. die jüngste Tochter die älteren ausschließen;

5. daß die Hofesgüter ohne Einwilligung des Rentmeisters als Hofesverwahrers nicht veräußert, versplittet oder verpfändet werden dürfen;

6. daß in Ansehung dieser Hofesgüter das Heergehörige und die Gerade dergestalt hergebracht seyen, daß in Ermangelung von Verwandten bis zum 9ten Gliede dieselbe dem Hofesherrn verfielen.

Dieses stimmt mit der Angabe des 12. von Bermuth überein. Indessen findet sich darüber nichts sicheres, und muß man übrigens das für wahr halten, was diese Herren aus damals vorgelegenen Materialien ausgehoben haben.

Nach dem Prästations-Register gehören zu diesem Hofe 31, theils in der Grafschaft Mark, theils in dem Herzogthume Westphalen gelegene Höfe oder Hufen, wovon ein Gewisses jährlich an Gerste, Haber, Schweinengeld u. s. w. geleistet wird. Merkwürdig ist, daß bei einigen dieser Höfe in ältern Zeiten, z. B. vom Jahre 1688 bis 1751, Maibeeden und Hundelager vorkommen, welche nachher und bis zum Jahr 1797 als ein Geld-Canon aufgeführt sind.

Sodann werden von jeder Behandigung 5 Goldgulden an die Renthei gezahlt.

§. 27.

F. Der Oberhof Stockum.

1. Zu diesem Hofe gehören 21 Höfe, wovon 16 in der Grafschaft Mark und 5 in der Grafschaft Necklinghausen gelegen sind.

2. Das Eigenthum der Stockumschen Hofesgüter ist nicht getheilt, und findet sich dasselbe zu dem Landesherrn oder Oberherrn in keinem Lehnsverbande. Die Besitzer vererben die Güter nach gemeinem Successionsrechte, jedoch hat keine Theilung derselben statt, und fällt das Gut entweder an den ältesten Sohn und in Ermangelung von Söhnen an die älteste Tochter. Die übrigen Kinder werden abgefunden.

3. Vorgedachtes Eigenthum ist dahin beschränkt, daß die Güter ohne Consens des Hofesverwahrers nicht veräußert, versplittert oder verpfändet werden dürfen. Der unterbliebene Consens hat die Ungültigkeit und Unwirksamkeit der Handlung zur Folge. In ältern Zeiten wurden für die Ertheilung eines solchen Consenses dem Landesherrn zuweilen ansehnliche Summen entrichtet.

4. Eine Behandigung oder Ertheilung zu Lehn ist bei den Stockumschen Hofesgütern niemals in Gebrauch gewesen. Dem Landesherrn gebührt dagegen als oberstem Stuhlherrn des Hofes Stockum aus dem Nachlaß des Hofesbesizers das beste Pferd, oder Stockumer-Röhr (auch Rühr, von sich rühren, sich bewegen, beweglich, bewegliches Gut, mobile). Bei Adlichen wird solches mit Sattel und Zeug, bei andern

Hofesleuten mit Haam und Seyle durch das Hofesgericht nach Verlauf von sechs Wochen ausgehoben und abgeschätzt. Das Pferd wird sodann dem Domainenrentmeister von dem Erben vorgeführt, und steht erstem die Wahl zu, ob er das Pferd oder das Taxatum nehmen und dem Könige berechnen will.

Es ist Zweifel darüber entstanden, ob nicht das Stockumer-Röhr bei dem Absterben des Colonen, wenn derselbe auch nur bloßer Pächter seyn möchte, eben so als beim Absterben des Verpächters oder eigentlichen Gutsheeren, mithin in einem doppelten Sterbfalle abgeliefert werden müsse; allein dieses hat sich nicht bestätigt gefunden, und lag der alten Observanz wohl der Sinn zum Grunde, daß das Stockumer-Röhr nur von dem eigentlichen Hofesbewohner, er seye Adlicher oder Hofesmann, genommen wurde.

5. Außer dem besagten Röhr wurden nebst den auf jedem Hofe radicirten Prästationen im Ganzen noch gewisse Gelder unter dem Namen: Stockumsche Beeden von den Stockumschen Hofesleuten nach einer für jeden bestimmten Rata von dem Hofesrichter erhoben, welcher dieselbe in folle an die Renthei abführte. — Für den Empfang hatte der Hofesrichter ein jährliches Gehalt von 12 Rt. 18 St., wofür er den Stockumschen Hofesleuten bei der Ablieferung ihres Canons auf dem Unnaischen Pflichttage unentgeltlich eine Mahlzeit verabreichen mußte. — In dem neuern Heberegister ist die Rata zu den Beeden einem jeden Hofsmanne ohne weiteres zur Last gestellt.

6. Die sonstigen firen jährlichen Prästationen bestehn nach dem Heberegister in dem Jahr 1688 der Regel nach nur a) in Schweinen, b) in Rheinfuhr, c) Hundelager, oder auch wohl d) Maybeeden alias Geld-Canon (oder auch bloß in Hundelager-Geld). Merk-

würdig ist, daß fast bei allen Höfen nebst diesen Abgaben im Jahr 1755 e. Drosken=Dienstgeld, im Jahr 1778 f. Landwehr=Dienstgeld, und g. Herren=Wagen=Dienstgeld hinzugekommen sind.

7. Es ist Gesetz, daß alle Inhaber oder Besitzer von Stockumschen Hobsgütern, sowohl der Dominus utilis oder eigentliche Hofesbesitzer als desselben Pächter hofes= und hofhörig seyn müssen. Schon in frühern Zeiten fand dieses von Seiten der Adlichen Widerspruch; in Ansehung der bloßen Hofesleute blieb es hingegen bei der Observanz. Der nicht in dem Stockumschen Hofesrecht geborene, ergibt sich bei dem Antritt einer Hofes=Colonie hofhörig, und schwört, dem Landes=herrn, wie auch dem Hofe Stockum treu und huld zu seyn u. s. w. Ein gleiches geschieht, wenn ein Hofes=Colonus eine nicht hofhörige Person heirathet.

8. Gerade und Heergeweide sind im Stockumer=Hof in jüngern Zeiten nicht mehr im Gebrauch gewesen.

§. 28.

G. Der Reichshof Westhoven oder Holthausen.

In Ansehung dieses Reichshofes, dessen oben S. 14 bei der Entwicklung des Ursprunges und der Natur der Hobsgüter überhaupt Erwähnung geschehen ist, sollen die Hofes=Rechte nicht mehr in Uebung seyn, und es ist nur noch so viel daraus zur Kennthei Hörde flüßig geblieben, daß aus 8 Höfen oder Hufen jährlich fixe Prästationen an Naturalien und Geld geleistet werden. Von einer Behandlung wollen die Besitzer nichts mehr wissen.—

§. 29.

H. Der Reichshof Elmenhorst.

Von diesem Oberhofe, zu welchem 30 in der Grafschaft Necklinghausen gelegene, theils Höfe, theils Kotten und 5 in der Grafschaft Dortmund gelegene Höfe gehören, muß ebenfalls wiederholt werden, daß die ältern Hofesrechte nicht mehr in Übung seyn sollen; obgleich Herr v. Terlingen a. a. D. Seite 162 die Elmenhorster Hofsleute den Stockumschen gleich achten will, welches aber nur in einem Irrthum beruhen kann, indem doch so viel bekannt ist, daß in die Elmenhorster Hofsüter der jüngste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die jüngste Tochter; in Stockumsche Hofsüter aber der älteste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter succedirt.

Uebrigens muß hier noch bemerkt werden, daß von den zu der Renthei Hörde zu entrichtenden Elmenhorster Hofsgefällen in den Jahren 1778 bis 1791 mehrere durch die Prästantiarien vermöge höchstunmittelbarer Königl. Bestätigung ausgekauft; daß die jährlichen Gefälle aber dabei immer geringer noch als zu einem Zinssatz von 3 Procent gegen das Ablöse-Capital angeschlagen sind.

§. 30.

Zu der Renthei Wetter gehörten folgende Oberhöfe:

I. Der kölnische Hof zu Schwelm.

Zu diesem Hofe gehörten 186 theils in dem Hochgericht Schwelm, theils in den Gerichten Hagen und Volmarstein, und theils in dem Bergischen zerstreut liegenden Höfe oder Huden.

Die zu dem Hofe hörigen Leute versammelten sich jährlich den achten Tag post festum corporis Christi in dem sogenannten Frohnhofe, einem in der Stadt Schwelm, in einer elenden Gegend gelegenen, von schlechten Häusern umgebenen Ort, wo ihnen der Hofesrichter, jedesmaliger Vogtgräfe, die Hofesrechte vorlas; welcher Hofesrechte schon vorhin bei der Untersuchung der Natur und Eigenschaft der Hofsüter im Allgemeinen erwähnt worden ist. — Alsdann wurden die Veränderungen bei den Hofesgütern untersucht, und neue Behandlungen und Vereidungen vorgenommen. — Die Behandlung geschah vor dem ganzen Hofe, und mußte der Richter jedesmal fragen: ob jemand von den Hofesleuten gegen die Aufnahme des neu zu Behandelnden zu erinnern habe.

In Ansehung der Erbfolge bestimmte die Hofesrolle, daß die Frau auf der todten Hand sitzen soll; wenn sie sich aber anderweit verheirathete, so mußte sie die Belehnung nachsuchen. Für eine solche Belehnung erhielt der Hofrichter 12 Pfennige, die Hofesleute eben so viel, und der Baumeister (Königl. Rentmeister) 4 Pfennige zu 3 Stüber Clevisch gerechnet. (Man sieht hieraus, wie uralt dieser Hof und diese Einrichtung gewesen seyn, und welcher einen hohen Werth zur Zeit der Entstehung das Geld damals gehabt haben muß, indem die Entgeltung, welche einen bedeutenden Theil des Preises, und man möchte sagen, fast den einzigen der Verleihung war, jetzt in gar keinem Verhältnisse mehr, ja lächerlich erscheint, wiewohl man in spätern Zeiten schon angefangen hatte, 1 alten Pfennig in 3 Stüber umzuschaffen. Siehe S. 17.) — Dieses wurde noch bis in die neuesten Zeiten beobachtet, und so blieb die Einnahme natürlich gering.

Der nächste Anverwandte hatte immer Anspruch auf

das Gut, und es gelten die nämlichen Rechte der Erbfolge hierbei, als wie bei einem andern nicht in einem solchen Neru befindlichen Gute. — Erfuhr der succedirende Anverwandte den Tod des Hofesmannes, und war er auch nicht zu Hause, so mußte er sich gleich auf den Weg machen, durfte keine Nacht an dem Orte verweilen, wo er die vorige Nacht gewesen, und mußte, sobald er Nachricht erhielt und bei Tische saß, aufstehen, sein Messer ungewischt einstecken, und sich zur Belehnung melden. — So strenge ging man jedoch in den letzten Zeiten nicht mehr zu Werke, und die Belehnungen wurden nur an den jedesmaligen Hofestagen nachgesucht.

Willigten die Hofesleute in die Annahme eines neu zu Behandigenden, so nahm der Hofesrichter die Vereidung vor, und fertigte darüber einen ordentlichen Hofeschein aus.

Auf den Hofestag mußten alle Hofespflichtige ohne Unterschied erscheinen bei Strafe von 1 Mark Kölnisch oder 30 Stüber, wovon die Hälfte zur Renthei floß. Dieses war nach der alten Hofesrolle Rechts; aber man hat darauf nicht halten können, da die Renthei die Gefälle aus dem Durchholter-Hofe an sich gezogen hatte, unerachtet diese in der Hofesrolle den Hofesleuten zur Zehrung angewiesen waren.

Durch ein Rescript der Olev-Markischen Kriegs- und Domainen-Kammer vom Jahr 1767 wurde den Vografen zu Schwelm als Hofesrichtern befohlen, auf den befragten Hof mehrere Attention zu verwenden, auf die Erneuerung der Behandigungen streng zu halten, und wenn dieselben nicht binnen Jahr und Tag geschähen, zufolge Sr. Königlichen Majestät ausdrücklichem Befehle, die Güter zu caduciren.

Noch im Jahre 1794 wurden die Hofesleute zu dem

Hoftag verabladet mit der Androhung, daß, wer nicht erscheinen oder wer nicht die Behandigungs-Erneuerung nachsuchen sollte, mit der vorbestimmten Strafe belegt und respect. seines Guts für verlustig erklärt werden würde.

Im Jahre 1786 kauften sich einige Hofespflichtige von der Hofesverbindlichkeit, und die unterhabenden Grundstücke von den darauf ruhenden kleinen Geldabgaben los, und wurden diese dabei nicht völlig zu 3 Procent in Bezug auf das Ablöse-Capital, jedoch auch nicht alle gleich berechnet.

§. 31.

K. Der Hof zu Wichlinghausen in dem Herzogthum Berg gelegen.

Auf Donnerstag nach Jacobi jeden Jahrs verfügte sich der Vogt zu Schwelm als Hofesrichter mit dem Rentmeister zu Wetter in das Bergische Dorf Wichlinghausen, und hielt daselbst das Hofesgericht ab, wo zugleich von dem Rentmeister die Hofesrenten erhoben wurden.

Ein neuer Hofsman gab pro receptione 24 Albus oder 18 Stbr., wovon die Hälfte dem Hofesrichter, $\frac{1}{3}$ den Hofesleuten und $\frac{1}{3}$ dem Rentmeister zukam. — Uebrigens wurden dem Richter noch besondere Gebühren pro documento, und zum Behuf der Zehrungskosten eine Erkenntniß nach dem Ertrage des Gutes entrichtet.

Die Hofesrechte stimmen mit den des Hofes zu Schwelm überein, ausser daß darin noch besonders verfügt ist, wie die Güter nicht eher bis nach dem Absterben des neunten Gliedes heimfallen sollen. Die Abgaben bestehen in jährlichen nicht bedeutenden Geldrenten, welche von

17 Prästantiarien in mehreren Posten und für mehrere Grundstücke entrichtet werden.

§. 32.

L. Der Hof zu Hagen.

Dieser Hof existirt eigentlich nicht mehr, und die Hofes-Rolle sowohl als die Protokolle sollen bei dem im Jahre 1724 der Stadt Hagen betroffenen Brand zu Grunde gegangen seyn. — Es wurden jedoch von einer Menge Prästantiarien noch jährlich gewisse Abgaben an Früchten, Schweinen und Geld zur Renthei Wetter entrichtet. Es ist wahrscheinlich, daß der Hof zu Hagen gleiche Rechte mit dem Hofe zu Wichelhausen und Schwelm gehabt habe, allein es hat sich darüber schon im Jahre 1795 bei der damaligen Revision nichts auffinden lassen. —

§. 33.

Oberhöfe in der Renthei Blankenstein.

M. Der Hof zu Hattingen oder Ghyff.

Bei der im Jahre 1797 vorgewesenen Distraction des Vermögens des vorigen Erbschultheißen Freiherrn von König wurde das Erbschultheißen-Amt dieses Hofes von dem damaligen Bürgermeister, jetzigem Land- und Stadt-Richter Rautert in Hattingen angekauft. Die bestimmten Nachrichten von diesem Hofe sind verloren gegangen. Alles, was davon noch bekannt ist, besteht darin:

a. Daß zu diesem Hofe 22 hofespflichtige Höfe gehören, welche b. jährlich zusammen 37 Rt. 9 St. 6 Dt.

zahlen, wovon der Erbschulttheiß Kantert 10 Rt. 54 St. bezieht, und 26 Rt. 15 St. 6 Dt. zur Renthei Blankenstein entrichtet werden.

c. Die Gewinnelder und Immanuationsgebühren, so wie die Consensgelder bezieht der Erbschulttheiß, welche jedesmal accordirt werden.

d. Ein Mortuarium wird nicht gezahlt, jedoch empfin-
ge vormals e. die Abthei Deutz aus allen diesen Höfen
jährlich kleine Canones, welche circa 47 Rt. betragen
haben sollen.

Merkwürdig ist, daß der Herr von König einstens ge-
gen einige Hobsleute auf Caducirung wegen nicht gehörig
nachgesuchter Gewinnung klagte, daß hierauf auch
in zweien Instanzen erkannt, und diese Urtheile in der
dritten Instanz de pub. den 16. Januar 1775 mit der
Maßgabe bestätigt wurden:

„daß wenn die Beklagte die Gewinnung binnen 4
„Wochen zu suchen unterließen, und deshalb keine
„erhebliche Entschuldigung zu bescheinigen vermöch-
„ten, alsdann der Kläger die Hobs Güter nicht zu
„seinem eigenen Gebrauche einzuziehen, sondern
„selbige den nächsten zu den Höfen Berechtigten,
„oder in deren Ermangelung an Fremde nach Ho-
„fesrechten zu verleihen gehalten.“

N. Der Hof zu Hunsbeck

war zu der befragten Epoche schon ganz verdunkelt. Man
zählte dazu noch zehn hofespflichtige Bauern, welche zusam-
men jährlich 5 Rt. 23 St. Geldrenten, 6 Malter Hafer und 3
Schuldschweine zur Renthei Blankenstein lieferten. Sonst
waren keine fernere Verpflichtungen bekannt.

O. Der Hof zu Einern,

vormals zur Abthei Werden gehörend. Im J. 1806 waren
Adriani und Einermann Hofeschultheißen. Selbe wußten
aber keine Hofesrechte und fernere Nachrichten von dem Hofe

anzugeben, als daß dazu circa 40 Hofespflichtige gehörten, welche jährlich 42 Rthlr. 20 Stbr. 9 Dt. und 8 Malter Hafer, aber weder ein Gewinngeld noch Mortuarium entrichteten.

P. Der Hof zu Herbede.

Der Hofeschultheiß ist der Herr von Elverfeld, und gehören unter diesem Hofe 39 Unterhöfe, wovon sich 11 zu der ersten, 23 zu der mittelsten und 5 zu der geringsten Klasse zählen. Es besteht bei demselben noch ein förmliches Hofsgericht, aus einem Justiziaro und Hofschreiber in einer Person, und aus einem Vorsprecher. Dem Hofeschultheißen steht es frei, jedesmal bei dem Hofsgericht zu erscheinen. Zur Cognition dieses Gerichts gehören alle Angelegenheiten, welche auf den Hof und dessen Rechte und Gewohnheiten Bezug haben. Diese letztern bestehen darin: 1) daß der Hofeschultheiß bei einer neuen Gewinnung von den Höfen erster Klasse $1\frac{1}{2}$ Goldgl., von den der 2ten 1 Goldgl., und von denen der 3ten $\frac{1}{2}$ Goldgl. an Gewinn, welches unter keinem Vorwande erhöht werden kann, zu erheben hat.

2. Gebührt dem Schultheiß das Mortuarium in dem Falle, daß der Hofsman sich nicht früher seines Rechts entsagt, und einen Hofesfolger dem Hofesgericht benannt hat. Dieses besteht in dem besten Pferd, und in Ermangelung der Pferde in der besten Kuh, welche zur Zeit des Absterbens auf dem Hofe vorhanden sind. Dieselben werden von zweien geschwornen Hofsleuten geschätzt, und hat der Erbe die Wahl, ob er dem Schultheißen das Vieh in Natura oder das Taxatum liefern wolle.

3) Müssen die Hofsleute jährlich jeder ein Rauchhuhn, 25 von ihnen ein Schuldschwein, und 26 sogenannte Herbst- und Maybeeden dem Schultheißen entrichten.

4) Das sogenannte Andreas-Geld, welches zusammen 3 Rthlr. 35 Stbr. 9 Dt. beträgt, und zur Renthei Blankenstein entrichtet wird, muß von allen Hobsmännern pro rata aufgebracht werden.

5) Jede Zerstückelung und Verpfändung eines Hofes-Gutes ohne Consens des Hofeschultheißen ist verboten, und

6) Concurrirt der Letztere auch bei der Abfindung der abgehenden Kinder, und muß endlich

7) für die Entlassung aus der Hörigkeit 1 Rthlr. 15 Stbr., 1 Rthlr. und respect. 45 Stbr. gezahlt werden. Wobei

8) die Hobsleute dem Hofeschultheißen noch zu einigen Diensten verbunden sind.

Q. Hof zu Dahlhausen.

Von demselben existirte keine Rolle mehr, auch keine sonstige Nachrichten, außer daß der Herr von Elverfeld zu Steinhausen Hofesrichter ist, und der Hofespächter jährlich 8 Rthlr. 45 Stbr. an Hofesgeld und 2 Rthlr. 15 Stbr. Dienstgeld entrichtet.

S. 34.

Hobsüter in der Renthei Bockum.

R. Der Hof zu Gastrop.

Auch von diesem Hofe haben sich die alten Hofesrechte nicht aufgefunden, noch hat sich sonst etwas entdeckt, außer was der Herr v. Terlinden in seinem Entwurfe des Cleve-Markischen Provinzialrechts Thl. 1. Fol. 162 anführt, und welches auszugsweise hier mitgetheilt wird.

Die Besitzer der zu diesem Oberhofe gehörenden Hobsüter sind freie Leute; sie müssen jedoch hofhörig geboren oder als solche eingetreten seyn. Bei der Verheirathung oder Ansiedelung außer dem Hofe müssen dem

Rentmeister für die Erlaubniß 30 Stbr. B. c. entrichtet werden, auch muß jeder Hofesmann zur Anerkennung des Obereigenthums jährlich einen Flutenhammel oder Hofesgelder entrichten. Wenn eine hobshörige Mannsperson, sie mag Hofesbesitzer seyn oder nicht, stirbt, so zahlen dessen Erben 4 Dortmunder Schillinge, welche jetzt mit 5 Stbr. bezahlt werden. Die Hobs männer haben das freie Dispositions-Recht über ihre unterhabenden Hobs güter, jedoch sind sie, in Ansehung derselben, dem besonderen Hobsgericht unterworfen.

S. Der Hof Frolinde.

Zu diesem Oberhofe gehören 24 Unterhöfe, und obgleich selber zu den Domainen gehört, so ist doch der Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg Oberhofes-Bogt, wofür er von jedem Hofesbesitzer 1 Scheffel Schutzhafers jährlich bezieht. Der Hof hat ein besonderes Hobsgericht; jedoch war schon in früheren Zeiten das Hobsbuch verlohren. Es soll auf dem adeligen Hause Golschmieding verbrannt seyn. Ein Mortuarium hat bei diesen Gütern in der Art statt, daß bei dem Absterben einer hobshörigen Mannsperson das beste Röhr oder Pferd und bei dem Absterben einer hobshörigen Frauensperson die beste Kuh von den Erben zur Renthei abgeliefert werden muß, nachdem sie von dem Rentmeister ohne Concurrency des Hobsgerichts ausgesucht ist. Bei Verheirathung oder Ansiedelung einer hobspflichtigen Person aufferhalb des Hofes empfängt die Renthei 45 Stbr. Ubrigens werden noch von den Höfen Geld und Hafer jährlich um Martini zur Renthei entrichtet. Ein Leibeigenthum haftet nicht auf diesen Gütern; vielmehr sollen die Hobsleute in älteren Zeiten verpflichtet gewesen seyn, im Kriege dem Landesherrn mit einem vierspännigen Wagen und mit treuen Fuhrknechten bewaffnet zu dienen.

§. 55.

Außer diesen giebt es noch eine große Menge von Oberhöfen in der Grafschaft Mark, wobei die Domainen ursprünglich nicht interessirt waren, die entweder auswärtigen geistlichen Corporationen oder auch Privatpersonen zustanden. Der Herr Präsident Sethe bemerkt in seiner urkundlichen Entwickelung der Leib- und Zeitgewinnsgüter pag. 105, daß er unter den gesammelten Nachrichten bereits ein Verzeichniß von 62 Oberhöfen entdeckt hätte, welche in den Provinzen Mark, Werden und Essen sich befinden. Außer den bereits aufgeführten sind nur noch folgende Oberhöfe in den vorgelegenen Materialien, als innerhalb der Grenzen der Grafschaft Mark liegend, vorgekommen:

1) Der Oberhof zu Peltum in dem Amte Hamm, vormals zur Abtheilung Deutz gehörend.

2) Der Oberhof Bögge daselbst, wovon der Besitzer des Hofes Bögge Hofeschultheiß ist.

3) Der Oberhof Pantaleon, vormals zum Stifte St. Pantaleon in Köln gehörend.

4) Oberhof Rhade an der Bolme, Oberherr Haus Rhade.

5) Oberhof Kirchlinde, Oberherr St. Catharinen-Kloster in Dortmund.

6) Oberhof Schöpplenberg, Oberherr Abtheilung Werden.

7) „ Brochhof, „ Abtheilung Essen.

8) „ Brochhausen, „ dieselbe.

9) „ Uckendorf, „ dieselbe.

10) „ Möttenkotten, „ Abtheilung Werden.

11) „ Allendorf, „ dieselbe.

12) „ Marten, „ dieselbe.

Die einzelnen Hofesrechte dieser Oberhöfe sind theils

gar nicht mehr aufzufinden gewesen, theils richten sich dieselben nach den allgemeinen Hofsordnungen derjenigen Stifter (z. B. Werden, Essen, deren Hofrechte an einer anderen Stelle dieses Werks vorkommen werden) zu welchen sie gehören. Übrigens ist es als ausgemacht anzunehmen, daß sich auch bei den andern Oberhöfen in Ansehung der Qualification zum Besitze der Hofsgüter, der Hörigkeit, des Freikaufes, des Sterbfalles, der Erbfolge und des Heimfalles, alles so lange nach der aus geführten Natur der Hofsgüter im Allgemeinen richten mußte, bis besondere Bestimmungen entweder ausgeschriebenem Rechte, oder aus Gewohnheiten nachgewiesen werden können, welches in jedem besondern Falle eben so wenig schwer seyn wird, als unter den darauf ruhenden Lasten von den eigentlichen Guts herrlichen diejenigen zu unterscheiden, welche der Natur der Hofsgüter im Allgemeinen, und folglich der Vermuthung zuwider für Landesherrliche oder Schutzherrliche, oder Gerichtsherrliche zu halten sind. Uebrigens ist es nie bezweifelt worden, und es als feststehende Regel anzunehmen, daß die auf die Hofsgüter gelegten Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, Lasten und Leistungen von den Inhabern dieser Güter ohne Zuthuen der Hofsherrschaft geleistet und respect. getragen wurden.

§. 36.

B. Leibeigene, oder nach Leibeigenthumsrecht verthane, oder eigenbehörige Güter.

Diese Güter sind solche, woran den Inhabern ein Colonatrecht (§. 5. in fine) in der Art zusteht, daß sie das Recht haben, dieselben gegen feste und bestän-

dige jährliche Abgaben und Leistungen, und auch andere unbeständige Prästationen, z. B. Auffahrtsgeld oder Weinkauf 1c. lebenslänglich zu genießen und zu benutzen, und dieses Recht auf ihre Nachkommenschaft, oder auf diejenige, welche durch die Vorsehung der Vorfahren dazu berufen worden, nach den Regeln der Erstgeburt, und zwar unter gleich nahen Verwandten, zunächst auf die männliche; in Ermangelung deren aber auf die weibliche Nachkommenschaft zu übertragen, und zu vererben; woran aber auch zugleich diese Inhaber nebst ihrer Nachkommenschaft Leibeigen, oder nach Leibeigenthums-Rechten, oder eigenbehörig und mit Leibeigenschaft gebunden, und wornach sie dem Gutsherrn noch besonders persönlich verbunden sind; wobei aber auch dem Letzteren zugleich das Recht zum Heimfall oder zur Rückkehr des Gutes bei dem Mangel erbfähiger Erben, und in Caducitätsfällen zusteht.

Die natürlichen Bestandtheile einer solchen Leibeigenschaft sind: a. daß die Inhaber das Gut ohne Einwilligung des Gutsherrn nicht verlassen dürfen (*Glebae adscriptio*); b. daß die Kinder, welche von denselben in einer solchen Leibeigenschaft geboren worden, gleichfalls leibeigen; c. daß bei ihrem und ihrer Weiber Absterben ein durch Vertrag, Gesetze oder Observanz bestimmter Antheil ihres Nachlasses dem Gutsherrn unter dem Namen des Sterbfalles, *Mortuarium* verfällt; d. daß ihre Kinder vermöge der ihnen anklebenden Leibeigenschaft das Gut ohne Einwilligung des Gutsherrn nicht verlassen, und auf ein anderes Gut sich begeben, oder einen sonstigen Nahrungszweig ergreifen dürfen, ohne für eine bedungene Summe sich von dem Gutsherrn freigekauft zu haben; e. daß ohne einen solchen Freikauf der Letztere berechtigt ist,

dieselbe überall zu verfolgen und zu reclamiren; auch aus ihrem Nachlaß den Sterbfall zu fordern, und l. daß die Kinder verbunden sind, dem Gutsherrn den Zwangsdienst zu leisten, das heißt eine gewisse Zeit hindurch z. B. ein Jahr als Dienstbothen ohne Lohn zu dienen. Wobei noch zu bemerken ist, daß diejenigen Kinder, welche freigekauft, oder sonst freigelassen waren, ihr Erbrecht an dem Gute verlohren haben, und daß diejenige, oder derjenige, welche mit dem Inhaber oder dem Nuffolger respect. mit der Inhaberin oder Nuffolgerin in ein solches leibeigenes Gut sich verheirathen will, ohne selbst in die Leibeigenschaft des Gutsherrn zu gehören, sich demselben leibeigen ergeben, oder sich in die Leibeigenschaft einkaufen muß, wenn ihre Kinder ein Erbrecht an dem Gute gewinnen sollen, wogegen dann ein Kind zum voraus schon gewöhnlich freigelassen wird.

Eine strengere Leibeigenschaft war in der Grafschaft Mark vor dem Tilsiter Frieden, und bis zur Einführung der fraglichen fremden Gesetzgebung nicht bekannt, und daher übten dann auch die Gutsherren keine besondere Gerichtsbarkeit, kein Zwangs- oder Züchtigungsrecht, und keinerlei fernere persönliche Beschränkungen über ihre Leibeigene aus. Die Besitzer nach Eigenthums- oder Leibeigenthums-Rechten verthaner Güter, und ihre nicht freigekauften oder freigelassenen und noch leibeigene Nachkommen waren vielmehr, außer dem angegebenen persönlichen Verbande, ganz freie Menschen, mit denen contrahirt, und von denen erworben und veräußert werden konnte, gleichwie von jedem andern freien Untertan im Staate.

Die oben angegebenen Ausflüsse der Leibeigenschaft sind übrigens theils in der Natur der Sache, und somit in dem präsumtiven Willen der Contrahenten bei

Verleihung und respect. Übernehmung eines Guts nach Leibeigenthums-Rechten, und theils in einem Herkommen gegründet. In einer geschriebenen Gesetzgebung hat es auch in Ansehung dieses bäuerlichen Instituts in der Grafschaft Mark gänzlich gemangelt, obgleich in den benachbarten Provinzen, wo es leibeigene Güter gab, z. B. in Ravensberg, Minden, Tecklenburg, Steinfurt, Lingen, Münster, Necklinghausen, 2c. besondere Leibeigenthums-Ordnungen gesetzlich erlassen waren.

S. 57.

Der in neuern Zeiten geführte Streit über die Frage: ob auch in ältern Zeiten eine Leibeigenschaft in der Grafschaft Mark bekannt, oder ob nicht dieselbe bei allen Gütern gemein, und durchherrschend gewesen? haben keinen praktischen Werth mehr, sondern gehören zu den leider nicht aufzuklärenden Antiquitäten, die wir indessen füglich umgehen können, da es hier nur auf den Rechtszustand ankommt, wie er bis zum Tilsiter Frieden, und vor Einführung der fremden Gesetzgebung gewesen.

So überzeugt man übrigens in Beziehung auf jene Fragen diesseits auch ist, daß eine Leibeigenschaft bei den Bauerngütern in der Grafschaft Mark selbst in den ältern Zeiten nicht durchherrschend gewesen; indem damit das so häufig statt gefundene Hobswesen, die vielen freien Reichshöfe, und die vielen freien Reichsleute auf diesen Höfen mit einer solchen Behauptung in Widerspruch stehen, und so überzeugt man auch ist, daß in jenen Zeiten die eigentliche sllavische Leibeigenschaft nur jenseits der Elbe sich zu Hause gefunden, und daß dieselbe sich nach und nach in die Pro-

vinzen diesseits der Elbe und der Weser, jedoch nicht in ihrer vollen Strenge, und zwar zuerst in der Grafschaft Ravensberg, worin wir die älteste Leibeigenthums-Ordnung finden, dann in das Mindensche und Münstersche und endlich auch über die Lippe in die Grafschaft Mark, Dortmund und Recklinghausen herübergeschlichen, auch, wie wir in der Einleitung gehört, mehr oder weniger nach den Grundsätzen des Römischen Rechts über Colonen und Colonat-Recht sich gemodelt hat, so kann man doch der von

Herrn 2c. Sethe in seiner urkundlichen Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter 2c. Seite 24 und 97

aufgestellten Behauptung nicht beipflichten, daß in der Grafschaft Mark, so weit die archivalischen Nachrichten reichen, keine Spur von Leibeigenschaft sich finden solle.

Schon die zu gedachtem Werke Seite 42 aufgenommene Verordnung des Herzogs Johann von Cleve vom Jahr 1522 liefert den Beweis, daß in damaliger Zeit die Leibeigenschaft in der Grafschaft Mark schon bekannt und eingeführt gewesen seyn muß, weil sonst darin von einem, die Verbreitung derselben entgegenarbeitenden, Verbothe wohl nicht die Rede hätte seyn können. Wollte man aber auch aus dieser Verordnung wenigstens so viel entnehmen, daß nach deren Erlassung keine Leibeigenschaft mehr habe bestehen, oder fortbestehen können, so darf dabei nicht unbemerkt gelassen werden, daß dieselbe nicht allein die Leibeigenschaft, sondern auch die Hörigkeit oder Hobshörigkeit bezieht habe; indem es darin heißt:

„Dat hiernach niemant wie der Dich sy by verhuyst
 „lyffs und Guntz an ymans gehörig maecke oder
 „eygen geve.“

Gehörig und eigen erscheinen hier nämlich ganz

getrennt, und daß man auch damals und in spätern Zeiten noch dafürgehalten, wie durch die Hobshörigkeit eben so sehr und mehr noch als durch die Leibeigenschaft der Landeshoheit Abbruch geschehe, dieses beweiset sich daraus, daß durch eben diese Verordnung den Unterthanen der Grafschaft Mark und des Herzogthums Cleve nach der eingeführten Landesbesteuerung verbothen wurde, auswärtigen Hobsherren die Weeden, welche man für Steuern hielt, ferner zu entrichten, und daß man dagegen, wie wir S. 12 gehört haben, von Markischer Seite das Hobsverhältniß bis zu einem Landeshoheits-Verbande ausdehnte, indem man die in der Grafschaft Recklinghausen gelegenen, und unter den zu den Markischen Domainen gehörenden Reichshöfen Elmenhorst und Stockum fortirenden Hobsgüter bis in spätere Zeiten, gleich wie die übrigen steuerpflichtigen Güter im Lande zu besteuern versuchte, und die in der Grafschaft Dortmund gelegenen bis in die jüngsten Zeiten zu dem Markischen Steuer-Kataster heranzog.

Eben so wenig, wie nun die vorangezogene Verordnung vom Jahr 1522 bei den hobshörigen Gütern und in Hinsicht der Ergebung in die Hörigkeit bis zu dem befragten Zeitpunkte befolgt worden ist, eben so wenig ist dieses auch in Ansehung der Leibeigenschaft geschehen. Die Geschichte lehrt, daß auch nach Erlassung jener Verordnung Güter nach Leibeigenthums-Rechten untergethan sind. Wie sich dieses aus der von dem Herrn v. Sethe a. a. D. unter den Anlagen sub Nro. XI. pag. 20. angelegten Urkunde unumstößlich beweiset. Die ältesten und meisten Gewinnbriefe dieser Art finden sich bei den innerhalb und außerhalb der Grafschaft Mark gelegenen Klöstern und Stiftungen, welche Bauerngüter daselbst besaßen. Der Uebergang
Rive über das Bauerngüterwesen. I.

von dem Zustand der Ministerialität, der Wachszi-
 nspflichtigkeit, 2c. worin die Menschen häufig ohne Rück-
 sicht auf ein Gut und bloß persönlich zu dem Kloster
 sich befanden, in die nunmehr mit einem verliehenen
 Gut verbundene Leibeigenschaft war sehr nahe und
 kurz, und eben so war die Linie zwischen Hobshörigkeit,
 mit welcher gleichfalls Freikauf und Erbtheilung, oder
 Sterbfall verbunden war, und Leibeigenschaft oder Ei-
 genhörigkeit nicht genau und scharf genug gezeichnet,
 um nicht den Uebergang von der ersteren in die letztere
 zu erleichtern. Wir finden daher bei den, zu dem in
 dem Amte Hamm gelegenen Oberhofe St. Pantaleon
 gehörigen Hobsbütern wirkliche Leibeigenschaft, und in
 dem bei der Entwicklung der Natur der Hobs- und
 Behandigungs-Güter bereits angeführten, auf die Be-
 schwerdeführung des Hofeschulzen zu Drechen erstatte-
 ten Bericht der Domainen-Kammer zu Cleve vom 17ten
 Januar 1711 werden in Ansehung der Oberhöfe Rhy-
 nern, Drechen und Berge die Ausdrücke: Hof- und
 Eigenhörigkeit, hof- und eigenhörige Höfe
 und Güter, und hof- und eigenhörige Pächter
 immer zusammen gebraucht.

Wir sehen auch, daß nach den bei den gedachten be-
 sonderen Oberhöfen angeführten Hofesrechten der Hobs-
 herr in gewissen Fällen die Hobsleute erbtheilen soll,
 wie vollschuldige Eigene oder Leibeigene.

Auch die Privat-Gutsbesitzer versäumten nicht, die
 aus dem Leibeigenthum fließenden Vortheile sich zu Nutzen
 zu machen. Aus einem, bei Gelegenheit einer Vor-
 mundschaft, über die von Bodelschwinghschen Güter auf-
 genommenen Inventar hat es sich ergeben, daß vor
 dem Jahr 1624 noch kein zu dem Hause Bodelschwingh
 gehörendes Gut mit Leibeigenthum bestrickt war. Dage-
 gen ist ein Gewinnbrief vorgekommen, wornach am

21sten August 1649 der Heymannskotten zu Brüninghausen, welcher in dem langwierigen Kriegswesen öde gelegen, von dem ic. von Bodelschwingh einem neuen Colonen nach Eigenthums-Rechten und gegen bestimmte jährliche Pacht untergethan ist.

Eben-so finden sich mehrere Bauerngüter, welche zu dem Hause Bodelschwingh gehören, und entweder in dem 30jährigen Kriege oder bei der Invasion des Bischofs zu Münster, Bernard von Gahlen, verlassen worden waren, nach Leibeigenthums-Rechten an neue Colonen verthan sind.

Ein merkwürdiges Beispiel, wie die Gutsherren freie Güter in den Leibeigenthums-Verband zu bringen wußten, ist in folgender Art vorgekommen:

Der Schulten-Hof zu Voinghaus, welcher ein Sadelhof und dem Herrn von Romberg zugehörend war, der den Besitzern einmal, jedoch vergebens, das Erbrecht daran bestritten hatte, wurde dem jetzigen Schulte zu Voinghaus und seiner Frau, welche die Tochter der letzten Gewinnträgerin war, in lebenslängliches Gewinn gegeben. Da der Mann aber eingeborener Leibeigener des ic. von Romberg zu dem Gute Bladenhorst war, so mußte er nicht nur in dieser Leibeigenschaft verbleiben, sondern seine Frau sich auch darin begeben, wogegen eine Tochter frei seyn sollte, ausschließlich derjenigen jedoch, welche etwa den Hof besitzen könnte. Zum sichersten Beweise, daß nunmehr der vorgedachte freie Sadelhof mit Leibeigenthum angethan und von den Gewinnern als solcher übernommen war.

§. 38.

Uebrigens ist in Ansehung der leibeigenen Güter in der Graffschaft Mark zum Schlusse noch zu bemerken,

daß bei Beurtheilung der Rechtsverhältnisse zwischen den Gutsherren und ihren Leibeigenen es zunächst auf die abgeschlossenen Verträge, oder auf bestehendes Herkommen ankömmt, und daß in Ermangelung solcher auf die aus der Natur der Leibeigenschaft fließenden Bestimmungen, als Naturalia dieses Instituts Rücksicht genommen wird; ohne jedoch jemals die in dem Allgemeinen Preussischen Landrecht Thl. 2. Tit. 7. enthaltenen Vorschriften darauf anzuwenden; daß indessen dennoch dabei ein gutsherrliches und bäuerliches Verhältniß nicht zu verkennen ist.

§. 39.

C. Nach Frohnhäuser-Recht verthanen Güter.

Diese Güter, welche nur bei dem vormaligen Kloster Scheda vorkommen, haben folgende Eigenschaft:

Die Gebäude auf der Colonie gehören dem Colonen. Nach dessen Tod haben dessen Kinder, oder nächste Erben, nach Maßgabe der Erstgeburt, und zwar unter gleich nahen Verwandten, mit Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte, ein Recht auf den ferneren Besitz und die Benutzung des Gutes. Die vorigen Pächte können nicht erhöht werden; der neue Besitzer muß aber gewöhnlich 2 bis 3jährige Pacht als Gewinn- und Auffahrtsgelder entrichten. Beim Absterben des Mannes wird ein Pferd, beim Absterben der Frau eine Kuh für den Sterbfall abgegeben; so wie auch bei Entlassung eines Sohns oder einer Tochter vom Hofe ein Pferd respect. eine Kuh abgegeben wird.

Herr Ober-Landesgerichts-Rath Terlinden behauptet zwar a. a. D. Thl. 2. Seite 109. u. f. daß

den Besitzern solcher Güter nur ein lebenslängliches Gewinn-Recht und den Kindern kein Erbrecht an denselben zustehen; allein wie reimen sich jene Kriterien mit einem bloßen Zeitpachts-Verhältnisse, und wie kann Herr zc. Terlingen in dem §. 154 die Pächter auf diesen Gütern und ihre Kinder Eigenhörige nennen? Haben selbe Güter zwar unter der Behandlung der geistlichen Herren wieder andere Modificationen erlitten, so sehen sie doch den Hofs- und Behandigungs-Gütern und selbst den zuletzt gedachten Leibgewinns-Gütern ähnlicher als bloßen Zeitpachts-Gütern, und selbe haben höchst wahrscheinlich in älteren Zeiten zu einem Oberhofe, Frohnhausen, gehört, welcher späterhin verdunkelt, vielleicht gar von dem Kloster eingezogen ist.

Damit, daß diese Art von Bauerngüter keine bloße Zeitpacht- oder Leibpacht-Güter gewesen, stimmt auch der von dem Herrn Domainen-Rentmeister Schniewindt zu Altena am 30sten April 1809 an die damalige Domainen-Direktion desfalls erstattete Bericht überein. Und wenn derselbe darin zugleich bemerkt, daß die befragten Güter dem Heimfalle nicht unterworfen seyen, weil der kinderlose Colonus einen anderen, aber tüchtigen Mann an seine Stelle treten lassen könne, und weil alsdann auch die Erben dieses letztern ein Erb-nutzungs-Recht behielten, so scheint uns dieses nur eine Modification und hiedurch das Recht des Heimfalles überhaupt noch nicht verloren zu seyn.

Denn a. kann das Gut noch immer wegen Devastation, b. wegen Nichtzahlung der Pacht caducirt werden, und c. muß auch das Heimfallsrecht alsdann eintreten, wenn der Besitzer während seines Besitzes keinen andern Mann an seine Stelle berufen hat, und nun ohne successionsfähige Erben verstorben ist.

Das Colonat-Verhältniß, und zum wenigsten ein

gutherrliches und bäuerliches Verhältniß, bleibt also auch bei dieser Art von Gütern aufrecht, eben so wie es bei denjenigen Hofs- und Behandigungs-Gütern anerkannt ist, die außer der Familie veräußert werden können.

§. 40.

Eben dieses muß auch von den

D. Besondern Pachtgütern in dem Dorfe Ohle,

Gerichtsbezirks Altena, dem Herrn von Brede zu Brüningshausen gehörend, gelten, wenn der Herr Justizrath von den Bercken darüber berichtet:

1) daß die Pacht-Prästanda von diesen Gütern unverändert geblieben sind;

2) der Bauer Eigenthümer der Gebäude war;

3) keinen Gewinnbrief erhielten;

4) der Hofesfolger ein Gewinn-, Auffahrts- oder Weinkaufs-Geld bei dem Antritt des Hofes zahlte,

5) auch für die Frau ein Auffahrt-Geld entrichtet werden mußte;

6) in Ansehung der Kinder ein Frei- oder Loskauf vom Gute statt hatte, und

7) beim Absterben des Colonen das Mobilar-Vermögen geerbtheilt wurde.

Wenn der gedachte Berichtsteller ferner bemerkt, daß in neuern Zeiten (jedoch vor dem Jahre 1806) Prozesse darüber entstanden, ob diese Bauern Erb- oder Zeitpächter seyen, und die vorige Regierung immer für Zeitpacht entschieden habe, so ist nicht zu begreifen, wie man den von der Cley-Markischen Regierung in der Resolution vom 25ten August 1749 und in dem Attest der Landstände vom 18ten Dezember 1711, wels

che unten näher und ausführlicher werden berührt werden, aufgestellten Satz:

daß jederzeit für Zeitpacht entschieden werden müsse, wenn nicht ausdrücklich Erbpacht contractirt worden,

so weit hat ausdehnen können, indem in diesem Falle außer den ausdrücklichen Erbpacht-Gütern keine Colonat-Verhältnisse mehr übrig bleiben und selbst die Hofs- und Behandigungs-, die nach Leibeigenthums-Recht ic. verthanen Güter in den Händen ihrer Besitzer vor diesem Grundsatz nicht gesichert sind.

Daß die vorgedachten Güter früher in einem Hofs-Verbande gehört haben, läßt sich wohl vermuthen, wie dieses auch der Berichtsteller dafür hält; allein sollen deshalb, daß der Oberhof vielleicht eingegangen ist, diese Güter alle in Zeitpacht-Güter umgeändert worden seyn?

S. 41.

E. Die nach Wachsinsigem Recht verliehenen Güter.

Derartige Güter wurden vornämlich bei dem ehemaligen Stift Fröndenberg angetroffen.

Von diesen Gütern sagt Herr ic. Terlingen am angeführten Orte gerade das Nämliche, was er, wie S. 39 sub Lit. C angeführt ist, von den Gütern nach Frohnhauser-Recht gesagt hat. Es gilt dagegen das Nämliche, was dort dagegen angeführt steht.

Auch ist in einer Prozeßsache des Colonen Lange zu Ardey gegen das Stift zu Fröndenberg der Fall vorgekommen, wo des Langen Gut als ein wachszinsiges oder nach wachszinsigem Rechte verthanes Gut erscheint, und wo in dem beigefügten Gewinns-

Brief vom 17ten Mai 1740 bemerkt wird, daß die neuen Anpächter, sowohl der Sohn des vorherigen Pächters als dessen Verlobte, beide wachszinsig geboren seyen. In den Entscheidungs-Gründen eines dieser Sache angelegten Urtheils der Clev-Markischen Regierung de publ. d. 28sten Juli 1802, heißt es:

daß nach einer bestehenden Observanz die Verleihung nach wachszinsigem Rechte ein lebenslängliches Pachtrecht erteile.

Man sieht, daß diese behauptete Observanz sowohl als die Meinung des Herrn v. Ter Linden bloß auf dem allgemeinen vorhin angeführten Ausspruch der Clev-Markischen Regierung vom 25ten August 1749 gegründet sind, ohne die Natur des Instituts nach wachszinsigem Recht untersucht zu haben. Daß jener Ausspruch zu allgemein gewesen, um ihn auf alle bäuerliche Verhältnisse anwenden zu können, ist oben schon gezeigt und wird unten ausführlicher gezeigt werden. Und daß die Wachszins-Pflichtigkeit eben so wie die Hörigkeit ein ganz besonderes altes Institut gewesen, wird die Geschichte beweisen.

Aus den unter Nr. VI und VII beigefügten und in der Chronik des Capitels zu Kanten enthaltenen merkwürdigen Urkunden ergiebt es sich ganz unbezweifelt, daß schon, wo nicht längst vor, doch wenigstens ungezweifelt in dem 13ten Jahrhundert das Institut der Wachszins-Pflichtigkeit bestanden hat, und daß die wachszinspflichtigen Leute, *Cerocensuales*, dem besondern Schutz der Kirche, unter welcher sie gehörten, anvertraut waren. Merkwürdig ist die Urkunde sub Nro. VI., weil sie in nämlicher Art ein Gericht constituirt, wie in den ältesten und neuesten Zeiten die Hobs-Gerichte bekannt waren, und wozu folglich die Zinspflichtigen gehörten, hörig waren.

Uebrigens beruft man sich in Ansehung des Entstehens, der Absicht und überhaupt der Geschichte der Wachszinspflichtigkeit auf des Herrn v. Müller Abhandlung über das Güterwesen Seite 117. S. 31, wo dieselbe weitläufiger ausgeführt, und merkwürdige Beispiele und Urkunden angeführt sind.

Die Cencuales waren in Beziehung auf die Kirchen, wozu sie gehörten, eben das Nämliche, was die Ministeriales entweder in Beziehung auf eine Kirche oder auf einen Hof (Curtem) waren. Dieses ergibt sich auf eine merkwürdige Weise aus der Zusammenstellung obiger Urkunden mit der sub Nro. V. S. 14. bereits aus der Kantenschen Chronik ausgezogenen Urkunde.

Eben so wie nun die Ministeriales, wenn ihnen ein Gut verliehen wurde, als Hörige, das heißt entweder als Hofs Hörige oder als Eigenhörige, je nachdem ihnen ein zu einem Oberhof gehörendes Gut oder ein Gut nach Eigenthumsrecht verliehen war, in der Geschichte erscheinen; eben so sind die Wachszinspflichtigen hörig zu dem Rechte oder zu der Innung, worin das Gut gehört, und erbberechtigt zu demselben, wenn es ihnen nach wachszinsigem Recht verliehen ist.

Daher erscheinen dann auch in dem Recht des Hofes zu Westhoven bei v. Steinen a. a. D. 4tes bis 7tes Stück, pag. 1723, die Hoffhörige, Cencualen und Westninsige Lude unter einer und der nämlichen Kategorie, und man ist überzeugt, daß auf den Gütern, nach wachszinsigem Rechte verliehen, eben so gut ein Erbnutzungs-Recht als auf den Hofs Gütern oder nach Hofs-Rechten verthanen, und auf leibeigenen Gütern haftete, und das den Besitzern dieses Rechts durch ein in seiner Allgemeinheit unrichtiges, einmal von einer Clev-Markischen Regierung ertheiltes Zeugniß nicht genommen werden kann, wie man un-

ten, wie gesagt, näher auszuführen, sich bemühen wird.

Man lese hierüber de Ludolf obs. forens. Tom. II. obs. 167. de personis cerolensualibus reverendissimi Capituli Monasteriensis, nota 1, wo es heißt:

„Wachszinsige sive idiomate veteri Saxoniae (quo
„pertinet etiam Westphalia) Wastinsige designa-
„bat olim species hominis proprii, in pari aestima-
„tione cum hominibus colonariis Westphaliae, qui
„erant Hovetinsig: hinc in veteri statuto civitatis
„Bremensis, quod dicitur die neue Eintracht de
„Anno 1534 die Sylvestri ita legitur de qualitate
„personali senatorum pag. 48. Ein Rathsmann schall
„echt und recht, und frei gebohren wesen, und nicht
„Wastinsig. — Auch lese man die in der Anlage
„VIII abgedruckte Constitutio Alberti Romanorum im-
„peratoris super juribus curtialibus.“ Aus dieser sehr
merkwürdigen Urkunde geht nicht nur das Verhältniß
der alten deutschen Hofgüter hervor, sondern auch, daß
eigene, hofhörige, kurmudige und wachszinsige Güter
zur nämlichen Kategorie gezählt worden sind.

S. 42.

F. Erbleibgewinnsgüter

sind solche, welche auf eines oder meistens auf zweier Ehe-
leute Leben, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze,
daß nach deren Tod ihre Nachkommen wieder Gewinn daran
haben sollen, gegen Erlegung eines Gewinngeldes, und ge-
gen gewisse jährliche Prästationen an Geld, Naturalien und
Diensten, welche gewöhnlich Pacht genannt werden,
verliehen wurden.

Das Erbnutzungsrecht der Aufstizer an diesen Gü-
tern ist unbezweifelt, wie dieses aus dem Begriffe der-
selben erhellet. Jedoch muß bei dem Absterben der Ge-

winner von den Nachfolgern, welche gewöhnlich der älteste Sohn und dessen Ehefrau mit Ausschluß der übrigen Kinder gegen Brautschatz und Abfindung sind, ein jedesmal zu accordirendes Gewinngeld gezahlt werden. Bei der Bestimmung des Brautschatzes und der Abfindung concurirt der Guts herr oder Erbverleiher, damit das Gut nicht über seine Kräfte beschwert werde. Solche Güter sind übrigens in Fällen der Devastation oder der nicht ordentlich bezahlten Pacht der Caducität, und in Ermangelung successionsfähiger Erben dem Heimfall eben so unterworfen, wie sämtliche im Colonat-Verhältniß stehenden Güter. — Von einer Veräußerung, Verpfändung oder Versplitterung dieser Güter, darf schon um deswillen keine Rede seyn, weil der Erbverleiher dem Erblichgewinner nicht einmal ein getheiltes oder nützlichcs Eigenthum, sondern nur eine Erbnußung zugestcht.

§. 43.

G. Erbbehandigungsgüter

sind abgeschliffene Höfe, Huven oder Grundstücke, welche vormals zu einem Oberhofe und dem Hofsverbande gehörten, und mit welchen jetzt von den Behandigungs-Kammern oder wer sonst das Recht dazu erworben hat, eine, zwei, auch drei Hände gegen gewisse Behandigungs-Gebühren oder Laudemial-Gelder behandelt werden, mit der ausdrücklichen Vorsehung, daß auch die Erben damit behandelt werden sollen. — Das Erbrecht an denselben ist daher unbezweifelt, auch werden sie für feuda anomala und nach dem Bericht des geheimen Obertribunals in Hymmen's Beiträgen zur juristischen Literatur, 3te Sammlung, Seite 387.

in der Graffschaft Mark für feuda alienabilia erklärt, dergestalt, daß dieselben auch ohne Einwilligung des Obereigenthümers, jedoch mit Beibehaltung der Behan-

digungs=Qualität veräußert werden können. Soviel ist gewiß, daß bei einzelnen Erbbehandigungsgütern der Consens zur Veräußerung, sowohl freiwilligen als nothwendigen, nicht verweigert werden kann, daß aber nach einigen Behandigungs=Rechten weniger, nach andern mehr an Consensgebühren z. B. nach den Rechten der Essendischen Behandigungs=Kammer 5 Procent vom Kaufschilling abgegeben werden mußten.

S. 44.

H. Erbbauern=Lehn,

deren, nach der Angabe des Königl. Land= und Stadtgerichts zu Hagen, es in dem dasigen Gerichtsbezirk geben soll, sind entweder eigentliche Lehnsgüter oder Bauern=Lehn, *feuda rustica, censualia*.

Erstere, welche zwar in den Zeiten des Mittelalters nicht von Bürgern und Bauern, sondern nur von Ritterbürtigen, nach Einführung des Longobardischen Lehnrechts aber auch von Bauern und Bürgern besessen werden konnten, und wozu auch nach dem Allgemeinen Preussischen Landrecht Thl. 1, Tit. 18, S. 66 und 67, nur dann unadliche Personen der Regel nach nicht zugelassen werden können, wenn der Vasall nach dem ursprünglichen Lehnvertrag Ritterdienste zu leisten verpflichtet ist, wurden vor dem Tilfiter Frieden und bis zur Aufhebung der Lehnsherrschaft durch das französische bergische Decret vom 11ten Januar 1809, nach den Grundsätzen des Lehnrechts beurtheilt.

Letztere, womit ihrer Natur nach eigentliche bäuerliche Lasten, als Zins= und Dienstpflicht verbunden ist, können nur nach der Analogie des Lehnrechts und nach dem Herkommen bei Bauerngütern beurtheilt werden. Sie passen daher durchaus unter dem Begriffe

des Colonat-Rechts überhaupt, und gehören unstreitig zu den gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen.

§. 45.

I. Erbpachtgüter.

Diese sind entweder vor Einführung des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten oder nach demselben verliehen worden. Im letzteren Falle gelten ungezweifelt die Bestimmungen dieses Gesetzbuches im Thl. 1, Tit. 21, Abschnitt 2 oder §. 187 folg. und passen alsdann diese Güter nicht unter dem oben §. 3 festgesetzten Begriff von Colonat-Recht, da sie in keinem Falle an den Erbverpachter zurückfallen. Sie sind im gewissen Betracht nur Zinsgüter im Sinne des allgemeinen Landrechts Thl. 1, Tit. 18, §. 680 geworden, obgleich der Erbpachter nur ein erbliches Nutzungsrecht erhalten hat.

Inzwischen ist doch bei denselben ein gutherrliches und bäuerliches Verhältniß nicht zu verkennen.

Im ersteren Falle müssen dieselbe dagegen nach dem alten Herkommen und den desfallsigen Bestimmungen des deutschen Privatrechts beurtheilt werden; indem sich in der Mark keine Partikular-Rechte in Beziehung auf die ältern Erbpachtgüter vorgefunden haben. —

Hiernach waren Erbpacht, Erbbestand, Erbzinsrecht, Erbmeierrecht, — *jus coloniae perpetuae* oder Colonatrecht — gleichbedeutend, und sie gehörten vorzüglich unter dem Colonat-Verhältnisse.

Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts Thl. 5, §. 527.

Sie dürfen und sonderlich das Erbzinsrecht nicht mit der Römischen *Empfytheusis* verwechselt werden.

Freilich ist dieses in den Zeiten, wo man in fremden Gesetzen die Rechtsweisheit allein zu finden glaubte, häufig geschehen, und manches deutsche Erbpacht- oder Erbzinsgut hat sich die Umschaffung in eine Römische Emphytheusis gefallen lassen müssen. Dieses ist aber eines guten, mehrseitig gebildeten Juristen unwürdig. Er muß die ausländischen Rechtsbegriffe von den ursprünglich germanischen zu unterscheiden und zu trennen wissen. Selbst das Römische Recht hat den Unterschied zwischen der Colonia perpetua oder dem Jure colonario und der Emphytheusi recht wohl gekannt.

Von dem Jure colonario spricht es in der L. 24. §. 1. Cod. de S. S. Eccles. — Nov. 7. pr. — Nov. Leon. 13. — Und da dieses Rechtsverhältniß für eine Species alienationis gehalten und somit bei geistlichen Gütern verbothen wurde, so ist es zu erklären, warum die geistlichen Institute ihre Zuflucht zu der ältern Emphytheusis nahmen, und diese auch in den spätern Zeiten am häufigsten bei den Gütern der Geistlichkeit gefunden wird. —

Die Erbpacht-, Erbzins- und dergl. Güter führen zwar kein nutzbares Eigenthum mit sich; allein den Besitzern oder Beständern derselben steht ein dingliches Recht, nämlich ein Erbbenutzungsrecht zu, und sie sind eben so wie die andern deutschen Bauerngüter der Caducität, und dem Heimfall nach erloschener successionsfähiger Nachkommenschaft unterworfen.

§. 46.

K. Bloße Behandigungsgüter

sind solche Güter, womit eine oder mehrere Personen behandigt sind, ohne ausdrückliche Erwähnung der Erben, oder gar mit der ausdrücklichen Bestimmung: für ihr Le-

benlang und länger nicht. — Diese Güter sind eben so wie die Erbbehandigungs-Güter Absplisse aus Oberhöfen, und bestehen sehr häufig in einzelnen Hufen oder Ländereien. Indessen ist bei demselben das Erbrecht nie bestritten worden, sogar eine Veräußerung ausserhalb der Familie ohne Consens des Behandigungs-Herrn, jedoch mit Beibehaltung der Behandigungs-Qualität, eben so wie bei Erbbehandigungs-Gütern anerkannt. Sie haben daher mit letzteren die nämliche Natur. — So wie inzwischen unter Behandlung und Leibgewinn, unter Verthuen zu Händen und Verleihung zu Leibern in ältern und jüngern Zeiten nach dem, was oben bereits angeführt worden ist, kein Unterschied war, so erscheinen auch mit den Behandigungs- und Leibgewinn-Gütern gleichbedeutend folgende Güter.

§. 47.

L. Gemeine Leibgewinnsgüter,

oder solche Güter, welche unter keinem Hofs- oder Hofes-Verbande sich befinden, auch zu keinem Oberhose gehören, sonder: einzeln auf einen oder mehrere Leiber, oder auf eines oder mehrerer Menschen-Leben; jedoch ohne Erwähnung der Erben, oder mit dem Zusatze: auf ihr Lebelang, oder gar mit der ausdrücklicheren Klausel: auf ihr Lebelang und länger nicht gegen ein gewisses zu erlegendes Gewinngeld, und gegen bedungene jährliche Pacht-Prästanzen in Besiz und Benutzung gegeben, oder nach dem üblichen Ausdruck in Gewinn verliehen sind.

Bei dieser Güterart, welche in der Grafschaft Mark die gewöhnlichste ist, und nach welchem System in den ältern und jüngern Zeiten in manchen Gegenden derselben fast durchgehends die Bauerngüter von der Do-

mainen-Verwaltung sowohl als auch von Privat-Güts-herren den Bauern untergethan sich vorfinden, ist seit vielen Jahren der große Zweifel: ob selbe als *Coloniae perpetuae* oder als bloße Zeitpachtgüter zu betrachten, erhoben und niemals gänzlich gelöst worden. — Es wird daher nothwendig seyn, etwas tiefer in die Geschichte und in die Natur dieser Güter hineinzudringen. Ehe wir jedoch dazu hinüber gehen, wird es dienlich seyn, der Geschichte dieses Zweifels selbst nähere Erwähnung zu thun, um zum Theil aus derselben das Für und Wider der verschiedenen Meinungen entwickeln zu können.

§. 48.

In der Ordonnanz des Herzogs Adolph von Cleve vom Jahre 1431, welcher in Sethe's urkundlicher Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter 2c. 2c. Seite 222, Anlage No. 45, Seite 176 Erwähnung geschieht, und welche daselbst abgedruckt ist, wird unter andern verordnet:

a. Daß man die Fürstlichen Warden (Anwüchse oder Alluvionen an den Ufern des Rheins) nicht wieder verpachten oder Leiber daran verleihen solle, als bis die Leiber daran ausgestorben und dieselbe ledig geworden; worauf sie alsdann öffentlich verpachtet werden sollten.

b. Wenn Fürstliche Höfe oder Grundstücke auf Leiber gegen gewisse Pacht ausgethan worden, so soll man bei Gewinnung einer Hand die Pacht erhöhen, je nachdem das Gut besser geworden ist.

c. Soll kein Gut, welches zu Leibern verliehen ist, in Erbrecht verthan werden, ohne Landesherrlichen Consens.

Durch eine zweite Verordnung vom 26ten April 1553 (a. a. D. Anlage Nr. 46 S. 187) über die Verleihung der herrschaftlichen Leib- und Pacht-Güter wurde vorgeschrieben:

1) Wenn Jemand ein Gut aufs Neue zu pachten und Leiber daran zu gewinnen oder mehrere Leiber an dem Gute, das er gepachtet, zu gewinnen begehren würde, so solle der Ertrag des Gutes untersucht, und auf erstattetem Bericht, wie viel Gewinn und Pacht der Nachsuchende geben wolle, dasselbe für $\frac{2}{3}$ des gewöhnlichen Ertrages als jährliche Pacht verpachtet und $\frac{1}{3}$ als Gewinn erlegt werden.

2) Die Güter, welche verbessert worden, sollen nicht gegen die alte Pacht gelassen, sondern nach der Schätzung zur Zeit der neuen Gewinnung verpachtet werden.

3) Es sollen die Güter höchstens nur zu drei Leibern verthan und die Leiber spätestens ein Vierteljahr nach der Gewinnung benannt werden.

Ob und wie diese Verordnungen befolgt worden sind? ist eine unentschiedene Frage; indessen bezweifeln wir dieses für das Herzogthum Cleve an den beiderseitigen Ufern des Rheins in Ansehung der sogenannten Warden oder Anwächse nicht; indem sich daselbst in den jüngsten Zeiten und bis zur Französischen Occupation fast durchgehends Domainen-Pacht-Höfe, oder Pacht-Grundstücke befanden. Für die Grafschaft Mark scheint indessen dieses zweifelhafter, und überhaupt haben wir darüber keine Gewisheit, ob die gedachten Verordnungen für diese Provinz mit gegeben sind.

Inzwischen mußte doch auch in der Grafschaft Mark wahrscheinlich auf den Grund jener Verordnungen später der Zweifel über die Erbllichkeit der zu den Domainen gehörenden Colonien erregt worden seyn; indem

die Landstände gedachter Provinz darüber folgendes Attest ertheilt haben:

„Wir Landstände aus Ritterschaft und Städten der
„Graffschaft Mark zeugen und bekennen Kraft dieses,
„daß nachdem bei uns die Frage geschehen: ob in vor-
„gedachter Sr. Königl. Majestät Graffschaft bei den
„Bauern- oder Pacht-Gütern das jus perpetuae co-
„loniae ex observantia proviciae in Gebrauch sey
„oder nicht?“

„Daß an keinem Orte der Graffschaft Mark derglei-
„chen Jus vorhanden, noch, wie solches die Gewinn-
„Kottuln ubique aufweisen, observirt werde.

„Urkundlich unserer Syndicorum Unterschrift, und
„hervorgedruckten dieser Stände Insiegel.

„So geschehen Cleve aufm allgemeinen Landtage den
„18ten Dezember 1711. 2c.“

Die eigentliche Veranlassung zu diesem Atteste hat sich aus den vorgelegenen Materialien nicht eruiren lassen; indessen glauben wir nicht zu irren, wenn wir dafür halten, daß es von den obersten Finanzbehörden erfordert worden ist.

Schon früher, nämlich im Jahr 1657, wurden sämtliche in der Renthei Blankenstein gehörige zum Theil in Bauernhöfen und Kotten, zum Theil in einzelnen zu Hattingen oder Blankenstein gelegenen Häusern bestehenden Leibgewinnsgüter durch einen abgeordneten Commissar, Regierungs- und Amts-Kammerrath von Eluerich, von neuem in Leibgewinn verthan; jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze: ohne Verhöhung der vorigen Pächte wegen jetzigen bedrängten Zeiten, obwohl keine Spur von einer jemals geringeren oder höheren, oder sonstigen Abänderung der Pacht vorhanden ist, und bei den Häusern die jährliche Abgabe sogar unter dem Namen Zins, wie von Al-

ters gewöhnlich, erscheint. Bei allen diesen Gütern wurde eine bestimmte Summe als Leibgewinn-geld bedungen, und den Leibgewinnern ein zwölfjähriger Consens zur Aufnahme der Borgewinn-gelder auf die Güter ertheilt.

Bei einer allgemeinen am 7ten Januar 1712 statt habten Verleihung der zur Renthei Blankenstein gehörenden Leibgewinn-Güter wurden dieselbe indessen auf Allerhöchste Königl. Ratification von der Kammer-Commission in Wesel den Nachfolgern der früheren Besitzer wieder in Leibgewinn, wie sie von ihren Prädecessoren genuzet und gebraucht worden, gegen die alte Pacht und das alte Gewinn-geld und ohne irgend eine Bemerkung von Verhöhung, verthan, und in einem besondern Gewinn-brief vom 28ten Dezember 1714, wodurch die Wittwe Peter Obernach das unterhabende Domainen-Gut zum Obernach von neuem in Gewinn auf ihr Lebenlang erhält, findet sich, daß ihr das Borgewinn zu 40 Rthlr. belassen worden, weil sie mit dem adlichen Hause Glyff wegen einer auf gedachtem Hofe gehafteten Schuld einen langwierigen kostbaren Prozeß hatte führen und endlich doch diese Forderung bezahlen müssen.

In den Gewinn-briefen von den Jahren 1719 und 1720 fingen der Rentmeister von Blankenstein und die Kammer schon an, sich der Ausdrücke: Leibpacht und in Leibgewinn und Pacht verleihen zu bedienen; und im Jahr 1721 wurden sämtliche in der Renthei Blankenstein gehörende Leibgewinn-güter, jedoch mit Ausschluß der in Hattingen und Blankenstein gelegenen Häuser, welche den Besitzern gegen den alten Zins verblieben, ungeachtet des in dem Jahr 1712 und den folgenden Jahren so bündig geschehenen Verleihung in Leibgewinn, in den neuen Pacht-Anschlag der Ren-

thei gebracht, in den Bedingungen zu der General-Verpachtung der Renthei Blankenstein Art. 2 festgestellt:

„Wird an Borgewinn-Geldern nichts erlegt,
 „daß erlegte aber, es seye Leib- oder Zeitgewinn,
 „pro rata temporis restituirt.“

und deshalb jährlich 79 Rthlr. 27 Stbr. als Ausgabe auf den Etat gesetzt.

In einem Berichte vom 27sten Dezember 1723 trug der Rentmeister gedachter Renthei, welcher dieselbe in Generalpacht übernommen hatte, wiederholt darauf an, ihm die den Unterpächtern pro rata von ihm bereits vergütete Leibgewinnsgelder sowohl quoad praeteritum zu vergüten als auch quoad futurum das desfalls auf den Etat Gesetzte zu validiren. Als hierauf keine genügende Resolution erfolgte, so wiederholte er sein Gesuch nochmals am 7ten Oktober 1729 mit dem nähern Bemerken:

„Daß die jetzigen Unterpächter ansehnliche Gewinn-
 „gelder von 50, 100, 200 bis 300 Rthlr. außer den
 „Kanzlei- und Rentmeistereigebühren für das erhal-
 „tene Leibgewinn hätten zahlen, und meistens
 „gegen Zinsen aufnehmen müssen; daß der General-
 „Pacht-Contract und die Vorwarden zur Norm anzu-
 „nehmen seyen, und daß vor Rückerstattung der Ge-
 „winnsgelder die Aufstßer auf den Gütern keine Ver-
 „pachtung auf 6 Jahre statt finden ließen, weil sie sich
 „noch für Leibgewinner hielten, und die aufstehen-
 „den Gebäuden meistens von ihnen oder von ihren
 „Vorfahren erbauet und unterhalten seyen.“

Inzwischen war die vorbemerkte Maßregel in Ansehung aller Rentheien und der dazu gehörenden Leibgewinnsgüter allgemein vorgenommen; aber auch die vorgedachte Reclamation eben so allgemein geworden; weshalb durch zwei Königliche Cabinets-Ordres vom

25sten Januar und respect. 24sten März 1724 verordnet ward:

„ Daß in Hinsicht derjenigen Leibgewinn-Pächter,
 „ welche sich die neuen Anschläge nicht gefallen lassen
 „ wollten, und die gezahlten Leibgewinn-gelder pro ra-
 „ ta temporis, auch die Meliorationen zurückverlangten,
 „ wenn sich deren einer oder mehrere ferner opiniatri-
 „ ren würden, die Hauptpächter nicht allein zu keiner
 „ Erstattung obiger Prätenſionen gehalten seyn, sondern
 „ ihnen auch freistehen solle, an der abgehenden Leib-
 „ gewinn-Pächter-Stelle andere beständige Leute,
 „ welche sich zur Erfüllung der Anschläge anheischig
 „ machen würden, anzunehmen, oder auch im Fall sich
 „ dazu gleich Niemand finden sollte, die Güter während
 „ ihrer Pachtjahre zu administriren.

„ Und wie übrigens nicht bezweifelt werde, daß die
 „ Inhaber, wenn ihnen diese allergnädigste Resolution
 „ nochmals bekannt gemacht, und ihnen dabei ernstlich
 „ bedeutet werde, daß darunter keine Änderung zu hof-
 „ fen sey, sich eines Besseren besinnen und so leicht die
 „ so lange inne gehalten Höfe, ohne deshalb
 „ einige Erstattung zu genießen, nicht verlassen, sondern
 „ daß sie sich mehr accomodiren, und zur Erfüllung der
 „ neuen Anschläge erklären würden.“

Diese Cabinets-Ordres wurden durch ein Circulare vom 18ten April selbigen Jahrs sämtlichen Rentmeistern und Abmodicatoren in der Grafschaft Mark mitgetheilt, und wurde der Rentmeister von Blankenstein, nachdem er auf seine fortgesetzte Beschwerde, ungeachtet der vorstehenden Cabinets-Berordnungen, mehrmals zum Bericht und zur Einsendung der Verzeichnisse über die gezahlten Gewinn-gelder aufgefordert war, endlich am 19ten April 1732 dahin beschieden:

„ Daß, weil die befragten Gelder schon einmal von

„ Uns im Hoflager abgeschlagen worden, es dabei sein
 „ Bewenden haben müsse.“

In den Jahren 1734 und 1735 erhielt die Kammer zu Cleve von dem General-Diretorio die wiederholten und geschärften Befehle, und zwar bei Strafe von 50 Rthlr., die Untersuchung der Leibgewinn-Güter in Cleve und Mark vorzunehmen. Der damalige Kammer-Direktor Rappard sagte in seinem desfallsigen Bericht ans Collegium, „ daß dieses eine intricate und weit-
 „ läufige Sache sey, welche in una serie sine inter-
 „ ruptione tractirt werden müsse, und kein Werk von
 „ einem Tage und einem Monate, sondern es würde
 „ dazu, wenn die Sache recht ausgearbeitet werden
 „ solle, eine geraume Zeit erfordert.“

In dem Berichte der Kammer vom 31sten August 1735 wurde auf die vorgelegte Frage:

„ Ob nicht in Gefolge der Amtsordnung des Herzogs
 „ Adolph vom Jahr 1431 alle zu Leib oder ad vitam
 „ ausgethanen Güter, wenn dieselbe zuförderst verstor-
 „ ben und ledig geworden, hinwiederum den Meistbie-
 „ thenden publice verpachtet, gefolglich die Pächte und
 „ Canones eo ipso davon verhöhet, oder wie hoch die-
 „ selbe allenfalls angezogen werden könnten?“

bemerkt, daß dergleichen Pächte, welche auf einen oder mehrere Leiber constituirt worden, und mit des letzten Pächters Leben per se cessiren, bei den landesherrlichen Domainen dasiger Provinz nicht mehr vorhanden, sondern allesammt ausgestorben, und die erledigten Güter und Stücke nach des Herzogs Meinung bereits vorlängst in Zeitpacht gesetzt worden. Weshalb die Leibpächte kein Gegenstand der Untersuchung mehr abgeben könnten.

Übrigens wurde angeführt, daß es noch sogenannte Leibgewinn- und Behandigungs-, Laten- auch Cur-medige- und Cons-Güter gebe, welche von den vor-

benannten Gütern verschieden seyen, wie dieses schon bei der Untersuchung der Natur der Hofsüter S. 13 angeführt worden.

Diese Bemerkung hatte die Folge, daß die Kammer in einem Rescripte vom 15ten Januar 1736 den Befehl erhielt, gemeinschaftlich mit der Regierung über den Unterschied der ordinairn Leibgewinn-Güter von den Leibgewinn- und Behandigungs-Gütern zu berichten, und auf welche Weise auch die letztern zur Verpachtung gezogen werden könnten.

In dem gemeinschaftlich erstatteten Bericht vom 7ten September 1736 wurde, nachdem man sich über die Natur der Leibgewinn- und Behandigungs-Güter, wie schon früher bemerkt ist, ausgelassen hatte, in Ansehung der gemeinen Leibgewinn-Güter gesagt:

„ Es seyen eigene des Herrn Güter, welche zu zwei
 „ bis drei Leibern gegen Geld- oder Getreide-Pacht
 „ auch gegen die andere oder 3te Garbe, nebst Prä-
 „ stirkung der Diensten oder sonsten darauf haftenden
 „ Dnerum ausgethan werden, woran die Verwechslung
 „ auch Gewinnung neuer Leiber oder Hände, nach Art
 „ anderer Leibgewinnsgüter zugelassen. Wenn aber Ver-
 „ säumniß darunter vorgeht, diese Güter dem Herrn
 „ verfallen, und es von dessen Gnade dependirt, ob die
 „ Versäumniß condoniren, und die Erben gegen Erle-
 „ gung einer Summe Geldes mit neuen Leibern daran
 „ versehen, oder sonsten nach seinem Gutfinden zu sei-
 „ nem Nutzen davon anderweitig disponiren wollen u.
 „ s. w. Jedoch wolle nach alten Nachrichten dafür ge-
 „ halten werden, daß wenn in den Briefen die Worte
 „ enthalten:

„ Tot oeren Lieven und niet langer.

„ sothanen Güter alsdann mehr für Leibpacht-Gü-
 „ ter zu halten, welche auf Lebzeiten und zwar höch-

„stens auf drei Leiber entweder öffentlich den Meistbietenden oder sonst verpachtet wurden.“

Die Domainen-Kammer führte zu diesem Bericht noch nachträglich an:

„Daß wegen der Leibgewinnsgüter von der Regierung dafür gehalten werden wolle, als fortirten die Leibgewinnträger unter der ordinären Jurisdiction, wogegen aber aus dem beigefügten Edict von 1685 vielmehr erhelle, daß selbe bei schwerer Strafe den Schlitern als Lathen- und Zins-Nichtern unterworfen seyen.“

Der Eifer, die alten Verhältnisse der Domainengüter aufzuheben, und dadurch die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren, scheint in damaliger Zeit so weit gegangen zu seyn, daß man auch eine entschiedene Erbpacht nicht mehr respectiren zu brauchen geglaubt hat. Es finden sich hierüber drei merkwürdige Beispiele in dem Commissions-Protokoll von der neuen Verpachtung der Königlichen Domainen der Renthei Hörde von 1727 bis 1733.

1) Fol. 7 wird sub Nr. 5 bemerkt, daß bei dem Dröte-Kamp $3\frac{1}{2}$ Morgen Weide fehlten, welche der von Plettenberg als ehemaliger Erbpachter bei aufgehobener Erbpacht hätte abtreten sollen, was aber nicht geschehen, und weshalb der bereits vom Fisco angehobene Rechtsstreit fortgesetzt werden müsse.

2) Fol. 13 sub Nr. 21 heißt es:

„Wegen der Reichsmarken, wovon Sr. Königl. Majestät Hälfte der v. Nehem zur Ruhr, v. Romberg zu Massen, v. Rump zu Steinhaus, und v. Haus zu Wandthosen in Erbpacht haben, ist mit Ansetzung des jährlichen Erbpachts-Canonis a 240 Rthlr. 54 Stbr. (sollte 250 Rthlr. laut Erbpachtsbriefes seyn) angestanden worden; indem man Sr. Königl. Majestät hohen

„ Interesse zuträglicher findet, die Erbpacht dieses. . . .
 „ Reichsmarken, worin vordem schönes Gehölz gestan-
 „ den, nunmehr aber ruinirt seyn soll, aufzuheben, zu-
 „ malen keine Erbstandes-Gelder herauszuzahlen
 „ seyn. Die Größe dieser Mark ist 1438 holl. Morgen
 „ 358 Ruthen, daß also, wenn die Halbscheid der 719
 „ Morgen nur à 30 Stbr gerechnet wurden da doch
 „ ordinair der Morgen zu 1 Rthlr. 30 Stbr. ange-
 „ schlagen Se. Königl. Majestät ein Ansehnliches pro-
 „ fitiren könnten. Dem Verlaut nach ist ein vieles darin
 „ urbar gemacht, welches den Vortheil vermehren wür-
 „ de u. s. w.

3) Fol. 14 sub Nr. 22 heißt es:

„ Der Königsfundern steht in bisherigem Ertrage mit
 „ dem alten Quanto von 50 Rthlr. Es findet sich aber
 „ bei den im Hoflager vorhandenen Verpachtungsakten
 „ dieser Kenthei ein Anschlag der damaligen Commis-
 „ sion verfertigt, der sich zu 355 Rthlr. 58 Stbr. 9 D.
 „ beträgt. Diesen Königsfundern, groß 70 Morgen Holl.
 „ 276 Ruthen, besitzen die Erben Schmale erbpachts-
 „ weise vor jährlich zu entrichtende 50 Rthlr., womit
 „ es eigentlich folgende Bewandniß hat: In Anno 1673
 „ hat der hochselige Churfürst Friedrich Wilhelm dem
 „ damaligen Waldförster Schmale diesen Königsfundern
 „ gegen Versprechung eines jährlich zu entrichtenden
 „ Canonis von 100 Rthlr. in Erbpacht eingethan,
 „ dergestalt, daß er und seine Erben denselben als Al-
 „ lodial und frei von Contributionen und allen Lasten
 „ zu ewigen Zeiten behalten sollen. (Der Erbpachts-
 „ Canon wurde nachher auf 50 Rthlr. jährlich herunter-
 „ gesetzt, und erst seit 1690, nachdem dem Erbpachter
 „ 17 freie Jahre verstattet worden, gezahlt).

„ Würden also bei der Einziehung keine Erbstands-
 „ Gelder zurückzuzahlen, sondern allenfalls nur die

„darauf erbaute nützliche und zur Wirthschaft nöthige
 „Gebäude zu taxiren und zu vergüten seyn, welche
 „Taxation zu bewerkstelligen dem 2c. wirklich commit-
 „tirt worden, worauf Bericht erstattet werden soll.“

In der Conferenz mit der Kammer wurde resolvirt:
 daß die Taxe der Gebäude aufgenommen und eingesandt sey, daß die jetzigen Besitzer aber noch Vergütung wegen der Plantage forderten, und daß deshalb die Kammer mit ihrem Gutachten nach Hofe berichten solle.

In Ansehung des Königsfundern ad 3 ist diesennach nicht zu bezweifeln, daß er wirklich eingezogen worden, zumalen der Anschlag des Ertrages wirklich geschehen ist. Mit Gewißheit kann man dieses behaupten, wenn man das Protokoll über den General-Verpachtungs-Anschlag von 1754—1760 ansieht.

Ad 1 et 2 ist keine Gewißheit darüber vorhanden. Wir finden sogar in den Bemerkungen des Kammer-Direktors Münz über den revidirten Domainen-Anschlag der Renthei Hörde pro 1754—1760 S. 9, daß der Erbpacht des Reichswaldes von vier adlichen Häusern mit 240 Rthlr. 54 Stbr. Erwähnung geschieht, und folglich kann ad 2 mit Gewißheit angenommen werden, daß die Einziehung wenigstens damals nicht zu Stande gekommen ist, wahrscheinlich weil sich die Besitzer der Reichsmark eben so wie der von Plettenberg ad 1 widersetzt haben. Inzwischen sind die angeführten Fälle immerhin geeignet, um die damalige Tendenz der Domainen-Commission zu beweisen; welcher jedoch auch, uns unbekannt gebliebene, besondere Rechtsverhältnisse zum Grunde liegen konnten. Weshalb wir darüber kein Urtheil wagen, sondern diese Thatsachen nur historisch angeführt haben wollen.

Daß man übrigens bei den Domainen mit Einziehungen und neuen Veranschlagungen fortzufahren nicht un-

terlassen, auch von Seiten der Privatgutsbesitzer dem Beispiele zu folgen, wenigstens versucht habe, beweiset die Vorstellung, welche von den Vorstehern und Eingesessenen des Amts Iserlohn und Unna dem in der Grafschaft Mark eben anwesenden Großkanzler von Cocceji übergeben, und von diesem an die Elex-Markische Regierung remittirt wurde.

Sethe a. a. D. Seite 79.

Diese Regierung ertheilte hierauf folgende Resolution:

„ Da weder eine bloße Anzahl von 10, 15 und
 „ mehrere Jahren, noch auch ein Borgewinn, oder daß
 „ ein Pachtiger Namens der Eigenthümer die Onera
 „ abträgt, die Natur einer Zeitpacht ändern und in
 „ eine Erbpacht verwandeln kann, sondern daß diese
 „ statt finden soll, lediglich von einer speciellen Con-
 „ vention, oder ausdrücklich in Contradictorio erstritte-
 „ ner Possession abhängen muß, weiter sonst ultra
 „ litteram der Privatkontrakte bloß zum Präjudiz der
 „ Eigenthümer eine Interpretatio extensiva Platz haben
 „ würde, welches aber mit allen Rechten streitet, daß
 „ dannenhero, weil von dem vorigen Hofgericht in den
 „ Fällen, wo keine Erbpacht stipulirt ist, die simplex
 „ locatio et conductio mit Recht angenommen und
 „ darauf erkannt worden, es auch dabei künftig um so
 „ vielmehr sein Verbleiben behalten müsse, da regulari-
 „ ter keinem durch einiges Gesetz die Disposition über
 „ sein Eigenthum benommen werden kann, mithin sol-
 „ cherhalb der Supplikanten Suchen als unstatthaft zu
 „ verwerfen sey, und hätten diese nun sich vielmehr zu
 „ bestreben, durch keine üble Wirthschaft und Auffüh-
 „ rung den Eigenthümern zu ihrer Verstoßung Anlaß
 „ zu geben.

„ Elexe im Regierungsrath den 25ten August 1749.

J. P. v. Hansfeld, v. Könen, Märken.

S. 49.

Von Seiten der Gesetzgebung geschah indessen immer noch nichts, um den großen Zweifel zu lösen, ob mit einer ältern Verleihung in Leibgewinn oder nach Leibgewinnrechten ein Erbrecht verbunden sey oder nicht, und so blieb die Sache unentschieden. Und obgleich bei den General-Verpachtungen jedesmal mit der Veranschlagung der Bauerngüter fortgefahret wurde, so bemerkte doch der Commissarius, Kriegs- und Domainen-Rath von Derschau, zu dem Revisions-Protokolle über den neu angefertigten General-Verpachtungs-Anschlag der Renthei Hörde in der Grafschaft Mark vom Jahr 1754 bis 1760:

a) „ daß die bisherigen Anschläge nicht zu erfüllen
 „ gewesen, da die Pächter so viele Jahre hindurch die
 „ Höfe meistentheils ziemlich viel unter dem vorigen
 „ Anschlage genützt;

b) „ daß dazumalen und auch noch jetzt diese Pacht-
 „ höfe in einer Familie von Eltern auf Kindern gefolgt,
 „ und die Aufsitzer gemeiniglich wohlbehaltene Wirthe
 „ gewesen;

c) „ daß bei den Domainenhöfen nur alsdann eine
 „ etwas höhere Pacht herausgebracht werden könnte,
 „ wenn die Ländereien und Pertinenzen stückweise sub-
 „ locirt würden; daß aber sodann die Bauernhöfe selbst
 „ eingehen und in die Häuser statt Bauern Einlinger
 „ gesetzt werden müßten;

d) „ daß nach der Meinung des Kriegsraths Rap-
 „ pard im Markischen die Bauern noch immer das jus
 „ perpetuae coloniae im Kopfe hätten, und deshalb
 „ kein Hauptpächter etwas mit Erfolg ausrichten könne,
 „ weil er, wenn er die Pacht erhöhen oder einen
 „ schlechten Wirth heruntersetzen wollte, fast keinen

„Pachter zum Hofe erlangen könne; indem die übrigen
 „dafür hielten, daß eine solche Pacht erblich seyn,
 „und daß folglich derjenige, welcher einen solchen Hof
 „beziehen wolle, dem andern sein Erbgut benehmen und
 „somit ein Verbrechen begehe u. s. w.

„Wenn nun auch nicht immer *ex capite perpetuae*
 „*coloniae* die Höfe keine neuen Colonen erhalten könn-
 „ten, so seye dieses doch aus der Ursache der Fall,
 „weil sie befürchteten, daß ihnen von den Freunden
 „und Verwandten des Entsetzten Verfolgung und Schaden
 „zugefügt werden.“

Der Commissarius führt diesennach Beispiele an, wo
 ganze Gemeinheiten die Entsetzung schlechter Wirthe
 von den Höfen zu vereiteln gewußt haben, und be-
 merkt sodann noch die fernere Schwierigkeit, daß die
 neuen Colonen mit keinem Wirthschafts-Inventar ver-
 sehen seyen, und solches oftmals nicht anzuschaffen ver-
 mögten, wogegen die alten Inhaber oder ihre Kinder
 damit immer wenigstens nothdürftig versehen wären.
 Er glaubt daher, daß die Intention des Domainen-
 Departements nur dann erst vollständig würde ausge-
 führt werden können, wenn die Wirthschafts-Inventa-
 rien von der Domainen-Kammer angeschafft, und bei
 den Höfen belassen würden.

Das General-Direktorium rescribirte unterm 11ten
 April 1754 hinsichtlich dieser Bemerkungen:

„Daß bei den Sublocationen die Behinderungen ab-
 „gestellt werden müßten; denn was das vorgeschützte
 „*jus perpetuae coloniae* anbelange, so würden sich
 „bei dortiger Registratur schon Acta finden, wornach
 „solches im Jahr 1720 eingewandt worden, aber nicht
 „behauptet werden können. Und da die Höfe von je-
 „her und längst vor dem Jahr 1720 von 6 zu 6 oder
 „von 12 zu 12 Jahren verpachtet worden, so würde

„dieses wider die Natur der Sache und das ver-
 „meintliche jus perpetuae coloniae seyn. Denn ob-
 „gleich bei solchen Verpachtungen die alten Pächter
 „oder deren Kinder, weil sie Prästanda prästirt, bei-
 „gehalten worden, so gebe ihnen dieses kein weiteres
 „Recht am Hofe. Es würden auch sodann im Clev-
 „Markischen wenig Pächthöfe seyn, indem man von
 „allen Zeiten die alten Pächter so viel möglich beizu-
 „halten gesucht habe, ohne ihnen ein Recht dazu zu
 „übertragen. Man würde ferner übel gehandelt haben,
 „daß man den Hauptpächtern in ihren Contracten zu-
 „gestanden hätte, die Unterpächter nach ihrer Conve-
 „nienz zu ändern, wenn diese ein jus perpetuae co-
 „loniae gehabt. Es würde der Kammer bekannt seyn,
 „wie dieses auch bei einigen Partikularen vorgekom-
 „men, aber nicht zugestanden, sondern rechtlich ausge-
 „macht, und, wie man nicht anders wisse, ver-
 „worfen sey. Indessen, da dieses die Dubia seyen,
 „welche man dabei habe, so hätte man die vorhande-
 „nen Nachrichten genau nachzusehen, und zu unter-
 „suchen, wie weit dieses gegründet sey, und
 „wie es damit in vorigen Zeiten gehalten, auch was
 „deshalb bei Privatis vorgekommen, und darüber zu
 „berichten. Indem man dieses einmal in Rich-
 „tigkeit zu sehen, und dem Befinden nach
 „den Pächtern ihre übel gegründete Meinung gänzlich
 „zu benehmen habe.“

Der Departementsrath, Kriegsrath von Derschau,
 antwortete hierauf in seinen Erläuterungen über jenes
 Rescript:

„Er habe des juris perpetuae coloniae in der Ab-
 „sicht nicht Erwähnung gethan, als wenn solches den
 „Pächtern gestattet würde. Er sey mit dem Inhalt
 „des Rescripts in diesem Punkte einverstanden, und

„halte dafür, daß es gar nicht einmal nöthig sey, es
„als eine noch dubiöse Sache anzusehen. U. s. w.“

Und die Kriegs- und Domainen-Kammer berichtete
unterm 19ten Dezember 1754 in Ansehung dieses
Punktes:

„Bei den Höfen und Blöcken müssen wir überhaupt
„dem Departementsrath zutrauen, daß er bei der Sub-
„location sowohl auf den rechten Grund zu kommen
„gesucht, als auch die Güte der Ländereien genau be-
„urtheilt haben werde; welches auch unserer Einsicht
„nach aus dem Revisions- und Anschlags-Protokoll
„hervorgeht; also, daß beides das wirkliche Minus
„bei der Sublocation, und die Unmöglichkeit, den vor-
„rigen hohen Anschlag zu erreichen, bei uns keinen
„fernern Zweifel hat. Das Jus perpetuae coloniae
„ist den Domainenpächtern der Graffschaft Mark eben
„so wenig wie im Clevischen zugestanden, obgleich
„die mehrsten Pächter und Coloni von Pri-
„vatgütern im Markischen perpetuam coloniam
„prätendiren auch sehr oft gegen ihre Grund-
„herren in contradictorio bei den hiesigen
„Justiz-Collegiis erstritten haben. Es ist aber
„die Meinung des Departements-Raths nur dahin
„gegangen, daß die Abwechselung der Domainenpäch-
„ter im Markischen nicht so gewöhnlich, wie im Cle-
„vischen sey, weil die alten Pächter oder ihre Erben
„den Pacht gemeiniglich zu continuiren suchen, sie auch
„ohne triftige Ursachen daraus nicht vertrieben werden
„dürfen; die Überbiethung an der Pacht aber im
„Markischen gar nicht statt habe, und solches zwar
„aus einem allgemeinen Präjudicio, daß auf einem
„Hofe, wovon ein Pächter vertrieben worden, kein
„neuer Pächter Glück haben könne, daher sich, wenn
„der alte Pächter das Anschlags-Quantum nicht er-

„füllen will, fast niemahlen Licitanten, geschweige
 „dann einer, der ihm überbiethen sollte, findet; zu-
 „malen in der Graffschaft Mark die Gehöfte den Co-
 „lonis größtentheils eigen sind. Bei welchen Umständen
 „denen Pächtern, ob ihnen gleich kein Jus perpetuae
 „coloniae zusteht, dennoch der Pacht auf den alten
 „Fuß beständig belassen werden muß.“

Hierauf wurde in einem Rescripte vom 12ten Februar 1755 die Domainen-Kammer aufgefordert, ausführlich anzuzeigen, wie viel in den nächst verflossenen Jahren auf den Domainen-Höfen dieser Kenthei an Baukosten sowohl als Holz aus der Königlichen Kasse wirklich verwandt und berechnet worden, und davon einen specificirten Etat aus den Rechnungen beizufügen; imgleichen ob und wie viel den Pächtern bei solchen Bauten oder Reparationen in den Steueranschlägen verwilliget und wirklich erhoben worden.

Als dieser Befehl befolgt war, wurde in einem ferneren Rescripte vom 15ten April 1755 wegen der Bauernhöfen bemerkt:

„Alles, was vom Departements-Rath dieserwegen
 „angeführt wird, und worauf ihr euch beziehet, ist
 „nicht hinreichend, um von dem Verordneten abzuges-
 „hen, mithin den eingeschickten Anschlag anzunehmen.
 „Denn, wenn erwähnt wird, daß man Niemand, der
 „Prästanda prästirt, gerne aus dem Hofe setze, so hat
 „dieses nur in so weit Grund, als die Prästanda sich
 „auf richtige Anschläge und deren Erfüllung gründen;
 „in Entstehung dessen aber sind allerdings andere Päch-
 „ter, welche sich dazu bequemen, anzunehmen, und ist
 „auf dergleichen besondere Vorurtheile, als wenn ein
 „solcher sodann bei dem Hofe nicht glücklich werde,
 „gar nicht zu reflectiren, vielmehr muß dieses denen
 „Leuten durch Statuirung ein Paar Exempel benommen

„ werden, wie dann auch keiner zu hoch angestrengt
 „ wird, wenn man auf die Erfüllung eines richtigen
 „ Anschlags hält. U. s. w.

„ Daß es auch, wie ihr doch in eurem Berichte vom
 „ 19ten Dezember a. p. anführen wollet, als wenn die
 „ Gehöfte größtentheils denen Colonis eigen wären,
 „ und ihnen daher die Pacht auf dem alten Fuß be-
 „ ständig belassen werden müsse, nicht an dem sey, sol-
 „ ches constirt mehr als zu viel aus der eingesandten
 „ Designation deren an den Domainen-Höfen in dieser
 „ Kenthei verwandten Baukosten, welche gar so weit
 „ gegangen, daß auch geringe Windschaden mit 2 Rthlr.
 „ vergütet worden. Es ist also zu verwundern, wie
 „ ihr dergleichen avanciren und auf dergleichen Prin-
 „ cipia halten könnt u. s. w.“

In dem Pacht-Contract wegen der Kenthei Hörbe
 für die Jahre 1756 bis 1762 wurde diesennach S. 5
 festgestellt:

Daß der Hauptpächter mit allen und jeden Unter-
 pächtern ordentliche Pacht-Contracte allenfalls mit Ab-
 hibirung glaubhafter Zeugen errichten, solche in Duplo
 ausfertigen, unterschreiben und den Unterpächtern ex-
 tradiren; in diesen schriftlichen Contracten auch die
 verpachteten Stücke oder Gerechtigkeiten, Pacht-Quanta,
 Zahlungsstermine, Geldsorten u. s. w. specificiren solle.
 Wobei bemerkt wurde, daß das Borgewinn abgeschafft
 sey, und folglich in die Pacht-Contracte nicht aufge-
 nommen werden könne.

Daß bei der Vorbereitung zu den General-Verpach-
 tungen wirklich die Domainen-Leibgewinnsgüter in Pacht-
 Anschlag gebracht sind, ergiebt sich aus mehreren des-
 falligen Akten; allein ob diese Pachtanschläge die alten
 Pacht-Prästanda überstiegen haben, ob von Seiten der
 Hauptpächter mit den Unterpächtern wirklich schriftliche

Pacht=Contracte auf 6 oder 12 Jahren abgeschlossen, und von diesen angenommen oder gar die alten Pächter gegen neue verwechselt sind, davon findet sich keine Spur. Daß aber die Domainen=Beamten ihre Überzeugung, daß die Leibgewinnsgüter bloße Zeitpachtgüter seyen, bis in die neuesten Zeiten fortgesetzt haben, beweiset ein von dem Kammer=Referendario v. Rappard bei Gelegenheit der Veranschlagung der Renthei Blankenstein für 1802—1808 unterm 25ten August 1801 zu der Domainen=Kammer erstatteter Bericht über die in der Stadt Hattingen und zu Blankenstein belegenen Leibgewinn=Häuser, welche doch bei der im Jahr 1720 statt gehabten neuen Veranschlagung der Leibgewinn=Höfe und Kotten ausdrücklich ausgenommen wurden. Hierin heißt es unter andern:

„Ich habe es indessen für Pflicht gehalten, Ew.
 „Königlichen Majestät anzuzeigen, wie die allgemeine
 „laute Meinung sämtlicher Leibgewinner in der Ren-
 „thei Blankenstein dahin gerichtet ist, daß nicht einmal
 „eine Erhöhung des Borgewinns statt finden könne;
 „indem sie sich lediglich das uneingeschränkte Eigen-
 „thum beimessen und die Prästanda als ein verdunkel-
 „tes Dnus betrachten, auch endlich dafür halten, daß,
 „sobald nur dieses Firum entrichtet würde, sich die
 „eintretende neue Gewinnung durchaus von selbst ver-
 „stehe.

„Die Unrichtigkeit des anmaßlichen Eigenthums folgt
 „schon daraus, daß in sämtlichen Gewinnbriefen die
 „Conservation der Häuser aus eigenen Mitteln die
 „erste und Hauptbedingung ist.

„Unter jenen Umständen habe ich daher aller Mühe
 „ungeachtet bei den jetzigen Supplikanten kein höheres
 „Quantum erzielen können, wozu aber wohl um so
 „mehr Befugniß vorhanden war, als selbiger nunmehr

„ ex nova gratia pachten muß u. s. w. Und bemerke
 „ ich nur noch schließlich, wie ich mich zu der gegen=
 „ wärtigen Berichtserstattung um so mehr verpflichtet
 „ gehalten habe, als dem Hauptpächter bereits mittelst
 „ des letztern Hauptpacht-Contracts Art. 7 die Erhö=
 „ hung der Leibgewinn-Güter als wahre Do=
 „ mainenstücke injungirt ist.“

Auf diese Weise hat sich der Zweifel bei den Domainen
 bis in die jüngsten Zeiten fortgesetzt, und was die Privat=
 Gutsherrn betrifft, so ist bei der fraglichen Untersuchung
 und Nachforschung kein Fall vorgekommen, wo in älteren
 Zeiten bei Leibgewinn-Gütern eine willkührliche Verän=
 derung der Gewinnträger nach Absterben der bisherigen
 Besitzer außerhalb deren Nachkommenschaft vorgenommen
 worden; indessen hat sich häufig gefunden, daß von Leibge=
 winngütern keine förmliche Gewinnbriefe sondern nur Quit=
 tungen über gezahltes Gewinn ertheilt waren, wobei die
 von Seiten der Gutsinhaber gemachte Versicherung nicht
 unwahrscheinlich war, daß die Besitzer die neuern, mit lä=
 stigern Bedingungen versehenen, oder in bisher ungewohn=
 ten Ausdrücken abgefaßten Gewinnbriefe anzunehmen ver=
 weigert hätten.

§. 50.

Dennoch haben die berühmtesten Cley-Markischen
 Rechtsgelehrten behauptet, daß eine Verleihung
 in Leibgewinn ungezweifelt nichts mehr als
 eine Zeitpacht auf Lebenslang und kein Erb=
 nungsrecht in sich enthalte.

So hat bei der Sammlung des Cley-Markischen
 Provinzialrechts der Herr Ober-Landes-Gerichts=
 rath Terlingen im 2ten Theil 193sten Zusatz S. 10,
 11 und 12 folgende Sätze aufgestellt:

1. „ Die Besitzer der Bauerngüter in der Grafschaft
 „ Mark (mit Ausschluß der Soester Börde) werden

„ im zweifelhaften Fall nur für bloße Zeitpächter ge-
 „ halten, und nach ihren Contracten, auch gemeinen
 „ Rechten beurtheilt.

2. „ Weder der Besitz von 15, 50, 100 oder mehre-
 „ ren Jahren noch auch die Zahlung eines Borgewinns
 „ ändert, eben so wenig als die Verpachtung auf Le-
 „ benszeit, die Natur dieser Zeitpacht.

3. „ Auch wird eine Zeitpacht in ein immerwähren-
 „ des Colonatrecht dadurch nicht verwandelt, wenn
 „ gleich ein Leibgewinn d. i. für das Nutzungrecht
 „ auf eines oder zweier Leben bezahlt wird.“

Die aus der Regierung ernannten drei Herren Com-
 missarien waren hiermit im Wesentlichen einverstanden,
 und so wurde in den Entwurf zu dem Cleve-Markischen
 Provinzial-Recht der Satz aufgenommen:

„ Auch sind die im Markischen unter dem Namen
 „ Leibgewinnsgüter bekannte Grundstücke mit den
 „ im Clevischen unter diesem Namen bekannten Erb-
 „ Zinsgüter nicht zu verwechseln, da im Markischen
 „ das Wort Leibgewinn nur eine lebenslängliche Pach-
 „ tung andeutet.“

Die Beweise zu diesem Satze und zu diesem Unter-
 schiede zwischen der Grafschaft Mark und dem Herzog-
 thum Cleve haben wir indessen nirgendwo aufzufinden
 vermocht. Im Gegentheil sind in der Grafschaft Mark
 eben so, wie in dem Herzogthum Cleve die Leibge-
 winns-Güter mit den Hobs- und Behandigungs-
 Gütern durchaus synonym gebraucht, und es ist hierin
 unter beiden Provinzen nirgendwo ein auf einem ge-
 schriebenen oder ungeschriebenen Rechte gegründeter Un-
 terschied zu entdecken. Das Jurisdiction-Regle-
 ment, wie es in Ansehung der Königlichen Lathen-,
 Hobs-, Cons- und Leibgewinns-Güter in dem Her-
 zogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft

Mark gehalten werden soll, vom 20sten Dezember 1779, beweiset das gerade Gegentheil, und alle über die Hofs-Güter in der Grafschaft Mark in ältern und in den neuesten Zeiten gepflogenen Verhandlungen bestätigen dieses. Man kann daher nicht begreifen, wie diese bewährten Rechtsmänner einen solchen Satz, als der obige ist, haben aufstellen können. Wahrscheinlich haben sie sich in dem Eifer für die einmal angenommene Meinung unrichtig ausgedrückt, und den Satz nur dahin beabsichtigt:

„Daß die in der Grafschaft Mark außer einem „Hofs- oder Leibgewinnrührigen Verbande“ (denn von Gewinnrührig spricht überall das angezogene Reglement) „einzeln sich befindenden sogenannten Leibgewinnsgüter nur eine lebenslängliche Pachtung andeuten.“

Allein auch hierbei hat sich kein Unterschied unter der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Cleve entdeckt. Die Amtsordnung des Herzogs Adolph von 1431, welche wo nicht für Cleve allein, doch für diese Provinz mit gegeben wurde, mußte, wie wir gesehen haben, im Jahr 1720 den Grund abgeben, warum man bei den Domainen in der Grafschaft Mark die alten Leibgewinnsgüter in Zeitpachtgüter von 6 zu 6 oder von 12 zu 12 Jahren verwandelt wollte. Damals hat man keinen Unterschied zwischen beiden Provinzen gekannt, und seit dem Jahr 1368, wo die Grafschaft Mark mit dem Herzogthum Cleve verbunden und beide Provinzen von den nämlichen Landes-Collegien und nach einer Gesetzgebung regiert wurden, ist ein solcher durchaus nicht zu vermuthen.

Wenn es zudem in dem angezogenen Reglement heißt, daß es in Ansehung der Behandlungen und sonstigen die befragten Güter afficirenden Contracten für Cleve und Meurs bei den beschriebenen Lathen-

Rechten des Bischofs-Hofes zu Xanten, für die Grafschaft Mark aber bei der bisherigen Gewohnheit und den beschriebenen Hofes-Rechten verbleiben sollte, so hat diese Bestimmung, wie die darauf folgende nähere Anweisung beweiset, keineswegs einen Unterschied in der Natur der Leibgewinns-Güter zwischen Mark und Cleve zum Gegenstande und zur Absicht. Derselbe scheint uns unmaßgeblich bloß imaginair, und bloß angenommen zu seyn, um eine für die Grafschaft Mark aufgestellte und beliebte Meinung, die man für das Herzogthum Cleve durchzuführen sich nicht getraute, festzuhalten. Diese Meinung beruhet aber auf zweien Gründen, die uns durchaus nicht zu überzeugen, wenigstens nicht jeden Zweifel bei uns zu lösen im Stande sind.

§. 51.

Der erste Grund, worauf so vieles Gewicht gelegt wird, ist das Attest der Landstände vom 18ten Dezember 1711. Allein entweder verstand man zu der Zeit unter dem Ausdruck: *Jus perpetuae coloniae* das nicht, was wir jetzt darunter verstehen, nämlich ein Erbnungs-Recht, oder das Attest ist unwahr. Wie konnte es nämlich in demselben der Wahrheit gemäß heißen: daß an keinem Orte in der Grafschaft Mark desgleichen *Jus perpetuae coloniae* vorhanden sey, noch observirt werde? War damals nicht schon die Soester Börde mit der Grafschaft Mark zu einem Ganzen vereinigt? Bestanden nicht damals in allen Gegenden der Grafschaft Mark Hofs-, Behandigungs- und Leibgewinns-Güter? Waren nicht damals, wie wir eben gesehen haben, schon viele Güter nach Leibeigenthums-Rechten verliehen? und kannte man damals noch keine Erbpacht in der Grafschaft Mark?

oder war mit diesen Arten von Bauerngütern damals noch kein Erbnutzungsrecht, kein *jus perpetuae coloniae* verbunden?

Was zu viel beweiset, beweiset nichts, und so legen wir auf dieses Zeugniß gar keinen Werth. Nicht zu gedenken, daß, wenn man dasselbe auch nicht mit dem Verfasser der Schrift:

Der Bauernstand an seinen gerechten König ic.

Seite 4.

für ein Zeugniß in eigener Sache halten will, doch der wichtige Umstand dabei nicht unberücksichtigt zu lassen ist, daß der Bauernstand dabei nicht vertreten, und nicht gehört worden.

Der zweite Grund ist die Resolution der Clev-Markischen Regierung vom 25ten August 1749.

In so weit diese Resolution im Eingange besagt:

„Daß weder eine bloße Anzahl von 10, 15 und
 „mehreren Jahren, noch auch ein Borgewinn,
 „oder daß ein Pächter Namens der Eigen-
 „thümer die Onera abträgt, die Natur einer
 „Zeitpacht abändere, und in eine Erbpacht ver-
 „wandeln könne.“

In so weit sind wir mit derselben einverstanden, weil hier von der Natur einer Zeitpacht die Rede ist. Dieses aber auf Leibgewinn, wobei die Gewinnträger auf eigenem Namen die Onera alle abzutragen haben, anwenden zu wollen, ist *petitio principii*; indem erst bewiesen werden soll, daß Leibgewinn Zeitpacht ist. Die Resolution geht daher in ihrer Schlussfolge viel zu weit. Und wenn es darin ferner heißt:

„Daß, weil von dem Hofgericht in den Fällen,
 „wo keine Erbpacht stipulirt ist, die *simplex locatio*
 „et *conductio* mit Grund angenommen und darauf

„erkannt worden, es auch künftig dabei sein Ver-
 „bleiben behalten müsse. U. s. w.“

so fällt die Regierung mit dem vorigen Hofgericht in den nämlichen Fehler, worin früher die attestirenden Landstände gefallen waren. Gab es denn derzeit in der Grafschaft Mark gar keine andere Arten von Bauerngütern, mit welchen ein Erbnutzungsrecht verbunden war, als mit der Erbpacht? Gab es denn keine Erb-
 leibgewinnsgüter? Und war nicht sogar durch diese Resolution die Verleihung zu Erbleibgewinnsgütern, und jede andere Art von Ertheilung eines Erbnutzungs-
 Rechts, außer der Erbpacht ausgeschlossen? Diese Resolution liefert den Beweis, wohin man sich verirrt, wenn man Römische Grundsätze von locatio conductio, auf rein Deutsche bäuerliche Institute anwendet. Von der Cleo-Markischen Regierung wäre eine ganz andere und eine weit umfassendere und zugleich detaillirtere Resolution zu erwarten gewesen. Die vorliegende do-
 kumentirt nach dem, was wir bisheran über das Bau-
 ernwesen in der Grafschaft Mark aus untrüglichen Materialien gehört haben, eine wahre Unbekanntschaft mit den bäuerlichen Verhältnissen in derselben, und muß uns dieses alles um so unerklärbarer vorkommen, als die nämliche Regierung in ihrem gemeinschaftlich mit der Domainen-Kammer unterm 7ten September 1736, mithin nur dreizehn Jahre früher, erstatteten, und schon oben S. 18 und 48 berührten Berichte meh-
 rere Arten von erblichen Bauerngütern außer den Erbpachtgütern anführt, als sie gegen die Erblichkeit der Leibgewinnsgüter nur den Zweifel äußert: „jedoch
 „will nach alten Nachrichten dafür gehalten werden,
 „daß, wenn in den Briefen die Worte enthalten:

Zu euren Leibern und nicht länger.

„solche Güter für Erbpacht zu halten“, und als sie über-

Haupt zwischen Leibgewinnsgütern und Leibpachtgütern unterscheidet.

Und wie ist mit der befragten Resolution der oben extrahirte Bericht der Clev-Markischen Kammer vom 19ten Dezember 1754 zu vereinigen, worin es heißt:

„Daß die mehrsten Pächter und Coloni von Privatgütern im Markischen perpetuam coloniam präntiren, auch sehr oft gegen ihre Grundherren in contradictorio bei den hiesigen Justiz-Collegiis erstritten haben?“

Sollte die Domainen-Kammer sich unterstanden haben, eine offenbare Unwahrheit zu sagen, und sich der Gefahr auszusetzen, davon überführt zu werden; indem sie die Absicht und die Meinung des General-Direktorii bekämpfte?

§. 52.

Wir gestehen, daß es nicht wenig gewagt ist, ein System anzugreifen, welches von mit Recht im größten Rufe stehenden Clev-Markischen Rechtsgelehrten, und insbesondere von dem Herrn Präsidenten v. Hymmen in seiner Abstimmung über den Entwurf des Clev-Markischen Provinzialrechts, und von dem Herrn Präsidenten des Königl. Rheinischen Revisionshofes und wirklichen geheimen Ober-Justiz-Rathe Sethe in einer Druckschrift vertheidigt wird. Indessen wird uns das Streben nach Wahrheit, und der Abscheu gegen jede blinde Anhänglichkeit an Auctoritäten entschuldigen.

Unbegreiflich scheint es uns ebenfalls, wie der Herr v. Hymmen, und jeder andere ihre Beweise oder ihre Vermuthung für die Zeitpacht bei den Leibgewinnsgütern in der Grafschaft Mark aus dem Römischen Recht entnehmen können; da das Institut des Leibgewinns weit älter ist, als die Einführung eines fremden Ge-

fehles, dem wir einzig die Verdunkelung unseres heimischen Rechts verdanken. Daß man bei Deutschen Bauern-Gütern, wie der Herr 2c. v. Hymmen behauptet, der Regel nach im zweifelhaften Falle für Zeitpacht vermuthen müsse, will uns durchaus nicht einleuchten, und wir halten es für unrichtig, wenn behauptet wird, daß das Römische Recht im Grunde außer der Zeitpacht nur den wahren Contractum emphyteuticum kenne, welches letzterer aber nicht vermuthet werde, da er schriftlich constituirte seyn müsse. Wir haben nämlich S. 45 schon bemerkt, daß die Römer auch das Jus perpetuae coloniae oder das Jus colonarium gekannt, und darüber in L. 24 §. 1 Cod. de s. s. ecclesiis. Nov. 7. pr. Nov. Leon 13. Vorschriften ertheilt haben. Wahrscheinlich hatte Justinianus, welcher in den spätern Zeiten der Römischen Gesetzgebung zuerst dieser Art Verpachtung von Grundstücken erwähnt, dieselbe bei Völkern fremden oder gar Deutschen Ursprungs kennen gelernt, und würde dieses unsere in der Einleitung S. 4 angeführte Meinung unterstützen, daß man bei Deutschen Bauern-Gütern, welche seit ältern Zeiten in der nämlichen Art von Erben zu Erben verlihen worden sind, im zweifelhaften Falle eher für ein Erbbenutzungs-Recht als für bloße Zeitpacht vermuthen müsse.

Wenn Danz in seinem Handbuche des heutigen Deutschen Privatrechts Thl. 5. S. 518 (wie wir S. 4 gehört haben) lehrt, daß in ältern Zeiten der bei weitem größte Theil der Deutschen Bauern ohne Erbrecht gewesen, so gesteht dieser Schriftsteller doch a. a. D. Thl. 6, S. 546, daß auch in ältern Zeiten für ein solches Erbrecht zu vermuthen gewesen, wenn mit dem Besitze des Gutes eine gewisse persönliche Obenorientät oder Hörigkeit verbunden war, und wie dieses in der Grafschaft Mark durchaus der Fall ist, dem Hof oder

der Stätte der Familienname des ersten Erwerbers beigelegt ward, oder umgekehrt der Besitzer und dessen Familie nach dem einmal angenommenen Namen des Guts genannt wurden.

Mit der Hörigkeit war eine *Glebae adscriptio* unzertrennlich verbunden; aber auch hiermit zugleich ein Erbrecht an dem Gute, woran der Hörige gebunden war. Es läßt sich nämlich dieses Rechtsverhältniß vernünftiger Weise nicht anders denken; indem von keinem Menschen zu erwarten steht, daß er für sich und seine Nachkommenschaft die Verpflichtung auf sich nehmen sollte, ein Gut nicht zu verlassen, und daß es auf der andern Seite in der Willkühr des Gutsherrn bleiben sollte, seine Nachkommenschaft davon zu jagen. Das Band muß für wechselseitig, und nur durch einen gemeinschaftlichen Willen auflösbar angesehen werden; so wie wir dieses auch bei den Colonen der Römer in L. 1. Cod. in quibus caus. coloni etc. finden, wo es den Gutsherrn verbothen ist, die jährlichen Abgaben der Colonen zu erhöhen; folglich auch nicht sonstige für sie drückende Veränderungen z. B. durch Entsetzung ihrer Nachkommen vorzunehmen.

Ein solches Erbrecht ist in Beziehung auf Eingehörige, Hofs- oder Hofhörige in der Grafschaft Mark nicht bestritten worden. Es fragt sich nur: ob eine solche Hörigkeit als mit dem Institute des Leibgewinns verbunden angenommen werden kann?

Wir haben schon zu wiederholten Malen bemerkt, daß in der Grafschaft Mark Leibgewinn-, Hofs- und Behandigungs-Güter gleichbedeutend sind. Für den Hörigkeits-Nexus und für die Erblichkeit der Leibgewinn-Güter wird nun Folgendes angeführt:

1) In dem Eingange der Lathen-Rechte des Bischofs-Hofes zu Kanten, extrahirt im Jahr 1556, wornach

man in allen Lathen-Höfen zu verfahren pflegt, heißt es:

„In der ersten ist des Hofesrecht und goede gewonte, dat die gene, die von onse G. Herr bevolent ist, dese Pacht und Opkommelingen von Handwinnungen der Lyffgewinns-Goedern oder den Hoffhoerende toe maintainiren, tho heffen und tho boeren und die Erfgenahmen der Lyffgewinns-gudern an denselben tho behandeln.“

Ein Beweis, daß Leibgewinn Hofhörigkeit und Erbrecht in sich verband.

2) Es lautet in den gedachten Lathen-Rechten ferner:
„Item an deisem beschreven Erflathen Gude, die man tho Erflyfgewinnsrechten und des vorsch. Hofes helt u. s. w.“

3) „Item of Jemand sin Lyffgewinns-guderen, in desen Hof gehörende umb Beterund derselven tot ondersefels (Untersadelguts) und Lyffgewinnsrechten uit dhun wolde, die sal dat dhun virkundte der Hofrichter und fall dat ondersefels-Gut den Hofrichter gepaeket schriftelick overleveren, datselve also in unseres gd. H. Lathen und Gewinns Bueck fort to beschrieven, ob dat unser guad. Herr dat Hof u. Gut des Hoffes nit verfehlen und entfremdet und die obkumpsten von den Gewinn nicht vermindert werde.“

4) „Item tho weten, dat niemand sin Lyffgewinn in desen Hof gehörend mit Jahrgeld of anders in einiger Wiese, sonder Löse beschweren mag.“

5) In dem Lyffgewinns-Recht des Hauses Ham heißt es:

„Dat an den Lyffgewinn in Lathen-Guderen des Hauses Ham twe Handen sollen to Bueck stahn, und in Gefall eine Behandete solle kommen te sterven,

„solle binnen ein Jahr und 6 Wochen naar het over-
 „leben weder möten eine neue Hand in Plaz van der
 „overledenen gesonnen und gewonnen worden, und so
 „solches in ein Jahr 6 Wochen nieet geschiede, soll de
 „overledene Hand ter Gnade to gewinnen stahn, u. in
 „Gefall beide Behanden sollen aslistig worden, sonder
 „hat vorsch. in Acht the nehmen, soll hat Guth gantz
 „selick ter Hove verfallen sin.“

Eine wahre Behandlung mit einem Erbrecht.

6) In dem Leihgewinn- und Zinsgüter-Recht des Kapitels zu Kanten vom 22sten Oktober 1673 werden die bloßen Zinsgüter von den Leihgewinnruhrigen, Hofhörigen, und anderer Gestalt verhafteten Gütern unterschieden. Der klarste Beweis für das, was erwiesen werden soll.

7) In einem von dem geschwornen Rathenschreiber des Kapitels und der Renthlei zu Kanten ausgestellten Attest vom 22sten September 1736 wird bescheinigt, daß es bei des gedachten Kapitels Leihgewinnsgütern, welche mit den der Königlichen Renthlei einerlei Ursprung hätten, uraltes Herkommen sey und noch observirt werde, daß, wenn ein Leihgewinnsgut, woran keine Hände mehr am Leben in gebührender Zeit, d. h. nach Versterb der letzten Hand innerhalb 1 Jahr und 6 Wochen und 3 Tagen eine neue Handgewinnung nachgesucht werde, dieselbe gegen gewisse Gebühren nicht zu versagen sey.

Ein abermaliger Beweis eines Erbrechts nach beobachteter Form.

8) In Sachen des Kapitels zu Kanten gegen Voegd wurde unterm 8ten Januar 1578 auf Einziehung eines Guts erkannt, weil der Letztere es unterlassen, nach Ableben der letzten Hand dasselbe binnen Jahr und Tag nach Leihgewinnrechten zu gewinnen.

9) In mehreren Urkunden findet man den Ausdruck: Gewinnruhig, so wie man denselben auch in dem Jurisdiction=Reglement von 1779 von den Leibgewinnsgütern überall als von Gewinnruhigen Gütern antrifft. Ein Beweis, daß man selbe sich in einem gleichen Verhältniß und Verband als die Lehnruhigen und Hofruhigen, und Leibeigenthumsruhigen Güter mehr oder weniger gedacht hat.

So wie nun bei den Lehn-, Hofs- und Leibeigenthumsruhigen Gütern Niemand ein Erbnußungs=Recht bestreitet, so ist dasselbe auch bei den Leibgewinnruhigen Gütern durchaus mit keinem Grund zu bestreiten.

10) In den schon vorerwähnten Lathen=Rechten des Bischofs=Hofes zu Xanten ist verordnet, daß, wenn an einem Lathen- oder Leibgewinnsgut alle Hände oder Leiber verstorben sind, und sich die Erben nicht binnen einem Jahr 6 Wochen und drei Tagen um eine neue Gewinnung gemeldet haben, der Hofesherr alsdann das Gut gebührlich abschätzen lassen und den Erben die Wahl überlassen bleiben soll, die Hälfte des Taxati dem Hofesherrn zu zahlen und das Gut zu behalten, oder demselben solches gegen Empfang des ersteren zu überlassen. Wobei noch besonders bestimmt ist, daß alle andere Sahlsgüter, d. i. Sadel-, Hofs- oder Leibgewinnsgüter, nach diesem nämlichen Recht als die Principal=Lathen=Güter behandelt werden sollen.

Dieses wird auch in der Beantwortung des Kapitels zu Xanten vom 26sten Januar 1635 auf einige Anfragen der Eley=Markischen Amts=Kammer, die Leibgewinnsgüter im Fürstenthum Cleve betreffend, vom 21sten November 1634 überall bestätigt.

Man wird einwenden, daß die angeführten Stellen sämmtlich von solchen Leibgewinnsgütern zu verstehen

feyen, welche sich unter einem besondern Hofesverbande oder unter einem Oberhof befinden, nicht aber von ordinairen, gemeinen und allein für sich bestehenden Leibgewinnsgütern. Wir wollen es zugeben, daß dieselbe vorzugsweise die erstern bezielen; allein hieraus folgt nicht, daß auch die andern, wenn sie nach Leibgewinnungs-Rechten, oder in Leibgewinn überhaupt, und folglich nach dem nämlichen System verthan sind, nicht nach gleichen Grundsätzen sollten beurtheilt werden müssen. Wer ein Grundstück nach Leibeigenthums-, Empfythentischen-, Hobs- oder Lehn-Rechten verleihet, der unterwirft dieselbe den wesentlichen Bestimmungen dieser Institute, und wenn er dabei keine nähere Verabredungen trifft, so ist er ebenfalls ad naturalia, oder an dem, was gewöhnlich dazu verstanden wird, gebunden.

Dieses sind Sätze, welche bei keinem Juristen werden Widerspruch finden.

Zur Bestätigung des Gesagten führen wir noch ein landesherrliches Edict vom 5ten Juli 1700 an, wornach mittelst Erneuerung der desfallsigen Edicten von 1507, 1508 und 1669 die Geistlichen keine Erbgüter und Renthen in dem Herzogthum Cleve und der Graffschaft Mark acquiriren sollen. Hierin heißt es wörtlich:

„Daß keine Personen, welche sich in die Klöster
 „oder Convente begeben, ihr Lebenlang darin zu ver-
 „bleiben, einige unbewegliche Güter, Leibgewinn
 „Lehnen und andere erbliche Fahrrenten, so in an-
 „geregten Unseren Landen vorhanden sind, denen Klö-
 „stern erblich zu bringen.“

Hier erscheint nämlich das Leibgewinn unter den Erbrechten, ohne Rücksicht auf einen Hobsverband.

§. 53.

Wir glauben diesernach berechtigt zu seyn, den Satz aufstellen zu dürfen:

Daß sowohl in der Graffschaft Mark als wie im Herzogthum Cleve die Verleihung nach Leibgewinn-Rechten oder schlechtweg in Leibgewinn der Regel nach ein Erbmitzungs-Recht an den verliehenen Gütern in sich fasse.

Die schon oben angezogene Verordnung des Herzogs Adolph zu Cleve vom Jahr 1431 steht dieser Behauptung nicht entgegen. Denn entweder hat diese Verordnung die jetzt zur Frage liegenden Leibgewinnsgüter niemals zum Gegenstande gehabt, oder dieselbe ist niemals in Ausübung gekommen. Wie hätten sonst die zur Cleve-Markischen Amts-Kammer verordneten Räthe am 21sten November 1634, mithin 200 Jahre später, bei dem Kapitel zu Kanten eine die Leibgewinnsgüter betreffende Anfrage machen und dabei sich im Eingange folgender Gestalt ausdrücken können:

„Demnach auf empfangenen gnädigsten Befehl Ihre
 „Churfürstlichen Durchlaucht unseres gnädigsten Herrn
 „Vorhabens seyn, mit Deroselben in diesem Fürstenthum habenden Leibgewinnsgütern Richtigkeit
 „zu machen, und in allen vorkommenden Fällen uns
 „gerne dem bequemen und gemäß verhalten wollen,
 „was bei anderen dergleichen Rathenschaften und Leibgewinnshöfen, und insonderheit bei einem löblichen
 „Kapitel Herkommens u. s. w.“

Wie hätte man sonst in den Jahren 1657 und 1712 die einzelnen, und außer einem Hofesverband in der Kenthei Blankenstein gelegenen Domainen-Leibgewinnsgüter ferner an die Nachkommen der früheren Besitzer gegen den alten Zins oder Pacht, und gegen das alte

Gewinn mit dem ausdrücklichen Zusatze verthuen können, daß die Gewinnträger dieselbe wie ihre Praedecessores nutzen und gebrauchen sollten?

Wie hätten sonst in den Jahren 1734 und 1735, folglich 300 Jahre später von einer Reuegung der Leibgewinn-Güter in dem Herzogthum Cleve und der Graffschaft Mark Rede seyn können?

Wie konnte überhaupt damals noch so wie jetzt die angezogene Verordnung zum Grunde gelegt werden, da in den Zeiten so wie jetzt alle in jener Verordnung bezielten Güter längst ausgestorben seyn mußten? Wie dieses dann auch die Domainen-Kammer in ihrem Besichte vom 31sten August 1735 mit dem Zusatze bemerkt, daß die Leibpacht-Güter kein Gegenstand der Untersuchung mehr seyn könnten.

Überhaupt ist es klar, daß der Herzog Adolph bei der befragten Ordnung nur die Leibpacht-Güter und nicht die Leibgewinn-Güter, auf welchen bedeutenden Unterschied wir unten näher kommen werden, im Auge gehabt habe. Alle Güter, welche sich in spätern Zeiten, und bis dahin, als die Domainen-Beamten, aus Mangel an hinreichender Bekanntschaft mit den vaterländischen Institutionen, oder in Zweifel darüber und im Interesse für ihre Verwaltung ihren Arm auch nach den Leibgewinn-Gütern, und sogar, wie wir gesehen haben, nach den unbestrittenen Erbpacht-Gütern ausstreckten, noch nach Leibgewinn-Rechten oder in Leibgewinn besessen wurden, haben gerade wegen der Existenz jener Verordnung die Vermuthung für sich, daß sie nicht in bloße Leibpacht oder Zeitpacht ausgethan gewesen, weil sie sonst nicht mehr existiren könnten.

Daß übrigens die Verordnung vom 26sten April 1538 nur Leibpacht- und Pacht-Güter bezweckt habe, ergiebt die Rubrick derselben, welche heißt:

Nive, über das Bauern-Güter-Wesen. I.

Ordnung wie myns gnedigen Herrn Lyffguberen und Pachtguberen uithgedoen sollen werden.

Diese Verordnung scheint überdieß einen bestimmten Bezirk zum Gegenstand gehabt zu haben, weil deren Befolgung nur wenigen bestimmten Beamten befohlen wird in den Ausdrücken:

„Hebben myn gnedige Her und Frouw den Landrentmeister Louterman, Bekemeister Louff, und Keydene bevolhen, dat sy hinvorder sich nae deser Ordnung halden sollen mit den uitdoen der Lyff- und Pachtgüter u. s. w.“

Von Leibgewinn-Gütern ist nicht die mindeste Meldung.

Das Verfahren der Domainen-Beamten im Jahr 1720 war auf einem, wie vorhin ausgeführt ist, durchaus unwahren und irrigen Attest, was ohne fernere Untersuchung um so lieber angenommen wurde, als es dem damaligen Geist entsprach, gegründet. Dieses (man kann den Ausdruck nicht zurückhalten) wahrhaft gewaltsame Verfahren, kann keinen Beweis abgeben gegen diejenigen, welche durch ununterbrochener Erbfolge in dem Besitze des Leibgewinns-Rechts an den Gütern geblieben sind, und selbst bei denjenigen, welche dadurch kränkende Abänderung haben erleiden müssen, sollte dasselbe keine fernere rechtliche Folge haben.

Jenes Verfahren, welches freilich vom Hofe, wo man das Eigenthümliche hierländischer Institute nicht kannte, und wo man daher leicht durch ein unrichtiges Attest der Landstände, und durch schiefe Berichte der Beamten irre geleitet werden konnte, führt sogar die Vermuthung mit sich, daß man bei Umschaffung der Leibgewinn-Güter in Zeitpacht wirkliches Unrecht begangen habe. Offenbare Beschwerden lagen nämlich darin

a) daß den Gewinnträgern, welche auf die förmlichste und bündigste Weise ein Leibgewinn, oder auch ange-

kommen nur eine Pacht auf Lebenslang, eine Leibpacht erhalten, und dadurch ein gesuchtes Recht erworben hatten, das Gut lebenslänglich unterzubehalten, dieses Recht entzogen, und dieselbe auf kurze Zeitpachten gesetzt werden sollten; b) daß ihnen das gezahlte Borgewinn nicht nach Verhältniß der Zeit erstattet, und somit *res et praetium* behalten wurde; c) daß in Hinsicht der Meliorationen nicht einmal eine Untersuchung verordnet, sondern die desfallige Reklamation mit Androhungen von Ermissionen niedergedrückt wurden.

Semel gravans ubique gravare praesumitur, und so streitet bei dem ganzen Verfahren die Vermuthung für das Unrecht. Da es sich hier um Wahrheit und Recht handelt, da das Glück oder Unglück einer Provinz zur Frage liegt, und da die Rechte eines Standes untersucht werden sollen, der unbestritten die nützlichste Klasse der Staatsbürger bildet und auf dem zugleich die Staatslasten aller Art im vollsten Maße ruhen, so würde dem Zwecke der gegenwärtigen Untersuchung sehr schlecht entsprochen, wenn wir nicht eine so freimüthige, aufrichtige Rede führen wollten.

Ja Unrecht ist derozeit von den Domainen-Behörden geschehen, und wenn die allgemeine Stimme des Volkes das damalige Verfahren nicht als Unrecht anerkannt hätte, wie würde dann der Zweifel über die Erblichkeit der Leibgewinn-Güter sich haben bis in die jüngsten Zeiten erhalten können? — Nicht die General-*Domainen*-Pächter, wie der Verfasser des Bauernstandes an seinen gerechten König glaubt, tragen die Schuld dieses Unrechts. Ihnen wurden von der *Domainen*-Kammer die Leibgewinn-Güter in neuen Pachtanschlägen aufgedrungen, und wenn sie nun nicht in positiven Schaden fallen wollen, so mußten sie die alten Pächte der Leibgewinner geradezu zu erhöhen, oder

wenn dieses selten gelingen wollte, sie zu überlisten suchen. Und auch dieses wollte und mußte bei der Meinung des Volkes ihnen selten gelingen.

Auf eine gleiche Weise mögen auch wohl mancherlei Versuche von Privat-Gutsbesitzern und Corporationen gemacht seyn, allein es ist weniger noch gelungen, weil weniger Auctorität den Impuls gab. Daher finden wir dann auch die meisten Bauern-Güter in der Graffschaft Mark noch immer in Leibgewinn verthan.

§. 54.

Der Herr *rc.* *Sethe a. a. D.* und die übrigen Vertheidiger seiner Meinung, behaupten zwar, daß Leibgewinn nur ein lebenslängliches Pachtrecht, nicht aber ein Erbnutzungsrecht verleihe, allein dieses ist *petitio principii*. In der Natur der Sache ist diese Behauptung, wie gezeigt worden, nicht gegründet, und der Herr *rc.* Müller, welcher jene Vertheidigung mit übernommen hat, in seiner Abhandlung über das Güterwesen S. 204 giebt selbst nach, daß ein auf bestimmte Jahre feststehendes Gewinn (und wie viel mehr also ein Leibgewinn) die Erblichkeit nicht nothwendig ausschliesse. Wir werden auf diese Stelle unten noch näher zurückkommen.

Die Behauptung der Zeitpachteigenschaft eines Leibgewinn-Gutes ist, wie oben gezeigt worden, aus einem ungegründeten Attest der Landstände vom Jahr 1711 und aus einer auf einer ganz unrichtigen Theorie gegründeten Regierungs-Resolution vom Jahr 1749 ausgegangen. Beide sind keine Gesetze, und beide haben kein Gesetz veranlaßt. Es wird sich vielmehr zeigen, daß beide auf die nachherige, das Bauern-Güterwesen betreffende Gesetzgebung gar nicht eingewirkt haben.

Man behauptet zwar, daß ein steter Gerichtsgebrauch jene Meinung unbezweifelt aufrecht erhalten habe. In einer Menge von ältern Acten, welche deshalb durchgesehen worden sind, hat sich dieses nicht gefunden; obgleich man gestehen muß, daß, nachdem der Herr ic. Sethe die Vertheidigung jener Meinung übernommen, die zwar Anfangs nur gegen die sonderbare Behauptung des Herrn Regierungsraths Mallinkrodt, ein allgemein durchgehendes Leibeigenthum in der Grafschaft Mark aufstellend, gerichtet war, sich ein solcher Gerichtsgebrauch zu bilden angefangen hat. Allein ein solcher jüngerer Gerichtsgebrauch hat auf die gegenwärtige, den eigentlichen Rechtszustand vor dem Tilsiter Frieden festzusetzende Untersuchung gar keinen Einfluß. Höchst wünschenswerth und willkommen würde es gewesen seyn, wenn der Herr Verfasser der urkundlichen Entwickelung der Natur der Leibeigenschaft-Güter sein großes Bemühen, so schätzbare Urkunden ans Licht zu fördern, dahin ausgedehnt hätte, uns einige nähere Beweise von dem behaupteten verjährten und uniformen Herkommen, und nur einige wenige von den im Allgemeinen angegebenen unzähligen Judicaten, welche ein Rechtssystem über die Natur dieser Güter begründet haben sollen, offen zu legen und dem Drucke zu übergeben. Vielleicht wären dadurch irrige Ansichten berichtigt worden, die jetzt, wo dieses nicht geschehen, und die Sache bei dem bloßen Behaupten stehen geblieben ist, eine Art von unumstößlicher Festigkeit erhalten.

Das von ic. Mallinkrodt zum Behuf seiner Behauptung einer durchgehenden Leibeigenschaft in der Grafschaft Mark zum Druck beförderte Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats der Regierung zu Münster vom 21sten Januar 1804 in Sachen Steinmann gegen Freiherrn

von der Act, welches durch das Urtheil des geheimen Ober-Tribunals de publ. den 16ten April 1805, mit hin kurz vor der befragten Epoche bestätigt wurde, beweiset nicht für jenes behauptete feste Rechtssystem. Sollte dieses Urtheil in seinem Rechtssystem passen, so dürfte es in dessen Entscheidungsgründen nicht heißen:

„Denn, wenn auch schon ein Gewinn eines Colo-
nats auf eine bestimmte Zeit von 15 zu 15 Jahren
gewöhnlich eine bloße Zeitpacht andeutet, dann
steht dennoch eine solche Pflicht zur Erneuerung des
Gewinns mit dem Erbrecht nicht gerade im absoluten
Widerspruch.“

Diese Ausdrücke waren zu unbestimmt für ein festes Rechtssystem, und wir möchten behaupten, sie widersprachen demselben. Denn, wenn es zu einem System gehört, daß ein Leib- oder Zeitgewinnsgut, oder ein solches, mit welchem die Verleihung eines Gewinns auf Lebenslang, oder die Erneuerung desselben zu gewissen Jahren verbunden, ein Zeitpachtgut darstellt, so muß es seiner Natur nach mit einem nach Erbrecht verliehenen Gut in Widerspruch stehen.

Wie gesagt, es wäre zu wünschen gewesen, daß uns einige Judicate vorgelegt worden, die einen festen Gerichtsgebrauch in dieser allerdings sehr zweifelhaften Sache bewiesen hätten; allein da dieses nicht geschehen ist, so müssen wir dafür halten, daß die angerühmte Gerichtsmeinung vorgefaßt und eben so unrichtig ist, als die Hauptgründe, worauf dieselbe gebauet worden.

Wir sind hierin bestärkt, als wir das Urtheil der Königl. Regierung zu Münster vom Februar 1806 in Sachen des Coloni Johann Haumann wider die abliche Abtei Hamborn gelesen haben.

In den Entscheidungsgründen dieses von dem gemeinschaftlichen Landes-Justiz-Collegio für das Her-

zogthum Cleve und die Grafschaft Mark erlassenen Urtheils heißt es nämlich unter andern und wird als etwas Notorisches bemerkt:

„ Daß in den Clev=Markischen Provinzen unter dem allgemeinen Ausdruck:

Leibgewinn= und Behandigungs=Gut

„ eine Klasse von Bauern=Gütern bezeichnet wird, die
 „ sich wiederum, nach den besondern ihnen anlebenden
 „ Gerechtsamen und Verhältnissen, in die besondern
 „ Unterarten der Hobs=, Lathen=, Leibgewinn= und
 „ Behandigungs=Gütern eintheilen, und unter sich zwar
 „ ren wesentlich von einander abweichen, und verschie= den
 „ sind, die Erblichkeit der Colonnate aber, wiewohl unter
 „ verschiedenen Modificationen, als gemeinsames Criterium mit sich führen.“

§. 55.

Nebst dem bisher Ausgeführten ist nicht außer Acht zu lassen, daß der für die Grafschaft Mark aufgestellte angebliche Grundsatz:

„ Als werde bei Bauern=Gütern und insbesondere bei den Leibgewinn=Gütern, als die häufigste Art derselben, im zweifelhaften Falle immer für Zeitpacht vermuthet;“

1) mit dem in der Grafschaft Mark bis zur Einführung des Französischen Steuersystems bestandenen Steuer- und Landfolge= oder Dienst=Princip nicht in Übereinstimmung ist.

Die Steuergesetze haben zwar daselbst nicht direct auf die Erblichkeit der Bauern=Güter eingewirkt; allein indirect enthalten dieselbe in Beziehung darauf solche Bestimmungen, welche sich mit einem reinen Zeitpachts=Verhältniß nicht reimen lassen.

Das Kurfürstliche Edict vom 26ten März 1697 enthält den Grundsatz: daß ein jeder Colonus nach seinem Gewinn und Gewerh contingentirt und angeschlagen werden soll, und daß daher die Coloni und Pächter contribuabelen Güter für die auf denselben haftenden Steuern, ungeachtet allenfalls entgegen stehender Verträge mit den Gutsherren und Verpächtern angesehen, und solche von ihnen beigetrieben werden sollen. Dieses Edict kann unmöglich mit einem reinen Zeitpachts-Verhältniß bestehen. Wie kann nämlich bei einer wechselnden Zeitpacht auf das Gewinn und Gewerbe des Pächters, das heißt, auf seine Ackerwirthschaft bei einer stäten Catastrirung, wie sie in der Grafschaft Mark bei jedem Gute der Regel nach bestand, vernünftige und gerechte Rücksicht genommen werden?

Das Edict spricht zwar nicht allein von Colonen und Gutsherren, sondern auch von Pächtern und Verpächtern; allein wem ist es unbekannt, daß diese Ausdrücke in Westphalen in ihrer größten Allgemeinheit bei allen Bauerngütern, und selbst bei Zinsgütern gebraucht wurden?

Ganz in diesem Geiste und gegen die Regel einer Zeitpacht spricht die Königl. Verordnung vom 5ten März 1767, die Reunion dismembrirter contribuabelen Güter betreffend, in ihrem vollen Inhalte. Der Zweck dieser Verordnung wird dahin angegeben:

„Damit denen Verdunkelungen deren Prästationen,
 „der alleinigen Beschwerung der alten Stetten mit
 „solchen Prästationen, und den schädlichen Dismem-
 „brationen Steuer- und Dienst-Güter vorge-
 „beugt, und der lasttragende contribuable Stand con-
 „servirt werden möge.“

Dieser Stand ist kein anderer als der Bauernstand, in soweit von contribuabelen Gütern oder von Grundlasten

oder Grundsteuern die Rede war. Nur von ihm handelt die Verordnung.

Insbefondere wird §. 2 verordnet, daß in Ansehung der nach dem angenommenen Normal-Jahr 1740 veräußerten Grundstücke von contribuabelen Gütern und Praediis eine Consolidation nur dann statt haben soll, wenn die Besitzer der Höfe, wovon sie veräußert worden, durch vorschriftsmäßige Atteste nachweisen können, daß sie durch gedachte Veräußerung außer Stand gesetzt worden, die Contributiones und andere Onera abzutragen. So eine Verordnung steht mit einer Zeitpacht nicht im Einklange; denn wie kann bei reinen Zeitpacht-Gütern, die sich nach beendigter Pachtzeit jedesmal in dem freien Dispositions-Rechte des Eigenthümers befinden, von Reunion dismembrierter contribuabler Güter, von Praediis oder geschlossenen Höfen, von Consolidation u. s. w. überhaupt die Rede seyn? Wie kann ein Zeitpachter auf irgend eine Weise an einer gültigen Veräußerung eines Theils des ihm verpachteten Gutes denken, und wie kann ein anderer Zeitpachter, der die Veräußerung nicht vorgenommen hat, für berechtigt erklärt werden, die allenfalls von dem Eigenthümer oder von dem vorigen Zeitpachter, (unter beiden macht nämlich das Gesetz keinen Unterschied) veräußerten Grundstücke zu consolidiren? Werden ihm nicht dadurch Ausflüsse aus dem nutzbaren Eigenthum, oder aus einem Erbnutzungs-Recht eingeräumt?

Überhaupt darf man diese Verordnung nur mit Aufmerksamkeit und frei von vorgefaßter Meinung lesen, und man wird sich überzeugen, daß vernünftig und mit haltbarer Consequenz so nicht verordnet werden konnte, wenn man sich bei den contribuabelen Bauern-Gütern die Zeitpacht als Regel gedacht hat.

§. 56.

2) Ist auch die sonstige Gesetzgebung für die Grafschaft Mark in Ansehung der Bauern-Güter und ihrer Besitzer mit obiger als ungezweifelt dargestellten Behauptung im Widerspruche. So ist nämlich nicht zu begreifen, wie der Gesetzgeber in der Verordnung vom 23ten Julius 1773 unter den Pächtern contribuabelen Landgüter, selbe mögen von 12 zu 12 Jahren, oder auf Lebenslang gewinnen sich keine Colonen mit Erbrecht, sondern bloße Zeitpächter habe denken können.

Wie kann bei Zeitpacht-Gütern ohne Erbrecht der Besitzer überhaupt die Rede von einer Leibzucht seyn, und wie kann es einer landesherrlichen Verordnung bedürfen, oder wie kann eine solche in die Privat-Verhältnisse der Unterthanen durch eine wahre Contracten-Gesetzgebung, dergestalt eingreifen, wenn der bisherige Zeitpächter mit Einwilligung des Eigenthümers vor beendigter Zeitpacht abtritt, dieselbe seinem Nachfolger überläßt, und sich dabei lebenslängliche Vortheile bestimmt? Alles hängt hier von wechselseitiger Vereinhahrung ab, und die Gesetzgebung hat dabei nichts zu verordnen, sobald sie sich Zeitpacht denkt. Hat der bisherige Zeitpächter dagegen ohne Einwilligung des Eigenthümers gehandelt, so ist nach Beendigung seines entweder mit bestimmten Jahren oder mit seinem Leben erlöschenden Pachtrechts seine ganze Handlung an und für sich nichtig, und für den Eigenthümer ohne rechtliche Folge und bedurfte es alsdann abermals nicht des Einschreitens der Gesetzgebung.

Sollte daher die befragte Verordnung nicht überflüssig und zwecklos erscheinen, so mußte sie nothwendig Erbrecht und Erblichkeit an diesen contribuabelen Gü-

tern im Auge haben. Daher verordnet sie dann auch vornehmlich in Beziehung auf die abziehenden Eltern und die aufziehenden oder abzugütenden Kinder, und wenn sie überdieß in das Creditwesen der Pächter eingreift, so würde es durchaus unerklärbar seyn, wie diesen Menschen und ihren Weibern und Töchtern die Gesetzgebung mehr als andern Privatpersonen zu verbiethen berechtigt seyn sollte, sich für so viel als sie Credit haben, Waaren, Kleidungsstücke, Kaffee und Thee zu borgen, wenn dieselbe nicht in ganz anderen Verhältnissen zu ihren unterhabenden Gütern als in bloßer Zeitpacht gedacht worden.

Wie konnte von Brautschatz, Ausrüstung und Mitgiften für die abgehenden Kinder und deren Bestimmung mit Bewilligung des Gutsherrn die Rede seyn, da doch dem Zeitpächter alles außer der Substanz des verpachteten Guts, und außerdem, was ihm sonst mit verpachtet worden, im freien Eigenthum zusteht, und es eine Einschränkung in seinem allgemeinen Dispositions-Rechte darstellen würde, wenn man seine Verfügung darüber von der Einwilligung eines Dritten, mit dem er nur in einem Zeitpacht-Verhältnisse steht, abhängig machen wollte?

Man stößt bei dieser Verordnung gegen die allgemeinsten Rechtsprinzipien an, wenn man nicht annehmen will, daß der Gesetzgeber sich dabei ein ganz anderes Verhältniß als Zeitpacht obwaltend gedacht habe. Wobei wir nur noch zum Schlusse bemerken, daß bei einem reinen Zeitpacht-Gut mit Grund keine Beschwerde oder Verpfändung von Seiten des Zeitpächters gedacht werden könne, und daß bei einem Zeitpachts-Verhältniß die Fortföhrung oder die auf dem Pachtgute befindlichen Mobilien und Moventien, auch in so fern dieselbe zur Ackerwirthschaft und un-

umgänglich erforderlichen Viehzucht und Geräthe gehören, sich in dem unumschränkten Eigenthume des Zeitpächters befinden, und daß derselbe, ohne dessen gesuchtes, und heiligstes Recht zu verletzen, dabei durch kein Gesetz, wie dieses in der vorliegenden Verordnung geschehen, zum Vortheil des Verpächters beschränkt werden dürfe; es sey denn, daß man annehmen wolle: der Zeitpächter und dessen Nachkommenschaft seye nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters oder sogenannten Gutsherrn das Pachtgut mit der eben beschriebenen Fortfahung zu verlassen, dagegen stehe es diesem frei, selbe nach abgelaufener Gewinnzeit willkührlich zu vertreiben.

Ein solches Gesetz hat es, Gottlob! nie im Preussischen Staate und eben so wenig in der befragten Provinz gegeben.

§. 57.

3) Durch eine Verordnung vom 12ten August 1749 ist allen „ Gutsherrn jeder Art bei Strafe von 100 „ Ducaten untersagt, Bauern- und Cossaten-Höfe oder „ Plätze, welche bei ein und anderen unvermeid- „ lichen Zufällen ledig werden sollten und „ mußten einzuziehen, sondern befohlen, dieselbe je- „ desmal wieder mit besondern Bauern-Familien zu „ besetzen, denenselben die Bauern- und Cossaten-Acker „ und Wiesen zuzuschlagen, folglich solche in eben „ der Qualität, wie sie sich vormalen befunden, zu „ unterhalten, und zu ewigen Zeiten mit Unterthanen „ zu besetzen und herzustellen, auch wenn sie dagegen „ gehandelt haben sollten, nebst Erlegung der ange- „ droheten Strafe hernächst dennoch den Hof auf eige- „ ne Kosten wieder in den vorigen Stand herzu-

„stellen und mit Bauern- oder Cossäten-Familien zu besetzen.“

Diese in der Grafschaft Mart förmlich publicirte, und in der sub 1 angeführten Verordnung vom 5ten März 1767, S. 6 ausdrücklich wiederholte Verordnung spricht auch nicht direct auf die Erbbemuthungs-Rechte der Bauern, allein es ist doch nicht zu verkennen, daß ihre Erlassung ungereimt gewesen seyn würde, wenn man dabei nicht ein Erbrecht der aufsitzenen Bauern-Familien entweder als wirklich existirend vorausgesetzt hätte, oder auf eine indirecte Weise hätte einführen wollen.

Der Zweck der Verordnung ist Landes-Wohlfahrt und Vermehrung der Landes-Untertanen. Wir fragen, wie kann er erreicht werden, wenn es den Gutsherren erlaubt ist, nach erloschener Gewinnzeit die Bauern-Familie willkürlich vom Hofe wegzujagen? Was hindert ihn in dieser Willkühr, wenn nicht ein entgegenstehendes Recht es thut?

Es heißt in der Verordnung:

„Die Höfe, welche durch einen oder andern unvermeidlichen Zufall ledig werden sollten oder müßten.“

Läßt sich dieses bei bloßen Zeitpachts-Gütern anwenden, und vereinigt sich hiermit das willkürliche Entlassungs-Recht des Zeit-Verpächters? Erscheint hier nicht die Erledigung eines Bauern-Gutes als seltene Ausnahme von der Regel? Und doch spricht die Verordnung allgemein von allen Bauern-Gütern, die steuer- und dienstpflchtig sind.

S. 58.

4) Wenn es darauf ankommt, in einer zweifelhaften Sache die Wahrheit zu finden, so muß man auch das Kleine nicht unbeachtet lassen. Wir führen daher auch

an, daß in dem der Ritterschaft der Grafschaft Mark ertheilten Privilegio vom 16ten Dezember 1649 derselben zugestanden worden, für eingestandene, liquide Pächte, Renten und Einkommen ihre Hausleute, in allen Ämtern worin dieselbe geseßen, durch ihre Bedienten zu erequiren. Was hat man nach Deutschem Sprachgebrauche in den ältesten und neuesten Zeiten unter Hausleuten verstanden? Doch wohl keine bloße Zeitpächter oder solche Personen, mit welchen man eines vorübergehenden Vertrages wegen in Beziehung gekommen ist? Erinnere man sich nur aus dem Deutschen und Römischen Privat-Recht der Ausdrücke: Gesinde, Cassindi, Leute, Liti, Litones, Homines, u. s. w. und man wird bald darauf kommen, woraus die Hausleute, und der Begriff derselben entstanden. Lese man das vorhin angezogene Edict vom 12ten August 1749, worin es heißt:

„Wenn auch gleich die Bauern- und Cossäthen-
„Häuser mit Hausleuten besetzt u. s. w.“

und man wird bald überzeugt seyn, daß man unter dieser Benennung keine bloße Zeitpächter oder Einlieger verstanden.

§. 59.

5) Es ist große Regel, daß für die Fürstenthümer Cleve und Meurs und für die Grafschaft Mark, welche in jedem Betrachte gemeinschaftlich administriert wurden, selbst dann, wenn von einer provinziellen Gesetzgebung es sich handelte, gemeinschaftliche Verordnungen erlassen wurden. Eine Ausnahme davon war die seltenste, und konnte nur in einer besonderen Abweichung von dem Gemeinsamen gegründet seyn. Ein Beispiel hiervon finden wir in der für das Herzogthum Cleve und

für das Fürstenthum Meurs erlassenen Verordnung wegen des Ab- und Anziehens oder auch Verlassung und Anfahrt der Bauern-Güter und anderer Ländereien in gedachten Provinzen vom 26sten Mai 1755.

Diese Verordnung bezieht ganz ausdrücklich das Zeitpachts-Verhältniß, welches sich in den Provinzen Cleve und Meurs und fast in allen Rheinprovinzen früher schon mehr ausgebildet hätte. Wenn nun ein gleiches Zeitpachts-Verhältniß, wie behauptet wird, in der Grafschaft Mark die Regel ausmachte, warum war denn diese Verordnung nicht auch darauf ausgedehnt? Diese seltene Ausnahme erhebt es zur Gewißheit, daß die Gesetzgebung in Ansehung der Bauern-Güter in der Grafschaft Mark eine ganz andere Überzeugung hatte, als die vorgefaßte Gerichts-Meinung. Und wenn man auch einwenden will, daß die Gutsherren von ihrem Recht selten Gebrauch gemacht, und die Güter gewöhnlich bei den Familien gelassen hätten, so durfte doch die Gesetzgebung darauf keine Rücksicht nehmen. Sie mußte dasjenige beabsichtigen, was der Regel nach geschehen konnte, und nicht das, was der Umstände wegen nicht geschah.

§. 60.

6) Das Reglement wegen der Kriegsschäden u. s. w. vom 14ten Juli 1764 bestimmt in dem §. 3, daß die Fourage-Lieferungen, sowohl der Verpächter als der Pächter, zur Hälfte ein jeder tragen sollte. In dem §. 4 heißt es:

„Diese Theilung wegen der Fourage-Lieferung hat
 „seinen Abfall a) bei Erbpächtern und b) bei Un-
 „tereigenthumsherren (dominis utilibus) sie mö-

„gen dergleichen in der That, oder nur dem Namen
 „nach seyn, und also die letztere des Ends mehr eine
 „ordentliche Pacht, als einen bloßen Zins oder
 „Canonem jährlich entrichten; indem sie doch allemal
 „den Erbpächtern gleich bleiben, nicht weniger c) bei
 „den Lange Zeit-Pächtern, die, wenn sie gleich
 „alle 12, 15 oder mehrere Jahre wieder ge-
 „winnen müssen, doch gemeiniglich sowohl für sich
 „als die Ihrigen beständig bei einerlei Pacht auch
 „ungefähr bei einerlei Gewinnung bleiben, und denen
 „zumalen in der Graffschaft Mark, größtentheils die
 „Gebäude auf dem Hofe zustehen, folglich in der That
 „mit den Erbpächtern wieder übereinkommen. Alle
 „diese müssen also die Fourage-Lieferungen ohne Zu-
 „thun der Ober-Eigenthums-Herren (Dominorum di-
 „rectorum) oder der Verpächter allein übernehmen;
 „indem sie dagegen auch so viel längern Nutzen für
 „sich und die Ihrigen von den Gütern haben,
 „mithin den erlittenen Schaden, so viel desto leichter
 „wiederum aus gewinnen können, auch bei den meisten
 „noch hinzutritt, daß die von alten Zeiten her beibe-
 „haltene Pacht, dem wahren Ertrage des Gutes nicht
 „gleich komme.“

Hier werden die Pächter im eigentlichen Sinne des
 Wortes den Erbpächtern, Untereigenthums-
 Herren und den Lange Zeitpächtern entgegen ge-
 setzt. Letztere werden dahin characterisirt, daß sie,
 wenn sie gleich alle 12, 15 oder mehrere Jahre ge-
 winnen müssen, doch gemeiniglich sowohl für sich als
 die Ihrigen bei einerlei Pacht u. s. w. bleiben. Ihr
 characteristisches Zeichen ist Gewinns-Erneuerung
 nach abgelaufener Gewinnzeit, nicht Pacht-Verwechse-
 lung oder Pacht-Erneuerung im eigentlichen
 Sinne. Sonst konnte das gemeinschaftliche Criterium

von sämmtlichen diesen Arten von Gutsbesitzern nicht dahin angegeben werden, daß sie und die Ihrige längern Nutzen von den Gütern haben. Bei allen wird ein gleiches Erbrecht vorausgesetzt. Das ist klar. Nirgendwo wird ein Unterschied in dieser Beziehung angenommen.

Die Vertheidiger der gegentheiligen Meinung berufen sich darauf, daß in dieser Verordnung die befragten Güter doch immer Zeitpacht-Güter genannt würden, folglich nicht unter die erblichen Güter gezählt werden könnten. Allein wir müssen hier ausrufen:

Verbis simus faciles!

Mögen auch diejenigen Güter, welche alle 12 oder 15 oder mehrere Jahre von neuem gewonnen werden müssen, in dieser Verordnung lange Zeitpacht-Güter genannt werden, so sind sie dennoch keine Pacht- oder Zeitpacht-Güter im eigentlichen Sinne, indem sie darin den eigentlichen Pacht-Gütern entgegengesetzt, und den Erbpacht-Gütern und den Gütern mit getheiltem Eigenthume gleich gestellt werden. Ueberhaupt sind die Worte: Gewinn und Pacht, gewinnen und pachten, gewinn- und pachtspflichtig in den jüngern Zeiten, und bei dem schwankenden Rechtszustande in der Grafschaft Mark vornehmlich in dasiger Gegend, dergestalt durcheinander geworfen worden, daß man auf den bloßen Wortgebrauch ja keine sichere Rechnung machen sollte.

Der Herr Ober-Landesgerichtsrath Zerlin, den in dem Entwurfe zu dem Olev-Markischen Provinzialrecht Thl. 1, S. 77 sagt, daß auch die Besitzer der Bauern-Güter in der Soester Börde, welchen in der Regel das *Jus perpetuae coloniae* zustände, beständige Zeitpächter oder immerwährende Zeitpächter genannt würden. Die aus der Regierung zu Münster ernannte Revisions-Commission hat diese Be-

nennung als eine *contradictio in terminis*, ungeeignet gefunden; allein was erhob dieses? Nichts. Was kümmern uns die Worte, wenn die Sache da ist.

Wenn die Gegner übrigens auch behaupten, daß die Bewohner contribuabelen Güter in der Grafschaft Mark durch die eben in Rede stehende Verordnung in drei Classen in Eigener, Erbpächter und Zeitpächter eingetheilt würden, so ist dieses in so weit wahr, als unter die Erbpächter auch die Nuzeigenthümer und lange Zeitpächter begriffen sind, sonst aber ist die Eintheilung größer und die letztern stehen zusammen den eigentlichen Pächtern oder Zeitpächtern, wie gesagt, entgegen.

Eben so unnütz ist die Behauptung der Gegner, daß die spätere von den Landständen extrahirte Verordnung vom 28ten Juli 1773 die Bewohner der contribuablen Pachtgüter in der Grafschaft Mark, sie mögten auch von 12 zu 12 Jahren gewonnen haben, als bloße Pachtbauern darstelle. Pachtbauer ist ein Ausdruck, der wie Pacht eine ausgedehnte Bedeutung erhalten hat, und so könnte diese Behauptung unberührt bleiben; allein wenn darunter eigentliche Zeitpacht oder Zeitpächter verstanden werden soll, so müssen wir hier dasjenige in Erinnerung bringen, was wir S. 56, sub 2 über diese Verordnung gesagt, und wo wir so ziemlich zu überzeugen geglaubt haben, daß eine solche Verordnung bei Unterstellung eines reinen Zeitpachtverhältnisses nicht hätte gegeben werden können.

Hiermit ist auch zugleich der fernere Einwand widerlegt, welcher sich darauf stützt, daß nach obiger Verordnung der Pächter, welcher ohne Unglücksfälle zwei Jahre mit der Pacht in Rückstand geräth, nach einem kurzen summarischen Verfahren, wenn übrigens die Pachtqualität des Gutes eingestanden worden,

der Pacht für verlustig erklärt, und depossedirt werden solle.

Bedenke man nur, daß das Wort Pacht hier etwas anderes als bloße Zeitpacht, daß es lange Zeitpacht mit einem Erbrechte, oder daß es gar Erbpacht bedeute, so sind wir wieder auf dem Neinen. Daß übrigens der Verlust des Nutzungs-Rechtes wegen eines Pachtrückstandes von zwei Jahren sich recht wohl mit einem sonstigen Erbrechte vereinigen lasse, beweiset uns die Römische und Canonische Empfytheusis, welche größere Erbrechte gewährt, als wir für die Leibgewinner reclamiren.

Der letzte Einwurf, welcher gegen das befragte Reglement und das daraus entnommene Argument gemacht wird, besteht darin, „daß dasselbe nicht von dem Landesherren sondern von der Kriegs- und Domainen-Kammer erlassen seyn, und daß, wenn diese eine unrichtige Ansicht über die rechtlichen Verhältnisse der Bauern-Güter gehabt oder sich einer unjuridischen Terminologie bedient, was bei andern Gelegenheiten häufig genug der Fall gewesen, und worüber die Clevische Regierung ihre Begriffe habe rectificiren müssen, die Domainen-Kammer in dem Privatrecht doch habe keine Änderung treffen können.“

Was den ersten Punkt betrifft, so ist uns zwar unbekannt, ob das in Rede seyende Reglement von dem Landesherren selbst oder von der Kriegs- und Domainen-Kammer ausgegangen sey. Dasselbe ist mit keiner Unterschrift versehen. Indessen scheint es uns zu gewagt, zu behaupten, daß eine Behörde eine dergleichen Verfügung in so wichtiger Staatsangelegenheit gemacht haben sollte, ohne dazu verfassungsmäßig autorisirt gewesen zu seyn, besonders, wenn dieselbe sich wie hier auf eine schon im Jahr 1630 bestandene Einrich-

tung bezieht. Dem seye aber auch wie ihm wolle, so ist das Zeugniß einer solchen Behörde, wornach die Langen Zeitpächter den eigentlichen Pächtern entgegen und den Erbpächtern gleich gesetzt werden, in einer so zweifelhaften Materie doch immer von der größten Wichtigkeit. Daß aber die Kriegs- und Domainen-Kammer diesmal, wie angeblich mehrmalen mit der Regierung nicht einverstanden gewesen, und die erstere einer Beichtigung von der letztern bedurft hätte, ist nicht anzudem. Es hat sich darüber glücklicher Weise ein vollständiger Beweis des Gegentheils in folgendem Falle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Dinslacken entdeckt:

Im Jahr 1763 belangte die Fürstin von Essen den Schulden zu Marrloh, welcher den unter dem Oberhofe Beeck gehörenden Schuldenhof zu Marrloh von ihr in Leibgewinn truge, wegen eines bedeutenden Pacht-rückstandes.

Der Verklagte liquidirte dagegen eine Rechnung über gehabte Kriegs-Abgaben, und erwirkte von der derzeitigen Clev-Markischen Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer ein Gesamt-Rescript an das Landgericht zu Dinslacken vom 26sten October 1763, wodurch diesem bekannt gemacht wurde:

„Wie vor der Hand feststehe, daß der Grundherr
„und Pächter alle Impositones jeder zur Hälfte tra-
„gen solle.“

Dieses hatte zur Folge, daß gedachtes Landgericht in einem Urtheil de publ. d. 16ten Juli 1764 der Fürstin zu Essen den Beweis anferlegte:

Daß der Hof, welchen der Verklagte unterhabe,
ein Leibgewinn-Gut sey.
und zwar aus folgenden wörtlichen Entscheidungs-
Gründen:

„ Dieweilen aus denen verhandelten Acten die Natur
 „ und Eigenschaft des Marrloher Hofes nicht zu beur-
 „ theilen, ob selbiger ein bloßes Pacht- oder Leibge-
 „ winns-Gut sey, welches zu Leibgewinnrecht liege,
 „ auch in den herausgekommenen Reglements den Bau-
 „ ern deren Pachtgüter im Lande die Halbscheid der
 „ Impositionen, sowohl an Fourage als Morgengelder
 „ vergütet werden, welches aber auf die Leibgewinn-
 „ Güter, welche bloße Canones jährlich entrichten,
 „ deficiente lege nicht extendirt werden kann.“

Der Sachwalter gedachter Fürstin trat diesen Beweis dadurch an, daß er gegen den Verklagten auf Edition der ihm und seinen Vorbesitzern ertheilten Gewinnbriefe antrug.

Aus den hierauf produzirten dreien Gewinnbriefen ergab sich nun, daß dem Verklagten und dessen Vorfahren das Gut jedem auf sein Lebenlang gegen unveränderte Pacht verthan war.

Der Verklagte bemühte sich auf eine höchst seltsame Weise, auszuführen, daß ein Berthum auf Lebenlang keine Erbpacht sondern Zeitpacht sey; dagegen behauptete die Klägerin eben so sonderbar gegen ihr Interesse, (aber desto ungezweifelter für unsere Meinung) daß der Verklagte in keinem Zeitpachts-Verhältnisse stehe.

Das Landgericht zu Dinslacken erkannte unterm 19ten September 1765, daß die Klägerin zu den Kriegs-Abgaben beizutragen nicht verpflichtet. Dieses Urtheil wurde in Appellatorio bei der Regierung zu Cleve bestätigt und zwar aus dem Grunde:

„ Gestalten nach dem Reglement wegen Vergütung
 „ der Kriegs-Schäden die festgesetzte Theilung der
 „ Fourage-Gelder von denen Erbpächtern, oder auch de-
 „ nen langen Zeitpächtern nicht gefordert werden kann.“

Dieses Beispiel beweiset, daß die Regierung dies-

mal mit der Kriegs- und Domainen-Kammer einverstanden war; es beweiset aber auch zugleich, daß man in so einem ungewissen Rechtszustande nicht bei einseitigen Behauptungen stehen bleiben darf, sondern die Untersuchung rastlos nach allen Richtungen ausdehnen muß, um Materialien zu entdecken, und zu festen Ansichten zu gelangen.

Dem vorbemerkten Reglement gemäß haben nun die sogenannten Lange Zeitpächter den Erbpächtern gleich die Kriegs-Schäden übertragen; die Gutsherren oder Lange Zeitverpächter haben sich in so weit diese Gleichstellung mit den Erbpächtern gefallen lassen, und nun sollten sie berechtigt seyn, ein reines Zeitpachtverhältniß wieder in Anspruch zu nehmen? Hat ein solches factisches Anerkenntniß denn gar keine Wirkungen?

§. 61.

7) Durch eine am 11ten November 1799 gegebene und mittelst Circulars der Regierung zu Cleve vom 23ten Dezember selbigen Jahrs, den sämtlichen Gerichten der Grafschaft Mark zur Nachachtung bekannt gemachte Cabinets-Ordre ist den Landes-Justiz-Collegien befohlen, in allen Fällen, wo von einem verschuldeten oder delaborirten Unterthan die Frage ist, nichts einseitig wider denselben zu verfügen, sondern mit den Kriegs- und Domainen-Kammern darüber „ob und „welcher Gestalt der Unterthan bei seinem Gute „zu conserviren und ihm wieder aufzuhelfen sey?“ „zuvörderst zu communiciren u. s. w.“

Der durch eine unrichtige Benennung Unterthanen für unsere Provinzen bezeichnete Bauernstand soll also selbst in delaborirten und verschuldeten Umständen bei seinen Gütern möglichst erhalten werden. Wie kann so

etwas verordnet, und gar in Ausübung gebracht werden da, wo nur Zeitpacht und kein Erbpacht hergebracht ist? Man wird hier einwenden, daß diese Cabinets-Ordre nicht für die Grafschaft Mark, sondern nur für diejenigen Theile der Monarchie, wo ein Unterthänigkeits-Verhältniß Platz habe, gelte; allein wir fragen dann weiter: Warum wurde diese Verordnung der Regierung zu Cleve mitgetheilt? Warum remonstrirte diese dagegen nicht mittelst Einberichtung der hier besonders obwaltenden Verhältnisse? und warum beförderte sie dieselbe an die Land- und sonstige Gerichte der Grafschaft Mark zur Nachachtung mit dem Befehl: so oft solche Fälle bei ihnen vorkämen, davon bei schwerster Verantwortung unverzüglich Bericht zu erstatten?

Man sieht es aus dieser Cabinets-Ordre und dem Circular-Befehl, welcher ein Geist damals bei des großen Königs Majestät und bei dem obersten Justiz-Collegio der Grafschaft Mark über den Bauernstand waltete.

§. 62.

8) Die Cleve-Markische Regierung rescribirte am 30sten October 1781 an alle Land- und Stadt-Gerichte, daß, wenn Pächter contribuabler Höfe Grundstücke als ihr Eigenthum zum Verkauf brächten, davon der Gutsheerrschaft sofort Nachricht gegeben werden solle, damit sie ihr Interesse dabei wahrnehmen könne.

Unter der allgemeinen Bezeichnung Pächter, worunter auch Erbpächter und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch Colonen mit einem nutzbaren Eigenthum oder mit einem Erbnutzungsrecht verstanden werden, konnten doch wohl keine Zeitpächter gemeint seyn. Wie wollte es einem Zeitpächter nur einfallen können, und

wie wollte ein Dritter sich einlassen können, über ein bloß in Zeitpacht verliehenes Grundstück zu handeln? und warum erließ man nicht eine allgemeine Bekanntmachung, wodurch das Publikum gewarnt wurde, sich mit solchen Zeitpächtern einzulassen? Überhaupt ist es auffallend, daß man niemals ein landesherrliches Gesetz extrahirte, wodurch die aufgestellte Regel öffentlich sanctionirt wurde. Daß dieses nicht geschehen ist, und daß man selbst darauf anzutragen nie gewagt, ist uns Beweis genug, daß die Meinung über die Bauern-Güter in der Grafschaft Mark niemals so überzeugend fest sich gebildet hat, als in jüngern Zeiten ist behauptet worden.

§. 63.

Zu diesen aus der inländischen Gesetzgebung entnommenen Gründen kommt noch der nicht unwichtige Umstand, daß nicht nur in der zu der Grafschaft Mark gehörenden Soester-Börde sondern auch in den benachbarten, vormals fremden Provinzen die Vermuthung für ein Erbrecht der Besitzer von Bauern-Gütern angenommen worden ist. Dieses war der Fall in den vormals kölnischen Provinzen, Westphalen und Recklinghausen, woselbst sogar nach einer Verordnung vom Jahr 1782 dergleichen Güter, wenn die Familien ausgestorben oder sie sonst erledigt waren, an eine andere Bauern-Familie und zwar gegen die alte Pacht wieder untergethan werden mußten.

In dem Stift Essen war ebenfalls die Meinung über die Erbllichkeit der Leibgewinn-Güter durchherrschend, und es wurde darauf von den Gerichten erkannt. Ein Beispiel hiervon findet sich in der Sache von Cocy zu Essen gegen Hahlmann zu Vorbeck. Hieraus ergiebt sich, daß das Land- und Stadt-Gericht zu Essen, welches

den vormaligen Fürstlich=Essendischen Geheimrath und Director der dasigen Canzellei, Herrn Brockhof an seiner Spitze, und die Vermuthung genauer Bekanntschaft mit den bäuerlichen Instituten für sich hatte, in einem Urtheil de publ. d. 17ten Februar 1807 für die Erbllichkeit eines Leibgewinn=Gutes entschied; der Hofrath in Düsseldorf aber, nachdem die Sache in Zweifel gezogen, und von dem Herrn ic. Sethe die entgegengesetzte Meinung öffentlich vertheidigt war, aus den von diesem gebrauchten Gründen das Urtheil reformirte.

In dem benachbarten Hochstift Münster ist die Vermuthung für die Erbllichkeit der Bauern=Güter überhaupt niemals bestritten worden.

Was die Grafschaften Dortmund und Limburg betrifft, so werden wir uns darüber in einem für jede besondern Abschnitt äußern.

§. 64.

Der verstorbene Herr Prediger Möller in Elsey hat die Ehre, der erste gewesen zu seyn, der den Muth hatte, in seiner Abhandlung: Über den Pacht Hof in der Grafschaft Mark. Ein Beitrag zur Geschichte des Westphälischen Bauernhofes. Dortmund 1799, die einmal vorgefaßte und laut ausgesprochene Meinung öffentlich zu bekämpfen. Zwar nicht Jurist genug, um die von ihm zusammengetragenen Gründe zunftgerecht zu benutzen, und Leute vom Handwerk stumm zu legen, sprachen doch seine Gründe dem gesunden schlichten Menschen=Verstande an, weil sie von einem reifen, obgleich nicht nach der juristischen Schule gebildeten, Geiste ausgegangen waren.

Auch der Herr Ober=Landesgerichts=Rath Ter Linden in seinen Bemerkungen zu dem 2ten Theile seines

Entwurfes des Oley-Markischen Provinzialrechts fol. 48, fand es als bekannter vaterländischer Rechtsgelehrter wichtig genug, die Gründe des Herrn v. Mösler zu würdigen und zu prüfen, und wenn selbe auch nicht vermochten, die liebgewonnene Meinung zu verdrängen, so erschütterten sie dieselbe doch bei ihm. Er glaubte wenigstens, daß es in politischer Hinsicht wünschenswerther sey, den Bauern an ihren Gütern ein beständiges, auf ihre Kinder übergehendes Nutzungsrecht eher, als eine bloße Zeitpacht gesetzlich zu gewähren.

Der Herr Präsident von Rohr in seiner Abstimmung glaubte zwar auch, daß es sowohl für die Pächter der Bauernhöfe als deren Eigenthümer, und in Hinsicht des Militärstandes selbst für den Staat, nützlich und nothwendig wäre, durch gesetzliche Vorschriften es zu veranstalten, daß die Erben der Pächter nicht ohne rechtliche Gründe aus ihrer Erblasser Pächthöfe vertrieben werden könnten; allein er fürchtete dadurch eine alte Observanz und somit die Rechte der Gutsherren zu verletzen. Indessen findet er doch in dem vor und oben angeführten Reglement wegen der Kriegs-Schäden vom 14ten Juli 1764, S. 4 einen Grund, wodurch diese Ungerechtigkeit gemildert würde, und glaubt, daß es im Gegentheil ungerecht seyn würde, wenn der, welcher die Lasten eines erblichen Nutzungsberechtigten getragen, nicht in allem Betrachte für einen solchen gehalten werden sollte. Er meint daher, daß die Gesetzgebung das Criterium der Erbllichkeit an einem Pächthofe dahin aufstellen dürfte:

„Wenn der Pächter nachweise, daß er oder seine
 „Vorfahren mit Einwilligung des Verpächters als erb-
 „liche Nutzungsberechtigte nach dem vorgedachten Re-
 „glement den Schaden des siebenjährigen Krieges ge-
 „tragen.“

Hiernach glaubt er, wäre die Absicht, daß ein jeder gute Pächter für sein Erbe arbeite, erreicht, und die Anweisung der Cabinets-Ordnung vom 9ten Juni 1798, nach den Bemerkungen des Schulzen zu Belmede so weit rechtlich zu sorgen, befolgt, ohne daß es einer neuen Gesetzgebung und der Verletzung erworbener Rechte bedürfe.

Der Herr Präsident v. Münz ist an diesem Punct mit Stillschweigen vorübergegangen.

Der Herr Präsident v. Hymmen vermeinte dagegen, daß, wollte man eine Entsetzung der Erben aus den Pachthöfen nach Beendigung der Pachtjahre ohne rechtlichen Grund verhindern, die Zeitpacht alsdann ihre Natur verlieren, und der Eigenthümer seines freien Benutzungsrechts aus einem bloß politischen Motiv beraubt werden würde. Er führt hier die Elexischen Landgüter als Beispiel an, und glaubt, daß das natürlichste und beste Mittel, den Landmann zum Fleiß und zur guten Wirthschaft anzutreiben, die Besorgniß sey, von dem Gute ohne einen Grund oder Beweis nach vollendeter Pacht entsetzt zu werden, wenn er ein schlechter Wirth gewesen. Es entstehe durch diese Einrichtung zugleich der Vortheil, daß der minder thätige oder minder geschickte und unvermögende Bauer nicht fortfahre, für den Hof, dem er vorstehe, einen geringen Ertrag zu verschaffen, sondern nach beendigter Pacht entweder eine geringere Stelle einnehme oder in die Classe der Tagelöhner zurücktrete; der mit überwiegenden Kräften oder einer überflüssigen Fortfahung oder einem sonstigen größern Vermögen Versehene aber Gelegenheit habe, eine größere Colonie anzutreten u. s. w.

Alles geht von der vorgefaßten Meinung einer ungezweifelten Zeitpacht aus, und alles berücksichtigt nur den Vortheil des Gutsherrn als Verpächtern. Wir

stellen den Gründen des Herrn 10. v. Hymnen die Frage entgegen: Kann der Slavensinn eines gemeinen Volkes stärker genährt, und tiefer gedrückt erhalten werden, als wenn es von der Laune eines kleinen Gutsbesizers oder von dem Interesse eines Rentmeisters oder Verwalters abhängig gemacht wird, eine arme Bauern-Familie von dem angestammten Bauern-Gütchen zu verjagen, und in den ungewohnten Tagelöhnerstand zurückzuwerfen? Was vermag den freien Aufschwung des Geistes mehr zu lähmen, und den eigenen Gang mehr aufzuhalten? Will man eine Wanderung der Ackerwirthe anrathen, weil es den einstmal vertriebenen Pfälzern auf der Gocher Heide unweit Cleve gelungen ist, einem ungekannt guten Boden Fruchtbarkeit abzugewinnen? Man vergleiche doch ja nicht die Provinz Cleve und die übrigen Provinzen am Niederrhein mit der Grafschaft Mark und Westphalen. Dort stehen in den üppigsten, gesegnetsten Gegenden die Pachtgüter wie Adelhöfe, hier ärmliche Hütten von dem bemoosten Strohdach fast erdrückt; dort reiche, wenigstens wohlhabende Pächter mit einer vollständigen Ackerwirthschaft und einem reichen Viehstande, den sie als Handlungsweig benutzen, ausgerüstet, hier ein armer Bauersmann, der im Schweiße seines Angesichtes zunächst dem Staate und dann dem Gutsherrn dienen, und dann in der erübrigten Zeit zuerst die zu entrichtenden Steuern, dann die Pächte, und zuletzt ein kärgliches Brod für Frau und Familie verdienen muß. Der erstere ist Herr neben seinem Herrn, wenigstens unabhängig von ihm, indem diesem eben so viel daran gelegen ist, einen prompten Zahlmann auf seinem Gute zu erhalten, als dem Pächter, welcher mit seinem Vermögen überall unterkommen, nicht so leicht aber durch einen Gleich-Vermögenden ersetzt werden

kann, das Gut ferner zu benutzen. Dagegen ist der arme Westphälische Bauer, wenn nicht dem Namen, doch der That nach Unterthan seines Gutsherrn; sich von dem einen Tag zum andern in stäter Arbeit hinschleppend, ist er meist kleinmüthig, und blickt schüchtern zu seinem Herrn, der ihn bei einem Unglücksfall und dadurch entstandener Zahlungsunfähigkeit erdrücken kann. Und wenn nun er oder seine Nachkommenschaft nach verfloßener Pacht- oder Gewinnzeit willkürlich davon gejagt werden kann, so ist er Sklave im vollsten Sinne des Wortes und mit den ausgedehntesten Attributen, welche dieser Begriff mit sich führt. Noch eine Rücksicht wäre dabei zu bedenken, nämlich die:

In wie fern es in staatswirthschaftlicher Hinsicht nützlich sey, dem Bauern-Stand eine andere Stellung im Staate in privatrechtlicher Beziehung anzuweisen?

§. 65.

Die Gründe für die Meinung welche alle Leibgewinner in der Grafschaft Mark unter die bloßen Zeitpächter und alle Leibgewinns- oder nach Leibgewinnrecht verthanen Güter unter die reinen Zeitpacht-Güter zählt, bestehen außer den bereits berührten, vornehmlich noch in folgenden:

1) Die Hauptveranlassung und die Hauptstütze für die nach unserm Dafürhalten irrige Ansicht, hat das Attest der Landstände vom 18ten Dezember 1711 hergegeben. Dasselbe fällt ungefähr in den Zeitpunkt, als, wie bereits bei der Untersuchung über die Natur der Hofs-Güter §. 18 bemerkt worden ist, im Jahr 1710 der Schulte zu Drechen sich über die Eingriffe des Domainen-Commissarii Hallen beschwerte, der damalige Königliche Rentmeister zu Hamm, Johann Friedrich Lu-

domici unterm 3ten November selbigen Jahrs diese Beschwerte unterstützte, und die Domainen-Kammer den hierauf erfordernten Bericht unterm 17ten Januar 1711 erstattete. Wer Gelegenheit hat diese Actenstücke, welche sich in den Acten wegen der Hofes- und Leibgewinns-Güter..... in der Renthei Hamm Nr. 3 der vormaligen Domainen-Kammer zu Hamm sich befinden, zu lesen, der wird sich überzeugen, wie sie den sprechendsten Beweis liefern, daß es damals in der Graffschaft Mark Höfe gegeben, mit welchem ein Jus perpetuae coloniae oder ein Erbnutzungs-Recht verbunden gewesen, und daß folglich jenes Attest, welches wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit von Hofe erfordert worden, durchaus unwahr sey. Wenn diesemnach die Domainen-Verwaltung, wie wir gehört haben, es dennoch gewagt hat, in einigen Rentheien die Leibgewinn-Güter in gemeine Pacht-Güter zu verwandeln, und als solche in Pachtanschlag zu bringen, so sind doch die damals zur Frage gekommenen, unter den Höfen Drechen, Rhynern und Berge gehörenden, so wie auch eine sehr große Menge zu den vielen andern Reichs- und Ober-Höfen leibgewinnruhrigen Bauern-Güter, und nicht minder mehrere einzelne nach Hofes- oder Leibgewinns-Rechten verthane Güter mehrmaliger Umahnung ungeachtet in ihrer erblichen Verfassung und in unveränderter Qualität bei den nämlichen Familien verblieben.

Und wenn das fragliche Attest jene Untrüglichkeit mit sich führte, die man ihm jetzt und von jeher beizulegen bemüht gewesen ist, warum trat dann nicht die Gesetzgebung ins Mittel, um den unglücklichen Zweifel mit einem Mal zu lösen? Warum erhielt sich vielmehr dieser große Zweifel bis in die neuesten Zeiten? Warum rescribirte das General-Directorium noch un-

term 11ten April 1754 (S. 69): „daß man wegen
 „der vorhandenen Zweifel die desfalligen Nachrichten
 „genau nachzusehen, und zu untersuchen habe, wie weit
 „diese gegründet seyen, und wie es damit in vorigen
 „Zeiten gehalten, auch was deshalb bei Privatis vor-
 „gekommen, und darüber zu berichten; indem man
 „dieses einmal in Richtigkeit zu setzen, und dem Be-
 „finden nach den Pächtern ihre übele Meinung zu be-
 „nehmen habe.“

Also in Richtigkeit war die Sache damals noch nicht, obgleich dem befragten Attest die Regierungs-Resolution vom Jahr 1749 an die Seite getreten war, und das Befinden muß auch nicht unbezweifelt gewesen seyn, weil sich nirgend entdeckt hat, daß den Pächtern ihre Meinung als übel gegründet benommen worden; vielmehr hat sich diese Meinung bis in die jüngsten Zeiten werthtätig erhalten, und Prozesse herbeigeführt, die, wie wir gesehen haben, wenigstens nicht immer zum Nachtheil der Leibgewinner entschieden sind, und von deren entgegengesetzten Entscheidung uns die angeführten vielfältigen Judicate abgehen.

Das von dem Herrn v. Sethe a. a. D. Anlage LXXIV. S. 247 produzierte Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats der Regierung zu Münster in Sachen des Kammerherrn v. Bodelschwing-Plettenberg wider verschiedene Eingefessene des Gerichts Bodelschwing kann für ein solches beweisendes Judicat nicht gehalten werden. Die Entscheidungsgründe zu diesem Urtheile liefern vielmehr den Beweis, wie schwankend und unstät die Begriffe des genannten Gerichtshofes über die Bauerngüter in der Grafschaft Mark noch im Jahr 1809 gewesen sind. Einmal heißt es darin:

„Endlich aber kann die Frage freilich auch in recht-
 „licher Hinsicht gar nicht mehr aufgeworfen werden,

„ob die Bauern in der Grafschaft Mark in dubio
 „Freie oder Leibeigene sind, weil es längstens
 „zum verjährten Recht und gesetzlichen Ge-
 „richtsgebrauch geworden ist, die Zeitpacht
 „dasselbst als Regel zu betrachten“ (den Be-
 „weis und die Beläge zu diesem verjährten Recht
 und gesetzlichen Gerichtsgebrauche ist man schuldig
 geblieben. Der Satz erscheint als ein juristischer
 Machtspruch) „womit der Begriff der Leibeigenschaft
 „sich nicht vereinigen läßt, in so fern er auf Bauern-
 „Güter Anwendung finden und von denselben abgelei-
 „tet werden soll.“

Dann heißt es ferner:

„Der Grund, daß die Leibeigenschaft deshalb nicht
 „anzunehmen sey, weil den Colonen die Güter nur
 „auf Lebenszeit untergegeben worden, hebt den Be-
 „weis der Leibeigenschaft eben so wenig auf; denn
 „einmal ist es überhaupt nicht immer nothwendig,
 „daß die Leibeigene ein wirkliches Erbrecht
 „haben.“

Wir fragen: Warum läßt sich dann, wie vorstehend
 so ausdrücklich gesagt worden ist, mit der Zeitpacht
 oder der Pacht ohne Erbrecht der Begriff der Leib-
 eigenschaft nicht vereinigen? Liegt hiernach nicht ein
 Widerspruch in diesem Texten mit dem Vorherigen?

Und wenn es endlich lautet:

„In den hiesigen Gegenden schließt aber noch über-
 „dieß die lebenslängliche Gewinnung keineswegs das
 „Erbrecht aus, da diese Zeitbestimmung sich nur auf
 „die Gewinnung nicht aber auf das Recht zum Besitz
 „des Guts erstreckt.“

Wie reimt sich dieses mit der vorhin aufgestellten
 Regel, und mit der Behauptung, daß Leibgewinn
 Zeitpacht sey?

S. 66.

2) Wenn von der Gegenseite *ic. Sethe a. a. D. S. 174, S. 2* zur Unterstützung ihrer Meinung angeführt wird: daß Gewinn und Pacht oder Pachtung, gewinnen und pachten, Gewinnbrief und Pachtbrief völlig gleich bedeutende Wörter seyen, so geben wir dieses nur in so weit zu, als daß dieselbe in den beigebrachten Urkunden als gleichbedeutend gebraucht worden sind. Für gleichbedeutend an und für sich können wir selbe sonst ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nicht halten. Wir glauben, daß bei Deutschen Bauern-Gütern der Ausdruck: gewinnen gewöhnlicher und älter als pachten gewesen sey. Gewinnen ist das Correlatum von behandigen, und zu Leibern verthuen. Es heißt in den ältern Urkunden eine Hand, einen Leib gewinnen. Gewinnen ist erwerben und begreift mehr in sich als pachten. *ic. Müller a. a. D. pag. 73 in verbis:*
„Übrigens mußte er nichts destoweniger das neue Gewinn am Hofsgut gewinnen und erwürken u. s. w.“
Daher auch ganz andere Clauseln in den Urkunden, wo von Gewinn, als da, wo von bloßer Pachtung die Rede ist. Erst in spätern Zeiten, im 16ten Jahrhundert nämlich, finden wir neben Gewinn auch Pacht copulativ und synonym und endlich gar Pacht allein gebraucht. Das ändert aber in der Natur der Sache nichts. Ist, einmal zugegeben, gewinnen so viel als pachten oder wird beides synonym gebraucht, so ist umgekehrt pachten so viel als gewinnen. Wir sind dadurch um nichts von unserm Standpunkte gekommen. Ein nach Leibgewinn-Rechten oder in Leibgewinn verthanes oder ein Leibgewinnruhriges Gut ist dadurch, daß man sich bei dessen Verleihung

früher oder später des Wortes pachten mit oder allein bedient, noch kein Pachtgut und am wenigsten ein Zeitpachtgut geworden. Es kommt alles darauf an, was beide Theile sich unter dem hinzugefügten oder veränderten Ausdruck gedacht haben. Auf jeden Fall kann die Gleichbedeutung und Verwechslung dieser beiden Wörter keine Unterstützung für die Regel einer Zeitpacht in der Grafschaft Mark abgeben.

Indessen konnte es nicht fehlen, daß diese Verwechslung auch zur Verwirrung Anlaß geben mußte. Hatte man einmal angefangen, Gewinnung Pachtung zu heißen, so war der Schritt bald gethan, um Gewinnung für Pachtung zu halten. Und es folgte bald bei dem herrschenden Romanismus, daß man auf Gewinnungen die Grundsätze von Locationen und Conductionen anwendete, und als nun vollends diesem der Satz hinzutrat, daß von keinem vermuthet werde, sich von dem freien Dispositionsrechte über sein Eigenthum mehr als nothwendig gewesen, vergeben zu haben, so war die Resolution vom 25ten August 1749 ebenfalls bald gemacht.

Allein wenn wir nun sagen, daß Gewinnung und Pachtung in der vorliegenden Bedeutung keine römische *Locatio conductio* sey, und daß bei dem befragten Institute der Eigenthümer sich gerade so viel von seinem freien Dispositionsrechte vergeben mußte, um den Gewinner zu solchen Bedingungen, als wie sie stipulirt worden, zu bewegen, und überhaupt um ein Geschäft, wie das fragliche ist, zu Stande zu bringen, so steht jene Resolution mit der daraus entnommenen Regel von allen Rechtsgründen blank und baar.

Die in den Gewinnsbriefen enthaltenen Ausdrücke: auf Lebenslang, auf ihrer beiden Leben, zu ihren beiden Leibern, u. s. w. wurden für die Zeit-

bestimmung gehalten, und mußten nun die Zeitpacht vollständig characterisiren. Allein wir finden diese oder gleichbedeutende Ausdrücke in allen Lehnbriefen, in Verhandigungsbriefen, bei Verleihungen nach Leibeigenthums- und nach ungezweifelten Hobs-Rechten, und wenn bei diesen Instituten jene Ausdrücke der Erbllichkeit keinen Eintrag thuen, warum muß dieses dann gerade bei den Leibgewinn-Gütern der Hauptgrund für die Zeitpacht-Qualität seyn? Alle genannte Institute sind so wie das letztere Deutschen Ursprunges, und was von dem einen für Recht gehalten wird, muß auch eher bei dem andern vermuthet, als im Zweifel aus einer fremden Gesetzgebung entschieden werden. Eben so wie daher bei einer Belehnung, bei einer Verhandigung, bei einer Verleihung nach Leibeigenthums-Rechten auf Lebenslang und selbst bei einer römischen Empfythenus nach dem Ableben des Belehnten, Behandigten u. s. w. das Gut nicht eröffnet, sondern nur zu einer Lehns-, Verhandigungs- und Gewinn-Erneuerung gegen die hergebrachten oder zu accordirenden Lehn- oder Laudemial- oder Gewinn-Gebühren verfallen ist, eben so muß dieses auch bei den Leibgewinn-Gütern dafür gehalten werden. Mit dieser Ansicht übereinstimmend heißt es dann auch in sehr vielen Gewinnbriefen, daß das Gut zum neuen Leibgewinn. d. h. zur Gewinn-Erneuerung verfallen gewesen.

S. 67.

3) Der aus der Ordonnanz des Herzogs Adolph von Cleve vom Jahr 1451, S. 7, wornach keine in Leibgewinn verthanen Güter ohne Consens des Hofes nach Erbrecht verliehen werden sollen, für die Zeitpacht-Qualität der Leibgewinn-Güter entnommene Grund,

und die Meinung, daß hier Leibpachtungen den Erbpachtungen entgegengesetzt seyen, ist nach dem, was wir darüber gefunden haben, in so weit unrichtig, als man daraus herleiten will, daß es außer an den erblich verliehenen Gütern oder außer an den sogenannten Erbgütern kein Erbrecht an den Gütern gebe. Das Erbrecht an einem Gute ist ein generischer Ausdruck, und daher umfassend. Es gehören unter ihm das völlige Eigenthumsrecht, das durch gewisse Leistungen beschränkte Eigenthumsrecht, das in Ober- und Unter-Eigenthum getheilte Recht, und das Erbnutzungsrecht. Wenn wir nun annehmen, daß an den Leibgewinnsgütern den Besitzern ein Erbnutzungsrecht zustehet, so kann dennoch mit dem Gute keine Abänderung mittelst Vergleichung in Erbrecht nach einer der andern Unterarten oder im eigentlichere Sinne, ohne Consens des Gutsherrn oder Verleihers oder ohne dessen Rechte zu verletzen, gemacht werden. Welcher Unterschied liegt nicht z. B. zwischen einem Zinsgute und einem Leibgewinn-Gute? An dem ersten steht dem Besitzer das Eigenthum, nur durch die Zinsabgabe beschränkt, an dem andern, nach unserer Meinung, ein bloßes Erbnutzungsrecht mit der Verpflichtung zu einer Gewinnserneuerung nach erloschenem Gewinn zu. Wer will sagen, daß eine Umschaffung des Leibgewinnsgutes in ein Zinsgut ohne Consens des Verleihers geschehen möge, wenn man auch unsere Meinung als die richtige annimmt?

Wie eifersüchtig man übrigens schon in den ältesten Zeiten war, die Güter nicht nach dem bloßen Erbrechte zu übergeben, sondern die Succession nebst dem an eine erneuerte Gewinnung respect. Verleihung zu binden, darüber hat sich eine merkwürdige Urkunde vom Jahr 1295 in der Chronik des Capitels zu Xanten ent-

deckt, wovon Abschrift in der Anlage Nr. IX. beige-
fügt wird. Hier erscheint der Jordanus de Monumento
mit der Behauptung, daß er die seinem Vater ver-
liehenen Güter gegen einen jährlichen Erbzinß
zu behalten berechtigt sey, weil sie von seinem Vater
auf ihn und seine Miterben nach Erbzinß-Recht
verfallen.

Das Capitel zu Kanten behauptet, daß die Güter
dem Vater nur auf Lebenslang verliehen seyen.
Der Prätendent unterwirft sich der Gnade des Capitels,
und erhält für sich und seinem Sohne und Tochter,
folglich zu dreien Leibern, eine neue Gewinnung; nicht
als ob nach Absterben dieser dreien Leiber das Gut an
und durch sich heimgefallen, und jedes Erbrecht daran
erloschen seyn sollte, sondern es wurde den Gewinn-
trägern, so wie bei Belehnungen und ähnlicher Ver-
leihungen, aufgegeben, ein Pertinenz-Verzeichniß ein-
zureichen, und nur für den Fall, wenn darin etwas
verschwiegen werden, und dieses zur Kenntniß des Ca-
pitels kommen sollte, werden er, die Seinige und
die Nachfolger des Rechts für verlustig erklärt, und
das Gut soll dem Capitel heimfallen.

§. 68.

Der Unterschied unter den Erbhöfen und den Leib-
gewinn-Gütern ist auch aus den Acten der vormaligen
Clev-Markischen Kriegs- und Domainen-Kammer in
der Art ersichtlich, daß demungeachtet ein Erbrecht an
den letztern besteht. So heißt es

a) in einem Extract aus dem Anschlag der Renthei
Hörde:

„ Zu wissen, daß die hiernach folgende Hoffß- und
„ Leibgewinn-Güter, als woran die Hoffßleute theils

„ das Erbrecht theils auch das Leibgewinn haben,
 „ und über ihre alte Praestanda nicht verhöhhet, noch
 „ deren Natur und Eigenschaft invertirt werden kann
 „ noch mag.“

b) in dem Bericht des Rentmeisters Johann Friedrich Ludowici:

„ Ja endlich Ew. Königl. Majestät das ganze Hof=
 „ gut ob defectum haeredum qualicatorum zur Tafel
 „ heimgefallen, und zu Leibgewinn=Gütern decla=
 „ rirt, da dann außer ein sicheres Leibgewinn und pro=
 „ portionirliche jährliche Pacht, dieselbe als Allodial=
 „ Stücke angeschlagen zu werden pflegen, jedoch also,
 „ daß denen qualifizirten Erben gleichwohl zum Leibge=
 „ winn allzeit nach Hofes=Manier die nächsten seyn. ic.“

c) Aus mehreren Leibgewinnsbriefen über die in der Renthei Hamm gelegenen Leibgewinn=Güter ergiebt es sich ganz deutlich, daß diejenigen Erbhöfe, welche wegen Mangel qualifizirter Erben den Domainen anheimfielen, nunmehr in Leibgewinn nach Hofes=Rechten d. h. erblich verthan wurden. Der Unterschied bestand darin, daß bei den ersten nur die Pacht als ein steter Zins entrichtet wurde, weshalb sie auch zu den Zins=Gütern gezählt wurden; daß aber bei den zweiten außer der Pacht nach abgelaufener Gewinnzeit von neuem gewonnen und ein Gewinngeld erlegt werden mußte. Wahrscheinlich ist man auf diese einträglichere Einrichtung durch die Analogie von Belehnungen, Behandlungen und später auch der Verleihungen in Emphytheusis gekommen.

Daß man übrigens das Leibgewinn nicht für eine Zeitpacht gehalten, beweisen folgende Stellen:

aa) In einem Extract aus dem von Berensprung=schen Revisions=Protokoll der Renthei Hörde pro 1777 heißt es:

„ Den (Klöters) Hof aber von neuem zu Leibge-
 „ winnsrechten an einen tüchtigen Colonen in ter-
 „ mino unterzubringen suchen, massen ich nicht anra-
 „ then kann, den Hof als caducirt einzuziehen, und in
 „ Zeitpacht zu geben, weil

„ 1) bekanntlich die Contribution im Amte Künen gar
 „ zu schwer und disproportionirt gegen andere Ämter
 „ in der Grafschaft, der Leibgewinnsträger diese selbst
 „ tragen muß,

„ 2) aber bei einer Zeitpacht Sr. Königl. Majestät
 „ das Onus fabricae zur Last bleiben muß.“

hb) In einer ausführlichen Darstellung der Natur
 und Eigenschaft der Hofs-, Leibgewinn-, und ande-
 rer Güter sagt der damalige Commissarius zur Recher-
 girung derselben in der Renthei Hörde, Regierungs-
 Referendarius von Bernuth, mit Beziehung auf einen
 Bericht der Markischen Kriegs- und Domainen-Kam-
 mer vom 30sten Januar 1763:

„ Nach der Observanz und der bei den Leibge-
 „ winns-Gütern hervorgebrachten Gewohnheit, wer-
 „ den solche, wenn davon die herrschaftlichen Gefälle
 „ auch Kirchspiels- und Dorfs-Lasten nebst denen sti-
 „ pulirten Prästationen bezahlt und geleistet, das Gut
 „ selbst aber nicht deteriorirt und mit Schulden be-
 „ schwert, so lange von denen Colonis Kinder vorhan-
 „ den, selbigen auf die Zeit ihres Lebens wieder in
 „ Leibgewinn untergegeben, gegen Erlegung eines mit
 „ dem Erbherrn accordirten proportionirlichen Gewinn-
 „ geldes und Stipulirung der vorigen Prästationen.“

cc) Wie konnte im Jahr 1657 bei der neuen Leib-
 gewinn-Verleihung an den in der Renthei Blankenstein
 gehörenden Leibgewinn-Gütern den Gewinnträgern der
 Consens ertheilt werden, auf diesen Gütern die Ge-
 winngelder aufzunehmen, wenn selbe bloße Zeitpacht-
 Güter waren? vide S. 48.

dd) Der Wittwe Obernach wurde ein geringeres Gewinngeld bedungen, weil sie wegen einer auf dem Leibgewinn gute haftenden Schuld einen Rechtsstreit geführt, und doch zuletzt die Schuld gezahlt hatte. War das Gut ein bloßes Zeitpacht-Gut, wie konnte darauf eine Schuld haften, welche der Zeitpachter zu vertreten hatte? und wenn seine Vorfahren die Schuld unbefugter Weise auf dem Gute contrahirt hatten, so haftete dieselbe doch im eigentlichen Sinne nicht darauf, wenigstens war kein Grund vorhanden, deshalb das Gewinngeld herabzusetzen. vide *ibid.*

ee) Die Domainen-Kammer behauptete in ihrem Besichte vom 20sten October 1740 gegen die Regierung, daß die gemeinen Leibgewinnträger nicht der Jurisdiction der ordinären Gerichte, sondern zufolge des Edicts vom Jahr 1685 den Schlütern als Rathen- und Zins-Richtern unterworfen seyen. Sie mußte daher dieselbe für mehr als bloße Zeitpachter halten, sonst war hierzu gar kein Grund vorhanden.

§. 69.

4) Was die von dem Herrn Präsidenten des Königl. Revisions- und Cassations-Hofes Sethe seiner urkundlichen Entwicklung *rc.* beigefügten Leibgewinnbriefe betrifft, so wäre man im Stande gewesen, als Pendant ein ganzes Convolut solcher Leibgewinnbriefe beizulegen, wornach wegen Mangels qualifizirter Erben heimgefallene, oder zum neuen Leibgewinn eröffnete Höfe und Güter zu neuem Leibgewinn verthan sind, wenn wir dieses nicht für allgemein bekannt hätten annehmen können. Diejenigen, welche dennoch an dieser Thatsache zweifeln, und ein beson-

deres Interesse haben, sich von derselben näher zu unterrichten, dürfen sich nur die Einsicht der Verhandlungen der vormaligen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm über die Höfe Rhynern, Drechen und Berge, deren hier schon öfterer Erwähnung geschehen ist, zu verschaffen suchen, woselbst sie alsdann eine Menge dergleichen Leibgewinnbriefe finden werden. Sie werden sich daraus überzeugen, daß die darin gebrauchten Ausdrücke auch den Befangendsten außer Stand setzen müssen, aus denselben eine bloße Zeitpacht entnehmen zu können.

Die von dem Herrn v. Sethe producirten eigentlichen Leibgewinnbriefe enthalten auch keine Spur von einer Zeitpacht, wenn man nicht per petitionem principii die Bestimmung auf Lebenslang für eine Zeitpachtbestimmung annehmen will.

Ubrigens sind wir weit entfernt, zu behaupten, daß es gar keine Zeitpacht auf Lebenslang gebe, oder geben könne. Es kommt hier alles einzig darauf an, wofür die Vermuthung streite, und welche Meinung man den beiden contrahirenden Theilen, dem Gewinn-Verleiher und dem Gewinnträger im zweifelhaften Falle unterzulegen habe. Da wo der Wille der Contrahenten z. B. bei Sethe a. a. O. in den Anlagen XXX, XXXI, XXXV, und mehreren klar ist, müssen die Worte des Contractes oder Gewinn- oder Pachtbriefes die Entscheidung leiten.

Daß es auch Leibpachten und Zeitpachten gebe, wer wollte es bezweifeln? Wir bestreiten nur die Sätze: daß in der Grafschaft Mark bei Bauerngütern Zeitpacht die Regel sey, und daß Leibgewinn oder eine Gewinnung auf Lebenslang für Zeitpacht oder Leibpacht im zweifelhaften Falle gehalten werden müsse.

§. 70.

5) Die allerdings wichtige Bemerkung, daß es keiner ausdrücklichen Erbleibgewinnungen bedurft habe, wenn ein bloßes Leibgewinn schon ein Erbrecht verleihe, und daß die Coexistenz der erstern neben dem letztern die Erblichkeit desselben ausschliesse, löst sich dahin auf, daß einige den erhobenen Zweifel mehr oder weniger erkannt, und daß sie zur Sicherheit das Überflüssige gewählt haben. Wir wiederholen es, daß alles darauf ankommt, was die Partheien sich gedacht haben. Wenn ein Leibgewinn zwei und mehrere Generationen hindurch bei den nämlichen Bedingungen verblieben ist, so muß oder kann sich wenigstens eine *opinio necessitatis* bilden. Wenn einer von beiden Contrahenten diese Opinion hat und nach den bestehenden Gebräuchen und Observanzen zu haben berechtigt ist, so würde er betrogen seyn, wenn die andere Parthei von dem Vertrag abgehen könnte, weil sie diese Opinion nicht gehabt. Um ganz sicher zu gehen und Prozessen vorzubeugen, hat man in solchen Fällen für die Erben ausdrücklich mit stipulirt.

§. 71.

6) Wenn endlich zur Vertheidigung der gegenseitigen Meinung die Statuten der Stadt Hattingen, der Freyheiten Blankenstein und Hörde, Sethe a. a. D. Anlagen 47, 48, 49, pag. 190 folgl. in Anspruch genommen werden, wornach kein Bürger dem andern das habende Gewinn untergewinnen oder beschweren soll, bei Verlust des Bürgerrechts, so glauben wir, daß diese mehr für als gegen unsere Meinung sprechen; indem man die Verwechslung des ein-

mal verliehenen Gewinns auf einen andern für etwas Ungerechtes und den bestehenden Gesetzen oder Gewohnheiten Widerstrebendes halten mußte, weil sonst solche, dem freien Verkehr und der willkürlichen Disposition des Eigenthümers entgegenstehende und ungerichte Statuten juristisch nicht gegeben werden, und in einem wohl policirten Staate nicht bestehen konnten.

§. 72.

7) Daß übrigens die Leibgewinn= so wie die übrigen Bauerngüter, sich ursprünglich in dem Eigenthum der Verleiher befunden und unter sichern Bedingungen entweder in bloßer Erbbenußung oder zum getheilten Eigenthum verliehen sind, folglich sich dem Eigenthum nach entweder ganz oder zum Theil noch bei denselben befinden, haben wir nie bezweifelt, wie wir dieses oben §. 11 in Ansehung der Hofsüter schon bemerkt haben, und wie dieses auch durch die von dem Herrn v. Cethe, dem Hrn. v. Müller, und von dem Hrn. Grafen von Merveldt zur Publicität gebrachten Urkunden und Urtheile hinreichend bewiesen ist. Allein dieses hat auf die Erblichkeit der Leibgewinnsgüter in Ansehung der Benutzung keinen Einfluß. Beides kann recht gut neben einander bestehen.

§. 73.

Ein großer Zweifel bleibt noch zu lösen übrig, nämlich der:

„Ob bei den Leibgewinnsgütern ungeachtet ihrer Erblichkeit die Pächte nach erloschenem Gewinn auch erhöht werden dürften?“

Erwägt man, daß nach der am 12ten August 1749

erlassenen und durch das Edict vom 5ten März 1767 bestätigten Verordnung die durch einen unvermeidlichen Zufall erledigten Bauerngüter in eben der Qualität, wie sie sich vormals befunden, an andere Bauern-Familien wieder untergethan werden sollen, so scheint es, als wenn schon nach dieser Bestimmung jede Pachtveränderung indirect untersagt sey, weil sonst die Wiederverleihung hätte erschwert, gar umgangen, oder doch die Qualität des Gutes verändert werden können. Allein die Königliche Verordnung vom 14ten September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, S. 35, giebt es deutlich zu erkennen, daß diese Verordnung an und für sich die Befugniß, bei der Wiederbesetzung die Abgaben zu erhöhen, nicht ausschliesse.

Betrachtet man indessen ferner, daß die gedachte Verordnung an der angezogenen Stelle nur von nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen redet, so glauben wir doch folgern zu dürfen, daß, wenn einmal ein Erbennutzungsrecht angenommen ist, man auch die Befugniß zur Erhöhung der Pacht ausschließen müsse; indem sich mit dem Begriffe eines Erbrechts auch in diesem eingeschränkten Sinne des Wortes keine willkürliche Abänderung in den Bedingungen des Nutzungsrechtes vereinigen läßt. Nimmt man hiezu, daß nach den bisher angeführten Auszügen aus den Kammeral-Acten, und insbesondere nach dem Berichte der Kriegs- und Domainen-Kammer bei Leibgewinn-Gütern nur bei dem Abgange qualifizirter Erben Pächterhöhungen vorgenommen werden dürfen, und daß wir dieses als ein eigenthümliches Criterium eines Leibgewinn-Gutes angenommen haben, so tragen wir kein Bedenken, bei den Leibgewinn-Gütern im Allgemeinen

und in der Regel eben so wie das Erbrecht so auch die Gleichförmigkeit der Pachtabgabe anzunehmen.

S. 74.

Es ist noch die ganz besondere Frage vorgekommen:

Ob an denjenigen Gütern, welche der eigentliche Hofsmann oder Behandigte nicht selbst cultivirt, sondern einem andern zur Cultivirung gegen gewisse Bedingungen untergegeben habe, dem cultivirenden Bauer ein Erbrecht oder Erbbenutzungs-Recht zustehe?

Der Herr ic. Sethe in der oft angeführten Schrift pag. 28, Nr. 3, behauptet, daß die Bauern, welche in der angegebenen Art auf die Güter gesetzt sind, ursprünglich daran kein Erbrecht gehabt haben, sondern nur durch besondere Contracte darauf gekommen seyen. Gegen diese Behauptung läßt sich mit Vernunft nichts einwenden. Wenn aber der scharfsinnige Herr Verfasser ferner behauptet, daß einem solchen cultivirenden Bauer kein Erbrecht an dergleichen unterverthanem Gute zustehen könne, indem es einen Widerspruch darstelle, daß das Jus perpetuae coloniae dem eigentlichen Hofsmann und auch zugleich dem Bauer zustehen solle; sind wir nicht einverstanden. Wir glauben, den angeblichen Widerspruch durch die Lehre von Afters-Belehnungen auflösen, und so die ganze Behauptung widerlegen zu können. Eben so wie bei Afters-Belehnungen dem Hauptbelehnten und dem Aftersbelehnten zugleich ein Erbrecht an dem Lehngute zusteht, eben so kann dem Hofsmanne und dem cultivirenden Bauer ein Erbrecht an dem Hofsgute zustehen. Auf ihnen paßt ganz die Analogie der Lehre von Afters-Belehnungen, und überdies ist eine solche Aftersverleihung bei Hofsgütern in positiven Bestimmungen gegründet.

In den schon oft angeführten Rathenrechten des Bischofs=Hofes zu Xanten heißt es :

„Item of jemand sin Lyfgewinnßguderen in
 „desen Hof gehörende umb Beterungh derselven tot
 „Undersadelß= (Untersadel= oder Aftersadel=) und
 „Lyfgewinnßrechten nit dhuen wolde, die sal dat dhun
 „oirkunde den Hofrichter, und fall dat Underse=
 „delß gut (Afterverliehene Gut) den Hofrichter ge=
 „paalet schriftlich overleveren. u. s. w.“

Hiernach steht also eine Unterverleihung selbst nach Hofesrechten und ein doppeltes Erbrecht mit einem Hofs gute an und für sich nicht in Widerspruch. Es kommt folglich bei dergleichen Unterverleihungen alles auf die zwischen dem eigentlichen Hofs mann und dem cultivirenden oder aufßhenden Bauern zu Stande gekommene Vereinbahrung an. Ist die Verleihung nach Leibgewinnßrechten oder in Leibgewinn geschehen, so treten die vorhin ausgeführten Grundsätze und folglich ein Erbrecht für den Inhaber ein. Dieses leidet alsdann gar keinen Zweifel, wenn, wie nach den Stockumer=Hofesrechten, sowohl der dominus utilis als dessen Pächter oder Colon hofhörig geboren oder als hofhörig sich ergeben müssen, weil hier schon die Hofhörigkeit und die daraus fließende Obnorientät ein Erbrecht mit sich führen (Müller a. a. D. pag. 205 scheint es für alle Besitzer von Hofs gütern in Anspruch zu nehmen). Ist im Gegentheil reine Leibpacht oder Zeitpacht ungezweifelt stipulirt, so werden beide Theile nach diesen Rechts=Verhältnissen beurtheilt, weil überhaupt der Hofs mann oder Behandigte zu dem Inhaber des Guts sich eben so wie jeder andere Guts=herr zu dem Bauern verhält.

S. 75.

In Hinsicht der Bauerngüter in der Grafschaft Mark überhaupt und der Leibgewinns-Güter insbesondere ist unsere Meinung also dahin fixirt, daß im zweifelhaften Falle eher für ein Colonat-Recht als für eine Zeitpacht zu vermuthen, und daß bei einer Verleihung nach Leibgewinns-Rechten oder in Leibgewinn nicht Leibpacht sondern ein Erbnutzungs-Recht anzunehmen sey.

Da sich indessen diese Meinung auf dem präsumtiven Willen der contrahirenden Theile gründet, dieser aber auf die Natur des Instituts, auf ein daraus fließendes Rechtssystem, und auf eine damit übereinstimmende Gesetzgebung basirt ist, so hält diese Meinung nur so lange die Probe, als ein solcher präsumtiver Wille angenommen werden kann. Dieser kann aber alsdann nicht mehr angenommen werden, wenn die Natur des Instituts in Zweifel gezogen, wenn das Rechtssystem angegriffen, oder die Gesetzgebung einer andern Auslegung unterzogen wird.

Aus diesem Grunde kann man nicht mehr annehmen, daß bei einer, nach dem Zeitpuncte, als die Domainen-Verwaltung die alten Leibgewinnsgüter in bloße Zeitpachten umwandelte, und als die Regierung zu Cleve die mehr erwähnte Resolution vom 25sten August 1749 erlassen hatte, geschenehen neuen Verleihung in Leibgewinn oder auf Lebenslang es der präsumtive Willen der Contrahenten gewesen, damit ein Erbrecht zu verbinden. Das Institut war in Zweifel gezogen, das Rechtssystem geändert, und es war nur nicht mehr zu vermuthen, daß die contrahirenden Theile ohne nähere Bestimmung ihres Willens sich einem alten Rechtssystem unterworfen haben sollten, welches eine Änderung wenigstens in der Meinung erlitten hatte.

Wir sagen in der Meinung, denn diese hat auf den präsumtiven Willen den größten Einfluß, ja sie begründet denselben.

Es wird daher auch selbst nach dem von uns angenommenen Grundsatz ein Zeitpunkt festgestellt werden müssen, vor welchem eine Verleihung nach Leibgewinnrecht mit einem Erbrechte verbunden und nach welchem das Gegentheil angenommen werden muß. Wir würden diesen Zeitpunkt auf das Jahr 1749 festzusetzen kein Bedenken tragen. Denn in diesem Jahre erhielt erst die Meinung, daß in zweifelhaften Fällen für Zeitpacht vermuthet, und folglich eine Verleihung auf Lebenslang nur für Leibpacht zu halten sey, eine Art von Förmlichkeit, so daß das Gegentheil davon nicht mehr als in dem Willen der contrahirenden Theile an und für sich liegend vermuthet werden konnte.

Wir würden alsdann den Rechtszustand vor dem Tilster Frieden oder vor Einführung des fremden Gesetzes in Beziehung auf die Leibgewinnsgüter in der Grafschaft Mark dahin annehmen: daß wenn a) ein Gut vor dem Jahre 1749 in Leibgewinn verliehen worden, b) von diesem Zeitpunkte an dasselbe bei der nämlichen Familie in der gesetzlichen Erbfolgeordnung verbleiben, und c) die Pacht- oder Zins-Abgabe unverändert erhalten worden, dasselbe für erblich zu halten sey.

Das Erforderniß ad a) beruht auf dem präsumtiven Willen der contrahirenden Theile; das ad b) ist das erste Criterium der Erblichkeit, und ad c) kann kein Erbrecht mit einer willkürlichen Veränderung der Bestimmung des Besitzes bestehen.

Alle Güter dagegen, welche in oder nach dem Jahre 1749 in Leibgewinn oder auf Lebenslang verliehen oder verthan worden, würden wir im zweifelhaften Falle für bloße Leibpacht erkennen.

§. 76.

M. Zeitgewinn-Güter

sind solche Güter, die auf eine gewisse Anzahl von Jahren z. B. von 12 zu 12, von 15 zu 15, von 20 zu 20 und von 24 zu 24 Jahren verliehen, und von denen nach Ablauf dieser Jahre ein neues Gewinngeld den Gutsherren accordirt und gegeben werden mußte. Sie sind mit den Leibgewinnsgütern der nämlichen Natur, und gehören zu dem nämlichen Rechtssystem. Das ist von Niemanden bestritten worden. Sie unterscheiden sich nur darin von den Leibgewinnsgütern, daß bei diesen die Gewinnserneuerung nach dem Ableben des verliehenen Leibes oder der verliehenen Leiber und bei jenen nach Ablauf der bestimmten Jahre geschehen muß.

Herr ic. Müller in seiner Abhandlung über das Güterwesen pag. 204 sagt von diesen Gütern:

„ Ein auf bestimmte Jahre feststehendes Gewinn schließt zwar die Erblichkeit nicht nothwendig aus; es kann sogar das Daseyn solcher erbpächtigen Güter nicht geleugnet werden, und diese sind also auch wahre Erb-leibgewinnsgüter, denen aber deswegen doch nicht alle Güter beigelegt werden dürfen, deren Gewinnrecht auf kürzere Zeiträume steht, weil in diesem unbegrenzten Sinne, wie zwar auch die Absicht ist, fast kein einziges Zeitpachtgut mehr übrig bleiben würde, anstatt, daß sogar ein Gewinn auf Leben die Zeitpacht-Eigenschaft nicht ausschließt.“

Allein wo will Herr ic. Müller die Scheidungslinie ziehen? Entweder sind alle Güter mit Gewinnrecht auf kürzere Zeiträume und ohne sonstige nähere Bestimmungen erblich, oder es sind keine derselben, wenigstens bis zu einem gewissen Zeitraume. Muß,

wie wir ausgeführt zu haben glauben, in der Grafschaft Mark bis zu dem Jahre 1749 der Regel nach nicht für Zeitpacht, sondern für Erbrecht vermuthet werden, so müssen auch bis zu diesem Zeitraume die Zeitgewinnsgüter für erblich gehalten werden. Die Furcht, daß hiernach kein einziges Zeitpachtgut mehr übrig bleiben würde, kann keinen Grund abgeben, von einem in strenger Consequenz abgeleiteten Prinzip abzugehen, eben so wenig wie die Behauptung, daß nach dem Jahr 1749 keine Leib- oder Zeitgewinnsgüter in der Grafschaft Mark mehr verliehen seyn werden, uns bestimmen kann, die aufgestellten Grundsätze zu ändern.

Übrigens wußte man auch schon in ältern Zeiten, eine Zeitpacht von einem Gewinnrecht auf gewisse bestimmte Jahre in den Urkunden zu unterscheiden, wie dieses das von dem Herrn ic. Sethe a. a. D. pag. 222, Nr. LXIII angelegte noterielle Protokoll vom Jahr 1613 über verschiedene Zeitpachtungen nachweist. Überdies fehlte es in den Verleihungsbriefen nicht an nähern Bestimmungen, wenn die Contrahenten ungeachtet eines erlegten und ferner zu erlegenden Borgewinns oder Gewinngeldes ein Zeitpacht-Verhältniß, oder ein Erlöschen des Gewinnrechtes und Unrechtes nach Ablauf der bestimmten Jahre beabsichtigten. Es hieß in solchen Fällen z. B. daß das Gut nach Ablauf der bestimmten Jahre, oder nach Absterben des Gewinnträgers frei und ledig dem Verleiher oder dessen Erben wieder anheimfallen, und daß daran weder der Gewinnträger noch dessen Erben alsdann ferner ein Recht haben sollten, und war dieses der sicherste Beweis, daß man unter bloßer Verleihung in Zeitgewinn sich keine eigentliche Zeitpacht gedacht, weil man sonst da, wo Zeitpacht unbezweifelt beabsichtigt wurde, sich keiner andern Ausdrücke, die bestimmt auf eine solche deuten, bedient haben würde.

Inzwischen ist es nicht zu verkennen, daß nach der stattgehabten Verwechslung der Ausdrücke: Gewinn und Pachten mancher Gutsherr auf den Gedanken gekommen ist, daß er bei einer Verpachtung z. B. von 15 zu 15 Jahren nur eine Zeitpacht beabsichtigen könne, und daß auch andere, welche einen solchen Pachtbrief angesehen, bei nicht näherer Bekanntschaft mit dem Institute hier eine Zeitpacht geahndet haben. Allein es kommt hier nicht darauf an, was die eine Parthie sich gedacht, und ein dritter ausgelegt hat, sondern was der präsumtive Willen beider Theile gewesen, und was der präsumtive Willen nach der bestehenden Regel seyn durfte und konnte. Derjenige, welcher z. B. ein von seinem Vorfahren, gegen unveränderte Pacht, und gegen Gewinnserneuerung auf bestimmte Jahre, besessenes Gut unter den nämlichen Bedingungen von dem Gutsherrn erhielt, war berechtigt, dafür zu halten, daß die Qualität des Gutes unverändert geblieben, und er dasselbe mit Erbrecht erhalten, wenn gleich bei der neuern Verleihung der Ausdruck: auf 15 Jahre und nicht länger verpachtet vorgekommen, und der Verleiher für seine Person sich dabei eine bloße Zeitpacht gedacht oder ausgelegt hat.

S. 77.

Wir führen bei dieser Gelegenheit

N. Die Leibpachtgüter

und

O. Die Zeitpachtgüter

unter den in der Graffschaft Mark vorkommenden Bauerengütern auf. Sie unterscheiden sich je nachdem sie entweder mittelst ausdrücklicher Bestimmungen und in ungezweifelten Ausdrücken in eigentliche Pacht entweder auf Lebenslang oder auf gewisse Jahre

verliehen, oder nach der später eingetretenen Vermuthung als in eine solche Pacht verliehen zu betrachten sind. Sie gehören zwar im Allgemeinen, weil es sich auch bei ihnen von dem Besitze und der Benutzung eines Bauerngutes gegen eine bestimmte Abgabe oder Pacht an den Eigenthümer des Gutes, oder Gutsherrn handelt zu den gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen, aber nicht im eigentlichen Sinne und offenbar nicht zu dem Colonat-Verhältnisse. Sie müssen nach den zur Zeit der Verleihung geltenden Grundsätzen von Pacht- und Verpachtungen beurtheilt werden.

S. 78.

P. Die Freigüter.

Diese Güter liegen in den Ämtern Altena, Lüdenscheid und Neuenrade zerstreut. Die Besitzer derselben sind in dem befragten Zeitpunkt verbunden gewesen, außer den gewöhnlichen Steuern noch besondere Abgaben an Geld unter dem Namen: Freygeld, May- und Herbst-Beede, Hundelager, an Schatz- und Grevén-Haber, an Hühnern und Schweinen zur Königlichen Renthei zu entrichten, auch waren sie in Ansehung dieser Freigüter und der dieselbe betreffenden dinglichen Rechte der Gerichtsbarkeit des, aus einem Freigräfen und einem Gerichts-Actuario bestehenden Freigerichts sowohl in streitigen als in freiwilligen Rechtshandlungen unterworfen.

Die ursprüngliche Entstehung dieses besondern bäuerlichen Instituts verliert sich in das graue Alterthum, und es herrschen darüber so wie über die Natur desselben verschiedene Meinungen.

Der Herr Ober-Landesgerichtsrath Berlin-

den in seinen Bemerkungen zu dem Entwurf des Clev-
Markischen Provinzial-Rechts Thl. 1., fol. 68 sagt
darüber im Kurzen Folgendes :

„Über den Ursprung und die Natur dieser Freigüter
ist schon seit dem 16ten Jahrhundert unter den Be-
amten der Provinz viel gestritten, aber nichts aufge-
klärt und festgesetzt worden. Diese Materie verliert
sich auch so weit in die dunkeln Zeiten der vaterlän-
dischen Geschichte, daß alles, was darüber gesagt
ist, nur bloße gelehrte Muthmaßung bleibt.“

Er bezieht sich auf die Berichte des Freigräfen
Schniewindt, die wir aber eben so wenig, als sonst
etwas von den dem Entwurfe des Provinzial-Gesetzbu-
ches vorhergegangenen Verhandlungen, vorliegen ha-
ben, und auf eine Abhandlung über die im Mar-
kischen Amte Altena vorhandenen Freigüter
in dem Magazin für Westphalen Jahrgang
1799, Bd. II., S. 289 folg., und fährt sodann fort :

„Ich bemerke hierbei, daß in einem besondern Cor-
pore Frygraevico alle, diese Freigüter betreffende
Verordnungen und Rescripte gesammelt sind. Alle
diese Verordnungen zwecken aber größtentheils nur
darauf ab, daß die Verdunkelung, Versplitterung
oder Vereinzelnung derselben verhütet werden, und
daß sich außer dem Freigräfen alle andere Gerichte
die Cognition darüber enthalten sollen.“

„In dieser Hinsicht ist dann auch die allgemeine Be-
stimmung“ (daß gedachte Güter nicht ohne Consens
der Kriegs- und Domainen-Kammer veräußert oder
verpfändet werden dürfen) „in den Entwurf aufge-
nommen, und gründet sich dieselbe auf die Cabinets-
Verordnung vom 27sten May 1722.“

Der damalige geheime Regierungs-Rath, jetzige Prä-
sident von Hymmen in seiner Abstimmung über jenen
Gesetzes-Entwurf vermeinte dagegen :

„ Es bedarf gar keiner Erwähnung der Freigüter.
 „ Die Einschränkung der Alienation und der Abgaben
 „ fließt aus den Concessionen und der Natur des Rechts
 „ der Besitzer. So wie es mir vorkömmt, sind diese
 „ Besitzer nicht freier, sondern weniger frei als andere
 „ gewesen. Sie saßen auf dem Eigenthum des Dyna-
 „ sten oder Herrn und waren ihm als seine Leute und
 „ nicht bloß dem Grafen als Grafen untergeben. Doch
 „ die Untersuchung ist bloß historisch.“

Der Präsident von Kohn äußerte sich in seiner Ab-
 stimmung folgendermaßen:

„ Die angeführte besondere Verfassung der sogenann-
 „ ten Freigüter und des ihnen vorgesezten Freigerichts
 „ gewährt ihren Besitzern nicht die mindeste Freiheit
 „ mehr, oder andere Vortheile, als andere Besitzer
 „ oder Eigenthümer von gewöhnlichen Bauerngütern,
 „ nach Anzeige des Rentmeisters Schniewindt vom 14ten
 „ Dezember 1798, genießen. Wahrscheinlich haben sie
 „ in älteren Zeiten, als die Laadmänner noch in der
 „ Leibeigenschaft waren, ihre Güter schon als freie
 „ Leute eigenthümlich besessen. Als jene aber der Leib-
 „ eigenschaft entlassen, Laadmänner benannt und beson-
 „ deren Laaten- und Hofes-Gerichten unterworfen wur-
 „ den, blieben diese schon vorhin freie Männer mit der
 „ Laat- und Hofes-Verfassung verschont. Sie waren
 „ bloß den damals gewöhnlichen Gerichten der freien
 „ Leute unterworfen, und behielten deshalb den Namen:
 „ Freimänner.“

In dem redigirten Entwurfe zu dem Clev-Markischen
 Provinzial-Recht wurde diesennach von den Freigütern
 nichts aufgenommen.

Der Justizrath und Landrichter v. d. Bercken sagt in
 seinem jüngst auf Erfordern der Regierung zu Arnberg
 erstatteten Berichte von den Freigütern:

„ Ihre Entstehung läßt sich mit Gewißheit nicht angeben. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind es freie Erben, deren Besitzer sich in dem Verhältniß erhalten haben, in welchem sie vor Karl dem Großen zu den Ober-Höfen und nach Karl dem Großen zu dem Reichs-Oberhaupte und dessen Stellvertretern, den Grafen, standen.

„ Freigüter heißen sie, weil sie sonst von Niemand abhängig waren. Den Reichsdienst verrichteten sie selbst, anstatt daß andere ihre Güter zinsbar machten und mit Aufopferung ihres Eigenthums sich vom Kriegsdienst loskauften.

„ Unter der Regierung des Herzogs Wilhelm von Cleve gab man sich Mühe, die Freigüter zu Zeitpächtern zu machen. In der Renthei-Registratur finden sich Nachrichten davon, besonders eine Instruction vom 25ten August 1601, nach welcher die dazu ernannten Commissarien verfahren sollten. Der Zweck wurde aber nicht erreicht. Indessen wurde dafür gesorgt, daß die Freigüter die vorher erwähnten Abgaben außer den Steuern bezahlen mußten, welches Unrecht war, weil sie nicht für Verleihung an Grund und Boden als Grundzins, sondern als eine öffentliche Abgabe dem Landesherrn entrichtet wurden; folglich bei der Einführung des Steuerwesens wegfällen mußten.

„ Einige Kirchspiele des Amts Altena sahen dieses ein, und brachten sie in den gemeinen Kirchspiels-Ausschlag. Es wurde aber durch eine Verordnung vom 12ten August 1656 verbothen, weil die May- und Herbstbeede und dergleichen Sr. Durchlaucht competirenden Gülden aus den Privatgütern, welche damit afficirt wären, bezahlt werden mußten.“

Eben dieser ic. v. d. Bercken sagt in seiner Abhand-

lung von den Freigütern im Markfischen Amte Altena im Magazin für Westphalen Jahrgang 1799, 2tes Bändchen, Seite 290:

„Im 16ten Jahrhundert wurde über den Ursprung
 „und die Natur dieser Güter unter den Herzoglichen
 „Beamten vieles verhandelt. Einige hielten sie für
 „durchschlächtig eigene, andere für Erbzins- oder auch
 „für Leibgewinnsgüter. Dieser letztern Meinung war
 „auch der Kanzler Ohlenschläger und ein gewisser
 „Doctor Pieser, welcher auf herzoglichen Befehl eine
 „weitläufige Abhandlung in lateinischer Sprache darüber
 „geschrieben hat, worin er sogar behauptet, daß der
 „Landesherr das Recht habe, seine bloße Zeitpachter
 „zu verwandeln.

„Alle Gründe, die seine Schrift enthält, sind aus
 „dem Römischen Recht genommen, es war also nat-
 „ürlich, daß er auf irrige Resultate gerieth, da er
 „die Römischen Pachtverhältnisse mit einer Sache ver-
 „wechselte, welche durchaus Deutschen Ursprunges war,
 „deren Entstehung und Beschaffenheit also aus der
 „vaterländischen Geschichte oder eigentlich aus der Be-
 „ziehung, in welche ehemals die Grundeigenthümer zum
 „Staate standen, erklärt werden mußte.“

Der nämliche Schriftsteller schreibt in seiner Abhand-
 lung über den Deutschen Adel S. 143:

„Im 16ten Jahrhundert verdrängte die Römische
 „Rechtsgelehrsamkeit die alte Einfachheit aus den
 „Westphälischen Gerichten; man wollte die Römischen
 „Gesetze von Pachtungen und Colonien auch auf den
 „westphälischen Bauer anwenden. Ein gewisser Doctor
 „Pieser schrieb auf Befehl des Herzogs Wilhelm
 „von Cleve eine weitläufige Abhandlung in lateinischer
 „Sprache, in welcher er auszuführen suchte, daß die
 „Markfischen Freigüter bloße Zeitpachtgüter wären.“

Wir könnten diesen Streit ganz umgehen, da wir zur Zeit des Tilfiter Friedens und der Einführung der fremden Gesetzgebung überall unbestritten die sogenannten Freigüter in den Ämtern Altena, Lüdenscheid Neuenrade als Güter vorfinden, wovon außer den öffentlichen Lasten und Steuern noch besondere Abgaben an Geld und Naturalien jährlich an die Königliche Renthei entrichtet werden müssen. Nur darüber könnte Zweifel entstehen, ob dieselbe unter den Hobs- und Behandigungs-Gütern oder zu den bloßen Zinsgütern zu rechnen seyen. Für das erstere spricht, daß sie sich unter einer besondern Real-Gerichtsbarkeit befinden, und daß die darauf ruhenden Abgaben unter der nämlichen Benennung, als bei den Hobsgütern vorkommen. Allein dieselbe finden sich selbst in den ältesten Zeiten nicht unter einem Oberhofe vereinigt; sie führen von jeher den Namen Freigüter im Gegensatze von Hobs-gütern, und ihre Besitzer Freimänner im Gegensatze von Hobsmännern, welche nicht frei, sondern in einem Hörigkeits-Verbande sich befanden. Die Güter wurden niemals durch eine Behandigung verliehen, kein Sterbfall und kein Freikauf war bei denselben hergebracht, und sie waren einer besondern Real-Jurisdiction, und dem Verbothe der Veräußerung underspaltung ohne Consens, oder vielmehr ohne Vorwissen dieses Gerichtes, bloß um Verdunkelungen und den Verlust der Abgabe zu verhüten, unterworfen.

Wir können diese Freigüter auch nicht für Gewinn-güter halten, weil bei deren Antritt von den Aufsolgern keine Gewinn-Auffahrts-Gelder oder Weinkauf gezahlt wird, und sie daher nicht anders, als für ein, mit der Last einer Abgabe oder eines Zinses, verbundenes Eigenthum ansehen; folglich dieselbe nicht unter das Colonat-Verhältniß bringen, sondern nur für Zins-

güter halten, und da solche bloße Zinsgüter, wenn sie nicht als Zinslehn erscheinen, nach dem Deutschen Privatrechte kein besonderes Deutsches Institut bilden, auch desfalls in der Grafschaft Mark keine besondere Provinzial-Gesetze bekannt waren, so würden wir annehmen, daß diese Güter zu der befragten Epoche nach dem allgemeinen Landrecht Thl. 1., Tit. 18., §. 315—319. haben beurtheilt werden können.

Inzwischen ist von dem Justizrath und Land- und Stadtrichter v. d. Bercken der Zweifel erregt worden: ob die auf diesen Gütern haftenden Abgaben ursprünglich für verliehenen Grund und Boden geleistet und somit für Grundzinsen, rentes foncieres, redditus fundi, census haereditarios gehalten werden könnten, oder ob dieselbe nicht ursprünglich dem Landesherrn als solchem und als bloße Steuern entrichtet seyen, und ob nicht folglich die Freigüter und die darauf ruhenden Abgaben nicht zu den gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen, sondern zu dem landesherrlichen Abgabenwesen zu rechnen seyen?

Der 2c. v. d. Bercken hat sich für die letztere Alternative entschieden, allein wir können demselben nicht beistimmen.

So wenig wir auch genigt sind, die zur Frage liegenden Güter nach den Grundsätzen des Römischen Rechts über Pacht und Verpachtungen zu beurtheilen, und dieselbe zu bloßen Zeitpachtgütern umzuschaffen, oder sie den Erb- oder Leibgewinn-Gütern, oder einem sonstigen Verhältnisse mit eingeschränktem Eigenthume zu assimiliren; so wenig können wir uns aber auch überzeugen, daß sich diese Freigüter in dem unbeschränkten und unbeschwerteten Eigenthume befinden, und die darauf ruhenden Abgaben eine bloße landesherrliche Besteuerung darstellen. Die Wahrheit kann auch hier sehr wohl in der Mitte liegen, und das thut sie

wirklich, wenn man annimmt, daß die Güter sich zwar in dem Eigenthume ihrer Besitzer befinden, aber mit einem Grundzins belastet sind. Daß die von den Freigütern zur Königlichen Renthei jährlich abzuführenden Prästationen nicht bloß landesherrliche Steuern, sondern Zinsen in Beziehung auf verliehenen Grund und Boden sind, oder doch in der gefragten Epoche dafür gehalten werden mußten, ist unsere Meinung, die wir durch folgende Gründe unterstützen:

1) Ist es nicht nachgewiesen, daß sich die sogenannten Freigüter ursprünglich in dem freien Eigenthume deren Besitzer befunden habe. Das Wort frei, Freigüter, freie Dörfer, freie Städte, und selbst freie Leute (freie Reichsleute) wurden in den alten Zeiten nicht in Beziehung auf Privatpersonen, sondern in Beziehung auf das Reich gebraucht; daher streitet schon aus der Benennung Freigüter die Vermuthung dafür, daß dieselbe zu dem Reiche gehört haben.

2) Folgende, bei Gelegenheit des Streits zwischen dem Grafen von der Mark und dem Churfürsten von Köln wegen der in dem Bette Necklinghausen gelegenen Elmenhorster Hofs Güter offen gelegte Urkunde, beweiset nicht nur, daß die befragten Güter zu dem Reiche gehört, sondern daß sie sich nachher im dem Eigenthum der Grafen von der Mark befunden. Sie ist folgenden Inhalts:

Ludovicus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus spectabili viro Theodorico comiti clivensi consanguineo suo dilecto gratiam suam et omne bonum tuis exigentibus meritis et ut nobis et imperio fortius ad obsequendum et diligentius astringaris confestim ad possessiones et bona videlicet advocatiam Regalis ecclesiae Werdensis, advocatiam judaeorum tremoniensium et curtem nostram Wevelin-

nonda, cuetem in Brackel, curtem imperii prope
 Fromoniam, bona imperii sua prope Altenam, curtem
 nostram Westhoven cum univervis hominibus, ju-
 risdictionibus, et juribus et pertinentiis dictarum
 curtium.

de plenitudine Regiae Majestatis tibi tanquam bene
 merito, de speciali gratia converimus et te de ipsis
 autoritate praesentium investimus, volentes.

. Datum in Heidelberg
 4. mensis Juny 1317. Regni vero nostri anno tertio.

Concordat cum Archivo

Henrich Wortmann Archivar.

3) Die in Rede seyenden Freigüter bilden nicht einen
 besondern, zusammenhängenden Landesbezirk, sondern sie
 liegen in den Ämtern Altena, Lüdenscheid und Neuen-
 rade zerstreut und sind von einer Menge steuerpflichti-
 ger Güter und Grundstücke untermischt. Sollten die
 auf den erstern ruhenden Abgaben landesherrliche Steu-
 ern seyn, so hätten auch die letztern den nämlichen Ab-
 gaben unterworfen seyn müssen, weil die Steuern nach
 ihrer Natur auf alle steuerpflichtige Güter in gleicher
 Art vertheilt seyn müssen.

4) Als nach der Abgabe des Herrn Justizraths v. d.
 Bercken einige Kirchspiele in dem Amte Altena die von
 den unter ihnen befindlichen Freigütern zu der König-
 lichen Renthei abzuliefernden jährlichen Abgaben in den
 gemeinen Kirchspiels-Ausschlag brachten, und dieses
 durch eine Verordnung vom 12ten August 1636 verbo-
 then wurde, weil diese Güter als landesherrliche Pri-
 vatgüter zu betrachten seyen; da hätten die Besitzer
 und die Kirchspiele sich widersetzen müssen; eben so wie
 die erstern sich der Umschaffung ihrer Güter in Zeit-
 pachtgüter widersezt haben sollen. Der Weg zu den
 Reichsgerichten stand ihnen offen, wenn die Landescol-

legien ihrem Widerspruche nicht entsprachen. Dadurch, daß dieses nicht geschehen, ist ein uralter Besitz, die Verjährung und folglich eine praesumptio juris et de jure gegen sie eingetreten, und es kann nun nicht ferner von der ursprünglichen Entstehung, dem Grunde und der Natur der fraglichen Abgabe Rede seyn. Sie haben neben den Steuern bestanden, und bestanden also rechtlich neben denselben zur Zeit der befragten Epoche.

§. 79.

Q. Die durchschlächtig eigenen Güter.

Diese Güter sind solche, welche sich in dem vollen und unbeschränkten Eigenthum der aufsitzenden Bauern oder Ackerleute befinden, und auf denen keine Grundabgaben an Privat-Personen, sondern nur die öffentlichen Lasten ruhen.

Sie gehören unter die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Eigenthum, und sie können nur aus dem Gesichtspuncte unter die Bauerngüter gezählt werden, weil sie von Bewohnern des platten Landes besessen, und unmittelbar bewirthschaftet werden, die aus dem Ackerbau ihr vorzüglichstes Gewerbe machen, und weil sie in der befragten Zeit außer der Contribution und sonstigen öffentlichen Abgaben, auch der allgemeinen Landfolgedienst- und Spann-Pflichtigkeit und in dieser Beziehung der Untheilbarkeit unterworfen waren.

§. 80.

R. Die Zinsgüter.

Diese Güter befinden sich zwar in dem uneingeschränkten Eigenthume ihrer Besitzer; allein diese müssen davon einen beständigen jährlichen Grundzins, bestehend entweder in Naturalien, Geld, oder Diensten, an eine

dritte Person, und außer den öffentlichen Abgaben sonst nichts weiter entrichten.

Es gelten bei ihnen die Grundsätze von den censibus constitutivis sive reservativis, und sie wurden in der befragten Epoche, wie wir schon bei den Freigütern bemerkt haben, nach den Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 18, §. 813—819 beurtheilt.

§. 81.

S. Einwohner, Brinkfeger, Einlinger, u. s. w.

Unter diesen und ähnlichen Benennungen kommen die Bewohner kleiner, gewöhnlich in einem kleinen Hause und einem Garten bestehenden Rusticalstellen vor, welche bei adelichen Häusern und bei großen Colonien errichtet sind, um Tagelöhner und Dienstleute zur Hand zu haben. Solche Einrichtungen haben wohl ein gutsherrliches und bäuerliches, sonst aber kein eigenthümliches und folglich auch nicht immer ein Colonat-Verhältniß; sondern sind nach den jedesmaligen besondern Verträgen und Übereinkommen, und in Ermangelung derer nach den Grundsätzen von Pacht- und Verpachtungen zu beurtheilen.

§. 82.

T. Die eigentlichen emphytheusischen Güter.

Die Emphytheusis, wie sie in dem römischen und canonischen Recht ihre Bestimmungen erhalten hat, gehört zu einer ganz besondern Classe von Bauerngütern. Es verräth eine Unkunde in dem deutschen Privatrechte und in der fremden römischen Gesetzgebung zugleich, wenn man die deutschen Bauerngüter, z. B. die Hofs- und Leibgewinns-, die Erbpacht- und dergleichen Gü-

ter, in das empfytheussische Rechtssystem bringen will. Alle diese Güterarten waren längst in Deutschland bekannt, ehe das römische Recht daselbst eingeführt wurde, und durch diese Einführung eines fremden Rechts konnte ihre ursprüngliche Natur zum Vortheile oder Nachtheile eines oder des andern Theils nicht geändert werden. Zwar konnte es nicht fehlen, daß in den Zeiten, wo man nur in der römischen und canonischen Rechtsgelehrtheit Weisheit fand, und wo man zum größten Bedauern und zur nachtheiligsten Verdunkelung der vaterländischen Rechtsgeschichte das Studium des deutschen Privatrechts gänzlich vernachlässigte, manche deutsche Rechtsinstitute, und vornämlich auch die bürgerlichen Verhältnisse, hie und da in fremdrechtliche Formen umgegossen wurden. Da aber, wo dieses nicht geschehen ist, oder wo nicht neue Verleihungen von Gütern nach empfytheutischem Rechte statt gefunden haben, können auch die römischen und canonischen Gesetze keine Anwendung finden. Selbst die alten deutschen Erbzinsgüter sind weit verschieden von der römischen Empfytheusis. Da aber die empfytheutischen Güter in Deutschland einen deutschen Namen haben mußten, so hat man sie Erbzinsgüter, und die eigentlichen deutschen Erbzinsgüter bloß Zinsgüter, *bona censitica*, genannt, welcher Unterschied im Allgemeinen Landrechte Thl. I, Tit. 18, S. 680 und folgl. beibehalten ist.

Schon der Begriff und die daraus hergeleiteten Kriterien einer römischen Empfytheusis ergebenes, daß sie mit den bisheran entwickelten Arten deutscher Bauerngüter nicht vermischt werden kann. Sie ist nämlich das von dem Ober-Eigenthümer verliehene nutzbare Eigenthum einer unbeweglichen Sache unter der Bedingung vorzunehmender Verbesserungen, und eines jährlich zu entrichtenden ständigen Zinses. Der

Empfhytheute hat das nutzbare Eigenthum der verliehenen Sache; er darf folglich allen Nutzen aus derselben ziehen, und es gehören ihm alle Früchte, sowohl die natürlichen als die bürgerlichen. Er hat das Recht, über die Substanz des Gutes, in so weit solches dadurch nicht verschlimmert wird, zu disponiren; er kann somit a) in so weit die Gestalt des Guts verändern, b) Dienstbarkeiten demselben erwerben, c) es mit Vorbehalt der Rechte des Ober-Eigenthümers veräußern oder verpfänden, d) seinen Erben ab intestato oder per testamentum vererben, e) jeden und selbst den Ober-Eigenthümer von dem Mitgenuß ausschließen; und endlich f) dasselbe von jedem Besitzer vindiciren, und sich der actioni publicianaee bedienen.

Wendet man diese Kriterien auf die deutschen Bauerngüter an, so findet man bei einigen mehr bei andern weniger, daß der Unterschied nicht bloß doctrinell, sondern höchst practisch ist. Vorzüglich gewährt dieser Unterschied practischen Nutzen bei der Untersuchung der Frage über die Benutzung des auf den Bauerngütern befindlichen hohen Gehölzes, welche abzuhandeln vielleicht unten nähere Gelegenheit sich ergeben wird.

Mit einem Worte, da wo nicht ein deutsches und insbesondere ein Markisches Bauerngut ausdrücklich in eine Empfhytheusis umgeschaffen, oder wo nicht neuerdings eine solche verliehen ist, müssen die desfallsigen römischen Rechtsbegriffe bei unsern Bauern-Gütern schweigen.

Zweite Abtheilung.

Grasschaft Recklinghausen.

§. 83.

Die Grasschaft Recklinghausen, gewöhnlich unter dem Namen: das Vest Recklinghausen bekannt, ist an der Lippe, fünf Stunden von deren Ausflusse bei Wesel in den Rhein, gelegen, und nach Norden durch das vormalige Hochstift Münster, nach Osten durch die Grasschaften Mark und Dortmund, nach Süden zum Theil durch die Grasschaft Mark, und zum Theil durch das vormalige Stift Essen, und nach Westen durch das Herzogthum Cleve begrenzt. Sie besteht in der gegenwärtigen Zeit aus zweien Städten, Recklinghausen und Dorsten, aus ein und zwanzig Kirchdörfern, und acht und sechszig Bauerschaften, und zählt eine Bevölkerung von ungefähr 32 bis 33,000 Seelen.

Die Benennung Vest Recklinghausen ist sehr alt, und scheint sich daher ableiten zu lassen, daß dieses Territorium in ältern Zeiten zum Theil oder ganz zu der Beste, oder zu dem Beste (Fort), nachmals Stadt Recklinghausen, gehört, und demnach ebenso, wie die zu den Erzstiften, Hochstiften oder Stiften gehörenden Territorien die Benennung Erzstift, z. B. Erzstift Köln, Hochstift z. B. Hochstift Münster, oder Rive, über das Bauern-Güter-Wesen. I. 14

Stift z. B. Stift Essen erhielten, den Namen Vest Recklinghausen angenommen habe. Ein ähnliches Beispiel haben wir an der Grafschaft Hohenlimburg an der Lenne, welche ebenfalls das Vest Limburg, wahrscheinlich von der auf einem hohen Berge gelegenen, vormalig vesten Burg, in der gewöhnlichen Rede genannt wird.

Daß übrigens die Stadt Recklinghausen vormalig ebenso eine Beste Burg gewesen, scheint daraus hervor zu gehen, daß sie in den ältesten Zeiten und noch heute in ihrem Stadtwappen eine aus dreien festen Thürmen bestehende Burg führt, in deren Mittelthor ein Schlüssel hängt.

Die Grafschaft, oder das Vest Recklinghausen war in ältern Zeiten eine besondere deutsche Landschaft, welche von einer gräflichen Familie besessen wurde. Zufolge einer sehr alten Notiz aus dem kurfölnischen Archiv, welche sich auch in der Chronik des vormaligen Kapitels zu Kanten aufgenommen und aufbewahrt befindet, und welche hier in der Anlage XI beigelegt wird, war Enriga die letzte aus dem gräflichen Stamme von Recklinghausen, damals Nycklinghausen genannt, abstammende Gräfin, welche mit dem Grafen Otto von Ravensberg verhehlicht war. Im Jahr 1166 pfundirten diese Eheleute aus ihrem Jagdschlosse Flasheim, an der Lippe gelegen, ein adliches Damenstift, welches bis zu dem Jahr 1804, in welchem es durch den Herzog von Arenberg aufgehoben ward, fortexistirt hat. Nachdem zuerst erfolgten Absterben des Grafen Otto hat die Gräfin Enriga durch Testament das Vest oder die Grafschaft Recklinghausen dem Erzbischofen von Köln, und verschiedenes Grundvermögen verschiedenen benachbarten Abteien, Stiftern und Klöstern, z. B. der Abtei Werden, dem Karthäuser-

Kloster Weddern, in dem Hochstifte Münster, Amtes Dülmen, und dem Kapitel zu Kanten vermacht und hinterlassen, welche selbes auch bis zu dem Reichsfriedensschluß vom Jahr 1803 besessen haben.

Diese Curiga, gewöhnlich Embsa genannt, hatte sich nach dem Tode ihres Gemahls, zufolge aus dem Archiv des Kapitels zu Kanten entnommener Anlage XII, zu dem Kapitel von Kanten begeben, wo sie selbst eine Canonical-Präbende erhalten hat, und nach ihrem Tode neben ihrem Söhnchen auf dem Chor der Kapitels-Kirche, vor dem mittlern Pult begraben ist.

Der Erzbischof von Köln scheint indessen anfangs nicht zu dem ruhigen Besitze dieser Grafschaft gelangt, sondern darin durch die Grafen von der Mark gestört worden zu seyn; auch scheint der Umfang derselben weder in Ansehung der Landeshoheit, noch in Ansehung des Territoriums damals schon in der nämlichen Größe, wie später, bestanden zu haben.

S. 84.

Was nämlich die beiden Städte Recklinghausen und Dorsten betrifft, so gehörten dieselbe, wie wir später erfahren werden, zu den Reichshöfen (*curtibus imperii*) und wenn es ihnen auch nicht gelungen ist, eine reichsständische, oder städtische hohe Obrigkeit, wie der benachbarte Reichshof Dortmund (S. 12, lit. B, Art. Nr. 1) zu erringen und bis auf die jüngste Zeiten zu erhalten, so scheinen sie doch erst später unter die Landeshoheit der Besitzer jener Grafschaft gekommen zu seyn. Nach von Steinen's westphälischer Geschichte führten gedachte Städte, so wie Dortmund und Soest, für sich Krieg, schlossen Bündnisse ab, und machten Frieden.

Aus der unter XI angelegten Archival-Notiz, so wie aus dem unter XIII hier angelegten Rest einer Chronik der Stadt Dorsten ergiebt es sich, daß im Jahr 1237 Theodorich der 4te, Graf zu Cleve, dem Erzbischofen zu Köln, Konrad von Hochsteden, die Erlaubniß erteilte, Dorsten mit Mauern zu umgeben; wie dieses durch die darüber aufgenommene und in der Anlage XIV abgedruckten Urkunde bestätigt wird. Aus der Urkunde XV geht hervor, daß späterhin zwischen den Bürgern von Dorsten und dem Grafen Theodorich dem 9ten von Cleve Feindseligkeiten entstanden sind, welche im Jahr 1301 ausgeglichen worden, und worauf die gedachte Stadt ihm den Eid der Treue geleistet. Auch dieses wieder eingeführte gute Vernehmen scheint wieder unterbrochen zu seyn, weil gedachter Graf im Jahr 1310 die Bürger der Stadt nöthigte, ihre Mauern wieder niederzureißen, damit dieselbe dem Grafen von Cleve und dem Kurfürsten von Köln gleich offen stehe, woraus folgt, daß Dorsten sich damals nicht unter unbedingter und anerkannter Landeshoheit der Erzbischöfe von Köln befunden habe. Wobei noch bemerkt zu werden verdient, daß die in der vorletzten Urkunde dem Herzoge von Cleve und seinen Nachkommen bewilligte Erhebung von einer Mark aus der Stadt Dorsten sich bis in die jüngsten Zeiten erhalten hat; indem alljährlich aus der städtischen Kämmerei eine, einer Mark Silber gleichkommende, Summe; an die königlich preussische Receptur zu Schermbeck gezahlt werden mußte, welche Zahlung man in spätern Zeiten, weil der Ursprung der Verpflichtung in Vergessenheit gerathen, irrig für ein Surrogat der Steuern von den ins Herzogthum Cleve überfließenden Grundstücken Dorstener Einwohner angesehen hat.

Der Stadt Dorsten stand seit unvordenklichen, und

bis zu den letzten Zeiten, nebst der Zollfreiheit für ihre Bürgerschaft, das Recht zu, von allen auf der Lippe passirenden Schiffen einen Zoll unter dem Namen Passsagegeld zu erheben, und wem ist es nicht bekannt, daß in Deutschland die Erhebung von Zöllen unter die Attribute der Landeshoheit gezählt wurde?

Aus einer Inschrift auf einem in der Pfarrkirche zu Dorsten befindlichen Monumente, welche hier in der Anlage XVI abgedruckt ist, scheint hervorzugehen, daß daselbst in ältern Zeiten Patrizier-Familien so wie in fast allen deutschen Reichstädten existirt haben.

Zu der Behauptung, daß die Stadt Dorsten sich ursprünglich nicht unter unbedingter Landeshoheit der Grafen von Necklinghausen und deren Nachfolger befunden, sondern daß zwischen ihr und andern Herren noch besondere Verhältnisse bestanden haben, scheint sich auch der Umstand benutzen zu lassen, daß die Freiherren von Mansfeld als Besitzer des in dem Hochstifte Münster, zwei Stunden von Dorsten aufwärts der Lippe an diesem Flusse gelegenen, vormals mächtigen Hauses Ostendorf (deren einer im Jahr 1485 das Franziskaner-Kloster in Dorsten erbauen ließ) noch bis zu den 1760er Jahren in dem Besitze und der Ausübung des Rechts sich befunden, mit Jägern, Hunden und Hörnern über die Lippbrücke in die Stadt zu ziehen, auf dem Markte zu blasen und zu schießen, alsdann einen Durchzug durch die Pfarrkirche um den hohen Altar, auf welchem Gold und Silber geopfert werden mußte, zu halten, und sich diesernach auf dem nämlichen Wege wieder zur Stadt hinaus und über die Lippe zu begeben. Ein Gerechtfam, welches wenigstens und zuletzt nur einmal im Jahr geübt ward.

Durch den sogenannten Salentinischen Kezess vom 26sten August 1577, wovon weiter unten Rede seyn wird,

wurden den besagten zweien Städten ganz ungewöhnliche Privilegien, und zumalen in Beziehung auf die Civil- sowohl als Criminal-Gerichtsbarkeit verliehen, und geht daraus zugleich hervor, daß früherhin von dem landesherrlichen Richter an Bürgermeister und Rath der Stadt Dorsten, und von diesem an Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund (ebenfalls ein vormaliger Reichshof) appellirt worden ist.

Daß jenen Städten neben der Ritterschaft die Landschaft in der Grafschaft Necklinghausen zustand, ist eine Erscheinung, die sich auch bei vielen andern der Landeshoheit unbedingt unterworfenen Municipalstädten findet; allein ganz anders stellt sich die Sache heraus, wenn den Magistraten dieser Städte ein unbestimmtes Besteuerungs-Recht (Jus collectandi) in denselben und in ihren Feldmarken bis zu der Auflösung des deutschen Reichsverbandes zustand, und wenn sie zu den für die ganze Grafschaft bewilligten Landessteuern eine Aversional-Quote, welche für jede Stadt, nach einem zwischen den Städten und der Ritterschaft bestehenden Vergleiche, ein Zehntel des ganzen bewilligten Steuerquantums der Landschaft ausmachte, aus ihren Kassen unmittelbar in die Hauptkasse des Erzstiftes versirte.

§. 85.

Zufolge einer in der Anlage XVII hier angefügten alten kurlölnischen Archival-Notiz ist das Best Necklinghausen von dem Erzbischofen Theodoricus oder Diedrich von Köln im Jahr 1438 einem gewissen Stecken, aus den Händen dieses Stecken im Jahr 1442 dem Grafen Vincent von Mors, und aus den Händen dieses während des von dem genannten Erzbischofe mit der Stadt Svest und andern geführten Krieges den

Herrn von Eickel um 6,000 Gulden, und endlich im Jahr 1446 von diesen wieder eingelöst an den von Gehmen rechts- und pfänderweise verschrieben und untergethan. Welchemnach die Herren von Gehmen, und in der Folge die Grafen von Schaumburg das Best Recklinghausen mit allem Zubehör hundert und dreißig Jahre hindurch, nämlich bis zum Jahr 1576, als dasselbe von dem Erzbischofen und Kurfürsten Salentin zu Köln wieder eingelöst und dem Erzstifte Köln wieder angeeignet wurde, besessen, benuzet und regiert haben.

§. 86.

Es konnte nicht fehlen, daß in dieser geraumen Zeit manches Gerechtsam in Abgang gekommen war, manche Annahmung Wurzel gefaßt hatte, und Manches verwirrt und verwirrt geworden war. Deshalb wurde sehr heilsam, um die Rechtsverhältnisse wieder herzustellen und zu ordnen, am 20sten August 1577 zwischen dem Kurfürsten Salentin und dem Domcapitel zu Köln an einer, und den Landständen, nämlich der Ritterschaft und den Städten des Bestes Recklinghausen, an der andern Seite ein förmlicher Vergleich und Vertrag abgeschlossen, der unter dem Namen: Salentinischer Rezeß bekannt, immer als Landes-Grundgesetz anerkannt, und auch in Beziehung auf das Bauern-Güterwesen nicht unmerkwürdig ist. Derselbe ist abgedruckt in der kurkölnischen Edictensammlung Thl. I, S. 58.

Die Landstände der Graffschaft oder des Bestes Recklinghausen bestanden, wie gesagt, aus der Ritterschaft, das heißt, aus vollbürtigen oder ritterbürtigen Adlichen, welche sich im Besitze eines in dem Beste gelegenen und mit Landtagfähigkeit verbundenen Rittergutes befanden, und aus den Bürgermeistern in den Städten. Diese Landstände waren je-

doch dem Landtage oder der Ständeverammlung in dem eigentlichen Erzstifte Köln gewissermaßen, das heißt, in so fern es das allgemeine Besteuerungsrecht oder Steuern-Bewilligungsrecht betraf, subordinirt; indem sie an der landständischen Hauptberechtigung, nämlich an der eigentlichen Berathung und Bewilligung der jährlichen sogenannten Simplen oder Landes-Steuern oder Contributionen keinen Theil nahmen. Zwar sandten sie zu dem allgemeinen erzstiftischen Landtage, welcher jährlich in der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn am Rhein gehalten wurde, eine Deputation ab; diese wurde aber nicht zu den Berathungen zugezogen, sondern ihre Verrichtungen beschränkten sich darauf, daß sie der feierlichen Eröffnung des Landtages beiwohnten, wo in dem sogenannten Thurmsaale des Schlosses in Gegenwart des unter dem Thronhimmel sitzenden und von seinem ganzen Hofstaate umgebenen Kurfürsten von Köln den anwesenden Landständen öffentlich und unter Zulassung des Volkes, zu dessen Aufnahme eine Gallerie oben um den Saal führte, die Landtags-Proposition, das heißt die Auseinandersetzung der Bedürfnisse des Landes, und der zur Deckung derselben erforderlichen Steuern, oder wie es in damaliger Sprache hieß, Simplen für das kommende Jahr vorgetragen wurden; dann während der Dauer der Berathung in Bonn verweilten, und endlich bei der eben so feierlichen Schließung des Landtags, wo der Landtagschluß oder Rezesß öffentlich vorgetragen ward, wieder anwesend waren. In Folge dieses Beschlusses wurde ihnen alsdann durch ein kurfürstliches Rescript der Gesamtbetrag des für das Erzstift Köln bewilligten Steuer-Quantums mit der Weisung bekannt gemacht, ihren heimgelassenen Mitständen davon Kenntniß zu geben, und daran zu seyn, daß die auf das Best Necklinghan

sen observanzmäßig kommende Rate zeitig an die Landesrentmeisterei oder Landes-Kasse eingezahlt werde.

Mit diesem Rescripte in der Hand schrieb der Director der ritterschaftlichen Landstände einen allgemeinen Landtag in dem Beste Recklinghausen aus, wobei nicht nur die Stände aus der Ritterschaft, sondern auch die Deputirte aus den Städten erschienen. Hierin wurde über weiter nichts verhandelt, als daß jenes Rescript verlesen, und letztere aufgefordert wurden, die von den bewilligten Steuern auf die Städte kommende vergleichsmäßige Quote beizuschaffen, und in die Landes-Haupt-Kasse des Erzstiftes einzuzahlen. Über die Art dieser Beschaffung oder Erhebung hatten sich die ritterschaftlichen Stände nicht zu bekümmern, so wie die Städter an der ferner erfolgenden Berathung auf dem Landtage keinen Theil nahmen; indem die gemeinsamen Angelegenheiten des platten Landes, als da sind die Feststellung des Steuerbeitrages für die Landesbewohner, wodurch nicht nur die Quote der bewilligten allgemeinen Landessteuern gedeckt, sondern auch die Erfordernisse zu öffentlichen, die Grafschaft Recklinghausen insbesondere angehenden Anstalten, z. B. zum Bau der Landstraßen, zum öffentlichen Unterrichte auf dem Lande, zur Unterhaltung der Landdragoner, u. s. w. aufgebracht werden mußten, den städtischen Deputirten nichts ausgingen.

Diese landständischen Verhältnisse und zuletzt das ganze Institut der Landstandschaft hörte auf, als durch den Reichsfriedens-Deputations-Hauptschluß vom 25ten Februar 1803 die Grafschaft Recklinghausen als Entschädigungs-Land an das Haus Arenberg kam, und als dieses Haus durch die Rheinbundes-Acte mit unbedingten Souverainitäts-Rechten angethan wurde.

S. 87.

Die Landtagsfähigen Rittergüter in der Grafschaft Necklinghausen sind in der Anlage XVIII verzeichnet. Da dieselbe sich indessen bei weitem nicht alle mehr in dem Besitze adlicher, ritterbürtiger Familien befanden, und mehrere derselben zugleich eine und der nämlichen Person angehörten, so war die Zahl der ritterschaftlichen Stände nicht so groß, als die Zahl der landtagsfähigen Güter. Diese Güter waren übrigens mit ihren Hofvesaten, und was dazu gehörte, steuerfrei; nicht aber so die davon dependirenden, oder zu deren Renthei gehörenden Bauernhöfe und Kotten. Solche waren, wie in der Grafschaft Mark, besondere für sich bestehende, mehr oder minder bedeutende Landgüter oder Agricultur-Etablissements, und der allgemeinen Besteuerung und den Landeslasten, wie nicht weniger den Gemeinde-Leistungen unterworfen. Sie gehörten dem gemeinen Bauernstande an, wiewohl es einen solchen im staatsrechtlichen Sinne auch hier nicht gab. Das platte Land, im Gegensatz zu den Städten, und mit ihm der Bauernstand wurde von der Ritterschaft auf dem Landtage repräsentirt und vertreten.

An einem Unterthänigkeits-Verhältnisse der Necklinghausenschen Bauern, welche in Beziehung auf ihre Theilnahme an der Land- und Krieges-Folge, und an den Gemeinheits-Lasten und Berechtigungen in ganze oder volle Bauern, in Halbbauern und Kötter eingetheilt wurden, gegen ihre Guts- oder Grundherren war gar nicht zu denken, und eben so wenig gab es daselbst geschlossene Dörfer oder Districte, worin eine Gutsherrschaft das alleinige Eigenthum des Grundes und Bodens hatte, wenn man nicht zu den ersten die beiden sogenannten Freiheiten Westerholt und

Horst zählen will, woselbst die Burggrafen von Westerholt, und resp. die Besitzer des adlichen Hauses Horst einige Ausflüsse der Oberherrschaft übten, und auch bis zur Auflösung des deutschen Reichsverbandes in dem Besitze und der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit waren.

§. 88.

In Ansehung des Verhältnisses der Bauern zu ihren Gutsherrn und umgekehrt kann man im Allgemeinen für die Grafschaft Recklinghausen als feststehende Regel annehmen, daß die Güter in den Bauernfamilien, von welchen sie besessen wurden, gegen unveränderliche jährliche Pacht oder Leistungen und gegen Tragung aller öffentlichen Lasten erblich und untheilbar waren, so daß darin nur eins derⁿ Kinder, oder einer der zunächst berufenen Anverwandten zur Succession gelangen konnte; die übrigen Kinder aber, wenn sie das Gut oder den Hof verlassen wollten, mit einem verhältnißmäßigen Brautschatz abgefunden werden mußten. Bei Bauerngütern war reine Zeitpacht kaum gekannt, wenigstens ganz außerhalb der allgemeinen Regel. Selbst eine Leibpacht oder eine auf eines Menschen oder auf zweier Eheleute Leben geschene Pachtung oder Gewinnung wurde nicht vermuthet, wenn gleich der Pacht- oder Gewinnbrief die Clausel: auf dessen oder auf deren Lebenlang und länger nicht, oder ähnliche und noch bestimmter auf den Rückfall des Gutes an den Verpachter oder Verleiher gerichtete Clauseln enthielte; es seye dann, daß das verliehene Gut nach dem Absterben der ersten Pächter oder Gewinnträger von dem Verleiher wieder eingezogen, oder einem Andern als dem Erben des verstorbenen Inhabers, oder

auch diesem jedoch unter ganz andern Pachtbedingungen und übrigens unter den nämlichen Clauseln wegen des Rückfalles verliehen worden. War ein solches in Leihpacht verthane Bauerngut auch nur einmal an die nächsten Erben der frühern Pächter oder Gewinnträger gegen die nämlichen Bedingungen, wenn gleich unter den nämlichen Clauseln, übergegangen und in Gewinn verliehen, so wurde von den Gerichten, wenn nicht besondere, das Gegentheil beweisende Umstände vorlagen, auf die Erblichkeit des Gutes erkannt; indem man alsdann die zweite oder fernere Verleihung, als *opinio necessitatis* geschehen, und als in der ersten ursprünglichen Verleihung der des Rückfalls wegen beigefügten Clausel ungeachtet gegründet betrachtete, und letztere nur als auf die Verpflichtung zu einer Gewinnerneuerung sich beziehend auslegte.

Was die Untheilbarkeit der Bauerngüter betrifft, so wurden durch ein Landespolizeigesetz vom 17ten Januar 1652 (Anlage XIX), die Veräußerung, Verpfändung, Vertheilung oder Versplitterung derselben schon in administrativer Hinsicht verbothen, und die Consolidirung der etwa verspliffenen Stücke befohlen. Dieses Gesetz, unter dem Namen: *Consolidations-Edict* bekannt, ist bis in den neuesten Zeiten in Übung geblieben und beobachtet worden.

Auch in Ansehung der gütsherrlichen Rechte, und damit die Gutsherren nicht Gefahr liefen, theils durch Veräußerung oder Verpfändung von Hofes-Pertinenzien um die Zahlungsfähigkeit der Pächter oder Colonen gebracht zu werden, theils wegen Erbtheilungen mehrere Colonen oder Pachtspflichtige annehmen zu müssen, war schon die Theilbarkeit der Bauerngüter der Natur der ursprünglichen Verleihung nach ausgeschlossen. Indessen bestand aber auch hierüber eine be-

sondere landesherrliche Verordnung vom 21sten März 1765, welche in der Anlage XX abgedruckt, und woraus zugleich zu erschen ist, wie die Gutsherren das Recht haben sollen, bei Bestimmung der Leibe zucht, welche sich die, wegen Alters oder Schwäche die Gutswirthschaft niederlegende, Colonen von den Auffolgern in dieselbe zu stipuliren pflegten, und der Brautschätze und Ausrüstungen für die abgehenden Kinder zu concurriren.

Hieraus geht zudem noch hervor, wie die Bauern und Colonen damals schon angefangen hatten, sich für wahre Eigenthümer ihrer unterhabenden Güter, und die Gutsherren als bloße Zins- oder Rentberechtigte zu betrachten; wie aber dieser Betrachtung ein Damm gesetzt worden. Daß auch in den folgenden Zeiten die Anmaßungen und Widersetzlichkeiten der Bauern gegen ihre Gutsherren fortgesetzt, und denselben von des Landesherrn wegen begegnet worden, ist aus der Anlage XXI zu entnehmen.

§. 39.

Nach diesem, die Bauerngüter in der Grafschaft Recklinghausen im Allgemeinen betreffend, Vorgetragenen gehen wir zu den einzelnen Güterarten in derselben über. Diese sind :

- I. Hofsüter.
- II. Eigenbehörige oder nach Leibeigenthumsrechten verthans Güter.
- III. Erbpachtgüter.
- IV. Zinsgüter.
- V. Eigenthümliche Güter oder Erbgüter.

§. 90.

I. Hofsüter.

In Ansehung der Frage: ob die Hofsüter zu dem gutherrlichen und bäuerlichen und zwar zu dem Colonat-Verhältnisse gehören, oder ob dieselbe sich in einem schutzherrlichen, gerichtsherrlichen oder landesherrlichen Verhältnisse befinden? ist für die Grafschaft Necklinghausen außer dem, was §. 10 im Allgemeinen vorgetragen worden, die Entscheidung leicht zu finden.

Wenn die Gräfin Enriga von Necklinghausen, wie oben §. 83 vorgetragen worden, verschiedene Grundgüter (*diversa bona fundalia*) an benachbarte Abteien, Stifter und Klöster durch Testament vermachte, und auf diese Weise die in dem Beste gelegenen Oberhöfe Heldringhausen und Abdinghof an die Abtei Werden, und Dorsten an das Capitel zu Xanten kamen, so läßt sich doch nicht annehmen, daß diese Oberhöfe mit den darunter begriffenen Gütern sich zu jener Gräfin nur in einem schutzherrlichen, gerichtsherrlichen oder landesherrlichen Verhältnisse befunden, da sie dieselbe zum besondern Gegenstande jener testamentarischen Disposition machte, wodurch sie nebstdem über ihre Territorialhoheit in der Grafschaft Necklinghausen verfügte.

Es befinden sich in derselben neunzehn Reichshöfe, worüber der Herr von Westerholt zu Westerholt als Erbvogt das Erbvogtei-Geding oder die Hofsgerichtsbarkeit ausübte; wobei jedoch der zeitliche Kellner oder Domainen-Verwalter zu Hornburg im Namen des Kurfürsten von Köln als Erbherrn des Hofes Necklinghausen be sitzen durfte. Von diesem Hofgerichte

wurde an den kurfürstlichen Oberhof, in der Stadt Recklinghausen gelegen, und der Bischof genannt, appellirt. Der von Westerholt übte in seiner Eigenschaft als Erbvogt weiter keine Rechte an den Hobs-
gütern aus, außer daß ihm diejenigen Hobs-
güter, welche aus Noth verkauft werden sollten, wenn daran der Erbherr das ihm zustehende Vorkaufsrecht nicht ausüben wollte, jedoch den Consens zur Veräußerung ertheilte, ebenfalls zum Vorkauf angebothen werden mußten. Dennoch war zwischen demselben und dem Kurfürsten von Köln, indem erster behauptete, daß diese Erbvogtei ihm und seinem Hause vor etlichen hundert Jahren von römisch-kaiserlicher Majestät zu Lehn verliehen worden; letzter aber dieses verneinte, und darauf bestand, daß diese Verleihung von seinem Vorfahren ausgegangen und von ihm ferner zu gesin-
nen sey, über dieses Gerechtsam Streit entstanden, welcher vermöge Vergleich vom 16ten September 1608 (Anlage XXII) wodurch die Erbvogtei dem Kurfürsten Ferdinand übergeben ward, beendigt wurde.

Der Kurfürst Ferdinand belehnte hierauf am 18ten Dezember 1608 (Anlage XXIII) den Amtsverwalter oder Statthalter Kensing und einen seiner Söhne mit dieser Erbvogtei, und wurde auch zufolge Anlage XXIV dessen Sohn Reinhardt Kensing am 11ten Juni 1618 als Verweser dieser Erbvogtei wirklich introducirt.

Wie diese Erbvogtei oder Gerichtsbarkeit von den Kensing ausgeübt worden, dieses geht aus dem in der Anlage XXV abgedruckten Urkunde hervor.

Wenn nun hiernach die Vogtei als eine bloße Gerichts-
barkeit, und der Erbvogt neben dem Erbherrn er-
scheint, und wenn das kölnische Domcapitel am 4ten August 1610 seinen Consens zu jener Belehnung mit dem Zusatze ertheilte:

„Doch dergestalt, daß durch solche unsere Bewilligung uns und unserem Domcapitel wie auch unseren angehörigen Hobsleuth der Höff Der und Chor im geringsten nichts begeben, nachgelassen, und präjudicirt, sondern wir und gemelte unsere Hobsleuth bei unser alter Gewohnheit, Possession, Recht und Ge- rechtigkeit gemelter Höff ungehindert und ungeschme- lert gelassen und gehandhabt werden sollen.“

so wird wohl Niemand bezweifeln, daß die Hobsleute und ihre unterhabenden Güter sich zu den Hobs- oder Erbherren nicht in einem vogteilichen oder gerichtsherrlichen Verhältnisse befunden haben.

Von der erwähnten Belehnung mit der Erbvogtei über sämtliche neuntehalb Reichshöfe in Recklinghausen muß jedoch späterhin, wahrscheinlich mit der bald darauf erfolgten Erlöschung des Mannstammes jener Familie Kensing, abgegangen seyn; indem in jüngern Zeiten die Hobsgerichtsbarkeit von jedem Besitzer eines Oberhofes für sich durch einen besoldeten Hobsrichter und Hobsgerichtschreiber nebst Hobsgeschwornen und Hobsfrohen ausgeübt wurde.

Die Appellationen gingen nicht mehr an den Oberhof Recklinghausen, sondern an das kurfürstliche hohe Gericht daselbst, wahrscheinlich als die dem Hobsgericht dazu surrogirte Stelle.

Zur Zeit als durch den Reichsfriedens-Deputations-Hauptschluß vom 25ten Februar 1803 die Grafschaft Recklinghausen mit allen darin gelegenen Domainen und Gütern, welche geistlichen Corporationen auf dem linken Rheinufer zustanden, folglich auch der Oberhof Dorsten und die Höfe Der und Chor dem Hause Arenberg als Entschädigungsland zu Theil geworden war, wurde von dem Herzog von Arenberg ein gemeinschaftliches Hobsgericht für sämtliche ihm zustehenden Hobs-

güter in der Stadt Recklinghausen niedergesetzt, von welchem, zufolge einer herzoglichen Verordnung vom 5ten November 1807, an das herzogliche Hofgericht appellirt, und hierbei der Instanzenzug an die herzogliche Regierung als Ober-Appellationsgericht verfolgt werden konnte. In Ansehung derjenigen in der Grafschaft Recklinghausen gelegenen Hofsüter, welche, zufolge bestehender Verträge, einem auswärtigen Gerichte in erster Instanz unterworfen waren, fand der nämliche Instanzenzug statt.

§. 91.

In der Grafschaft Recklinghausen bestanden in den neuern Zeiten folgende Oberhöfe:

A. Der Oberhof zu Recklinghausen.

Er war der oberste Hof von den neuntehalb Reichshöfen, folglich selbst ein Reichshof, und es gingen früher, wie oben gesagt worden, an ihn die Appellationen von dem gemeinschaftlichen Erbvogtei- oder Hofsgerichte.

Die unter diesem Oberhose gehörenden 25 Hofsüter sind, wie vorhin in Ansehung der Bauerngüter in Recklinghausen im Allgemeinen schon bemerkt worden ist, ihrer Natur nach untheilbar, und in der Familie, worin sie sich befinden, erblich; und zwar so, daß unter mehreren Kindern der älteste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter, und in Ermangelung ehelicher Descendenz der nächste männliche oder resp. die nächste weibliche Auserwandte zur Succession gelangt.

Zufolge der im Jahr 1581 gesammelten und in der Anlage XXVI abgedruckten Hofsrechte können nur hofshörig geborne zur Auffolge in ein solches Hofsut

gelangen, und derjenige, welcher nicht hofhörig ist, muß sich huldig und hörig ergeben, und sich in den Hof einkaufen, ehe er ein solches Hofsgut antreten darf. Ist der neue Auffolger ein Eigenhöriger, so muß entweder ein Hofhöriger gegen ihn ausgewechselt, oder erster freigekauft werden. Auch muß derjenige Hofhörige, welcher ein Handwerk erlernen und sich in eine Stadt niederlassen will, seinen Freikauf nachweisen, ehe er in eine Zunft aufgenommen werden darf. Den verstorbenen Hofleuten wird geerbtheilt, und gehören dazu Pferde, Rüge, Schweine, Bienen, Geld und alle verbrieftete Forderungen. Alles dieses wird nach Hofesgebrauch von den Hofgeschwornen, mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände und Schulden geschätzt, und erhält der Hofherr die Hälfte. Ausgenommen von der Erbtheilung sind das beste Pferd, welches beim Hofe bleibt, und dem vorhandenen männlichen Erben, und in Ermangelung dessen dem ältesten nächsten männlichen Anverwandten, wofern er ebenbürtig und hofhörig ist, als ein Hergeweide zu Theil wird, wie dann auch die nächsten weiblichen Erben oder Anverwandte das geschnittene Leinen als Gerade erhalten. Bei den verstorbenen wirklichen Inhabern eines Hofsgutes wird nur den Mannspersonen nicht aber den Weibern geerbtheilt. Bei denen aber, welche auf andern als auf kölnischen Hofsgütern gefessen, und gestorben sind, wird sowohl Manns- als Weibspersonen geerbtheilt. Nebstdem geben die Hofleute dem Hofherrn in Geld May- und Herbst-Beede, und auch Hofspacht in Roggen und Gerste; sodann um das andere Jahr ein Hofschulzschwein, und endlich auch Dienstgeld und jeder ein Rauchhuhn. Ohne hofherrlichen Consens dürfen die Hofsgüter nicht verkauft werden; sollte dieses jedoch aus Noth geschehen müssen, so sind

sie zuerst dem Hobs Herrn, und dann dem Erbvogten zu Westerholt zum Vorkaufe anzubiethen, und wenn keiner von beiden sie will, beim öffentlichen Hobsgerichte auszusetzen. Die nothwendig gewordene Verpfändung eines Stückes Land von einem Hobs gute, oder eine Geldaufnahme auf demselben kann nur unter gewissen Feierlichkeiten, und mit hobs herrlichem Consens; aber nicht länger als auf fünf Jahre geschehen. Auch dürfen die Hobsleute auf ihren Hobs gütern nicht nach Willkühr eichenes Holz fällen, damit dieselbe nicht verwüstet werden. An jedem Hobs- und Behandigungs-Gute müssen zwei Leiber und nicht mehr benannt, und nach Absterben des einen muß in Jahresfrist von den nächsten Erben eine neue Behandlung nachgesucht werden. Wenn an den Gütern keine lebendige Hand mehr vorhanden, und keine hobs hörige Verwandte zu neuer Behandlung sich melden, oder wenn die Güter ayßer der Familie ungebührlich, und dadurch, daß man die Behandlung erschlichen, an dritte Personen gekommen, oder auch wenn die Pacht nicht zur rechten Zeit geliefert, die Güter nicht in ihren Grenzen gehalten, oder ohne Consens verkauft, verpfändet oder verhauen worden, so soll der Hobs herr berechtigt seyn, solche für sich einzuziehen.

S. 92.

Aus diesen Hobsrechten geht unwidersprechlich hervor, daß die zu gedachtem Oberhofe gehörenden Hobs güter und ihre Inhaber sich zu der kurfürstlichen Domainen-Kammer nicht in einem bloßen schutz-, gerichtso- oder landesherrlichen, sondern in einem wahren guts herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse befinden, und wer daran noch zweifeln könnte, der dürfte den in der

Anlage XXVII abgedruckten Bericht des damaligen Statthalters im Beste Necklinghausen vom 27sten September 1687 über diese Hobs Güter lesen, um sich zu überzeugen, welche Begriffe man von der Natur dieser Güter gehabt, und wie man mit denselben verfahren. Freilich gehen daraus auch auf eine indirecte Art die Beweise hervor, daß und wie die Hobsleute den Versuch gemacht haben, über die unterhabenden Hobs Güter der bestehenden Hobsordnung und der Natur der Sache zuwider als freie, höchstens mit einem jährlichen Zins belastete Eigenthümer zu verfügen; allein es lehren uns auch dagegen die Verordnung des Kurfürsten Joseph Element vom 4ten Juli 1691 (Anlage XXVIII), dessen fernere Verordnungen vom 14ten Junius 1692 und vom 22sten Junius 1697 (Anlage XXIX und XXX) so wie die Verordnung von dem Nachfolger desselben Element August in der Anlage XXXI, wie ernstlich man diesen Versuchen entgegengearbeitet hat, und von welchen Begriffen über die Hobs Güter man dabei ausgegangen ist. Bis in den jüngsten Zeiten hat man dieses Verfahren gegen die kurfürstlichen Hobsleute auf das strengste verfolgt, und in den Hobsgerichten dieselbe zur gehörigen Zucht anzuhalten gewußt, so sehr sie sich auch sonst noch bemühet haben, ihren Karakter zu verändern.

§. 93.

Eine merkwürdige Erscheinung auf den kurfürstlichen Hobs Gütern war ein Herbringen, wodurch die Besitzer von Hobs Gütern für berechtigt gehalten und anerkannt wurden, sich der Erbtheilung nach ihrem Tode zu entziehen. (Man sehe auch S. 33, Lit. p, Nr. 2). Von dem richtigen Begriffe und dem Ursprunge aller

Erbtheilungen (§. 17) ausgehend, und erwägend, daß dieselbe als ein Zusatz zu der für verliehenen Grund und Boden zu leistenden Præstation, und als eine Theilung des auf dem verliehenen Gute erworbenen Nachlasses sey, mußten die zur Erbtheilung pflichtigen Personen nothwendig Bedacht nehmen, diesen erworbenen Nachlaß möglichst gering, oder als gar nicht vorhanden darzustellen. Da ihnen nicht verbothen war, über ihren Erwerb und ihr Vermögen im Leben und unter den Lebenden zu disponiren, so übertrugen sie zu diesem Ende vor ihrem Tode ihr zur Erbtheilung gehöriges Vermögen ihrem Nachfolger zum Gute, und da dasselbe dem Gute anklebig oder dessen Bewirthschaftung ohne solches nicht möglich war, so mußte diese Übertragung, Abtretung oder Überlassung auch zugleich das Gut selbst umfassen. Um dieser Operation jeder rechtlichen Kritik zu entziehen, mußte der Übertrag und die Verlassung des Besitzes von Seiten des Aufsetzers oder Inhabers des Hofs gutes, so wie die Annahme und die Ergreifung des Besitzes von Seiten des gesetzmäßigen Nachfolgers in dasselbe förmlich und feierlich geschehen, und so entstand dabei folgendes Verfahren:

Der Besitzer oder Inhaber eines hofhörigen Gutes, welcher dasselbe in seinem Leben an seinen durch das Gesetz berufenen Nachfolger übertragen wollte, mußte sich außerhalb seines und außerhalb jedem andern kurfürstlichen Hofsgute, selbst außerhalb der zu dem Hofe gehörenden Grundstücken befinden. Dasselbst erklärte er in Gegenwart des Hofgerichtschreibers, des Hofsfrohnen und zweier Hofsgeschwornen seinen vorgedachten Willen, überreichte sodann, nachdem sie auf das Gut zurückgekehrt waren, seinem Nachfolger Dorf und Zweig, und somit den Besitz des Gutes, welchen die-

fer, durch Annahme des Torfes und des Zweiges und durch Auslöschung und Anzündung des Feuers, Berührung des Viehes u. s. w. ergriff. Der Hobsgerichtschreiber konnte im Nothfalle durch einen Notar, und dieser so wie der Hobsfrohn und die zwei Hobsgeschwornen Jeder durch zwei kurfürstliche Hobsleute ersetzt; in Ermangelung solcher aber konnten für Jeden vier unverwerfliche Zeugen zugezogen werden. Das darüber gefertigte Instrument mußte bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb sechs Wochen vom Tage des Übertrags dem kurfürstlichen Hobsrichter präsentirt werden, und wenn dieses alles beobachtet war, so wurde bei dem Absterben des übertragenden Hobsmanne auf dessen Gute von dem kurfürstlichen Hobsgerichte keine Erbtheilung vorgenommen.

Da nun aber mit dieser Operation für den Übertragenden oder Verzichtenden jeder Rücktritt zu dem Besitze und zu der Verwaltung des Hobsgutes abgeschnitten war, so konnte es nicht fehlen, daß man sich damit nicht übereilte, sondern möglichst langen Anstand nahm. Traf nun der gewiß nicht seltene Fall ein, daß nicht ein alter, der Arbeit müder, und zur Abtretung seines Hofes bereitwilliger, sondern ein rüstiger, starker Hobsman unerwartet von einer lebensgefährlichen Krankheit überfallen wurde, so war dieses nicht hinreichend, ihn zu dem Übertrage zu bewegen, und denselben zu realisiren, so lange noch Körperkräfte ihn zu vollbringen, und Hoffnung zur Wiedergenesung vorhanden waren. Erst wenn die Gefahr den höchsten Gipfel erreicht hatte, wenn alle Hoffnung zum Leben aufgegeben war, erst dann wurde zu der mit so vielen Feierlichkeiten verbundenen Übertragung des Hobs Hofes geschritten. Der am Rande des Grabes sich befindende Mann wurde in Leintüchern und Decken oder Betten aufgepackt, und vom Hofe und

den dazu gehörenden Gründen getragen, und nun ging das vor sich, was das Herkommen erforderte. Häufig geschah es, daß der Halbtodte den Geist vor vollendeter Operation aufgab, und nicht selten auch, daß man dabei den wirklich Todten zum Schein die Rolle des Lebenden spielen ließ. Daß ein solcher Aufzug, ja man möchte sagen, ein solches Trauerspiel dem zufällig anwesenden gebildeten, und mit der Bedeutung des Vorganges nicht bekannten Manne tyrannisch erscheinen, und dessen Gemüth erschüttern mußte, ist sehr leicht zu begreifen. Dies mußte öfterer bei den Pfarrern und Seelsorgern eintreffen, da der minder gebildete Stand, und so auch der Landmann den Anforderungen seiner Religion sehr häufig erst in der höchsten Lebensgefahr zu gnügen pflegt, und da nun diese mit den Tröstungen des Christenthums in einem Augenblicke bei dem Kranken eintrafen, als man eben im Begriffe war, das für die Nachkommenschaft wichtigere Weltliche zu vollenden.

Diese Collision des Weltlichen mit dem Geistlichen, verbunden mit der grausen Aussen Seite des Ersten, welches oft das Letzte ausschloß und unmöglich machte, mußte nothwendig eine um das ewige Wohl ihrer Pfarrkinder besorgte Geistlichkeit auf diesen tyrannischen Gebrauch aufmerksam machen, und da sie den Grund und die Absicht davon, nämlich die Umgehung des Gesetzes von Seiten des sterbenden Hobsmannes und seiner Nachkommen, und die Vereitelung der gegen den Hobsherrn habenden Verpflichtung zur Erbtheilung, nicht kannten, so mußten sie denselben nothwendig der Hartzigkeit des Hobsherrn oder seiner nahegefesten Diener zur Last legen. So geschah es dann, daß der Herr Pastor Deste zu Dorsten, in dessen außerstädtischem Pfarreibezirke sich einige solche Hobshöfe befanden,

und der mehrmalen jene traurige Erscheinungen mit angesehen haben mochte, aus redlicher, christlicher Absicht in einer Immediat-Vorstellung vom 16ten April 1796 dem Kurfürsten Maximilian Franz die Grausamkeit der bisher bei den kurfürstlichen Hofs-gütern gebräuchlichen Art der Übertragung förmlich denuncierte. Dieser wohlgemeinte Schritt verfehlte bei dem geistlichen hochherzigen Fürsten seine Wirkung nicht, und es wurde nach eingeholtem Berichte des Ober-Kellners Rive zu Horneburg und sodann auch nach dem des Westfischen Statthalters Hrn. Reichsgrafen v. Kesselrode-Reichenstein eine Commission aus der kurfürstlichen Regierung niedergesetzt, welche die Sache untersuchen, und Vorschläge zur Vereinigung des Kammeral-Interesses mit dem hergebrachten Gerechsam der Hofsbauern, und mit dem öffentlichen Anstande machen sollte. Diese lud wirklich eine Deputation aus den Hofsbauern auf den 12ten Junius 1797 vor sich, und machte in diesem Termin den Vorschlag dahin, daß es für die Zukunft den Hofsleuten gestattet seyn sollte, zu jeder Zeit und an einem jeden ihnen beliebigen Orte in Gegenwart des Hofsgerichtschreibers und zweier Hofsgezwornen den Übertrag vornehmen zu können, dergestalt jedoch, daß sie statt dieser Personen im Nothfalle auch andere nach dem bisher üblichen Gebrauche zuziehen dürften; übrigens aber der Grundsatz: daß der Übertrag bei Lebzeiten, oder unter den Lebenden geschehen müsse, unverlezt bleiben; mithin, wenn ungeachtet der erleichterten Art des Übertrages künftig ein Hofsmann es versäumen sollte, bei Lebzeit sein unterhabendes Hofsgut an seinen Nachfolger zu übertragen, die Erbtheilung noch immer statt, und es auch bei dem bisherigen Gebrauch sein Bewenden haben müsse, wornach das über den Hofes-Übertrag gefertigte Instrument binnen sechs Wochen dem kurfürst-

lichen Hofsrichter bei Strafe der Nichtigkeit zu präsentiren und dem Hofsprotokoll einzuverleiben sey; und daß zudem noch die Hofsleute zusammen für diese Erleichterung jährlich 8 Rthlr. zur Hofkammer entrichten sollten. Dieser Vorschlag wurde von den Deputirten zur Mittheilung angenommen; allein die Hofsleute, welche aus dem aufgeregten Mitleiden die Hoffnung geschöpft haben mochten, von dem Hofesübertrag, und von jeglicher, ihnen so ungerecht scheinenden, Erbtheilung für immer befreit zu werden, blieben mit ihrer Erklärung zurück, und so kam jener Vorschlag nicht zur Ausführung. Die Sache befand sich, obgleich sie in den letzten Tagen der herzoglich Arenbergischen Regierung wieder zur Sprache gebracht wurde, bis zur Erlassung des französisch-bergischen Decrets vom 13ten September 1811, noch in ihrem alten Zustande.

S. 94.

B. Der Hof zu Kirchhellen

gehörte auch zu den im West Recklinghausen gelegenen Reichshöfen, und wurde wie der Hof zu Recklinghausen zu den Kammer- oder Tafel-Gütern des Kurfürsten von Köln gezählt. Er wurde in den letzten Jahren schlechtweg der Niederhof, so wie der zu Recklinghausen der Oberhof genannt; nicht als ob er dem letzten untergeben gewesen, sondern in Beziehung auf die Eintheilung der Grafschaft Recklinghausen in das Ober- und Nieder-West, und weil der Hof zu Kirchhellen in dem Nieder- und der Hof zu Recklinghausen in dem Ober-Westen gelegen war. Zu erstem gehörten 37 Hofs- oder Unterhöfe, und er wurde mit dem Letztern zugleich durch ein und das nämliche Hofsgericht, welches mit

der Oberkellnerei, oder der Domainen-Verwaltung zu Horenburg verbunden war, und zwar nach den nämlichen Hobsrechten und Gewohnheiten administriert.

§. 95.

und C. Der Ober-Hof Der
D. der Ober-Hof Chor.

Auf welche Art diese Reichshöfe an das Erzstift Köln gekommen sind, dieses ist aus der früher schon erwähnten Anlage XVII zu entnehmen. Hiernach besaßen nämlich schon vor dem Jahr 1397 die Herren von Der (eine in dem vormaligen Hochstifte Münster noch jetzt existirende adliche Familie), nebst dem Walde, die Hardt genannt (welche gegenwärtig und seit unvor- denkllichen Zeiten von Holz entblößt, und als ein bloßer Heidegrund bei dem Dorfe Der gelegen ist) den Hof Der, zu welchem ein Schloß gehörte, das aber nach- mals verfallen und von der Erde verschwunden ist. Nach diesem Verfalle wurde die Hardt und der Hof Der zu dem Hause oder Schlosse Horneburg, welches damals ebenfalls denen von Der zugehörte, späterhin zum kurkölnischen Jagdschloß und Amtshaus gemacht wurde und jetzt noch als ein herzoglich Arenbergisches Domainen-Gut und eine alte Burg existirt, benutzt.

Gedachte Herren von Der besaßen zu gleicher Zeit das jenseits der Lippe jedoch unmittelbar an diesem Flusse in dem Hochstifte Münster gelegene Haus Raufschenburg und mit diesem den Reichshof Koren jetzt Chor genannt, welcher mit seinen Gütern im Bisthe Recklinghausen gelegen war.

Auf Veranlassung einer zwischen dem Henrich von Der und dem N. Aschenbroich zu Mahlenburg entstan-

denen Fehde, und der desfalls von dem Letzten bei dem Erzbischofen Friedrich von Köln geführten Beschwerde, hat dieser im Jahr 1410 das Schloß Horneburg belagert, und aus andern Archival-Notizen geht hervor, daß gedachter Henrich von Der am 5ten Julius 1410 zwei Reversalien ausgestellt, nämlich: 1) daß er dem Ausspruche der kurfürstlichen Rätthe in Betreff beiderseitiger Streitigkeiten sich vollkommen fügen, und 2) daß er dem Erzstifte aus seinem Schlosse Horneburg keinen fernern Schaden zufügen wolle. Indessen gab derselbe den Versuch, seine Unabhängigkeit zu erreichen, doch nicht auf; inden er von Kaiser und Reich die hohe Gerichtsbarkeit für das Schloß Horneburg zu erlangen suchte, und wirklich erlangte. Im Jahr 1418 kassirte indessen der Kaiser Sigmund auf Anstehen des Erzbischofs Diedrichs von Köln die dem Henrich von Der auf unredliches Anbringen verliehene hohe Gerichtsbarkeit in seinem Schlosse Hoeneburg, und bestätigte dieselbe für gedachter Erzbischof und seine Nachfolger. Als Henrich von Der sich hierbei nicht beruhigte, sondern den Ansprüchen des Erzbischofes von Köln sich fortwährend widersetze, und das Land feindselig zu belästigen nicht unterließ, da belagerte der Erzbischof das Schloß Horneburg und das Haus Rauschenburg, und die Eroberung desselben hatte die Folge, daß im Jahr 1431 zwischen eiden Theilen ein Vertrag zu Stande kam, in Gemäheit dessen das Schloß Horneburg mit den Höfen De und Chor bei dem Erzstifte Köln und dem Reste Recklinghausen verbleiben sollten.

Späterhin wurden die fraglichen Oberhöfe von dem Domkapitel zu Köln beßsen, und zu dessen Nutzen verwaltet. Auf welchem Wege selbe dahin gekommen, darüber mangeln die Aufschüsse. Wahrscheinlich ist diese Abtretung von Seiten des Erzbischofes an das Dom-

Kapitel zur Zeit der oben S. 85 erwähnten Wiedereinlösung des Hauses Horneburg und des Bestes Recklinghausen durch den Kurfürsten Salentin, wobei das Domkapitel allerdings concurrirt haben muß, erfolgt. Daß jene Oberhöfe bereits im Jahr 1608 dem Domkapitel zugestanden, beweist der S. 90 erwähnte Consens des Domkapitels zu der Belehnung des Amtsverwalters Rensing mit der Erbvogtei über die Hofs Güter im Beste Recklinghausen.

Die bei genannten beiden Oberhöfen bestehenden Hofsrechte sind in den Anlagen XXXII und XXXIII abgedruckt. Hiernach ist

1) von dem Kurfürsten Ferdinand von Köln für diese Oberhöfe und die dazu gehörenden Güter ein besonderes Hofsgericht mit der dazu nöthigen *Coercition*, Geboth und Verboth bewilligt, vor welchem in allen Real-Sachen, jene Güter betreffen, Recht genommen, und sogar nach der spätern Verordnung vom 19ten October 1691 die Contracte, Eheacten, oder andere die Hofgüter einiger Gestalt concentrirende Geding und Gelöbniße, so ohne des Domcapitels Vorwissen nicht geschehen konnten, aufgenommen werden mußten.

2) Die Hofsleute beider Höfe sollten, bei Verlust ihrer Güter und daran habender Berechtigung, dieselbe unversplassen, unvertheilt, in guet gewöhnlichen Bau und Wesen unverwüßet und unverhauen beieinander halten, davon ihre jährliche Pacht alle und jedes Jahr richtig bezahlen, und ohne Consens keinerlei Art von Veräußerungen, oder Besywerungen vornehmen; dergestalt daß, im Falle diesem auf irgend eine Art zuwider gehandelt werden sollte, solche Güter alsdann pleno jure dem Domcapitel heimfallen, und es demselben freistehen soll, nach vorhergegangenen richterlichen Erkenntniße, dieselbe als verfallen von jedem Besizer wieder einzuziehen und an sich zu nehmen.

3) Wenn ein Hofsgut durch Absterben des Hofsmannes oder der Hofsfrau erledigt wird, so soll der Letztlebende berechtigt seyn, das Gut leibzuchtig, jedoch ohne Beschwerung und Verwüstung des Hofes, zu besitzen und zu behalten; es seye dann, daß er darauf freiwillig verzichten, und davon abstehen sollte, in welchem Falle die Kinder oder andere nächste Erben schuldig und verbunden seyn sollen, demselben eine ehrliche, redliche Leibzucht nach Gelegenheit des Guts und Erkenntniß des Gerichts zuzulegen.

4) Nach Absterben der Letztlebenden Hand, oder des Letztlebenden der beiden Eheleute, welche mit dem Gute behändigt waren, oder welche den Hof nach Hofesrecht gewonnen und besessen haben, sollen die aus solcher Ehe oder von solchen Eheleuten ehelich gebornen Kinder, nach Gebrauch und Gewohnheit eines jeden Hofes, ein solches Hofsgut erben, oder darin succediren; nämlich in dem Hofe Der der älteste Sohn, und im Hofe Chor der jüngste Sohn, wenn sie dazu tauglich und bequem befunden werden; sonst vor und nach derjenige, welcher nach Gewohnheit dieser Höfe diesem am nächsten ist.

5) Den übrigen Schwestern und Brüdern, welche zur Succession in das Gut eben nahe sind, sollen von dem Auffolger in dasselbe ihre Gerechtigkeit und Filialquote abgekauft, und eine billige Erstattung gegeben werden nach Gelegenheit oder den Kräften des Gutes und dem Erkenntniß des Hofesgerichtes.

6) Wenn der Letztlebende Inhaber eines solchen Hofsgutes, er sey Mann oder Weib, zur zweiten Ehe geschritten, so sollen die Kinder aus dieser Ehe kein Recht an dem Gute haben, sondern dasselbe den Kindern erster Ehe verbleiben; es seye dann, daß diese Kinder ohne Leibeserben verstorben, oder auf das Gut Verzicht

geleistet hätten, in welchem Falle die Kinder der zweiten Ehe die rechten Erbsfolger zu dem Gute, wenn solches von dem Lettlebenden herrührt, sonst aber nicht, verbleiben sollen. Wenn das Gut von dem erstverstorbenen, und folglich nicht von dem zur zweiten Ehe geschrittenen Ehegatten hergekommen seyn sollte, so sollen in einem solchen Falle nicht die Kinder zweiter Ehe, sondern die nächsten Erben und Anverwandten des Erstverstorbenen das Hobsgut erben.

7) Wenn keine Kinder vorhanden, so sollen die nächsten Erben und Anverwandten desjenigen, von dem das Hobsgut hergekommen, im Falle sie auf ein solches Gut früher nicht verzichtet haben, und sich auch in huldiger und höriger, und in keiner andern Qualität befinden, nach der Ordnung der gemeinen Rechte zu dessen Succession gelangen, und andere im entferntern Grade ausschließen; sonst aber zu einer solchen Succession nicht mehr fähig seyn; indem sie durch eine Verzichtleistung oder auch dadurch, daß sie unter irgend einem Titel aus dem Hofe oder dem Hobsverbande getreten sind, sich ihres an dem Hobs gute habenden Rechtes gänzlich begeben haben.

8) Diejenigen Kinder oder Erben, welche auf jene Weise zu dem Besitze eines Hobs gutes gelangen, sollen außer der Erbtheilung, welche nach Norm, oder Vorschrift und Gebrauch des Hofes geschehen soll, binnen Jahr und Tag die ihnen zugefallene Güter gewinnen und werben, und davon ein redliches Gewinn geld, wie dasselbe festgesetzt worden, entrichten, wie es von Alters Recht gewesen.

9) Sollten solche Kinder oder Erben innerhalb Jahr und Tag ein erledigtes Hobs gut nicht gewinnen, und die Gebühr nicht entrichten, oder in der nämlichen Frist keine rechtmäßige Ursache, warum solches nicht

geschehen, vorbringen, so sollen sie mit Erkenntniß des Hofsgerichts gemeldten Gutes zu ewigen Tagen enterbt seyn, und dasselbe dem Hobs Herrn anheim fallen, um damit nach Gefallen zu schalten und zu walten.

10) Wenn ein Hobsgut wegen Mangels successionsfähiger Erben eröffnet, oder sonst durch eine Verwirkung, wie vorsteht, erledigt worden ist, so ist dasselbe dem Domcapitel sofort heimgefallen, dem es ohne Zuthun der Oberhöfe und der dazu gehörenden Hobsleute freistehen soll, solches wieder auszuthuen, oder zum Nutzen der Domkirche an sich zu behalten.

11) Diejenige Hobsleute, welche sich vermöge eines Wechsels in eine andere Hörigkeit, oder in Freiheit begeben, sollen dadurch alle Rechte an dem Hobsgut, worauf sie geboren sind, verlohren haben; es seye dann, daß sie damit von dem Hobs Herrn aufs neue begnadigt worden.

12) Die hobshörigen Weiber, welche sich, ohne freigekauft zu seyn, verheirathen, und außerhalb dem Hofe, worauf sie geboren sind, häuslich niederlassen, sollen nach ihrem Tode in Ansehung ihrer Nachlassenschaft eben so wie die Hofesbesitzer der Erbtheilung unterworfen seyn.

Hinsichtlich der Übertragung dieser Hobs Güter bei Lebenszeit der Inhaber an ihre Nachfolger berichtete der kurfürstliche Statthalter im Beste Recklinghausen, Herr Graf von Nesselrode-Reichenstein am 27sten Oktober 1796 an den Kurfürsten, daß es zum Übertrage eines zu dem Oberhofe Chor gehörenden Hobs gutes weiter nichts bedürfe, als daß der Besitzer zwei Hobs geschworne und den Hobs frohnen zu sich in sein Haus rufen lasse, und denselben vor dem zugezogenen Notar erkläre, wie er das Gut seinem Erben und Nachfolger übertragen haben wolle, worauf dieser den Besitz er-

greife, und darüber von dem Notar dokumentiren lasse. Wenn diese Feierlichkeit unterlassen würde, so verfälle dem Domkapitel statt der Erbtheilung das beste Pferd, welches dann in einem billigen Preise abgekauft zu werden pflege.

Was jedoch den Oberhof Der, wozu die mehrsten domcapitularen Hofsgrüter gehörten, in dieser Beziehung angehe, so könnten solche Güter von dem Besitzer an seinen Nachfolger unter den Lebenden nicht anders übertragen werden, oder die Überträge derselben würden vielmehr nicht anders angenommen, als vor dem alle Vierteljahr sich versammelnden Hofsgesichte. Wenn ein solches Gut ohne Übertrag erledigt werde, so sey dem Domcapitel die Erbtheilung verfallen, welche dann auch gewöhnlicher Maßen gethätigt zu werden pflege.

Zum Schlusse ist bezüglich auf die Oberhöfe Der und Chor und die dazu gehörenden Hofsgüter noch zu bemerken, daß selbst in spätern Zeiten, und so lange als diese Höfe noch ein besonderes Hofsgesicht hatten, nach Anleitung der vorbezeichneten Hofordnung (Anlage XXXI) das Hofsgeding auf dem Schulzenhof zu Der unter freiem Himmel abgehalten wurde. Hier selbst befand sich, und befindet sich vielleicht gegenwärtig noch, ein großer flacher Stein, auf welchem das Gericht, nämlich der Hofsrichter oder Hofschultzeiß, die Hofsgeschwornen und der Hofschreiber an einem Tische ihren Platz nahmen, und was sehr merkwürdig ist, an diesem Steine war mit einer eisernen Kette ein eisernes Halsband oder Halsseisen befestigt, zum Beweise der dem Domcapitel bewilligten, oben sub Nr. 1 erwähnten *Coercition*, Geboths und Verboths (*Imperium mixtum*) und zur nöthigenfallsigen Ausübung derselben.

§. 96.

E. Der Oberhof oder Reichshof Dorsten.

Wir haben schon oben gehört, wie dieser Reichshof von Enriga oder Embza, der letzten Gräfin von Recklinghausen, durch eine testamentarische Verfügung an das berühmte und reiche Capitel zu Kanten gekommen ist. Zu diesem Oberhose gehören eine große Anzahl von Bauernhöfen und Kotten, und es ist mit völliger Gewißheit anzunehmen, daß der Grund und Boden, worauf die Stadt Dorsten erbauet ist, und die Stadt selbst zu diesem Oberhose gehört haben. Es ergiebt sich dieses unbestreitbar aus der in der Anlage XXXIV abgedruckten Urkunde vom 31sten Mai 1251, worin der Erzbischof Konrad von Köln die Stadt Dorsten als ein Allodium der Kirche von Kanten anerkennt, und derselben alle ihre Rechte darin vorbehält. Wie sich dann auch aus einem unter Zif. XXXV angelegten Zeugenverhör vom 23sten Junius 1228 bewährt, daß und in welcher Art das Capitel zu Kanten schon früher die niedere und hohe Gerichtsbarkeit in gedachter Stadt ausgeübt hat.

Noch in den neuesten Zeiten wurde aus vielen, und zwar aus den bedeutendsten dasigen Häusern zu der Kentheit des Capitels zu Kanten, welche sich zur Erhebung der Zinsen und Pächte aus jenem Oberhose in Dorsten befand, ein Canon bestehend in einem sogenannten Müschelchen, einer kleinen Münze, einer Fischschuppe ähnlich, die schon lange selten, dann unter den gangbaren Münzen nicht mehr gezählt worden, und endlich ganz verloren gegangen ist, entrichtet. Nachdem solche Müschelchen gar nicht mehr zu haben waren, so wurde für jedes ein kölnischer Stüber ge-

zahlt und angenommen. Dieser Canon war übrigens ein Rutscherszins, der an einem gewissen Tage im Jahr und zwar nach Anlage XXXV in fine auf Mariä Himmelfahrtstag zu einer bestimmten Stunde, nicht früher und nicht später, bezahlt werden mußte, dergestalt daß derselbe, wenn die Zahlung nicht in der bestimmten Stunde erfolgte, mit jeder folgenden Stunde sich verdoppelte. Der Rentmeister oder, wie er auch sonst genannt wurde, der Speicherverwalter des Capitels zu Kanten hatte dagegen die Verpflichtung, jedem der Zahlenden bei der Zahlung ein Glas Wein zu reichen. Auf diese Weise zog gedachtes Capitel aus einem solchen, zwar eine gewisse Art von Oberherrlichkeit bekundenden, Befenngelde gar keine pekuniäre Vortheile, und da den geistlichen Herren in spätern Zeiten wohl sehr wenig an einer derartigen, von ihnen vielleicht nicht einmal verstandenen Oberherrlichkeit gelegen seyn mochte, so ward in den jüngern Zeiten den Zinspflichtigen verstattet, diesen Canon mit einem Capital von 5 Rthlr. Elevisch abzulösen. Von dieser Erlaubniß haben viele Besitzer solcher zinspflichtiger Häuser Gebrauch gemacht, um sich einer Last zu entziehen, die sie sich als Gefahr und sogar ihren völligen Ruin drohend dachten. Ja mancher Hausherr, der sich durch den Schulmeister hatte ausrechnen lassen, daß ein solches Müschelchen, zu dem Werthe von 1 Stbr. angeschlagen, mit jeder Stunde verdoppelt nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden für diese letzte Stunde 139,810 Rthlr. 8 Stbr. ausmachen würde, war deshalb so in Angst gesetzt, daß er nicht nur jedesmal bei Anschaffung eines neuen Kalenders den bedeutungsvollen Tag darin anstrich, sondern auch mit großen Buchstaben und Zahlen auf der Stubenthür Tag und Stunde aufgezeichnet hielt, mit der Weisung an alle Hausbes

wohner, darauf zu achten und daran zu erinnern. Übrigens soll in ältern Zeiten das Capitel von Kantent auf dieses Gerechtfam streng gehalten, und jede Verschämung in Entrichtung des fraglichen Zinses, wo nicht nach der ganzen Strenge der ursprünglichen Verpflichtung, jedoch hart bestraft haben, wie dieses sich aus mehreren deshalb geführten und bis an die Reichsgerichte gebrachten desfalligen Processen ergeben. In neuern Zeiten ist darüber kein Beispiel vorgekommen, und dieses vielleicht aus dem Grunde, weil theils die Verpflichteten aufmerksamer, und theils die Rentmeister nachsichtiger geworden.

Hierzu kommt noch, daß ein großer Theil der nahe bei und um der Stadt Dorsten gelegenen Gärten, Ländereien und Wiesen in dem befragten Oberhofe behandlungspflichtig war, und daß daraus jährlich an den sogenannten rantischen Speicher Zinsen in Naturalien oder in Geld bezahlt werden mußten, welches wenigstens bis zu den Zeiten der Einführung der fremden Gesetzgebung unweigerlich geschehen ist.

Überdies findet sich in der vorangeführten Anlage XXXV in sine eine sehr merkwürdige historische Notiz, wornach in ältern Zeiten dem Dechanten des gedachten Capitels, wenn er in der Stadt Dorsten übernachtete, die Ehre zu Theil ward, daß ihm der Bürgermeister der Stadt die Schlüssel derselben überbrachte.

Mit diesen Verhältnissen der Stadt Dorsten zu dem Capitel zu Kantent scheint der Umstand in Verbindung zu stehen, daß das Hofsgericht jedesmal in der Pfarrkirche der Stadt gehalten wurde, und daß die Rentheit des Capitels zu Kantent, so wie auch späterhin die des Herzogs von Arenberg, welcher vermöge des Reichsfriedens-Deputations-Schlusses vom 25ten Februar 1803 an dessen Stelle getreten ist, die Verpflichtung

auf sich hatte und noch hat, daß in jener Pfarrkirche zur Unterhaltung des sogenannten ewigen Lichts erforderliche Öhl, und alles Wachs zu den Lichtern auf den Altären zu liefern. Man glaubt nämlich hieraus die Folgerung ziehen zu dürfen, daß der Oberhof Dorsten, aus welchem sich einzig und allein das vorgefundene Verhältniß des Capitels zu Kanten zu der Stadt Dorsten ableiten läßt, sich bei dem Entstehen dieser Pfarrkirche in einer weit nähern Verbindung, als in welchem selbe späterhin gegen sie erschienen, befunden habe.

Was den Oberhof Dorsten und die unter demselben begriffenen Hobsbüter betrifft, so finden sich darüber sehr merkwürdige Notizen in dem unter Nr. XXXVII angelegten Notarial-Document vom Jahr 1401 den 8ten August, und insbesondere

1) daß das Capitel zu Kanten wahrer Eigenthümer des befragten Oberhofes und der dazu gehörenden Hobsbüter, mit Ausschluß des den Besitzern oder Behandigten daran zustehenden Erbnutzungsrechtes sey;

2) daß der Regel und der Gewohnheit nach sechs Geschworne Hobsleute, welche aus neun Besitzern gewisser benannter Hobsbüter gewählt wurden, vorhanden seyen, welche sich jährlich viermal versammelten, um die Klagen anzuhören und Recht zu sprechen;

3) daß die Hobshörigen zur Erbtheilung, jedoch mit Ausnahme des Heergeweidens und der Gerade, pflichtig seyen;

4) daß Jeder, welcher mit zu diesem Oberhofe gehörigen Gütern behandelt, selbst huldig und hörig seyn, und die Güter in Person besitzen und bewirthschaften müsse;

5) daß es von der Gnade und der Nachsicht des Capitels abhänge, wenn es den Unfug gestatte, daß zwar hörige und huldige Personen ihre Hobsbüter von andern besitzen und bewirthschaften ließen;

6) daß die neu Antretenden eine gewisse Summe entrichten mußten;

7) daß im Falle des kinderlosen Absterbens des Besitzers eines Hofsgrundes die nächsten Erben desselben, oder derjenige, welchem diese solches gestattet, oder übertragen, ein solches erledigtes Gut gegen eine gewisse Summe wieder gewinnen und erwerben konnten, und daß das Capitel kein Recht hatte diesem zu widersprechen, wenn der neue Gewinnende oder Besitzer bereit war, die gutsherrlichen Abgaben und was sonst Rechts davon zu leisten, das Gut selbst zu bewohnen und zu bewirtheften, und solches bei seinen alten Rechten zu conserviren;

8) daß die Hofsgründe, selbst mit Consens des Capitels, nicht getheilt werden durften;

9) daß nicht alle Besitzer der Hofsgründe dem Capitel einen Eid zu leisten brauchten; sondern daß dieses bloß auf die Hofgeschwornen beschränkt war;

10) daß von Alters her der Herzog von Cleve Schirmvogt des Hofes zu Dorsten gewesen, und daß derselbe für sein Recht von den Hofleuten jährlich fünf und zwanzig Mark als Baightbede (Bogtei=Beede) bezogen, welche unter ihnen nach einem alten Gebrauche, für den einen mehr für den andern weniger, vertheilt gewesen; daß zudem dem Schirmvogt von jedem bewohnten Hofsgute ein Huhn, Bastauen-Hohn (Fastnachtshuhn) gebührt, welches derselbe durch seinen dazu bestellten Boten von den Höfen habe abholen lassen; daß eben so die benannten Hofleute verbunden dem gedachten Schirmvogt alljährlich auf dem nächsten Sonntag nach Margaretha nach dem Hause Götterswick vier Zugpferde zu senden, um das Getraide des Schirmvogten in die Scheune zu fahren; daß aber derselbe gehalten gewesen, für diese Pferde das

Futter zu reichen, so lange als sie gearbeitet und nicht zurückgesandt worden, welches an dem Sonntage vor Johannes Enthauptung hätte geschehen müssen; daß besagter Schirmvogt dafür verbunden, die Hofsleute des Hofes Dorsten zu vertheidigen, und bei allen ihren Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten zu schützen und zu wahren; diese aber dagegen demselben zu ferner nichts an Diensten und Leistungen, als vorbe sagt, verpflichtet gewesen;

11) daß der Herzog von Cleve die Vogteigelder oder Vogtbeeden weder unmittelbar selbst noch durch seine Diener bezogen, sondern andern zu Lehn gegeben habe, und

12) daß das Capitel zu Xanten über die erledigten Hobsbüter (d. h. über solche, zu welchen keine hofesrechtmäßige Erben Ansprüche haben) frei verfügen konnte, jedoch mit vorherigem Rath und Einwilligung der Hobs geschwornen und der übrigen Hobsleute.

Die Hofesrechte selbst waren aus dem Rathenrecht des Bischofshofes zu Xanten, extrahirt im Jahr 1556, dessen oben S. 52 Erwähnung gethan ist, und dessen unten näher erwähnt werden wird, entnommen. Die eigentlichen Hobsbüte durften ihrer eigenthümlichen Natur nach, so wie auch nach den in dem Beste Recklinghausen bestehenden Consolidations-Gesetzen, nicht getheilt werden. Nur einer der Erben konnte zu dem Hobsbüte gelangen, und dieser war der älteste Sohn der letzten Besitzer, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Die übrigen Kinder mußten, wenn sie das Hobsbüte verließen, mit einem Brautschatz und Ausrüstung, welche gewöhnlich durch das Herkommen bei jedem Hofe bereits bestimmt waren, sonst aber mit Bewilligung des Hobsgerichtes festgestellt wurden, abgefunden werden.

Hinsichtlich der Übertragung der zu dem Oberhofe Dorsten gehörenden Hofsüter bei Lebzeiten des Besitzers an den gesetzlichen Nachfolger bemerkt der Besitzliche Statthalter in seinem, im vorigen S. angezogenen Berichte, daß ein solcher Übertrag an jedem beliebigen Orte geschehen könne, wenn nur die Erklärung in Gegenwart zweier Hofsbeschworenen, des Hofsdieners und des Hofschreibers abgegeben, von letzterem zum Protokoll genommen, und darüber bei der nächsten Zusammenkunft, oder Versammlung des Hofgerichts referirt werde. Wenn der Hofhörige diese Art des Übertrages unterlassen, so habe das Capitel nach dem Tode des Besitzers zwar ein Recht zur Erbtheilung; jedoch nur in dem Maße, daß der Erbfolger das beste Pferd für sich vorabziehe. Für das übrige Mobilarvermögen trete das Capitel mit in die Reihe aller Erben, der ihm zufallende Theil werde von zweien Hofsbeschworenen ganz gering taxirt, und bleibe dem Hofes-Erben ohne weiters für das Taxatum.

Zum Schlusse legen wir noch in Ansehung des Oberhofes Dorsten, und seiner Verhältnisse zu dem Capitel zu Xanten in der Anlage XXXVII ein merkwürdiger Vergleich zwischen gedachtem Capitel und Hermann von Westerholt, sodann unter Nr. XXXVIII einige aus verschiedenen Hofregistern oder Hofprotokollen ausgezogenen Stellen bei, welche letztere sowohl für den Geschichtsforscher als auch für den Rechtsgelehrten, hinsichtlich des deutschen Privatrechts, sehr interessante Materialien enthalten zur Beurtheilung des Hofwesens überhaupt, und des Oberhofes Dorsten insbesondere. Letztere geben uns nämlich merkwürdige Aufschlüsse

1) über das Hofgericht, und wann und wo es gehalten wurde, so wie daß von dem Hofgericht zu Dorsten die Sachen an den Oberhof Recklinghausen,

und von da weiter an den obersten Hof zu Dortmund verwiesen werden konnten;

2) über den Speicher, welchen das Capitel zu Kantten in Dorsten damals schon, und zwar auf dem nämlichen Platz, wo selber sich jetzt noch befindet, zu unterhalten berechtigt war;

3) über die Erbtheilung;

4) über die Aus- und Einwechslung in und aus dem Hofe;

5) über die Hofsgerichts-Beisitzer, oder Hofsgezworne, damals Haues-Laurer oder Hofes-Laurer (von Lauren, Aufpassen, Acht geben) genannt;

6) und 7) von dem Rechte der Hofesbesitzer und dem Capitel an dem auf den Hofshöfen befindlichen Gehölze;

8) von dem Maße, worin die Früchte zu dem Speicher geliefert werden mußten;

9) über die Synode, oder das Send- oder Sitzen-Gericht, welches mit dem Hofsgericht verbunden war, und mit Zuziehung des Pfarrers zu Dorsten über die Hofsleute gehalten wurde. (Hiermit ist die Nr. 13 in Verbindung zu setzen, welche zu dieser den Commentar liefert).

10) Über die Verpflichtung des Capitels zu Kantten, die in der Pfarrkirche zu Dorsten erforderliche Beleuchtung zu bestreiten.

11) über die Freilassung aus der Hörigkeit, über Ein- und Auswechslung zweier Personen gegen einander, über die Überträge der Güter, über Abfindung, Brautschaf, Leibzucht, u. s. w.

Der Inhalt der Anlage XXXIX zeigt, wie das Capitel zu Kantten auch die Jagdgerechtigkeit in dem Besten Necklinghausen in Anspruch genommen und ausgeübt habe.

S. 97.

F. Der Oberhof Helderinkhausen.

Dieser gehörte zu der vormaligen unmittelbaren Reichs-Abtei Werden, und man muß annehmen, daß solcher vermöge des Testaments der Enriga, letzten Gräfin von Recklinghausen, an dieselbe gekommen ist, weil sie sonst keine Güter in dem Bisthe Recklinghausen besaß. Dieser Hof war in Beziehung auf den der Abtei Werden zustehenden Haupthof oder Obersten Hof Barkhofen ein sogenannter Sadelhof. Ob die Benennung Sadelhof von den aus ältern Zeiten durch Gesetze und Urkunden bekannten Saal-Gütern (terra salica) abgeleitet werden könne, und ob diese letztere ihren Namen von dem Worte: Saala, das ist Palatium erhalten; ob folglich die Saal-Güter als solche zu betrachten sind, welche zu dem Hofe, ad Aulam gehören, und von dem Fürsten abhängen, und ob das Saal-Recht oder Saal-Buch das Kataster ist, worin die zu dem fürstlichen oder königlichen Hofe zinspflichtigen Güter verzeichnet waren, oder ob die Etymologie des Wortes Sadelhof in den sogenannten Salischen Colonen, welchen von aller Knechtschaft frei die Güter gegen gewisse Leistungen mit Erbrecht verpachtet oder verliehen wurden, zu finden sey, wagen wir nicht zu entscheiden. Indessen sind wir doch geneigt, uns zu der ersten Meinung zu bekennen, wenn wir erwägen, daß die der Abtei Werden zugehörenden, außerhalb ihrem Gebieth in mehrern Provinzen Deutschlands zerstreut gelegenen Hofs-Güter doch immer als von dem abtheilichen Hofe, a Saala aut curia Abbatiae abhängige Güter betrachtet, daß die einzelnen Oberhöfe, welche mehrere Hofs-Güter unter sich begriffen, unter einen

Haupthof und zwar unter den Oberhof Barkhofen, welcher in dem unmittelbaren Reichslande der Abtei selbst gelegen war, vereinigt wurden, um die Verwaltung, die Übersicht und die gleichförmige Beobachtung der Statuten und Geseze zu erleichtern, und daß dieselbe nun entweder als zu dem abtheilichen Hofe, oder zu dem Haupthofe gehörend betrachtet, und nun Hof- oder Saal-Güter und endlich Sadel-Güter oder Sadel-Höfe genannt wurden.

Dem seye übrigens wie ihm wolle, genug daß die Sadelhöfe in Beziehung auf die unter sie begriffenen Hobsgüter Oberhöfe waren. So verhielt es sich dann auch mit dem hier in Rede stehenden Sadelhof Heldrinkhausen, welcher in der den Hobsrechten des Hofes zu Barkhofen (Anlage XXXI)⁴⁰ angehangenen Specification sämtlicher, die Anzahl von 52 ausmachender, unter dem obersten Hof Barkhofen gehörender Sadelhöfe unter Nr. 18 aufgeführt ist. Zu demselben gehörten mehrere Höfe und einzelne Grundstücke, welche der Abthei behandigungspflichtig waren, und wovon an sie jährlich gewisse Zinsen oder Pächte entrichtet werden mußten. Dieses jährliche Einkommen war in den letzten Zeiten seit mehrern Jahren her an den Erben Rive in Dorsten verpachtet, und wurde von diesem unmittelbar aus den abtheilichen Hobsgütern bezogen; dennoch aber wurden die hobsrichterlichen und übrigen oberherrlichen Rechte von der Abtei aus selbst verwaltet. Wenigstens einmal im Jahr wurde Hobsgericht gehalten, bei welchem alles, was auf Behandigungs-Erneuerungen Bezug hatte, vorgenommen, und sonstige Vorträge und Klagen in Ansehung der Hobsgüter angehört wurden. Der Ort, wo dieses Hobsgericht, oder Hobsgebing besessen wurde, lag außerhalb der Stadt Recklinghausen in einem nahe gelegenen Garten.

Da es sich nun häufig ergeben mochte, daß die Gerichtshaltung zu einer Zeit statt hatte, wo ein Theil des fraglichen Gartens mit Bohnen bepflanzt war, und daß somit das Gericht und alle dazu gezogene Personen sich wo nicht in doch unter den Bohnen befanden, so wurde dieses Hofsgericht in der gemeinen Sprache das Bohnen-Gericht genannt. Der Abt von Werden sandte, wie gesagt, wenigstens einmal im Jahr den abtheilichen Lehnadministrator, welcher zugleich Hofsrichter in allen Oberhöfen der Abtei war, ab, um dieses Gericht abzuhalten, und der letzte, welcher diese Functionen geübt, ist der jetzige Appellations-Gerichtsrath Müller II., der würdige Verfasser des in diesem Werke mehrmalen angezogenen Buches über das Güterwesen, welcher damals Richter und Lehnadministrator der Abtei Werden, späterhin Präsident an dem Kreisgerichte in Düsseldorf, und Mitglied der daselbst zur Revision der Gesetzgebung über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse niedergesetzten Commission war. Er hat aber, wie er versichert, und wie es auch sonst bekannt ist, das fragliche Hofsgericht nicht mehr unter den Bohnen, sondern zu Necklinghausen in einem Gasthause gehalten. Auf diese Weise würde sich die Erinnerung an das Bohnengericht, wenigstens die Etymologie desselben, bald verloren haben.

Die Hofesrechte oder Hofsrechte des Ober- oder Sadelhofes Helderlinghausen anlangend, so geht aus der Anlage XXXI hervor:

1) daß schon im Jahr 1566 der Abt von Werden als Hof- und Pacht herr dieser Hofsüter anerkannt und

2) daß demselben daraus Zinsen, Renten und Pächte gezahlt wurden, zum ungezweifelten Beweise, daß diese Güter sich zu demselben in einem ganz andern als in

einem schutzherrlichen, gerichtsherrlichen, oder gar landesherrlichen Verhältniß befunden;

3) daß die Besitzer solcher Güter nicht der eigentlichen Erbtheilung, sondern dem Sterbfalle, welcher hier unter dem Namen Churmode (von Chören, Kürren, Wählen), vorkommt, und in dem besten, aus dem beweglichen Nachlasse des Hobsmannes oder der Hobsfrau zu wählenden Stücke bestand.

Das Recht, beim Ableben des Hobsmannes oder der Hobsfrau den Sterbfall oder die Churmode zu verlangen, scheint aber bei einigen Gütern, so wie dieses bei der Grasschaft Mark S. 24, Nr. 8, in Ansehung der Erbtheilung bemerkt worden ist, in eine denselben auferlegte jährliche Leistung verwandelt zu seyn. So hat es sich nämlich gefunden, daß aus dem Lutterbeck- oder Wilking-Hofe, Kirchspiels Waltrop, im Beste Recklinghausen, und eben so aus dem Dortmannshofe daselbst jährlich eine Prästation von 7 Becher Mostart-Saamen, und ein Stüber unter dem Namen: Kurmued gemacht werden mußte.

Die vorliegenden Hobsrechte beweisen übrigens auch den sonderbarsten Gebrauch, welcher bei der Aushebung, der Wahl, der Köhr des Sterbfalles statt haben sollte, nämlich daß in dem Augenblicke, wenn die Leiche des verstorbenen Hobsmannes oder der Hobsfrau zum Abfahren von dem Hofe auf einem Wagen oder Karren bereit stand, oder wenn der Leichenzug wieder auf den Hof zurückgekommen, der Hobsdiener einen weißen Stock nehmen, und rückwärts zu den Pferden oder Rühen gehend mit dem Stock eins berühren sollte, welches alsdann dem Herrn gehörte, und weiter nichts. Da der Sterbfall in spätern Zeiten fast durchgehends zugleich mit den für die Behandlung zu entrichtenden Laudeminalgeldern in einer bestimmten Summe Geldes

accordirt wurde, so ist dieser Gebrauch in Abgang gekommen, ohne eben sagen zu können, daß er jemals abgeschafft worden; weshalb immerhin bei einem Sterb, falle darnach noch würde haben verfahren werden müssen, wenn ein oder der andere Theil darauf bestanden hätte.

Die genannten Hobsrechte ergeben ferner:

4) daß jedes Hobsgut ungetheilt besessen werden, an einen Mann nämlich und an dessen Frau verliehen seyn, und daß bei dem Absterben des Einen oder der Andern die überlebende Hand die verfallene Churmoede sofort entrichten, und binnen Jahr und Tag mit Zuziehung zweier Hobsleute, denen die Kräfte des Gutes bekannt, eine zweite Hand an demselben, sey es für ein neues Gemahl oder für den nächsten Hobserberben, gegen ein zu bedingendes Laudemium gewinnen soll. Für den Fall, daß dieses in der bestimmten Frist nicht geschehen, ist der Abt berechtigt, den Letztlebenden zu diesem Ende dreimal mit dem Hobsfrohn zu beschicken, zu befehlen, und in Strafe zu nehmen, und wenn auch dieses Zwangsmittel ohne Erfolg bleiben sollte, so soll das Hobsgericht sich auf das Gut begeben, und mit Zuziehung des Überlebenden untersuchen, was dasselbe für die neue Gewinnung zu leisten vermag, ohne die Hobserberben widerrechtlich zu beschweren. Im Falle auch hier kein gütliches Abkommen sollte getroffen werden, haben die sämtlichen Hobsleute das Gut zu untersuchen, und nach dessen Kräften das Gewinngeld zu bestimmen, was für die zu gewinnende neue Hand der Abtei gezahlt werden soll.

5) Jede Veräußerung von Hobsgütern ohne Consens des Abten ist verbothen; jedoch wegen Unglücksfällen den Hofesbesitzern die Verpfändung von zweien Morgen Landes ohne solchen Consens mit der Bestimmung er-

laubt, daß solche Abspässe innerhalb zehn Jahren, bei Verlust des Gutes, wieder eingelöst seyn müssen. Dagegen soll aber auch

6) der Abt die Hofsleute mit keiner Erbtheilung und Pächterhöhung beschweren, noch ihnen eine Leibeigenschaft aufbürden, sondern selbe als Romainische, römische, das heißt qua coloni secundum jus romanum, und hofhörige Leute (glebae adscripti) bei ihren Privilegien oder Freiheiten belassen.

7) Wenn ein Hofsmanu (versteht sich mit Einwilligung des Abtes) sein Gut verkaufen wollte, so soll er es zuerst dem nach seinem Tode nächsten Erben anbieten, und wenn dieser es nicht will, so soll ein Dritter zum Kaufe zugelassen werden, mit Vorbehalt der Hofesrechte. Dieser Ankäufer soll alsdann vor das Hofesgericht gestellt, und das Gut ihm gerichtlich übertragen; dafür aber die hofesrechtlichen Gebühren und Gelder entrichtet werden.

8) Die Hofsgüter sind dem Abten mit Diensten von einem Tage, oder von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang (bei Sonnenauf und wiederumb), wie sie im Register verzeichnet sind, pflichtig.

9) Wenn an einem Hofsgute beide Hände verstorben sind, das heißt, wenn beide Eheleute, oder der Letzlebende von ihnen, und die nächsten Hofeserben, welche damit behandelt worden, mit Tod abgegangen sind, und sich die nunmehr nächsten Hofeserben zu einer neuen Behandlung nicht gemeldet haben, sondern ohne den Willen des Hofsherrn das Gut innebehalten, so soll der Hofsfrohn sie auffordern, dem Gute zu folgen, das heißt, die Behandlung nachzusuchen und zu gewinnen; leisten sie diesem keine Folge, so sollen sie gebrüchtet oder bestraft, und für diese Brüchte oder Strafe ausgepfändet werden. Nachdem dieses dreimal fruchtlos

wiederholt ist, so soll der Hobsherr das Gut als erledigt ein Jahr und Tag unter seinen Pflug nehmen, und nach Ablauf dieser Frist an drei verschiedenen Hobsgerichtstagen bekannt machen lassen, ob Jemand von den Hobserben die Behandlung an dem Gute gewinnen wolle; im Falle, daß sich aber auch dann noch keiner melden sollte, darf der Abt das Gut als völlig erledigt betrachten, und es verleihen wem er will.

(Hieraus ergibt sich, daß diese Hobsüter dem Heimfalle unterworfen, daß dieser aber zum Vortheile der Hobserben sehr erschwert war).

10) Wenn die Erben eines, durch Absterben der damit behändigten Personen erledigten Hobsütes sich außer Landes befinden, so soll der Abt nach dem Rathe der Hobsleute das Gut entweder selbst unter den Pflug nehmen, bewirthschaften oder administriren lassen, oder er soll es einem andern auf 30 Jahre verpachten. Würden die Erben innerhalb dieser Zeit wieder ins Land kommen, und die Behandlung mit dem Gute nachsuchen und gewinnen, so soll der Abt ihnen das Gut zukommen lassen. Wenn der Erbe zu Pferde kommt, so soll er mit Stiefel und Spornen zu dem Abten reiten und das Gut gewinnen, und wenn er dann mit demselben wegen des Gewinngeldes oder Laudemiums sich nicht einigen kann, so soll verfahren werden, wie (sub Nr. 4) vorgeschrieben steht. Ist aber den Erben die Erledigung des Hobsütes angesagt, oder bekannt gemacht, und erscheinen sie alsdann nicht, um dasselbe zu gewinnen, so sollen sie all ihr Recht daran verlohren haben.

Unmündige Kinder, das sind Knaben unter 14 und Mädchen unter 15 Jahren, sind in vorgedachter Beziehung den Abwesenden gleich zu achten. (Diese Bestimmung ist in der Art merkwürdig, daß nach dem

römischen Rechte die unvollständige Mündigkeit von den Mädchen früher, nämlich mit Vollendung des zwölften Jahrs, als von den Knaben, welche dazu erst mit Vollendung des vierzehnten Jahrs gelangen, erreicht wird, und läßt sich diese Abweichung dadurch erklären, daß der römische Kaiser Justinian in L. 3. Cod. quando tutores vel curatores esse desinunt bei der Feststellung des Alters zur Erreichung der Pubertät die Zeugungsfähigkeit des Körpers, und unsere vorliegenden Hobsrechte die Fähigkeit zur Verwaltung oder Vorsteherung eines Guts im Auge hatten).

11) Nicht der Landrichter, oder ein Fremder in dem Hofe Barkhofen nicht Vereideter soll Hobsrichter seyn, sondern es soll für den obersten Hof und für jeden Sadelhof von dem Abten mit Einverständnis der Hobsleute ein Richter, und eben so auch ein Hobsfrohnt ernannt werden.

(Wir haben aus dem Vorhergesagten ersehen, daß diese Verfügung späterhin in Abgang gekommen seyn muß).

Daß der Übertrag dieser Hobsüter zur Lebenszeit deren Inhaber an den nächsten Hobsfolger geschehen, und welche Förmlichkeiten dabei statt gefunden, darüber ergeben die vorstehenden Hobsrechte gar nichts, auch hat sich darüber gar kein Gebrauch oder Gewohnheit vorgefunden, und zwar alles dieses aus dem sehr natürlichen Grunde, weil auf den Werdenschen Hobsütern keine Erbtheilung, sondern nur ein Sterbfall, bestehend in dem besten Mobilarstück aus dem Nachlasse des Hofesbesizers und der Hofesbesizerin nach Wahl oder Köhr des Hobs Herrn haftete, welcher Sterbfall jedesmal beim Absterben der einmal Behandigten entrichtet werden mußte, und weil daher keine Veranlassung wie bei den meisten übrigen Hobsüterarten hier vorhanden war, um durch einen solchen Übertrag den

Nachlaß der Hobsleute von der Erbtheilung zu befreien.

Wenn übrigens zwei Hobsleute wegen Alters- oder Körperschwäche sich der persönlichen Verwaltung des Gutes, womit sie bebandigt waren, entziehen und auf die Leibzucht begeben wollten, so war es in der Natur der Sache gelegen, daß es hierzu keines förmlichen Übertrages bedurfte, sondern daß der Hobsfolger den Besitz und die Verwaltung des Gutes auf den Namen und auf das Recht der Bebandigten fortsetzen konnte, in so fern nicht durch eine übermäßige Leibzucht das Gut selbst beschwert wurde. In diesem letzten Falle würde der Hobsherr, der Natur der Sache eben so gemäß, haben einschreiten, und Verbothe durch das Hobsgericht haben einlegen, wenigstens zur Regulirung der Leibzucht mitwirken lassen können.

Daß die übrigen auf den Hobshöfen gebornen Kinder, wenn sie sich außerhalb dem Hofe etabliren wollten, sich haben freikaufen müssen, und daß sie, wenn dieses nicht geschehen, stäts der Erbtheilung unterworfen geblieben, darüber ergeben die Hobsrechte und der Gebrauch eben so wenig etwas. Man muß diese Nichtverpflichtung als eine Abnormität von den eigentlichen Hobsgütern, oder als eine Anomalie betrachten, weil sonst Hörigkeit und Freikauf der auf den Hobsgütern gebornen Kinder zu den Essentialien (S. 22 in fine) eines Hobsgutes gehören, und doch darf man an der wirklichen Existenz dieser Abweichung nicht zweifeln, wenn man betrachtet, daß nach dem Art. 6 der Hobsrechte der Abt die Hobsleute mit nichts, was diese Hobsrechte nicht enthalten, beschweren sollte.

§. 98.

G. Der Oberhof Ringeldorf,

unweit von dem Dorfe Glasbeck, in dem Niederveste Recklinghausen gelegen, und dem fürstlichen Stifte Essen, und zwar zu den eigentlichen Stifts- oder fürstlichen Tafelgütern gehörend. Derselbe bestand unter dem obersten Hofe Viehhof, welcher in dem Territorium des Stiftes Essen gelegen war, und verhielte Erster sich zu dem Letzten in gleicher Art, wie sich der unmittelbar vorher besprochene Oberhof Heldrinkhausen zu dem in dem Gebiete der Reichsabtei Werden gelegene obersten oder Haupthof Barkhofen verhielt.

Zu dem fraglichen Oberhose gehörten mehrere in der Grafschaft Recklinghausen gelegene Hofs-güter, über welche sich der vestische Statthalter in seinem mehrerwähnten, bei Gelegenheit der wegen des Übertrages der Hofs-güter entstandenen Frage, dem Kurfürsten von Köln erstatteten Berichte vom 27sten Oktober 1796 folgendermaßen ausspricht:

„Bei denselben succediren die ältesten Söhne, und in Ermangelung die ältesten Töchter ungezweifelt. Der Hofesbesitzer übertrage sein Gut an den rechtmäßigen Erben bei seinen Lebzeiten oder nicht; so geschieht dem ungeachtet die Erbtheilung. Es wird auf jeden Fall das fixirte haereditum oder mortuarium erhandelt, und die Behandlung gethätigt. Diese Überträge geschehen selten, weil dabei für die Erben eigentlich nichts gewonnen, und bei deren Unterlassung nichts verloren wird. Will jedannoch ein Hofesbesitzer sich Alters halber der Last der Hofesregierung entledigen, und auf die Leibzucht ziehen; so hängt es von ihm ab, es entweder beim Hofgericht zu erklären, oder wenn er

Frankheitshalber zu erscheinen unvermögend ist, zwei Hofsbeschworne nebst dem Hofsboten zu sich zu bescheiden, um die Refutation anzuhören, und darüber beim Protokoll zu referiren.“

Man sieht, daß der Statthalter hier in so fern eine Unrichtigkeit vorgetragen, und in einem Irrthume sich befunden hat, als er sagt, daß auf diesen Hofsgütern eine Erbtheilung im wörtlichen und hofsrechtlichen Sinne gehaftet habe. Dieses konnte nicht der Fall seyn; wenn auf solchen Gütern ein fixirtes haereditum sive mortuarium haftete. Und gerade dieses Fixum war es, was den Übertrag eines derartigen Hofsgutes zweck- und erfolglos machte.

Wenn es übrigens ferner in dem Berichte heißt, daß das Fixum hätte erhandelt werden können, so ist dieses, um einem Widerspruche zu begegnen, dahin zu verstehen, daß das als Fixum hergebrachte Erbschaftsstück gegen eine baare Vergütung erhandelt werden konnte.

Die zu dem fraglichen Oberhofe gehörenden Hofsgüter wurden übrigens nach dem Hofrecht des Stiftes Essen regiert, welches bei der Untersuchung des Rechtszustandes der Bauern in dem Reichsstifte Essen ausführlich vorgetragen werden wird.

Hier wird nur so viel daraus bemerkt, daß, wenn ein essendisches Hofsgut erledigt war, und die rechtmäßigen huldigen und hörigen Erben sich nicht zu demselben in der gesetzlichen Frist meldeten, und die Behandlung daran gewannen, die Hofsherrschaft berechtigt war, ein solches Gut einem andern Hofspflichtigen oder Hofshörigen oder auch einer in keinem Hofverbande befindlichen, das heißt freien Person unter gewissen Einschränkungen zu verleihen, oder wie es in der Hofessprache lautet, eine freie Hand daran zu

thuen. Ein Beispiel einer solchen Verleihung einer freien unehuldigen Hand an eine Person außerhalb dem Hofesverbande ist in der Anlage XXXXI gegeben.

Hieraus geht hervor, daß eine Person, deren Freiheit und Unehuldigkeit ausdrücklich Erwähnung geschieht, mit einem, zu dem Oberhose Ringeldorf gehörenden Gute gegen jährlich zu leistende Pacht und Dienste behandelt worden ist. Es geht aber auch ferner daraus hervor, daß diese Verleihung einer freien und unehuldigen Hand kein Erbrecht ertheilen, sondern sich auf das Leben der Behandelten beschränken, und nicht auf ihre Erben einigtes Recht übertragen soll. Es ergibt sich daraus endlich, daß dennoch nach dem Tode der freien Behandelten deren Erben der Hofsherrschaft für die Erbtheilung ein bestimmtes Stück Geldes zahlen sollen. Und so beweiset dann auch dieses Beispiel, daß die Erbtheilung und was unter dem Namen: Mortuarium, oder unter einer sonst gleichbedeutenden Benennung vorkommt, wie wir S. 17 und 95 behauptet haben, in ihrer ursprünglichen Entstehung und auch in den folgenden Zeiten nicht für einen Ausfluß einer persönlichen Hörigkeit, oder Leibeigenschaft oder sonstigen persönlichen Verbandes gehalten worden sey, weil hier sonst einer unehuldigen freien Person, deren Erben an dem Gute keine Ansprüche haben sollten, gewiß keine Erbtheilung nach ihrem Tode hätte auferlegt seyn können.

S. 99.

Die beiden Oberhöfe

M. Hansiegen

und

I. Pepping

zu Siederwich im Oberveste Recklinghausen gelegen,

gehörten der Probstei des fürstlichen Capitels zu Essen an, welche besondere von der Fürstin und des Stiftes Gütern getrennte Tafelgüter besaß. Von dem Oberhofe Pepping ist schon S. 10 gesagt worden, daß zu demselben die in Oberffel, Kirchspiel Dähle und Bauerschaft Die gelegene Dlings- oder Dndrings-Hove, und eben so auch das in der Grafschaft Bentheim, Kirchspiel Ullsen, Bauerschaft Halle gelegene Gut Rütke Westrick, jetzt Achteresch, gehört haben, und somit dessen Hobsverband sich über entfernte Provinzen verbreitet hat.

Auf dem Besitze des Oberhofes oder des Bauerngutes Pepping selbst ruhte eine jährliche Abgabe von 8 Scheffel Roggen, 48 Scheffel Gerste, und 1 Gld. 3 Albus an Geld. Nebstdem mußte bei der Auffahrt eines neuen Colonen oder Hobsmannes ein Gewinn oder Laudemium, und ein Mortuarium statt der Erbtheilung für den verstorbenen Hobsmann gezahlt werden, welches von dem vorletzten Auffolger in den Hof im Jahr 1799 mit 52 Rthlr. und respective 80 Rthlr. Elev. entrichtet worden ist.

Die beiden vorgedachten Oberhöfe wurden übrigens eben so wie der Oberhof Ringeldorf nach dem Hobsrechte des Stiftes Essen regiert, und insbesondere fand auch dabei in Ansehung des Übertrages der Güter das Nämliche statt.

Was die Hobsgerichtsbarkeit über die zuletzt genannten unter dem Hobsrechte des Stiftes Essen im Allgemeinen begriffenen drei Oberhöfe betrifft, so sollte zwar zufolge der besagten Hofesrechte für die essendischen Hobsüter ein besonderes Gericht aus einem Hobschulden, Hobsgeschwornen und einem Hobsbothen bestehen; allein diese Hobsgerichtsbarkeit wurde von einer besondern fürstlichen Hobskammer zu Essen nach Analogie einer

Lehnkammer verwaltet. Bei dieser wurden nun von den Hofsleuten die Behandlungen nachgesucht, und die Gewinnungen und Sterbfälle accordirt; allein ihre wirkliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die in dem Bisthe Recklinghausen gelegenen Hofsgüter wurde von den dasigen Behörden nicht anerkannt. Nachdem das Stift Essen durch den Reichsfriedens-Deputationschluß vom 25ten Februar 1803 an die Krone Preußen gekommen war, glaubte nunmehr die preussisch gewordene Hof- und Behandlungskammer auf den Grund der zwischen Preußen und Kurköln bestehenden und S. 12 erwähnten Vereinbarung vom Jahr 1796 ihre Gerichtsbarkeit auf die in dem Bisthe Recklinghausen gelegenen essendischen Hofsgüter in erster Instanz ausüben zu können; allein westlicher Seits bestand man darauf, daß jene Vereinbarung sich nur auf die Elmenhorster und Stockumer Hofsgüter, welche sie bezieht, beschränke, und so geschah es, daß, als im Jahr 1806 die gedachte Hofskammer über die Succession in ein solches Hofsgut in erster Instanz entschieden, und die Appellation an die damalige Herzoglich-Arenbergische Appellations-Behörde verwiesen hatte, letztere eine solche Verweisung nicht anerkennen wollte, und darüber Bericht an den Herzog erstattete, worauf durch eine Immediat-Verfügung vom 30sten October 1807 jenes Verfahren vor der Hofskammer, und das daselbst erlassene Urtheil für ungültig erklärt, und die Partheien an die inländische geeignete Behörde verwiesen wurden. Mit dieser Verfügung stand die am 5ten November selbigen Jahres erlassene herzogliche Verordnung in Verbindung, worin es S. 1 heißt: „In allen Fällen, wo über ein „in höchstihrem Gebiete gelegenes Hofsgut ein auswärtiges Gericht, nach den bisher bestehenden „Verträgen, in erster Instanz erkennt, die Appella-

„tion hingegen bei einer hiesigländischen Justizstelle
 „eingeführt werden muß, erkennt das Hofgericht in
 „zweiter Instanz, und dem unterliegenden Theile bleibt
 „es unbenommen, bei der Regierung um Revision zu
 „bitten.“

§. 100.

II. Eigenbehörige oder nach Leibeigenthums-Rechten vertheilte Güter.

Der Ursprung der Leibeigenschaft in der Grafschaft Recklinghausen ist unbekannt, und eben so wenig das Rechtssystem, worauf sie gegründet worden, nämlich ob derselben eine sklavische Leibeigenschaft, oder eine römische Knechtschaft, oder ein sonstiger Hörigkeitsverband zum Grunde gelegen. Wir sind geneigt, das Letztere dafür zu halten, und die Hypothese anzunehmen, daß in einer kleinen Provinz, worin das Hobswesen so vorherrschend war, man leicht auf den Gedanken gerathen konnte, einzelne zu einem Oberhofs nicht gehörende Güter, wenn sie dem Guts- oder Grundherrschaft aus irgend einer Ursache erledigt, oder sonst verliehen, oder aufgetragen wurden, nach dem nämlichen System unterzugeben. Wir finden nämlich zwischen dem Rechtsverhältnisse der Hobsüter oder besser der hobshörigen Güter und ihrer Besitzer, und dem Rechtsverhältnisse der eigenbehörigen, nicht zu einem Oberhofs, sondern zu dem Guts herrn unmittelbar, oder selbst oder eigen gehörigen Güter und deren dem Guts herrn selbst oder eigen gehörigen Inhaber (*hominum proprium*) eine große Ähnlichkeit. Auch spricht für diese Hypothese, daß solche einzelne Güter von der Landesherrschaft, von der Geistlichkeit, oder von großen Gutsbesitzern zunächst an solche Per-

sonen verliehen seyn werden, welche sich schon zu ihnen entweder in einem persönlichen Hörigkeits-Verbande z. B. in einem Ministerialitäts- oder Altar-Verhältnisse, oder in einem wachszinsigen Rechte, oder auch in einer dinglichen Hörigkeit, das heißt in Beziehung auf ein anderes Gut z. B. hobshörig befanden, oder auch gar aus der häuslichen Knechtschaft, aus dem herrschaftlichen- oder Klostergefolge entlassen (Kassen, Latenzmänner, u. s. w.) waren. Daß einer so etymologisirten Eigen-Hörigkeit im Gegensatz von Hobs- oder Hofes-Hörigkeit sich fremdartige Begriffe von der slavischen Leibeigenschaft, und von der römischen Knechtschaft beigesellt, und daß man aus der Ersten die ungemessenen Dienste und das Züchtigungsrecht gegen die Eigenbehörigen, und aus dem Zweiten den Grundsatz: *quidquid acquirit servus, acquirit suo domino*, entnommen, und hiernach das Mortuarium, den Sterbefall oder die Erbtheilung von seiner ursprünglichen reinen Entstehung entfernt, verunstaltet und als einen Ausfluß persönlicher Hörigkeit betrachtet habe, ist leicht zu begreifen, und nicht zu verkennen.

In öffentlichen Urkunden ist zuerst von eigenen Leuten und Leibeigenen im Besten Necklinghausen in dem sogenannten Salentinischen Rezess vom 26sten August 1577, dessen im §. 86 Erwähnung geschieht, die Rede. Eine besondere Gesetzgebung bestand in den ältern Zeiten für die Eigenbehörigen nicht, und soviel uns vorgekommen, geschah derselben erst in dem Edicte vom 21sten März 1769 (Anlage XX) wo sie in Ansehung der Veräußerung oder Beschwerung ihrer Güter den Erbpächtern gleich geachtet wurden, Erwähnung. Die Rechtsverhältnisse der Eigenbehörigen und ihrer unterhabenden Güter wurden in streitigen Fällen zuerst nach der Natur der Sache, welcher freilich, wie bereits

gesagt ist, manche fremdartige Begriffe beigemischt werden mochten, und sodann hauptsächlich nach dem Herkommen beurtheilt. Späterhin wurde dabei das älteste und im Jahr 1669 für die Grafschaft Ravensberg publicirte Eigenthums-Recht und Ordnung, welches in de Ludolff observat. forens. Tom. II, pag. 169 abgedruckt ist, zu Hülfe genommen; dann auch die Münstersche Leibeigenthums-Ordnung benutzt, und endlich am 3ten April 1781 eine besondere Eigenthums-Ordnung für das Vest Recklinghausen erlassen, welche, damit sie für die Geschichte des Bauerngüterwesens in Westphalen nicht verlohren gehe, hierbei in der Anlage XXXXII abgedruckt ist. Aus derselben geht hervor, daß der Zustand der Leibeigenen oder Eigenthörigen in dieser Provinz in den jüngsten Zeiten durchaus nicht so drückend war, als der Name es erwarten läßt, und selbst noch weit milder, als derselbe in der Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung bestimmt ist.

Zur leichtern und faßlicheren Übersicht wollen wir hier den wesentlichen und Hauptinhalt dieser Eigenthums-Ordnung systematisch anführen:

§. 101.

A. Natur, Entstehung, Fortsetzung und Endigung der Leibeigenschaft oder Eigenhörigkeit.

1) Die Leibeigenschaft besteht darin, daß Jemand dem Eigenthumsherrn mit Gut und Blut zugethan, und zu sichern Dienstleistungen und Abgaben verpflichtet ist. Sie ist niemals rein persönlich, sondern besteht nur in Beziehung auf ein in erblichen Genuß und Nießbrauch verliehenes Gut, Hof oder Kotten (§. 1 der in der Anl. XXXXII abgedruckten Leibeigenthums-Ordnung). Die aus solchen leibeigenen Personen erzeugten Kinder sind

zwar dem Eigenthumsherrn ebenfalls leibeigen, aber nur in Beziehung auf das verliehene Gut, zu welchem sie entweder durch persönlichen Aufenthalt auf demselben (§. 16), oder durch bloße Aussteuerung (§. 57) in Ansehung der Erbfolge (§. 59) ihre Rechte behalten. Wird ein eigenbehöriges Gut verkauft, vertauscht oder sonst eigenthümlich übertragen, so treten die dazu gehörigen Leibeigenen aus dem Eigenthum ihres vorigen in das Eigenthum ihres neuen Gutsherrn (§. 10). Die Leibeigenen werden den Leuten freien Standes in so fern gleich geachtet, als sie durch diese Ordnung nicht besonders eingeschränkt sind; sie können, außer dem nach Leibeigenthumsrechten unterhabenden Gute, Eigenthum besitzen und Contracte abschließen; sie können als Zeugen über Handlungen, und bei Contracten und Testamenten gebraucht werden (§. 70) und Hypotheken und Bürgschaften bestellen (§. 76).

2) Die Leibeigenschaft entsteht:

a) durch die Übernahme eines Gutes, Hofes oder Kotten nach Leibeigenthumsrechten (§. 1).

b) Durch Annahme eines Gutes, welches vorhin mit Leibeigenen Leuten besetzt gewesen (§. 8). Jedoch ist eine derartige Ergebung in die Leibeigenschaft nichtig und von keiner Wirkung, wenn sie nicht mit Einwilligung beider freien Eheleute geschehen ist. Auch bleiben die vor der Begebung in das Eigenthum gebornen Kinder freien Standes, wenn gleich die Eltern selbe mit eigen gegeben, es sey dann, daß sie nach erlangter Großjährigkeit darin gewilligt, und eine solche Eigengedung bestätigt hätten (§. 9).

c) Die Leibeigenschaft entsteht ferner dadurch, wenn eine freie Person sich auf einem eigenbehörigen Gute mit dem Auerben, oder der Auerbin verheirathet, und von dem Gutsherrn zur Gewinnung zugelassen wird, oder

auch, wenn der Gutsherr die Geheiratheten drei Jahre nach einander auf dem Gute wohnen, und die jährliche Pacht und sonstige Leistungen entrichten läßt (§. 6).

d) Durch ein in Rechtskraft getretenes Urtheil, welches eine Person für leibeigen zu dem Gute eines andern erklärt, und endlich

e) durch Verjährung von dreißig Jahren, innerhalb welcher sich eine Person als eine solche Leibeigene verhalten (§. 10).

3) Die Leibeigenschaft wird fortgesetzt durch die Geburt aus einer leibeigenen Mutter (§. 4). Uneheliche Kinder aber aus einer leibeigenen Mutter gezeugt, sind alsdann nicht leibeigen, wenn die Mutter zur Zeit der Empfängniß, oder in der mittlern Zeit bis zur Niederkunft auch nur einmal freien Standes gewesen (§. 5).

4) Die Leibeigenschaft hört auf

a) durch Freikauf oder Freilassung, und einen darüber gewöhnlich ertheilten Freibrief (§. 31). Die Bitte um Freilassung aus gegründeten und erheblichen Ursachen, wozu die gehören, wenn ein Leibeigener sich auf eines andern Herrn Gut zu verheirathen Gelegenheit hat, wenn er einen Ordens- oder andern geistlichen Stand erwählen will, oder wenn er ein Handwerk oder eine sonstige Wissenschaft zu seinem künftigen Fortkommen erlernt hat (§. 32), soll der Gutsherr nicht leicht abschlagen, wenn ihm ein billiges und gebräuchliches Lösegeld gebothen wird. Sollte er indessen darin unbillig seyn, und die Freilassung entweder ganz verweigern, oder durch ein ungewöhnliches und übertriebenes Freikaufsgeld erschweren, so mag der Suchende sich an die Gerichte wenden. Wobei jedoch vorgesehen ist, daß der Gutsherr in dem Falle, wo ein Eigenthümer erst im hohen Alter die Freilassung begehrt, um dasjenige, was er immittels erworben, andern über-

tragen und vermachen zu können, solchem zu willfahren nicht verbunden, auch nicht dazu anzuhalten sey (§. 83).

b) Bei Auflassung oder Antretung eines Gutes wird zuweilen für eins der künftigen Kinder die Freiheit bedungen; (dieses geschieht gewöhnlich alsdann, wenn eine freie Person den Auerben oder die Auerbin eines eigenbehörigen Gutes heirathet, und sich dadurch eigenhörig giebt) in einem solchen Falle soll der Gutsherr späterhin, um einen Freibrief für ein solches Kind geziemend ersucht; jedoch dafür nur das gewöhnliche Schreibgeld bezahlt werden (§. 83).

c) Die Freilassung wird erlangt durch Verjährung, und zwar wenn ein Eigenbehöriger sich in dem Besitz der Freiheit auf einen rechtmäßigen Titel befunden, oder auf eines andern Hobbsherrn Gut verheirathet gewesen, oder gegen das Leibeigenthum protestirt, und der Gutsherr in dem einen oder dem andern Fall dreißig Jahre sich dabei beruhigt hat (§. 84).

d) Kein Eigenbehöriger soll zu Ämtern, Ehren und Würden, noch zu einem geistlichen Stande zugelassen werden. Sollte dieses jedoch aus Irrthum geschehen seyn, so darf derselbe nicht wieder in die Leibeigenschaft zurückgefordert, sondern er muß gegen ein billiges Freilassungsgeld daraus entlassen werden (§. 85).

e) Die Eigenhörigkeit hört auf, wenn ein Eigenbehöriger das unterhabende Erbe von seinem Gutsherrn ankauft, oder wenn er die gutsherrlichen Rechte an demselben erwirbt, und eben so wenn ein Eigenbehöriger wegen schlechten Verhaltens von dem Gute abgewiesen wird (§. 86).

f) Wenn ein Eigenbehöriger sein unterhabendes Gut an seinen Nachfolger abgetreten, die Leibzucht bezogen und sich nun verheirathet hat, so sind diese Kinder freien Standes, und sie erben alles, was ihre El-

tern auf der Leibzucht erworben und nachgelassen haben (§. 65).

§. 102.

B. Persönliche Rechte und persönliche Pflichten der Eigenbehörigen.

1) Eine harte und unbescheidene Behandlung der Eigenbehörigen ist den Gutsherren untersagt; vielmehr sollen sie dieselbe christlich und menschlich halten, und ihnen zu ihrem Fortkommen und Glück förderlich seyn. Dagegen sind die Eigenhörigen verpflichtet, ihren Gutsherren treu und gewärtig, auch in billigen Dingen und in so fern ihnen nichts gegen das Herbringen zugemuthet wird, willfährig und gehorsam zu seyn, deren Bestes zu suchen, und alles zu vermeiden, was der Ehre und dem Nutzen der Gutsherren nachtheilig seyn könnte (§. 14).

2) So lange die Eigenbehörige nicht freigelassen sind, können sich dieselbe keinem andern eigen geben (§. 15)

3) Wenn auf einem eigenhörigen Gute mehrere Kinder, als zu dessen Bewirthschaftung nöthig, vorhanden sind, so mögen die Eltern die Entbehrlichen von sich thun, dieselbe bei andern vermiethen, oder auch ein Handwerk oder Wissenschaft in oder außer dem Lande erlernen lassen. Die Gutsherren sollen dieses nicht allein nicht verhindern, sondern dafür sorgen, daß den Geschwistern, welche im Stande sind, anderwärts ihren Unterhalt zu verdienen, und dem Hofesbesitzer zur Last liegen, der Aufenthalt auf dem Hofe nicht verstattet werde (§. 16). Diejenigen Kinder, welche wegen körperlicher Gebrechen zur Succession nicht gelangen können, sollen den Aufenthalt und den Unterhalt auf dem Gute so lange genießen, als sie nicht ausgesteuert sind (§. 57).

4) Nach erreichtem dienstfähigem Alter müssen die Kinder der Eigenhörigen ihrem Gutsherrn den Zwangsdienst leisten, das heißt, ein halbes Jahr ohne Lohn für die Kost dienen. Es wäre dann, daß der Gutsherr einen längern, oder der Eigenhörige einen kürzern oder gar keinen Zwangsdienst hergebracht hätte. Diejenigen Kinder, welche in Erlernung eines Handwerks begriffen sind, werden von der persönlichen Verpflichtung zum Zwangsdienste ausgenommen, und ist es ihnen erlaubt, wenn der Gutsherr ihnen den Zwangsdienst nicht erlassen sollte, solchen nach Maßgabe eines Knechten- oder Mägdenlohns abzukaufen (§. 17).

5) Die Eigenbehörige dürfen vor erlangter Freilassung über den dem Eigenthumsherrn an dem erworbenen Peculium habenden Erbeseantheil nicht testamentarisch verfügen (§. 19). Dieselbe können aber von freien Personen zu Erben eingesetzt werden; auch erben sie ihren freien Anverwandten ab intestato gleich andern Personen freien Standes (§. 20).

6) Der Lebende von den leibeigenen Eltern ist natürlicher Vormund ihrer minderjährigen Kinder, so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet. Geschieht dieses, so bringt der Gutsherr einen der nächsten Anverwandten in Vorschlag (§. 21).

7) Eltern, welche sich leibeigen ergeben, müssen vorher den vorhandenen Kindern Vormünder bestellen, und den kindlichen Pflichttheil anweisen (§. 22).

8) Wenn von eigenhörigen Eheleuten, selbe mögen auf dem Gute ihres Gutsherrn, oder auf dem Gute eines andern Eigenhörigen, oder auf einem freien Gute wohnen, oder auch anderswo und gar außer Landes sich häuslich niedergelassen haben, einer mit Tode abgeht, so soll von dem zur Zeit des Absterbens vorhandenen Vermögen ein Viertel dem Gutsherrn zufallen.

Würde aber auch der zweite der eigenbehörigen Eheleute versterben, so soll der Gutsherr von dessen hinterlassenen Vermögen oder Peculium ebenfalls ein Viertel erben; die übrigen drei Viertel aber auf die gesetzlichen Testaments- oder Intestat-Erben verfallen. Dem Gutsherrn steht es frei, auf eine Naturaltheilung zu bestehen (Erbtheilung) oder sich mit den Erben abzufinden (Mortuarium) (§. 64). Alles, was sich auf dem Hofe oder in dem Sterbehaufe eines mit Tode abgegangenen Eigenbehörigen befindet, wird, bis zum Beweise des Gegentheils, als zu dessen Nachlassenschaft gehörend angesehen. Sollte die Nachlassenschaft von den Erben unvollkommen angegeben, und ein Stück davon verschwiegen seyn, so ist das Verschwiegene dem Gutsherrn ganz verfallen (§. 65). Eigenbehörigen Eheleuten von zweien verschiedenen Leibherren wird von jedem derselben, dem sie angehören, in besagter Weise geerbt. Von dem Nachlasse eigenbehöriger Kinder, die nicht mehr im Brode ihrer Eltern stehen, auch schon fünf und zwanzig Jahre alt sind, und unverheirathet sterben, erhält der Eigenthumsherr, nach Abzug der Begräbniskosten und der Schulden, die Hälfte entweder in Natur oder nach einem billigen Uebereinkommen. Das übrige fällt den Eltern zu, auch wenn sie die Leibzucht bezogen haben sollten. Von Leibzüchtern erbt dagegen der Gutsherr nichts, sondern alles von diesen auf der Leibzucht Ersparte bleibt dem Erben des Hofes, im Falle keine auf der Leibzucht erzeugte Kinder vorhanden sind (§. 66).

9) Diejenigen Kinder, welche nicht zur Succession in das Gut gelangen, sind berechtigt, nach den Kräften desselben und des Peculiums einen Brautschlag und Aussteuer zu verlangen, bei deren Bestimmung jedoch der Gutsherr bei Strafe der Ungültigkeit und

Nichtigkeit zugezogen werden muß; dergestalt daß derjenige, welchem ohne eine solche Zuziehung ein Brautschatz und Aussteuer angelobt worden, des Rechts, solche zu fordern, verlustig seyn, und in Ansehung des bereits darauf Erhaltenen der Gutsherrn berechtigt seyn soll, solches conditione indebiti zurückzufordern (§. 67). Sollte man sich über die Bestimmung des Brautschatzes und der Aussteuer mit dem Gutsherrn gütlich nicht einigen können, so soll dieselbe von Gerichtswegen geschehen (§. 68). Das abgegütete Kind ist bei Verlust seines Rechts verpflichtet, die ihm bedungene Abgütung, wenn keine Zahlungsstermine bestimmt sind, binnen fünf Jahren von der geschehenen Auslobung, und wenn Termine bestimmt worden, den ersten Termin vor Ablauf des zweiten und so weiter, endlich aber den letzten Termin binnen Jahresfrist zu fordern (§. 69).

10) Den Eigenhörigen ist in Ansehung des von ihnen erworbenen oder ersparten Vermögens nicht jede Schenkung unter den Lebenden, sondern nur in dem Maße untersagt, daß solche nicht den vierten Theil desselben übersteigen darf, und die geschenkten Gegenstände sofort mit Genuß und Eigenthum übertragen werden müssen (§. 73).

§. 103.

C. Rechte der Eigenbehörigen zur Succession in das eigenbehörige Gut, auf dem sie, oder doch wenigstens ihre Vorfahren geboren sind.

a) Eheliche Kinder der Eigenbehörigen haben von der Geburt ein Successions-Recht an dem Gute, welches ihre Eltern oder Vorfahren nach Leibeigenthums-Rechten untergehabt. Es kann jedoch nur ein Kind succediren, und zwar der älteste Sohn, und in Erman-

gelung männlicher Erben die älteste Tochter, wenn dieselbe dem Gute vorzustehen im Stande seyn, und als tauglich zur Succession zugelassen werden sollte. Ergiebt sich der Fall, daß der älteste Sohn noch minderjährig, und in sechs Jahren noch nicht im Stande ist, das Gut anzutreten, und ist dagegen eine großjährige fähige Tochter vorhanden, so soll es dieser verstattet seyn, sich auf dem Gute zu verheirathen, und darin zu succediren, wogegen sie verpflichtet ist, dem ausgeschlossenen Sohne bei seiner nachherigen Verheirathung nebst der Absöhnung für den Abstand noch ein Billiges zu entrichten (§. 55).

b) Wenn beim Absterben der Eltern die Kinder noch alle minderjährig sind, so kann der Gutsherr einstweilen, bis eins der Kinder zur Annahme des Guts tauglich ist, über dessen Verwaltung disponiren (§. 56).

c) Wenn nur ein Kind auf dem Gute vorhanden und dieses außer Land gegangen ist, ohne daß man seinen Aufenthaltsort weiß, so soll es durch Edictalladung aufgefordert; im Falle aber, daß man seinen Aufenthalt kennt, von dem Absterben seiner Eltern in Kenntniß gesetzt werden. Erscheint dasselbe alsdann in der zu verstattenden Zeit von sechs Monaten nicht, so steht es dem Gutsherrn frei, das Gut mit einem der nächsten successionsfähigen Blutsverwandten zu besetzen. Ein gleiches gilt, wenn anwesende Kinder sich zur Annahme des Guts nicht entschließen, sondern dieselbe verzögern wollen (§. 58).

d) Sind keine Kinder aus erster Ehe vorhanden, so schließen die Kinder aus der zweiten Ehe alle vom Geblüte aus, selbst wenn sie aus der zweiten Ehe des Ehegatten entsprossen sind, welcher mit dem Anerben oder der Anerbin auf dem Gute verheirathet war.

e) Hinterlassen aber eingehörige Eltern keine eheliche

Kinder, so fällt das Successionsrecht auf des verstorbenen Auerben, oder Auerbin Bruder oder Schwester, und in deren Ermangelung auf die nächsten vom Geblüte, mit Vorbehalt der dem Gutsherrn bei gleichem Grade zustehenden Wahl (§. 59).

f) Wenn der Auerbe oder die Auerbin zur zweiten Ehe schreitet, so sollen dem neuen Ehegatten, im Falle aus erster Ehe Kinder vorhanden, nach Verhältniß seines und der Vorkinder Alters gewisse, jedoch nicht über fünf und zwanzig Jahre (Mahljahre) verstattet werden, nach deren Ablauf er die Leibzucht beziehen, und dem Kinde erster Ehe das Gut einräumen muß, wenn immittelst der Auerbe oder die Auerbin verstorben seyn sollte. Wären aber binnen der Zeit auch sämtliche Kinder mit Tode abgegangen, oder zur Succession untauglich, und wollte der Stiefvater oder die Stiefmutter noch länger auf dem Gute bleiben, und sich wieder verheirathen, so mögen sie sich mit dem Gutsherrn darüber aufs neue verstehen (§. 60).

g) Von der Succession in ein eigenhöriges Gut sind ausgeschlossen:

aa) diejenige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich sind, die einem einbehörigen Hausvater oder Hausmutter obliegende Feld- und Hausarbeit zu verrichten;

bb) diejenige, welche zu dem Ackerbau keine Lust, oder davon keine Kenntniß haben;

cc) diejenige, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht, was eine Leibes- und entehrende Strafe nach sich zieht;

dd) diejenige, welche der Bollsauferrei, der Hurerei, oder einem sonstigen liederlichen Lebenswandel sich ergeben (§. 57);

ee) diejenige, welche einmal von dem Gute Abstand

gethan, darauf verzichtet, die Leibzucht bezogen, oder auf eine oder die andere Art sich des Erbrechts verlustig gemacht haben (§. 58, 59);

ff) diejenige, welche durch einen Freibrief oder auf eine andere Weise von dem Leibeigenthum entbunden worden, oder von ihrem Gutsherrn ein anderes eigenbehöriges Erbe, als das worauf sie geboren sind, übernommen haben (§. 36)*).

*) Aus allem diesem geht hervor, daß die Succession in ein eigenhöriges oder nach Leibeigenthumsrechten verthanes Gut nicht nur durch die eheliche Geburt aus Eltern, welche zu diesem Gute eigenbehörig waren; sondern auch durch den fortgesetzten Leibeigenthumsverband zu diesem Gute bedingt ist. Ein merkwürdiger Rechtsstreit, welcher in den Jahren 1794 bis 1808 zuerst vor den kurlönlischen Gerichten, dann vor dem Reichskammergericht in Wehlar, und endlich vor der Herzoglich-Krenbergischen Regierung, als Revisionsgericht über ein solches Successionsrecht in ein eigenbehöriges Gut geführt wurde, verdient hier einer Erwähnung.

Zu dem adlichen Hause L— gehörte der Schulthenhof W—, welcher nach Leibeigenthumsrechten verliehen war. Der älteste Sohn und künftige nächste Anwartschafter auf diesem Gute diente bei dem Gutsherrn, dem Besitzer des Hauses L—, Freiherrn von W—, als Kutscher, machte Bekanntschaft mit dessen Tochter, Freifräulein von W—, entführte selbe, und heirathete sie. Aus dieser Ehe war ein Sohn geboren, welcher nach Absterben seines Vaters gegen einen andern zur Succession nicht so nahen Verwandten, der an dem gedachten Gute Gewinn erhalten hatte, und dasselbe besaß, sein näheres Successionsrecht in Anspruch nahm, und die Entsetzung des Letzten verlangte. Hierüber erhob sich der erwähnte Rechtsstreit, in welchem dem Kläger unter andern die Einreden entgegengesetzt wurden, daß sowohl sein Vater als auch er durch ihr Betragen auf

§. 104.

D. Rechte und Pflichten des auf dem eigenbehörigen Gute sitzenden Colonen gegen seinen Gutsherrn und umgekehrt.

1) Die Kinder eigenbehöriger Eltern sind zwar von der Geburt und durch die Vorsehung der Vorfahren zur Succession berufen; es kann jedoch keins zum wirklichen Besitz eines mit Leibeigenthum angethanen Gutes gelangen, wenn es nicht dasselbe gewonnen, das heißt, wenn es nicht für sich und sein wirkliches oder künftiges Gemahl die Gewinn- und Auffahrtselder mit dem

die Leibeigenschaft verzichtet, und daß auch die Verjährung gegen ihn eingetreten sey. Mehrere Interlocute waren in demselben ergangen, welche bis zu den höchsten Instanzen getrieben, und dort zum Nachtheil des Verklagten bestätigt wurden. Die Sache schien selbst den meisten Juristen für den Letzten verloren, als in der Herzoglich-Krenbergischen Revisions-Instanz der Referent, welcher mit dem Geiste des fraglichen Instituts näher als seine Vorgänger bekannt seyn mochte, folgende Ansicht in die Sache brachte: Factisch stand es fest, daß die Mutter des Klägers frei und nicht leibeigen geboren war; die rechtlichen Folgen hieraus, welche der Richter von Amtswegen zu ziehen hat, waren, daß der Kläger selbst zu dem Gute nicht leibeigen geboren, wenn seine Mutter in der Freiheit verblieben (§. 5) und sich nicht vor dessen Geburt leibeigen ergeben (§. 9). Es folgte ferner rechtlich hieraus, daß, wenn der Kläger nicht aus einer ehelichen leibeigenen Mutter geboren, er kein Successionsrecht an dem Gute in Anspruch nehmen könne (§. 55, §. 63 in fine). Es wurde daher dem Kläger der Beweis auferlegt, daß seine Mutter vor seiner Geburt sich zu dem fraglichen Gute leibeigen ergeben habe, welchen Beweis er zu führen nicht vermochte.

Gutsherrn bedungen hat (§. 36). Bei Bestimmung des Gewinngeldes soll der Gutsherr sich aber aller Übernahme enthalten, und dabei auf den Zustand des Gutes, auf die Zahl der abzuführenden Kinder, auf den vorherigen Gewinn-Anschlag, und auf die Dauer des zuletzt abgelaufenen Gewinns Rücksicht nehmen. Im entgegengesetzten Falle kann eine richterliche Ermäßigung eintreten. Überhaupt darf der Anschlag niemals den Betrag der doppelten Pacht überschreiten (§. 37).

2) Hätten die Eltern für eins ihrer Kinder, welches zur Succession bestimmt gewesen, das Gewinn accor dirt, und würde nun dasselbe doch nicht zur Succession gelangen, so sind die Eltern nicht verbunden, die bedungenen Gewinnelder zu zahlen; wären aber die Gelder wirklich gezahlt, so muß der Gutsherr dieselbe entweder zurückgeben, oder dafür ein anderes Kind zum Gute zulassen (§. 38). Eine solche Anticipation der Gewinnelder steht aber bloß dem unbeschränkten Eigenthumsherrn zu, dessen Handlungen sein Nachfolger gewähren muß (§. 39).

3) Nach bedungenem Gewinngeld muß ein ordentlicher und deutlich beschriebener Gewinnbrief dem Auserben gegen die gewöhnliche Schreibgebühr mitgetheilt; selber aber vorher doppelt ausgefertigt, und von beiden Theilen unterschrieben, oder vor einem Notar und Zeugen anerkannt werden (§. 36, §. 3).

4) In diesen Gewinnbriefen sind auch die Abgaben und Dienstleistungen zu verzeichnen, welche entweder dem alten Herkommen oder einer bekannten Vereinbarung gemäß jährlich von dem Gute zu entrichten sind (§. 2). Dieselben dürfen von dem Gutsherrn nicht vermehrt oder verändert werden; es seye dann, daß das Gut demselben heimgefallen, oder ein neues Stück außer den bisherigen den Colonen mit untergegeben worden

(§. 34). Eben so soll aber auch die Pacht vermindert werden, wenn von dem Gute ohne Schuld der Colonen ein nutzbares Pertinenz evincirt worden (§. 35). Nebst den gutherrlichen Abgaben ist der Colon auch verpflichtet, alle öffentliche Lasten zu tragen (§. 25).

5) Wenn kein Zahlungstermin für die jährliche Pacht in dem Gewinnbrieife bestimmt ist, so muß die Ablieferung unfehlbar um Martini jeden Jahres geschehen, und im Falle verzögerter Lieferung ist der Guts herr berechtigt, dafür eben so wie in Ansehung rückständiger Gewinn- und Auffahrtsgelder, selbst Pfänder aufzu ziehen, und wegen der erfallenen Kornpächte das Korn bis zu dem Betrage seines Guthabens ausdreschen zu lassen. Jedoch ist er gehalten, in so fern die aufgezo genen Pfänder zu seiner Befriedigung versilbert werden müssen, deren Astimation und Distraction bei dem ordentlichen Gerichte nachzusuchen (§. 18). Sollte die Abtragung der Kornpacht bis nach Lichtmeß (den 2ten Februar) verschoben werden, so hat der Guts herr die Wahl, entweder die Früchte in Natur, oder nach dem um Martini bestandenen Marktpreis anzunehmen (§. 40). In jedem Fall ist die Kornpacht in wohlgereinigten und unstrafbaren Kornfrüchten, so gut sie auf dem Gute wachsen, zu liefern, und die Geldpacht in dem landes herrlichen Münzfuße zu zahlen (§. 41).

6) Die mehrjährige Bezahlung einer bedungenen Kornpacht in Geld befreiet den Colon nicht von der nachmals wieder geforderten Lieferung in Natura, wenn nicht ein Anderes in dem Gewinnbrieife versehen, oder die Verjährung eingetreten ist. Die Ablieferung geschieht an dem Wohnorte des Guts herrn, oder wohin er dieselbe anweist; nur muß dieses von dem hergebrachten Orte um ein Merkliches nicht entfernt seyn (§. 42). Ist dieses der Fall, so muß der Colon dafür nach

Verhältniß seiner Spaundienste entschädigt werden (§. 43).

7) In Ansehung der von den eigenhörigen Gutsinshabern zu leistenden Dienste ist die Vermuthung dahin festgestellt, daß jeder seinem Gutsherrn mit Pferden, wenn er deren hat oder halten kann, sonst aber mit Handarbeit dienen müsse, wobei es übrigens wegen näherer Bestimmung von dem Herbringen oder Vertrag abhängt (§. 44). Die Vermuthung soll für einen Dienst in der Woche streiten (§. 45). Dienstgeld statt Naturaldienste kann keinem der Theile aufgedrungen werden; wohl aber kann der Herr die Dienste gegen Geld einem Dritten überlassen (§. 46). Eine mehrjährige Zahlung von Dienstgeld befreiet nicht von der Naturalleistung, wenn nicht in den Gewinnbriefen ein Anderes versehen, oder Verjährung eingetreten ist (§. 47). Der Eigenbehörige muß auf zeitig an ihn gelangte Verordnung zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Ort zum Dienste erscheinen. Unterläßt er dieses, so können die Leistungen von dem Gutsherrn auf seine Rechnung veranstaltet werden (§. 48). Der Dienstpflichtige muß die zu den bestimmten Haus- und Feldarbeiten erforderlichen Instrumente mitbringen, tüchtige Arbeiter stellen, und im Sommer um sechs Uhr Morgens bis um sechs Uhr Abends, und im Winter um acht Uhr bis vier sich einsinden und, mit Ausschluß der Ruhe- und Schlafzeit, arbeiten (§. 49). Wenn der Eigenbehörige zu Diensten übers Land aufgebothen wird, so muß er sich zu der jedesmal bestimmten Tageszeit einsinden, und wenn ein solcher Dienst mehrere Tage erfordert, so werden ihm dafür so viele Dienste als Tage angerechnet, u. s. w. (§. 50, 51).

Wenn ein Gutsherr ungemessene Dienste hergebracht oder bedungen hat, so muß dem Colon doch so

viele Zeit verstattet werden, als ihm zur Bestellung seines eigenen Ackers und zu seinen übrigen Geschäften erforderlich ist. Land- und Kriegesfuhrer sind vorzugsweise vor den gutherrlichen Diensten zu leisten (§. 52). Der Dienst ist für geleistet zu achten, wenn der Pflichtige sich eingestellt hat, und nun ohne sein Verschulden nicht gebraucht wird (§. 53).

8) Wenn die eigenhörigen Colonen durch Mißwachs, Krieg, u. s. w. großen Schaden erlitten, so werden dieselbe dem Gutsherrn zu einem billigen Pachtachlasse empfohlen, und im Falle dieses auf gütlichem Wege nicht zu erlangen seyn dürfte, es dem richterlichen Erkenntnisse überlassen (§. 54).

§. 105.

E. Von der Leibzucht.

a) Der wirkliche Inhaber eines eigenbehörigen Gutes darf dasselbe ohne gutherrliche Bewilligung nicht verlassen, oder sich dessen begeben und die Leibzucht beziehen, und wenn er dieses Verboth überschritten, so sollen die Gerichte dem Gutsherrn hülfliche Hand leisten, und die entwichenen Leibeigenen zu ihrer Schuldigkeit anhalten (§. 15).

b) Leibzucht heißt dasjenige, was dem Inhaber eines eigenhörigen Gutes, welcher mit gutherrlicher Bewilligung wegen Altersschwäche oder sonstiger Gebrechen, oder weil die ihm bewilligte Zeit verflossen, dasselbe dem Nachfolger zur Verwaltung und Benutzung abtritt, zum lebenslänglichen Unterhalte angewiesen wird. Der Betrag richtet sich zunächst nach dem, was auf dem Gute hergebracht worden. In Ermangelung

eines solchen Herbringens müssen die Abgehenden sich mit dem Auerben vergleichen, was ihnen an Ländereien, Wohnung, u. s. w. zur leibzuchtigen Benutzung überlassen werden soll. Diese Übereinkunft ist dem Gutsherrn bei Strafe der Nichtigkeit zur Genehmigung vorzulegen (§. 61).

c) Bei Bestimmung der Leibzucht soll allerdings auf die Größe des Gutes, und wie die Abgehenden darauf gewirthschaftet, Rücksicht; allein doch immer darauf Bedacht genommen werden, daß es den Leibzüchtern nicht am Unterhalte mangle. Und sollten sie entweder freiwillig, oder weil keine besondere Wohnung vorhanden, oder weil die Unbeträchtlichkeit des Gutes keine Leibzucht zuläßt, auf dem Gute bleiben wollen, so sollen die Abgehenden an des Aufsolgers Tisch die Kost, und zu ihrer nothdürftigen Ausgabe mit Bewilligung des Gutsherrn etwas an Geld oder Geldeswerth erhalten, wogegen sie dann, so lange es ihre Kräfte erlauben, mitarbeiten müssen (§. 62).

d) Die Grundstücke, welche zur leibzuchtigen Benutzung gegeben werden, genießen die Leibzüchter frei von allen gutsherrlichen und landesherrlichen Real-Lasten; die persönlichen Steuern müssen sie dagegen selbst tragen.

e) Ist von den Hofesinhabern nur noch einer am Leben, der das Gut seinem Nachfolger überläßt, so erhält er nur die Hälfte der herkömmlichen Leibzucht. Eben dieses gilt, wenn beide die Leibzucht bezogen haben, und nun einer stirbt. Sollte der überlebende Leibzüchter mit Bewilligung des Colonen und des Gutsherrn zur zweiten Ehe schreiten, so soll der zweite Ehegatte, wenn er der Letzlebende ist, diese Hälfte lebenslänglich genießen (§. 63).

§. 106.

F. Von den Rechten der Guts- und der Eigenhörigen in Beziehung auf die Güter.

1) Ein Gut erhält durch die Destination des Gutsherrn bei dessen Verleihung die Qualität eines eigenhörigen Gutes (§. 23).

2) Alle Grundstücke, welche der Inhaber eines solchen Gutes besitzt, werden für Pertinenzien desselben so lange gehalten, bis der Colon beweist, daß er ein oder andres Stück rechtmäßig erworben habe. Dieses gehört erst nach dessen Absterben dem Gutsherrn nach Verhältniß des Sterbefalles. Dagegen erwirbt der Colon alles dem Gute, was durch Alluvionen, Gemeinheitstheilungen oder sonst aus einem dem Gute anfließenden Rechte gewonnen wird (§. 24).

3) Der Colon bezieht alle Früchte und Nutzungen des Hofes, wogegen er aber auch für die gehörige Bewirthschaftung und im Standehaltung desselben zu sorgen hat (§. 25).

4) Da der Colon kein Eigenthümer des Gutes ist, so kann er dasselbe mit keiner Dienstbarkeit belasten; wohl aber demselben eine Dienstbarkeit erwerben. Ein Dritter kann gegen ihn und den Gutsherrn zugleich eine solche präscribiren (§. 26).

5) Der Colon darf mit dem Gute ohne Vorwissen des Gutsherrn keine Veränderungen vornehmen, keine Heuerlinge aufnehmen, auch kein Pertinenz unterverpachten; es seye dann dieses ein entlegenes Stück, welches er füglich nicht bearbeiten kann (§. 27). Sollte eine solche Verpachtung ohne Bewilligung des Gutsherrn geschehen seyn, so ist der Nachfolger auf das Gut daran nicht gebunden. Eben dieses gilt, wenn

der Verpachter nachher in Discussion geräth, und überdies bleibt der Unterpachter dem Gutsherrn für die Pacht pro rata verhaftet (§. 71). Ist ein Colon durch bloße Unglücksfälle in Geldnoth gerathen, so soll der Gutsherr ihm erlauben, ein oder anderes Stück vom Gute zu versehen, und wenn der Colon dieses nicht will, so kann er dazu sogar angehalten werden (§. 72).

6) Das auf einem eigenbehörigen Gute befindliche Gehölz gehört zum Gute und dem Gutsherrn, wenn es auch von den Colonen gepflanzt worden. Der Colon hat darin den Ernießbrauch; jedoch bleibt es dabei, wo der Gutsherr den Genuß oder Mitgenuß der Mast hergebracht hat (§. 28).

7) Von dem fruchtbaren Gehölz darf der Gutsherr wohl ein oder anderes Stück hauen, wenn das Gut hinreichend damit versehen ist; dem Colon steht dies aber ohne Anweisung des Ersten durchaus nicht zu. Diese Anweisung ist unmittelbar nicht zu verweigern, wenn der Colon den Bedarf gehörig nachweist (§. 29).

8) Das von einem Colon verbothener Weise gefällte Holz kann von dem Gutsherrn überall, wo es angetroffen wird, unentgeltlich vindicirt werden. Der Ankäufer hat nicht einmal einen Regreß wider den verkaufenden Colonen, und soll sogar bestraft werden. Im Fall das Holz nicht mehr aufzufinden ist, muß der Colon dem Gutsherrn dessen Werth erstatten (§. 30).

9) Nutzholz, welches durch Windschlag u. s. w. umgeworfen, oder welches abständig ist, darf sich der Colon ohne Anweisung des Gutsherrn eben wenig anmaßen (§. 31).

10) Sämmtliches Schlagholz gehört zur Benutzung des Colons; jedoch muß dieselbe forstwirthschaftlich geschehen (§. 32).

11) Wenn Hochwald mit Schlagholz untersezt ist,

so darf der Colon sich an die Eichen und Buchen nicht vergreifen. Ein Anders ist es, wenn unter dem Schlagholze einige junge Eichen mit aufwachsen; diese dürfen mit geschlagen werden, wenn sonst das Gut mit hinreichenden Eichen versehen ist (§. 55).

12) Für Schulden, welche der Colon mit gutsherrlicher Einwilligung contrahirt hat, haftet das Gut selbst, sobald der Colon solche aus seinem Peculium zu zahlen nicht im Stande ist. Die Gutsherrn haben sich daher vorzusehen, daß sie ihren Consens und die Hypothek auf eine gewisse Zeit beschränken (§. 74). Hat der Colon zur Abtragung bewilligter Schulden, oder zur Ablösung einer auf dem Gute haftenden Reallast, oder zum Ankauf eines Grundstückes, welches er dem Gute einverleibt, Geld aufgenommen, so muß sein Nachfolger die Schuld übernehmen, wenngleich der Gutsherr dazu seine Einwilligung nicht gegeben. Alle übrige unbewilligte Schulden, aus welchem Grunde dieselbe auch entstanden seyn mögen, fallen dem Nachfolger nur dann, wenn er Erbe des Peculiums ist, zu Last. Eben dieses gilt von den Schulden, welche von einem Leibzüchter contrahirt worden (§. 75). Will der Colon ein einzelnes erworbenes Grundstück wieder verkaufen, so steht dem Gutsherrn das Vorkaufsrecht und im Falle eines wirklich geschenehen Verkaufs das Näherrecht, Jus retractus zu (§. 80).

13) Hat der Colon für contrahirte Schulden sein Vermögen oder Peculium zum Unterpand gesetzt, so können die Gläubiger allerdings darauf verfahren; jedoch müssen sie ein Vorzugsrecht für einen einjährigen Steuer-, Zins- oder Pachtrückstand gestatten (§. 76).

14) Das dem Colon an dem Gute zustehende Erblichkeitsrecht soll niemals mehr von den Gläubigern zur Befriedigung unbewilligter Schulden in Anspruch genommen werden können (§. 77).

15) Wenn die gutherrlichen Rechte an einem eigenhörigen Gute gerichtlich verkauft werden sollen, so sollen die Einkünfte nicht nur sondern auch das Gut selbst geschätzt, und dabei auch das fruchtbare Eichen- und Buchen-Holz in verhältnißmäßigen Anschlag gebracht werden. Erstes gilt auch von einzeln verliehenen Grundstücken (S. 78, 79, 80).

16) Die Eigenhörige verwirken das an dem Gute habende Gewinn a) wenn sie die Gebäude verfallen und die Acker dergestalt veröden lassen, daß sie den Schaden aus eigenen Mitteln nicht mehr erstatten können; b) wenn sie ohne Unglücksfälle mit ihren Leistungen so weit in Rückstand kommen, daß dieselbe eine vollständige dreijährige Pacht ausmachen; c) wenn der Colon ohne Noth in Schulden sich vertieft, und dadurch die Discussion seines Peculiums veranlaßt; d) wenn er ohne Anweisung fruchtbares Eichen- oder Buchenholz hauer, und endlich e) wegen einer erlittenen Landesverweisung oder sonstiger entehrender Leibesstrafe. Die Entsetzung des Colonen von dem Gute aus einer dieser Ursachen darf jedoch nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern nur auf dessen Anrufen von dem Gerichte geschehen (S. 81—85).

17) Der Eigenbehörige darf wegen seines unterhabenden Gutes oder dessen Gerechtsame keine Prozesse ohne des Gutsherrn Erlaubniß anfangen; und eben so wenig kann er deshalb belangt, und gegen ihn entschieden werden, ohne daß dem Gutsherrn die Denuntiation geschehen (S. 90).

18) Zufolge einer besondern am 9ten März 1784 erlassenen und in der Anlage XXXXIII abgedruckten Verordnung darf das zu einem eigenbehörigen Gute gehörige Acker Vieh, auch Ackergeräthe, welches gewöhnlich das Hofes-Peculium genannt wird, zur Til-

gung der von dem Colonen ohne Bewilligung seines Gutsherrn gemachten Schulden nicht eher als bei einer förmlichen Diskussion angegriffen werden; auch sind dabei alle unnöthige Kosten von Seiten des Gerichts verbotben.

§. 107.

III. Erbpachtgüter.

In Ansehung der Erbpachtgüter ist für das West Recklinghausen niemals eine allgemeine, ihre sämtliche Rechtsverhältnisse umfassende Verordnung erlassen. Die einmal angenommene Natur der Sache, so wie ein unbestrittenes Herkommen geben die Bestimmungen an die Hand, in wie fern diese Rechtsverhältnisse als feststehend zu betrachten sind. Hiernach ist es keinem Zweifel unterworfen,

1) daß den Erbpächtern an den Erbpachtgütern, gegen bestimmte jährliche Abgaben oder Leistungen, Pacht genannt, und nebstdem auch wohl noch gegen feststehende gemessene Dienste, ein Erbnießbrauch, oder ein Erbnutzungsrecht, oder ein Recht zur Benutzung der Erbpachtgüter, welches sie auf ihre erbfähige Anverwandte übertragen, zustehe.

Wir müssen hier das wiederholen, was wir bereits oben §. 45 bemerkt haben, nämlich daß ein solches Erbnutzungsrecht nicht für ein römisches *Dominium utile*, oder ein nutzbares Eigenthum zu halten, und daß eben so wenig aus den darüber bestehenden Grundsätzen das Rechtsverhältniß der Erbpachtgüter festzustellen ist. Erbpacht, so wie wir sie in Westphalen, und insonderheit in der Grafschaft Recklinghausen, aus alten Zeiten her finden, ist ein deutsches Institut, welches, wenn es doch durch einen römischen Namen be-

zeichnet werden soll, *Jus colonarium*, oder *Jus coloniae perpetuae* genannt werden mag. Daß eine Erbpacht und ein daraus fließender Erbnießbrauch mehr als ein bloß persönliches Recht zu dem erbpächtigen Gute, sondern ein, zwar durch die Verhältnisse des Erbpächters zu dem Gutsherrn bedingtes, dingliches Recht gegen dritte Personen enthalte, ist nie bezweifelt worden.

2) Die Untheilbarkeit der Erbpachtgüter, und daß dieselbe von den Erbpächtern nicht veräußert, verpfändet, versplissen, u. s. w. werden durften, ist schon S. 88 hinsichtlich der dasigen Bauerngüter im Allgemeinen bemerkt, und sowohl in landespolizeilicher Beziehung durch die Anlage XIX als in gutsherrlicher Rücksicht durch die Anlage XX begründet worden.

3) Nur Einer succedirt in das Erbpachtgut, und zwar unter mehreren ehelichen Kindern des letzten Erbpächters der älteste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter, ohne daß es von dem Willen des Colonen abhängt, ein anders seiner Kinder zur Succession zu berufen. Wenn der Colon keine eheliche Descendenz hinterläßt, so succedirt einer seiner nächsten Anverwandten, wenn dieselben von dem ersten Erwerber abstammen, in das Gut; ob aber unter gleich nahen Anverwandten der Ältere den Jüngern, und das männliche Geschlecht das weibliche ausschliesse, darüber hat weder Gesetz noch Herkommen etwas ungezweifelt festgestellt, und es wurde daher in solchen Fällen meistens vorsorglich zur Lebenszeit des Colonen mit dem Gutsherrn und den Betheiligten über die künftige Auffolge in das Erbpachtgut unterhandelt, und darüber das Erforderliche festgestellt.

4) Derjenige oder Diejenige, welche zur wirklichen Auffolge in ein solches Gut gelangt, muß dem Gutsherrn, außer der feststehenden Pacht, für sich und sein

eheliches Gemahl ein Gewinngeld entrichten, welches gewöhnlich jedesmal accordirt zu werden pflegt, und wobei der Regel nach das Doppelte der jährlichen Pacht zum Maßstabe dient. Den gewinnenden Eheleuten wird ein förmlicher Gewinnbrief, welcher sehr häufig die Clausel: auf ihr Lebenlang und länger nicht, enthält, und übrigens die nähere Bestimmungen verzeichnet, unter welchen das Gut in Erbpacht, oder zur Erbnutzung, oder in Gewinn verliehen worden, ausgefertigt, und hat diese Gewinnung die Folge, daß auch die Ehefrau oder der Ehemann, welche oder welcher mit dem eigentlichen Anerben oder resp. der Anerbin verheirathet ist, auch nach deren Tod den Besitz des Erbpachtgutes fortzusetzen, oder im Falle sie solches dem rechtmäßigen Hofesfolger abzutreten und einzuräumen Willens sind, eine Leibzucht zu fordern berechtigt werden. Ist der Anerbe der Letztlebende, und schreitet er zur zweiten Ehe, so muß für die zweite Ehefrau ein neues Gewinn nachgesucht, und mit der Hälfte des früher accordirten oder jetzt noch näher zu bestimmenden Gewinngeldes bezahlt werden, wogegen sie die nämlichen Rechte der ersten Ehefrau erhält. Ein gleiches gilt, wenn die Anerbin die Letztlebende und zur zweiten Ehe Schreitende ist. Wenn die Ehefrau des Anerben, oder der Ehemann der Anerbin die Letztlebenden sind, so wird ihnen in der Regel nicht verstattet, sich auf dem Gute wieder zu verheirathen; es seye dann, daß der nächste successionsfähige Erbe noch minderjährig und zum Antritt und Bewirthschaffung des Gutes noch untauglich ist. In diesem Falle wird dem zweiten Ehegatten wohl ein Gewinn verliehen, und demselben gewisse Mahljahre, welche jedoch die Großjährigkeit des nächsten Erben nicht überschreiten dürfen, verstattet. Ob einem solchen Gewinnträger auf

bestimmte Zeit nach abgelaufenen Mahljahren der fernere Aufenthalt auf dem Gute, oder eine Leibzucht gebühren solle, dieses alles hängt von der Vereinbarung mit dem Gutsherrn und mit den nächsten Anverwandten oder Vormündern des minderjährigen Hofesfolgers ab. So wie auch hiervon die Bestellung einer Interimswirtschaft abhängt und ihre Beurtheilung herleitet, im Falle beide Gewinnträger mit Tode abgegangen, oder zur Fortsetzung der Wirtschaft untauglich geworden sind und der nächste Erbe noch minderjährig und ebenfalls dazu nicht fähig ist.

Dadurch, daß bei den sogenannten Erbpachtgütern in der Grafschaft Recklinghausen außer den jährlichen Pachtabgaben und Leistungen noch ein besonderes Gewinngeld hergebracht ist, nehmen dieselbe den Charakter von Erbgewinnsgütern an, und sind sie in so fern abweichend von den eigentlichen Erbpachtgütern im Sinne des deutschen Privatrechts.

5) Den von dem Gute abgehenden und wenigstens jetzt nicht zur Succession gelangenden Kindern muß eine Aussteuer oder Brautshatz nach den Kräften des Gutes gegeben werden. Meistens ist der Betrag in gewissen Mobilien und Moventien, und in Früchten oder baarem Gelde bei jedem Gute durch das Herkommen bestimmt, oder er wird durch einen Vertrag zur Zeit der Verhehlung der Erbpächter entweder für die zu erzeugenden Kinder, oder für die bereits vorhandenen Geschwister aus der Ehe der verstorbenen oder abtretenden Gewinnträger festgestellt. Niemals aber soll, zufolge der unter Nr. XXXIV angelegten Verordnung vom 21sten März 1769, die Bewilligung eines Brautshatzes oder Aussteuer ohne ausdrückliche Einwilligung des Gutsherrn Gültigkeit und Kraft haben.

6) Der gewinntragende Erbpächter oder beide Ehe-

leute, wenn sie noch am Leben sind, können im Falle eintretender Unvermögenheit, der Bewirthschaftung vorzustehen, das Gut dem nächsten zur Succession berufenen Erben abtreten, und sich die Leibzucht bedingen. Diese Leibzucht oder Altentheil besteht entweder in einem bestimmten Maße von Hofes-Ländereien, welche der Gutsinhaber für den Leibzuchter mit einer gewissen Art von Früchten zu bestellen, und wovon er ihm den Ertrag in Körnern abzuliefern hat, und in Futter für eine sichere Anzahl Vieh, oder in einer jährlichen Abgabe an Früchten und Geld, und nebst diesen entweder in einer besondern freien Wohnung oder in dem lebenslänglichen Aufenthalte auf dem Gute. Bei vielen Gütern steht eine solche Leibzucht durch das Herbringen fest, und pflegen dagegen auch die Gutsherren keinen Einspruch zu machen. Da, wo dieses nicht der Fall ist, stipuliren sich die abgehenden Gewinnträger dieselbe; aber nach vorangeführter Verordnung jedesmal mit Bewilligung der Gutsherrschaft, bei Strafe der Nichtigkeit.

7) Der Erbpachter muß alle öffentliche sowohl Staats- als Gemeinheitslasten tragen, und

8) die Gebäude auf seinem Gute aufführen und unterhalten.

9) Gegen diese Verpflichtungen bezieht der Colon alle Nutzungen aus dem Gute; in so fern dasselbe dadurch nicht in seiner Substanz angegriffen wird.

10) Nach diesem Grundsatz ist der Colon von der eigentlichen Benutzung des hohen Eichen- und Buchen-Holzes, als zur Substanz des Gutes gehörend, wiewohl er dasselbe zu pflanzen, zu pflegen und zu wahren verpflichtet ist, ausgeschlossen. Er erhält daraus, auf Anweisung des Gutsherrn, nur den Bedarf, welcher zur Errichtung der Hofesgebäude, und zur Unter-

haltung derselben, so wie zu den Ackergeschirren erforderlichlich ist. Was außer diesem Bedarf oder vielmehr außer dem Fond zu diesem Bedarf an abstämmigem jedoch noch nutzbarem hohen Gehölze auf einem Erbpachtgute noch übrig bleibt, gehört dem Grundsätze nach dem Gutsherrn, welcher solches zu seinem Vortheil abstammen zu lassen, oder wenn es durch Windschlag oder sonst umgefallen ist, an sich zu nehmen berechtigt ist. Allein auch hierin haben Verträge und Herkommen bei einzelnen Gütern ein Anderes geordnet, und müssen auch diese den Maßstab abgeben, wie es bei vorhandener Mast oder Eckerich gehalten, und wie viel Schweine der Gutsherr und wie viele der Bauer in die Guts-Büschle eintreiben soll.

11) Das Schlagholz, so wie das Reis- und Topfholz von dem abgestammten hohen Eichen- und Buchenholze gehört dem Colonen zur freien Benutzung.

12) Durch die vorbezügene Verordnung ist es den Colonen untersagt, von den Hofesfrüchten welche auf dem Halme zu verkaufen, damit dem Gute die Düngungsmittel nicht entzogen werden.

13) Der Colon wird seines Gewinn- und Erbpachtrechtes verlustig:

a) wenn er das Gut durch gesetzwidrige Abstammung des hohen Gehölzes, durch Unterlassung neuer Anpflanzungen, durch Verödung der Hofesgründe, oder durch Vernachlässigung der Hofesgebäude verwüstet, oder sonst auf diese oder andere Weise das Gut dergestalt devastirt, daß der Ruin desselben in seiner Substanz daraus die Folge seyn muß;

b) wenn der Colon mit der Abtragung der öffentlichen Lasten oder auch der gutsherrlichen Abgaben dergestalt in Rückstand geräth, daß sein Peculium oder das auf dem Gute befindliche Haus- und Ackergeräthe,

so wie der Viehstand und sein sonstiges Vermögen nicht hinreichen, um denselben abzutragen;

c) wenn gegen den Colonen wegen sonstiger Schulden Concourse eröffnet, und sein Vermögen wegen Unzulänglichkeit subhastirt wird;

d) wegen sonstiger aus der Analogie des Lehnrechts, der Leibeigenthums-Ordnung und der römischen Emphytheusis entnommenen Gründe.

In allen Fällen muß, wenn sich der Colon nicht freiwillig seines Gewinn- und Erbpacht-Rechtes an dem Gute begiebt, das Richteramt um Aussprechung der Caducität angegangen werden, und sie wird der Regel nach nur alsdann ausgesprochen, wenn keine Aussicht vorhanden ist, die Familie bei dem Hofe zu behalten, ohne die öffentlichen Interessen und die Rechte der Gutsherrschaft zu beeinträchtigen.

14) Nach ausgestorbener Familie des ersten Erbpächters oder sonst in Ermangelung tauglicher successionsfähiger Erben fällt das Gut dem Gutsherrn oder Erbverpächter wieder anheim; jedoch darf dasselbe alsdann weder zu einem andern Gute geschlagen oder eingebauet, noch auseinander gerissen und versplissen werden; sondern das ganze Gut muß, vermöge der politischen Verordnung oder des sogenannten Consolidations-Edictes vom 17ten Januar 1652 (Anlage XXIX), bei der Sohlstätte erhalten werden, damit keine Irrungen und Abänderungen in der Landes-Matrikel, hinsichtlich der Landessteuern, und eben so wenig in den auf der Gemeinheit oder Bauerschaft ruhenden Lasten, z. B. der Landfolge, entstehen. Selten wurde daher, und zwar auch alsdann nur aus Connivenz der Polizeibehörde, ein Gut im Caducitäts-Falle, oder beim Heimfalle nicht wieder nach seinem ganzen Bestande mit einer Bauernfamilie besetzt, sondern entweder mit einem

andern Gute vereinigt oder auseinander gerissen. In beiden Fällen blieb alsdann die Sohlstädte immer für die öffentlichen Leistungen gehalten; der Besitzer derselben wurde dafür in Anspruch genommen, und an ihn mußten die Besitzer der übrigen Gutstheile oder Abspässe, nach Verhältniß, den Ersatz leisten oder beitragen.

Daß bei Wiederverleihung eines eröffneten Gutes zu neuer Erbpacht die jährliche Pachtabgabe erhöht worden, darüber ist kein Beispiel bekannt; denn wenn auch die landesherrliche Verordnung vom 3ten März 1782, wornach ein erledigtes Bauerngut mit einem tüchtigen frommen Colon ohne Erhöhung der Abgaben wieder besetzt werden mußte, nur für das Herzogthum Westphalen gegeben war, so war einmal schon das Vorurtheil, daß jedes Gut sich in einem angemessenen Verhältnisse zu den darauf ruhenden alten Abgaben und Lasten befände, bei dem Bauernstande so groß, daß nicht leicht von einem neuen Colon eine größere oder höhere zu erlangen war, und zweitens war im Caducitätsfalle das Gut jedesmal in einem so verwüsteten Zustande, daß der Gutsherr froh war, einen zur Herstellung des Verdorbenen hinreichend vermögenden und tüchtigen Colonen gegen die alte Pacht dafür zu finden. Und was den Fall der Erlöschung einer Bauernfamilie betrifft, so wurde in demselben schon bei Lebzeiten des letzten Besitzers gewöhnlich Veranstaltung getroffen, daß demjenigen, welchen er sich zum Erben ausersehen, das Gut von dem Gutsherrn gegen die alte Pacht von neuem in Gewinn verliehen wurde, wozu der Letzte um so geneigter seyn mußte, weil nur bei dem Gute alles in seinem bisherigen Zustande verbliebe, was der Fall nicht gewesen seyn würde, wenn der Allodialerbe das Gut mit dem Peculium und der Fortfahung verlassend hätte, und dieses alles von einem neuen Colon wieder hätte angeschafft werden müssen.

§. 108.

IV. Zinsgüter.

Zinsgüter sind solche, deren Besitzer zwar einem Dritten zu jährlichen Zinsen, Abgaben oder Diensten, und zwar in Beziehung auf diese Güter, verpflichtet; jedoch mit einem vollen Dispositionsrechte über dieselbe angethan sind. Solcher Zinsgüter finden sich eine Menge zu dem fürstlichen Amthause Horneburg, dessen schon oben §. 95, S. 234 Erwähnung geschehen, gehörend. Ihre Besitzer waren verbunden, alle vierzehn Tage auf gedachtem Hause einen Handdienst, wofür ihnen jedesmal ein Stüber gezahlt werden mußte, zu leisten, oder ein dafür bedungenes Dienstgeld zu zahlen, und nebst dem jährlich ein Rauchhuhn, auch wohl noch einen Geldzins zu entrichten. Man war gewohnt, diese Dienste als eigentliche Frohnden, und die genannten Abgaben als oberherrliche, seigneuriales, zu betrachten; und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe dem Landesherrn zu seinem Amthause, als dem Sitze seiner Domainen-Verwaltung, geleistet wurden. Daß indessen dieser Grund allein nicht hinreiche, um eine solche Vermuthung als unumstößlich feststehend anzusehen, ergiebt sich schon daraus, daß das Haus Horneburg ursprünglich kein landesherrliches Gut war, sondern den Freiherren von Der gehörte, und so würde dann immerhin alles darauf ankommen, ob sich nicht aus alten Urkunden, Lagerbüchern oder Registern nachweisen lasse, daß die fraglichen Leistungen nicht wegen oberherrlichen Schutzes, oder für die Erlaubniß, sich in einem gewissen Bezirke anbauen zu dürfen, sondern für verliehenen Grund und Boden bedungen, oder für andere mit der Oberherrlichkeit in gar keiner Verbindung ste-

henden Vortheile auf diese Güter gelegt oder constituir worden.

Daß übrigens die zu der vormaligen kurkölnischen Hofkammer gehörenden Zinsgüter im Beste Necklinghausen auch in Ansehung der Veräußerung oder Veränderung derselben, um die Verdunkelung der Zinsen oder Abgaben zu verhüten, einer Kontrolle unterworfen waren, ist aus der im Jahr 1789 am 13ten Julius erlassenen, und hier in der Anlage XXXXV abgedruckten Verordnung zu ersehen.

Wenn diese Verordnung übrigens auch von erbzinsbaren, erbpächtigen (nicht Erbpachtgütern oder Erbpachtshöfen) kurmutigen und farspflichtigen Gütern redet, so folgt daraus nicht, daß es dergleichen Güter auch in der befragten Grafschaft gegeben; indem gedachte Verordnung für das ganze Erzstift Köln, in dessen übrigen Theilen sich allerdings derartige Güter befanden, erlassen worden ist.

§. 109.

V. Eigenthümliche Güter, oder Erbgüter.

Unter diese Benennung kommen in der Grafschaft Necklinghausen diejenige Bauerngüter, welche keine besondere Gutsherren mehr erkennen, und rücksichtlich derselben sich die gutsherrlichen und bäuerlichen Rechte bei einer und der nämlichen Familie vereinigt befinden. Derartige Rechtsverhältnisse sind nicht dadurch entstanden, daß Jemand ein freies Eigenthum in ein Bauerngut verwandelt, und die eigene Bewirthschaftung desselben übernommen, und daß man dasselbe nun als solches in die Landesmatrikel zum Behuf der Besteuerung, der Landfolge und der sonstigen öffentlichen

Lasten angeschlagen hat; denn außer den Ländereien und Grundstücken, welche sich in den Feldmarken der beiden Städte befanden, und außer den wenigen freien Grundstücken, welche bei den Dörfern, in so fern diese nicht ebenfalls Bauernhöfe und Kotten in sich faßten, gelegen waren, so wie außer den adelichen Rittergütern, die zudem meistens mit einem Lehns- oder Fidei-Commiss- oder einem sonstigen Familien-Verbande angethan waren, gab es zur Zeit der alten Gesetzgebung fast gar kein freies Grundeigenthum. Die vorhandenen großen Marken, Gemeinheiten und Heimöden hat man erst in spätern Zeiten zu theilen angefangen, und derjenige, welcher an solchen Gemeindegründen früher ein freies Eigenthum erworben, hat sich wohl in Acht genommen, dasselbe in eine eigentliche bäuerliche Besizung zu verwandeln, wenn er ein unbeschränktes Dispositionsrecht als Ausfluß aus dem freien Eigenthum für sich zu behalten beabsichtigte; indem ein solches mit den bestehenden landespolizeilichen Gesetzen nicht zu vereinigen war. Aus diesen Gründen kann fast mit völliger Zuverlässigkeit angenommen werden, daß derartige Bauerngüter nur dadurch ihr Entstehen erhalten haben, wenn eine aufsizende Bauernfamilie die gutherrlichen Rechte, sey es durch einen Titel oder durch Verjährung, erworben hat. Durch eine solche Confusion der Rechte hörten aber, vor Einführung der neueren Steuerverfassung und der neuern Gesetze über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Relationen nicht auf, worin das Bauerngut sich zu dem Staate und zu den öffentlichen Lasten befand. Das Gut blieb immerhin untheilbar, und durfte nicht verpflißen werden. Dieserhalb konnte darin von mehreren Kindern nur eins succediren, und die übrigen mußten eben so, wie bei andern einen Guts Herrn erkennenden

Gütern, durch Brautschatz und Aussteuer abgefunden werden, wobei allerdings die gutherrlichen Rechte, wenn dieselbe auf den Hofesfolger ausschließlich übergingen, in besondern Anschlag gebracht wurden. Da auf diese Weise die abgehenden Kinder und ihre Nachkommen ihr Successionsrecht an dem Gute behielten, so war auch hierdurch der freien Veräußerung desselben, obgleich der Besitzer die Rechte des Gutsherrn und des Bauern in sich vereinigte, und obgleich die Veräußerung keine einzelne Stücke, sondern das ganze Gut zum Gegenstande hatte, ein Damm gesetzt.

Von den Flugländereien oder Erbländereien, welche von den Besitzern von Bauerngütern aus freiem Eigenthum und als freies Eigenthum erworben sind, und welche zwar mit dem Bauerngute zugleich, jedoch nicht in einem Verhältnisse zu dem Gutsherrn benutzt werden, und welche auch wohl unter dem Namen: Erbgüter vorkommen, reden wir hier nicht, da bei denselben weder ein gutherrliches und bäuerliches Verhältniß in der ausgedehntesten Bedeutung des Wortes noch eine landespolizeiliche Beschränkung vorkommt, und sie folglich in keinerlei Beziehung zu den Bauerngütern und zu dem Bauern-Güterwesen gehören.

Dritte Abtheilung.

G r a f f s c h a f t D o r t m u n d .

§. 110.

Daß die nachherige Reichsstadt Dortmund früherhin eben so, wie die in der benachbarten Graffschaft Recklinghausen gelegenen beiden Städte Recklinghausen und Dorsten ein bloßer Reichshof gewesen, ergiebt sich aus der in der Anlage Nr. I abgedruckten Verpfändungs-Urkunde vom Jahr 1300. Daß auch Dortmund als Reichshof mit den beiden genannten Reichshöfen in Verbindung, wenigstens in Berührung gestanden, geht daraus, was §. 96, S. 247 erwähnt worden und der daselbst bezogenen Anlage Nr. XXXVIII hervor; indem hiernach noch im Jahr 1545 der Instanzenzug von dem Hofsgericht des Reichshofes Dorsten an das Hofsgericht von Recklinghausen, und von diesem nach Dortmund als ihrer gebührlichen Hofftfærth, Hauptfærth oder obersten Instanz genommen wurde.

Welches Jurisdictionsverhältniß sich daraus gebildet hatte, sehen wir aus dem oben §. 86, S. 215 erwähnten sogenannten Salentinischen Rezeß, worin es in dieser Beziehung heißt:

„Dan obwohl die von Dorsten ein zeitlang darauff
„gestanden, daß von unserem hohen Gericht zu Dor-

„sten an Bürgermeister und Rath daselbst, und daher
„an Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund ap=
„pellirt werden soll, deweil doch wir solchen offent=
„lichen Mißbrauch länger nit gedulden, noch gestatten
„mögen, und dan die von Dorsten sich hierbeyvor er=
„botten, die vermeinte Appellation von dem Richter
„an den Rath zu Dorsten fallen zu lassen, auch von
„der Hauptfahrt auf Dortmund, im Fall ihren Com=
„missarien verordnet, vor welchen mit so geringen
„Kosten wie zu Dortmund die Sachen erörtert werden
„könnten, abzustehen, so soll hinführter von unserem
„Gericht zu Dorsten an Uns und unsern Nachkommen
„appellirt, und Acta gleicher Gestalt, wie bishero gen
„Dortmund verschickt, in unsere Kanzley geliefert,
„und daselbst mit gleichen Kosten, als nemlich mit
„Silber und Gold oder einem halben Thaler, wie zu
„Dortmund die vorige Urtheil confirmirt oder retractirt
„werden, doch soll einem Jeden freystehen, ob er sum=
„marie daselbst etwas weiters eingeben und furbringen
„wolle. Wer dann ferner appelliren wilt, mag an
„das Kayserl. Cammer-Gericht appelliren.“

Wie Dortmund sich zu einer deutschen Reichsstadt erhoben, und mit ihrem nicht unbedeutenden, unter dem Namen der Graffschaft Dortmund bekannten, Gebiethen zu dem deutschen Reiche als Reichsstand gehört hat, ist eine bekannte Sache, und eben so bekannt, daß in Gemäßheit des Reichsfriedens-Deputations-Hauptschlusses vom 25ten Februar 1805 diese Reichsstadt mit ihrem Gebiethen dem Hause Nassau-Oranien zu Theil und von diesem in Besiß genommen ward. Nach dem Tilfiter Frieden gelangte das Ganze unter der Benennung: Graffschaft Dortmund, zugleich mit der Graffschaft Mark an das Großherzogthum Berg; wurde aber im Jahr 1815 von den königl. preußischen Trup-

pen wieder erobert, und zufolge der Wiener Congress-Acte von Preußen als ein Enclave der Grafschaft Mark, folglich als ein wiedererobertes Land, mit übernommen. Sie wird diesennach nicht als eine besondere Provinz in dem Königreiche Preußen betrachtet, sondern als ein Theil der Grafschaft Mark angesehen, und mit dieser zugleich als ein Theil des Regierungsbezirkes Arensberg verwaltet. Dieselbe ist auch nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9ten Januar 1817 weder in den größern königlichen Titel, noch in das größere preußische Wappen besonders aufgenommen worden.

Da sie indessen bis zu dem Tilsiter Frieden als ein ganz besonderes, von der Grafschaft Mark und den übrigen, das Großherzogthum Berg bildenden, Provinzen getrenntes deutsches Territorium erscheint, welches mit jenen durch die französisch=bergische Gesetzgebung die nämlichen Veränderungen in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erlitten hat, so haben wir es für zweckmäßig und nothwendig erachtet, für diesen District den Rechtszustand zwischen Gutsherren und Bauern in dem befragten Zeitpuncte insbesondere zu untersuchen, und so viel als möglich festzustellen.

§. 111.

Daß in der Grafschaft Dortmund oder früher in der Reichsstadt Dortmund und ihrem Gebiete ein Unterthänigkeits=Verhältniß im Sinne des Allg. Preuß. L. R. Thl. II. Tit. 7. Abschn. 3. und folg. eben so wenig, wie in der Grafschaft Mark und den andern benachbarten westphälischen Provinzen gegolten, ist eine eben so allgemein bekannte als anerkannte Sache. Demungeachtet waren daselbst Gutsherren und Bauern und

ein gutherrliches und bäuerliches Verhältniß nach dem Begriffe des deutschen Privatrechtes wohl gekannt.

Die daselbst vorhandenen besondern Güterarten sind folgende:

- I. Hobs-, Behandigungs-, Lathen- und Leibgewinn-Güter,
- II. Leibeigene Güter,
- III. Erbpachtgüter,
- IV. Erbgewinnngüter,
- V. Leibgewinnngüter,
- VI. Zeitgewinnngüter.

Mehrere Güterarten hat die angestellte Untersuchung nicht ergeben, auch sind keine mehrere in dem von dem königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Dortmund unterm 19ten August 1817 an die königliche Regierung zu Arensburg erstatteten Bericht angegeben worden.

§. 112.

- I. Hobs-, Behandigungs-, Lathen- und Leibgewinns-Güter.

In Ansehung der Natur und der Eigenschaften dieser Güter im Allgemeinen ist hier das zu wiederholen, was darüber bei der Grafschaft Mark §. 10—17, S. 24 folg. vorgetragen worden ist. Was das Besondere betrifft, so gehörte ein Theil der im Dortmundschen gelegenen Hobs-güter

a) in den Oberhof Elmenhof, welcher den Domainen der Grafschaft Mark anging und dessen oben §. 29, S. 32 besondere Erwähnung geschehen;

b) in den Oberhof Fronlinde, dessen §. 34, S. 90 gedacht worden;

c) in den Oberhof Huckarde, welcher der essendischen Hobs- und Behandigungs-Kammer angehörte, und auf welche Hobs-güter folglich die essendischen

Hobbrechte, welche unten bei der Untersuchung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in dem Stifte Essen vorkommen werden, Anwendung finden;

d) in den Oberhof Abdinghof, mit welchem die Familie von Westrem von dem Abten von Werden behandelt war. Die Inhaber der zum Abdinghose gehörenden Bauernhöfe erscheinen in dem obrigkeitlich bestätigten Vergleiche vom 10ten Februar 1699, worin die jährlichen Abgaben bestimmt worden, als mit einem Erbnutzungsrechte versehene Colonen;

e) in den Oberhof Kirchlinde, welcher dem binnen Dortmund gelegenen St. Katharinen-Kloster zustand.

X
Dieses Kloster wurde von dem deutschen Kaiser Heinrich am 1sten April 1188 gestiftet, und auf dem Königskamp, nahe bei dem Reichshofe Dortmund gelegen, (*curiae nostrae Tremoniae adjacentem*) wie es in der desfallsigen Urkunde heißt, erbauet. Im Jahr 1254 verließ der römische König Matthias diesem Kloster große Privilegien, und unter andern gestattete er allen Besitzern von Gütern, Äckern, Wiesen, Weiden, Häusern oder Mühlen, welche dem Reiche Zinspflichtig waren, selbe, jedoch mit Vorbehalt des dem Reiche gebührenden Zinses, dem gedachten Kloster zu übertragen *). Hierdurch geschah es, daß dasselbe viele und große Besitzungen sich erwarb, die es, wie wir in unten vorkommenden Beispielen hören werden, unter jenen Oberhof in einer Hörigkeit oder in einem Hobbsverbande vereinigte. Die besondern Hobbrechte dieses Oberhofes haben wir nirgendwo entdeckt.

*) Die desfallsigen Urkunden haben vorgelegen, sind aber, ohne Abschriften davon zurückzubehalten, was zu bedauern ist, als Anlagen zu den Commissions-Acten mit nach Berlin gesandt.

§. 113.

II. Leibeigene Güter.

Solcher Güter gab es nur vier in der Grafschaft Dortmund. Dieselbe gehörten zu der vormaligen, im ehemaligen Hochstifte Münster gelegenen, Abtei Cappenberg, welche jetzt der Herr Staatsminister, Freiherr von Stein, in Besitz hat.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den leibeigenen Colonen und ihrer Kinder an einer und dem Leibeigenthumsherrn an anderer Seite waren theils nach der Natur der Sache (§. 36), theils durch das Herkommen geordnet.

§. 114.

III. Erbpachtgüter.

Unter diesem Namen pflegte man alle mit einem Erbnutzungsrechte versehenen, in dem Colonat-Verhältniß sich befindende, und sonst mit keinem andern Verbande z. B. mit keiner Behandigungs-, Hörigkeits- oder Gewinnns-Verbindlichkeit angethane Güter zu bezeichnen. Erbpacht erscheint also hier in einer andern Bedeutung als bei den Erbpachtgütern in der Grafschaft Necklinghausen (§. 107), welche vielmehr als Erbgeswinnsüter zu betrachten sind. Überhaupt wird Erbpacht in dem deutschen Privatrecht als eine deutsche Übersetzung des *Juris colonarii sive perpetuae coloniae* gebraucht, und in so fern ist sie eine generische Benennung, die alle Arten von Güter-Verleihungen umfaßt, mit welchen ein Erbnutzungsrecht verbunden ist; gleichviel wie dieselbe unter sich durch nähere

Bestimmungen, Systeme und Verbindungen verschieden sind, und besondere Güterarten unter dem Colonat-Verhältnisse bilden. Spricht man aber von der Erbpacht als von einer besondern Art des Colonatrechts, so versteht man darunter, wie gesagt, ein verliehenes Benutzungsrecht an einem Gute gegen bestimmte jährliche Abgaben, welches auf die Nachkommenschaft vererbt wird; jedoch nach erloschener Descendenz des ersten Erwerbers, und in sonstigen durch Vertrag, Gesetz oder Herkommen bestimmten Fällen an den Erbverpachter oder Gutsherrn wieder zurückfällt, ohne daß selbiges mit einem sonstigen Verbande angethan ist. In diesem Sinne scheint das Land- und Stadtgericht zu Dortmund in seinem vorerwähnten Berichte an die königliche Regierung zu Arensberg die Sache genommen zu haben, wenn es darin die Erbpachtgüter, als eine in der Grafschaft Dortmund bestehende besondere Güterart, aufführt. Indessen kommt es uns vor, als wenn dasselbe darunter auch die

IV. Erbgewinngüter

begriffen habe, welche unstreitig ebenfalls im Dortmundschen vorhanden waren. Diese Güter sind aber, wie bereits bemerkt worden, von den Erbpachtgütern im strengern Sinne dadurch unterschieden, daß außer den Kriterien der letzten mit denselben eine Gewinn-Pflichtigkeit verbunden ist, daß heißt, daß nach Absterben des Erbpachters von dessen Nachfolger ein Gewinn-geld als Bedingung zur Aufsolge gezahlt werden muß.

§. 115.

V. Leibgewinngüter,

oder solche Güter, welche auf eines oder mehrerer

Menschen Lebenszeit, oder auf Eines oder Mehrerer Leib gewonnen werden, und

VI. Zeitgewinn Güter,

welche auf einen gewissen Zeitraum, z. B. von 12, 15, 20 Jahren gewonnen werden, werden, wie gesagt, ebenfalls in der Grafschaft Dortmund angetroffen.

Das Land- und Stadtgericht zu Dortmund, in dem angeführten Berichte, hält dieselbe für bloße Zeitpachtgüter, und entnimmt die Gründe dazu aus dem schon oft angeführten Werke von

Herrn v. Sethe, urkundliche Entwicklung der Natur der Leibgewinn Güter v.

Dieses Werk, welches vornehmlich die Leibgewinn Güter in der Grafschaft Mark zum Gegenstande hat, hätte nach unserm Dafürhalten in seinen Grundsätzen nicht so ohne weiters auf das Dortmundsche Gebieth übertragen werden sollen, und überdies glauben wir bei der Untersuchung der Natur der Leibgewinn Güter in der Grafschaft Mark (S. 47, S. 111 folg.) gegen dessen ungezweifelte Richtigkeit und durchgreifende Anwendung nicht unbedeutende Gründe angeführt zu haben.

Sonst hat das gedachte Land- und Stadtgericht insonderheit nichts für die Zeitpacht-Qualität dieser Güterarten angeführt, außer Folgendem: Gewinnen ist so viel als Pachten, Leibgewinnen so viel als auf Lebenslang Pachten. Und somit ist man dann mit dem Schlusse bald fertig, daß Leibgewinn eine Pachtung, zwar auf eine unbestimmte jedoch, auf eine gewisse Zeit, folglich Zeitpacht sey. Die Widerlegung dieser Sätze und Schlüsse findet sich an den vorangeführten Stellen.

Merkwürdig ist es, daß das Land- und Stadtgericht, Nive, über das Bayern-Güter-Wesen. I. 20

ungeachtet seines Festhaltens an der Zeit = Pacht = Qualität der fraglichen Güter, am Schlusse seines Berichtes

a) Den Wunsch äußert, daß bei der vorsehenden Revision der neuen Gesetzgebung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse feste und durchgreifende Bestimmungen über die Auseinandersetzung zwischen dem Hofes = Eigenthümer und dem abziehenden Pächter, dessen Familie oft seit hundert Jahren in der Pachtung gewesen, und ihr Erbe so wie ihren Erwerb in das Gut hineingebracht, und zu Meliorationen desselben verwendet habe, erlassen werden möchten, und daß es dabei auf die Kantonschen Hobes = und Rathen = Rechte Cap. II. aufmerksam macht, dieselbe als leitende Norm empfehlend.

Wie kann sich, fragen wir, das Gericht ein reines Zeitpachts = Verhältniß gedacht haben, wenn es glaubte, daß Familien, die obgleich hundert Jahre hindurch jedoch nur in Zeitpacht ein Gut besaßen, ihr Erbe und ihren Erwerb darin verwendet haben sollten, wenn es dafür hielt, daß auch bei solchen Zeitpachten besondere Bestimmungen in Ansehung der Verwendungen und Meliorationen nothwendig seyn würden, da diese doch in den gemeinen Gesetzen über Verpachtungen hinreichend enthalten sind, und wenn es in dem fraglichen Berichte eine Abfindung durch einen Theil des Gutes in Grund und Boden eben so wie bei unbestrittenen Erbgewinnsgütern vorschlägt?

b) Empfiehlt gedachtes Landgericht in seinem erwähnten Berichte, daß der Grundsatz möglichster Sicherung der Pachtungen, welche als eine der Hauptbedingungen des ländlichen Wohlstandes erscheine, der damaligen Revision der Gesetzgebung über das Bauerngüterwesen zur Seite gehen, und die Rückkehr zu

den frühern Verhältnissen veranlaßt werden möge, welche den Wohlstand des platten Landes so daurend begründet hätten, und fast nur die bloße Umwandlung des vormaligen Herkommens und der gewohnten Sitte in ein förmliches Gesetz wünschen ließen. — Also die möglichste Sicherung der Pächter bei ihren Pachtungen, oder der Übergang solcher Pachtungen auf deren Erben wird gewünscht, so wie dieselbe nach den frühern Verhältnissen, nach dem vormaligen Herkommen und der gewohnten Sitte bestanden hat; allein wodurch sind dann dieses Herkommen und diese gewohnte Sitte in Ansehung der ältern, vor der fraglichen neuen Gesetzgebung bestanden, Rechtsverhältnisse solcher Güter abgeändert worden? Doch nicht durch die Worte: Gewinnen ist Pachten, und Leibgewinnen so viel als Lebenslang Pachten?! — Bei alten durch Herkommen und gewohnter Sitte eingeführten und begründeten, selbst der Staatswirthschaft erspriesslichen Institutionen sollte man doch nicht an bloßen Worten kleben, sondern mehr auf die Natur des bestandenen Verhältnisses, und auf den präsumtiven Willen der Gutsherren und der Bauern Rücksicht nehmen. Dieses beweisen, wie schon öfterer oben bemerkt worden ist, die Institutionen der Lehn-, Hobs-, Behandigungs- und mehrerer Güter. —

S. 116.

Auch der Herr Justizcommissarius Barop, welcher als vormaliger Richter in Dortmund zu der Zeit ebenfalls aufgefordert worden ist, seine Erfahrungen und Ansichten mitzutheilen, sprach sich über die Leib- und Zeitgewinnüter, welche den größten Theil der bäuerlichen Besizungen in der Grafschaft Dortmund ausmachten, in folgender Art

aus: Dieselbe seyen solche Güter, woran zufolge der Pacht- oder Gewinnbriefe ein entweder nur auf Lebenszeit, oder wie es am häufigsten der Fall gewesen, nur auf einen Zeitraum von zwölf Jahren eingeschränktes Nutzungsrecht verliehen worden. Bei jeder neuen Pachtung seye in der Regel ein Gewinn-Geld oder Borgewinn gezahlt worden; auch hätten die zur anderweitigen Ehe schreitenden Pächter einen vereinbarten Borgewinn unter dem Namen: Auffarth- oder Aufzugsgeld, welches gewöhnlich die Hälfte des ersten Gewinnes betragen, entrichtet, wofür die neuen Ehegatten in die Pacht aufgenommen worden. Gewöhnlich hätten die jährlichen Abgaben die Natur einer Pachtentgeltung gehabt; die Pächter hätten gewöhnlich den Unterhalt der Gebäude und die Zahlung der öffentlichen Lasten übernommen; jedoch habe die Hofesherrschaft für die Lehtern haften müssen, und seyen bei einem gegen den Pächter ausgebrochenen Concurse die Höfe nicht zur Masse gezogen worden; wohl aber seye dieses geschehen im Fall eines Concurses gegen den Gutsherrn. Nach Verlauf der Pachtzeit habe zwar die Entlassung oder Beibehaltung der bisherigen Pächter von der Willkühr der Hofesherrn abgehangen; jedoch sey die erste selten gewesen. — Beständig hätten die Pächter die Namen der Höfe angenommen, und weil dieselbe ihr Verfügungsrecht über ihr Allodium durch Verpfändung und Veräußerung der angepachteten Hofespertinenzien gemißbraucht hätten, so sey dieser Mißbrauch durch die Verordnungen vom 5ten April 1721 und vom 24ten May 1743 untersagt worden.

Man sieht es dem Schwanke in den Ausdrücken an, daß der Berichtsteller von dem Gegenstande, welchen er behandelte, keinen ungezweiften und deutlichen

Begriff hatte. — Von den Gewinn-Gütern soll in der Regel ein Gewinn-geld gezahlt worden seyn. Allein die Gewinnung und die Zahlung eines Gewinn-geldes sind ja die charakteristischen Zeichen eines Gewinn-gutes, und ohne dieselbe mangelt es an dem Begriffe eines solchen Gutes. Wenn auch bei Pachtgütern zuweilen ein Borgewinn entrichtet wird, und diese dadurch noch nicht zu Gewinn-gütern gemacht werden, weil solches nicht zu ihrer Natur gehört, so ist doch ein eigentliches Gewinn-gut, mag es Erbgewinn-, Leibgewinn- oder Zeitgewinn-Gut heißen, ohne Gewinn oder Gewinnpflichtigkeit nicht denkbar. — Mag aber auch der Berichtsteller damit nur so viel haben sagen wollen, als daß die sogenannten Gewinn-güter nichts mehr denn bloße Pachtgüter seyen, so sehen wir doch nicht ein, wie er mit der bloßen Pacht- oder Zeitpachtqualität dieser Güter die Auffahrtsgelder, wozu die zweiten Ehegatten allemal verbunden gewesen, vereinigen will. — Wenn Gewinnen und Pachten gleichbedeutend sind, so hat derjenige, welcher auf seine Lebenszeit oder auf eine gewisse Zahl von Jahren ein Gut gewonnen hat, daran für diesen Zeitraum ein Pachtrecht erhalten. Dieses Pachtrecht, wenn es auf gewisse Jahre bestimmt ist, geht sogar auf seine Erben über; und es würde daher in jener Unterstellung sehr überflüssig und ungereimt gewesen seyn, wenn ein solcher Pächter für seine zweite Ehefrau noch ein ferneres Borgewinn oder Auffarthsgeld hätte zahlen sollen, um dieselbe zu sich in sein Pachtrecht aufzunehmen. Daß dadurch der zweiten Ehefrau ein Pachtrecht für sich selbst erworben worden, wird nicht behauptet. Der zuerst bestimmte Zeitraum blieb nach wie vor derselbe. Hieraus ergiebt sich, daß bei den alten deutschen bäuerlichen Institutionen Gewinnen

ganz etwas anders und mehr als Pachten, im Sinne des römischen Rechts, bedeuten müsse. — Dasjenige, was dem zweiten Ehegatten durch Zahlung der Auffarthsgelder an dem Gute erworben worden, hat der Berichtsteller eben so wenig als das königl. Land- und Stadtgericht näher bezeichnet, so wie sie auch nichts über die gewöhnliche Art der Succession in solche Güter, über Leibzucht, Brautschatz und Abfindung der abgehenden Kinder gesagt haben. Da sie hiervon schweigen, und da das Gericht die Fortsetzung der Pachtung als gewohnte Sitte selbst angiebt, auch Herr v. Barop sagt, daß die Entlassung selten geschehen, ohne einige Fälle anzuführen, wo solche gegen den Willen der Gewinnträger oder deren Nachfolger wirklich stattgefunden, so halten wir uns für berechtigt anzunehmen, daß es auch hier, wie in allen benachbarten westphälischen Provinzen gehalten worden, nämlich daß die Güter ungetheilt geblieben, daß der älteste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen, die älteste Tochter, und in Ermangelung ehelicher Descendenz der nächste vom ersten Gewinnträger abstammende Anverwandte des letzten Besitzers in das Benutzungsrecht succedirt, daß den abtretenden Eltern die Leibzucht gegeben, und den übrigen außer dem Hofe sich verheirathenden oder etablirenden Kindern ein Brautschatz oder Abfindung gereicht worden; auch daß der zweite Ehegatte durch Zahlung der Auffarthsgelder ein Recht zur Leibzucht für sich und zum Brautschatz für seine mit dem Gewinnträger gezeugten Kinder erhalten. So hatte die Gewohnheit und die Sitte in Westphalen sich gebildet, so war es in einigen Provinzen, z. B. im Hochstift Münster durch die Erbpachtsordnung gesetzlich bestimmt, und so mußte es seyn, weil nur einer in das Recht, das Gut gegen die bestimmten jährlichen und

zufälligen Abgaben zu benutzen, succediren konnte, und weil das ganze Hofes-Inventarium, welches dem abgehenden oder verstorbenen Gewinnträger gehörte, bei demselben verbliebe und verbleiben mußte, gleichviel ob die Succession zufolge eines ausdrücklichen und unbestrittenen Erbrechts oder zufolge einer Gewinnung geschah. — Man würde auf eine unzählbare Menge von Widersprüchen und Absurditäten stoßen, wenn man den Begriff einer Zeitpacht in allen seinen Bestimmungen und Folgen auf die westphälischen Bauerngüter, wie sie in der befragten Epoche bestanden, als Regel anwenden und durchführen wollte.

Warum verließen aber auch in der Grafschaft Dortmund eben so wie in den benachbarten westphälischen Provinzen die Gewinnträger ihren Familien-Namen, und warum nahmen sie den Namen des Hofes an, den sie in Gewinn erhalten, wenn sie bloße Zeitpächter waren, die nach Verlauf der Pachtzeit, welche gewöhnlich nur zwölf Jahr dauerte, davon gejagt werden konnten?

Daß die fraglichen Gewinngüter nicht bei Concurfen, welche gegen die Colonen ausgebrochen, wohl aber bei denen gegen die Gutsherren ausgebrochenen zur Masse gezogen wurden, ändert an den oben vorgezogenen Rechtsverhältnissen nichts, und ist leicht dadurch begreiflich, weil die Colonen kein Eigenthum, sondern nur ein, durch eine persönliche Gewinnserhaltung bedingtes, Erbnutzungsrecht an jenen Gütern erlangt hatten, und weil in Ansehung der Gutsherren das Eigenthum daran unbeschadet dieses Erbnutzungsrechtes verkauft werden konnte.

Endlich bemerken wir noch aus dem Berichte des Herrn ic. Barop, daß es doch in den Jahren 1721 und 1749 keiner Verordnungen von Seiten des Stadt-

magistrats bedurft haben würde, um den Colonen die Verpfändung und Veräußerung von Hofespertinenzien, die sie gepachtet, zu verbiethen, wenn man dieselbe für bloße Zeitpachter gehalten. Alsdann hätte sich die Sache von selbst gegeben, und niemand würde von einem solchen bloßen Zeitpachter das fremde Pachtgut und Eigenthum zum Pfande angenommen, oder angekauft haben, wenn man mit diesem Verhältnisse, so wie man jetzt glaubt, aufs Klare gewesen.

S. 117.

Daß man im Dortmundschen bei Gewinns-Verleihungen selbst alsdann, wenn man sich dabei der Ausdrücke: unser eigenthümliches Gut auf Lebenslang oder Lebenslänglich verpachten oder ähnlicher bedient, nicht immer eine bloße Zeitpacht oder Leibpacht beabsichtigt habe, fanden wir in dreien Gewinnbriefen bestätigt, die das königliche Land- und Stadtgericht zu Dortmund in beglaubigter Abschrift eingesandt hat, und die auf ein und dasselbe Gut, nämlich auf den Hollermanns-Hof sprachen.

In dem ersten derselben verpachtet das vorhin erwähnte Catharinen-Kloster in Dortmund am 5ten November 1732 seinen sogenannten Hollersmanns-Hof an die Wittwe Henrich Hollermann und deren künftigen Ehemann Henrich Büel auf sechs und zwanzig nacheinander folgende Jahre und länger nicht gegen Erhebung der dritten Garbe, oder nach Willkühr des Klosters gegen eine bestimmte Malterzahl Früchte, welche für den Fall eines Mißwachsens *ic. ic.* etwas geringer gesetzt wird, und gegen sonstige bestimmte Abgaben und Leistungen.

Niemand wird leugnen, daß diese wesentlichen Bestimmungen in jenem Rechtsgeschäfte, für sich allein betrachtet, auf nichts anders als auf eine Zeitpacht von 26 Jahren schließen lassen. Nimmt man aber die zusätzlichen Bestimmungen hinzu, nämlich:

1) Daß die Pächter verpflichtet wurden, sich nach des Klosters Recht hofhörig zu machen in den Hof und das Hofesrecht Kirchlingen;

2) Daß die Pächter versprochen, von dem ihnen verpachteten Hofe nichts zu veräußern, verkaufen, versetzen u. s. w.

3) Daß in Ansehung der Holzbenutzung auf den Inhalt der vorigen Jahren Gewinns = Notula Bezug genommen und dieselbe in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit anerkannt wurden;

4) Daß dem Kloster Erbtheilung und Sterbfall stipulirt;

5) Daß dem überlebenden Ehegatten verboten wurde, sich ohne Einwilligung des Klosters auf dem Hofe zu verheirathen;

6) Daß niemand von den Kindern auf dem Hofe sich verheirathen solle, ohne die Einwilligung des Klosters eingeholt, und wegen des Gewinnes sich mit demselben abgefunden zu haben, und endlich

7) Daß alsdann, wenn die Pächter eine oder mehrere der stipulirten Bedingungen nicht erfüllten, sie ihres Gewinnes verlustig seyn und von dem Hofe entsetzt werden sollen; so wird eben so wenig jemand bezweifeln, daß obgleich die ersten Ausdrücke und Bestimmungen eine ausdrückliche Zeitpacht anzudeuten scheinen, die nach folgenden Bestimmungen dennoch einer bloßen Zeitpacht widersprechen, und auf ein verliches Erbnutzungsrecht zu schließen berechtigen; denn wie wollte

ad 1) von einer Hofhörigkeit die Rede haben seyn können, wenn nicht die contrahirenden Theile ein Erbrecht und einen Erbverband beabsichtigt hätten? und wie konnte

ad 2) in dem Gewinnbriefe die Klausel wegen verbotener Veräußerung der Hofespertinenzien einen Platz finden, wenn die Partheien sich ein reines Zeitpachtverhältniß dachten? Wie konnte man sich in einem solchen Falle

ad 3) auf die alten Gewinn=Kottulu beziehen, und dieselbe als feststehende Normen für beide Theile betrachten? Wer hat

ad 4) jemals bei einem Zeitpachtgut von Erbtheilung und Sterbfall etwas gehört? Wie kann

ad 5) dem Zeitpachter verbotnen werden, sich während seiner Pachtzeit auf dem Zeitpachtgut wieder zu verheirathen? Wie kann

ad 6) die Verheirathung eines der Kinder des Zeitpachters auf dem Gute bloß von der Einwilligung des Gutsherrn und der Gewinnserneuerung abhängig gemacht werden?

In dem zweiten Gewinnbrief verpachtet das Kloster am 12ten November 1755 den nämlichen Hollermanns=Hof an Johann Henrich Hollermann unter den nämlichen Bestimmungen. Hätte man bei der vorigen Verpachtung eine Zeitpacht von 26 Jahren beabsichtigt gehabt, so würde die Wiederverpachtung damals noch nicht haben geschehen können, weil die Pachtjahre sich erst mit dem 5ten November 1758 endigten. Allein man sieht hieraus, daß die bestimmte Zahl von Jahren nicht die Dauer der Pachtung und des Besizes des Hofes bezeichnen, sondern nur die Zeit zur Gewinnserneuerung, so wie z. B. bei Lehen eine neue Belehnung andeuten sollte. In dem gegebenen Falle hatte nicht der Ablauf der bestimmten Zeit

Die Verpflichtung zur Gewinnserneuerung herbeigeführt, sondern es trat hierzu ein anderer Grund ein, nämlich die Succession oder Auffolge der Nachkommenschaft in das gewinnrührige Gut, welche ohne Entrichtung des Gewinngeldes nicht geschehen konnte. Die Gewinnserneuerung gab nicht das Recht, sondern sie war außer dem erworbenen Rechte die Bedingung zum Besitze des Hofes.

Diesmal wurde aber die Pachtung aus besondern Ursachen lebenslänglich bewilliget; jedoch mit dem Vorbehalte, daß solches dem Kloster nicht zum Präjudiz, als wenn die nachfolgenden Pächter eben so lang gewinnen müßten, gereichen sollte. Wäre hier eine Zeitpacht auf Lebenslang oder eine Leibpacht beabsichtigt gewesen, wäre Gewinnen und Pachten hier für gleichbedeutend gehalten worden mit der römischen Location, so würde eine solche Klausel überflüssig, ja durchaus unvernünftig gewesen seyn; denn wenn das Zeitpachtrecht mit dem Leben des Pächters zu Ende ging, so fiel der Hof dem verpachtenden Kloster zur freien Disposition anheim; es war nicht verpflichtet, denselben wieder zu verpachten, und brauchte sich also auch nicht gegen die künftigen Pächter auf eine solche Weise zu schützen. Allein man sieht hier unwidersprechlich, daß Gewinnen nicht Pachten im Sinne des römischen Rechts bedeuten, und daß selbst die Ausdrücke: Verpachten und Pachten nicht in diesem Sinne genommen seyn sollten. Das Erbrecht an der Pachtung war gegeben, nur handelte es sich von der Dauer des Gewinnes oder von der Verpflichtung zur Gewinnserneuerung; diese sollte im Leben des gegenwärtigen Gewinnträgers nicht mehr zu geschehen brauchen; allein die Nachfolger in die Pachtung sollten wieder zu kürzern Fristen verpflichtet werden können. — Dieses

tritt noch zu den übrigen vorhin angeführten, und auch sämmtlich in dem zweiten Gewinnbriefe wiederholten, für die Erblichkeit der Pachtung oder des Nutzungs-Rechts sprechenden Bedingungen.

In dem dritten Gewinnbriefe vom 21ten Junius 1794 hatte sich der Sprachgebrauch schon fester gebildet; man wußte schon in wenigern Worten auszudrücken, was die Sache bedeutete. Der dem Kloster eigenthümlich und erblich zugehörige Hollermannshof wurde an Henrich Johann Hollermann und dessen Ehefrau beiden lebenslänglich verpachtet und in Lebens-Gewinn verthan. Das Eigenthum ist der Gutsherrschaft vorbehalten, und nur das Erbnutzungsrecht ist in Gewinn für beider Eheleute Leben verliehen. Wir sagen Erbnutzungsrecht, weil die sogenannten Pächter oder Gewinnträger als habsbörig, wozu sich ihre Vorfahren hatten ergeben müssen, erschienen und als solche zur Zahlung des Sterbfalles verpflichtet wurden, auch die Verheirathung eines der Kinder auf dem Hofe von der Einwilligung des Klosters und der fortzusetzende Besitz von der Bezahlung des von Alters gebräuchlichen Gewinns, nicht aber von einer neuen Pachtverleihung abhängig gemacht wurden. *)

Diese ein und das nämliche Gut betreffende Beispiele beweisen und mehrere vorgelegene Gewinnbriefe bestätigen es, daß man bei der Beurtheilung derartiger bäuerlichen Institute nicht an den Buchstaben, an dem Worte und dem Ausdrucke allein sich halten, sondern daß dasjenige, was das Volk und die Partheien geglaubt haben, nämlich die Opinion dabei das leitende Princip seyn müsse. —

*) Die Gewinnbriefe können ebenfalls nicht beigefügt werden, weil selbe, ohne Abschriften davon zu nehmen, mit den Commissionsacten nach Berlin gesandt sind; indessen verbürgen wir den angeführten Inhalt.

Vierte Abtheilung.

Grasschaft Hohen-Limburg.

§. 113.

Die Grasschaft Hohen-Limburg, an dem Lennensfluß zwischen Hagen und Iserlohn gelegen, welche eine unmittelbare deutsche Reichs-Grasschaft war, und den Grafen, nunmehrigen Fürsten von Bentheim-Rheda gehörte, wurde bei Errichtung des Rheinbundes mediatisirt, und der Souverainität des Großherzogs von Berg übergeben. Sie machte diesernach, so wie die Grasschaft Mark, von welcher sie begrenzet wird, einen Theil des Großherzogthums Berg aus. Bei der Wiedereroberung der Grasschaft Mark kam sie als ein Enclave und Theil dieser Grasschaft, welches sie auch bis im 12ten Jahrhundert gewesen, wo sie von der Grasschaft Altena, dem ersten Stamme der Grasschaft Mark abgesplissen wurde, jedoch als ein mediatisirtes deutsches Reichsland an die Krone Preußen.

Die Grasschaft Limburg wird nunmehr, in so fern dieselbe nicht gemäß den dem vormaligen Landsherrn zustehenden standesherrlichen Rechten von diesen selbst regiert wird, mit der Grasschaft Mark zugleich verwaltet, und macht einen Theil des Regierungsbezirks Arnberg aus. In der Ersteren haben sowohl als in der

Letztern früher die französisch-bergischen Gesetze geherrscht und in den älteren Rechtszustand der bäuerlichen Besitzungen die nämlichen Veränderungen hervorgebracht. Die Untersuchung dieses ältern Rechtszustandes, und der Natur und Eigenschaft der dortigen Bauerngüter gehörte daher vor die zu Arnberg niedergesetzte Commission, die Untersuchung der bäuerlichen und gutherrlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark betreffend.

§. 119.

Obgleich die meisten Bauerngüter in der Grafschaft Limburg in dem vormaligen Landesherrn zugleich den Gutsherrn erkannten, das heißt, obgleich sie demselben mit Renten, Zinsen, Pächten und Diensten, in Beziehung auf ihre Verleihung, verpflichtet waren, so ist daselbst doch ein Unterthänigkeits-Verhältniß im Sinne des Allgemeinen Preussischen Landrechts niemals und eben so wenig wie in der Grafschaft Mark bekannt gewesen.

Eine geschriebene Gesetzgebung in Ansehung des Bauernwesens gab es daselbst eben so wenig. Alles wurde nach dem allgemeinen deutschen Privatrecht gerichtet, und David Georg Struben, *Commentatio de Jure villicorum* hatte ein klassisches Ansehen gewonnen.

§. 120.

Was die verschiedenen westphälischen Güterarten und insbesondere 1) die Hobs- und Behandigungs-Güter betrifft, so sind in der Grafschaft Limburg keine besonderen Oberhöfe vorhanden, sondern die darin befindlichen Hobs- und Behandigungs-Güter gehören

zu auswärtigen Oberhöfen, z. B. zu dem Cölnischen Hof zu Schwelm, zu dem Ober-Hof Hagen, zu dem dem Domcapitel zu Cöln zugestandenen Oberhof Sümmeru u. s. w.

Sie müssen folglich nach dem jedesmaligen besonderen Hofesrechte, dem sie angehören, beurtheilt werden. Im Allgemeinen sind dieselben des nämlichen Ursprunges und der nämlichen Natur als alle Hobes- und Behandigungsgüter, wie sie §. 10. S. 24. folg. entwickelt worden.

Die in dieser Grafschaft befindlichen 2) Sattel oder Sadel-Güter, z. B. Dsthenner und Brenninghausen, werden nach dem Rechtssystem beurtheilt, in welchem sie verthan sind. Contracte und Gewohnheiten geben die Principien an die Hand, wornach sie in einzelnen vorkommenden Fällen beurtheilt werden müssen.

3) Leibeigene oder nach Leibeigenthums-Recht verthane Güter giebt es daselbst gar nicht. Selbst etwas Analoges ist von den Berichtstellern nicht angegeben.

4) Eigentliche Erbpachtgüter, 5) Erbbauern-Lehen, 6) Erbleibgewinnsgüter u. s. w. in so fern solche vorhanden, sind nach den Grundsätzen des allgemeinen deutschen Privatrechts zu beurtheilen, und gehören zu dem Colonat-Verhältniß überhaupt.

Dagegen befinden sich die 7) Zinsgüter, wenn sich deren daselbst vorfinden, so wie 8) die durchschlächting eigenen Güter in dem Eigenthum der Besitzer.

Ob es in der Grafschaft Limburg auch 9) Freigüter gebe, ist aus den eingekommenen Berichten nicht zu entnehmen. Es ist jedoch dieses nicht unwahrscheinlich, da Hermann, Erzbischof von Cöln, im J. 1544 den Jasper Higgehoff mit den Freystühlen in der Grafschaft Limburg und in den Ämtern Altena, Plettenberg, und Neuenrade, woselbst sich auch jetzt noch die Freigüter befinden, belehnte.

Von Steinen westphälische Geschichte, 3tes Stück, Seite 1351.

§. 121.

In Ansehung 10) der Gewinn-Güter gilt die Vermuthung, daß, wenn von einem bäuerlichen, bürgerlichen oder ursprünglich adlichen, oder geistlichen oder landesherrlichen Grundstücke, oder aus einem dergleichen geschlossenen Gute dreißig Jahr hindurch eine uniforme, niemals veränderte Pacht oder sonstige Leistung an ein bestimmtes Subject entrichtet oder geschehen ist, der Besitzer mag einen Gewinn-Brief haben oder nicht, er mag alle 15 oder alle 12 Jahr oder auf Lebenslang gewinnen müssen, die Besitzer an diesen Gütern ein Erbnutzungsrecht erhalten haben. Wer Zeitpacht behauptet, der muß dieselbe beweisen. — Ein eigentliches, auch ein nutzbares Eigenthum giebt dieses Gewinnrecht nicht, sondern nur ein Erbrecht zur Benutzung. Der Verleiher behält das Eigenthum am Gute. Der Gewinnträger darf davon ohne dessen Einwilligung nichts veräußern, und wenn er in Concurs geräth, so geht sein Erbrecht dergestalt verloren, daß es selbst nicht einmal zum Vortheil der Creditoren auf einen andern übertragen werden kann. Uebrigens geht auch das Erbrecht, der Natur der Sache nach, durch Erlöschung der Descendenz des ersten Erwerbers, und durch die in dem deutschen Privatrechte enthaltenen Entsetzungs- oder Abänderungs-Ursachen verloren.

Daß sich hiernach die Leibgewinn- sowohl als die Zeitgewinnsgüter in der Grafschaft Limburg im Colonat-Verhältniß befunden haben, kann keinem Zweifel unterliegen.

§. 122.

Dieses sind die ganz einfachen Verhältnisse der Bauerngüter in der Grafschaft Limburg. Sie führen überall die Vermuthung eines Erbrechts mit sich, und entsprechen dem, was bis zu den neuesten Zeiten in Westphalen gegolten. Daß die Scheidung durch die Ruhr und die Lenne in diesen Grundsätzen einen Unterschied zwischen dieser Grafschaft und der Grafschaft Mark hervorgebracht haben sollte, ist um so weniger zu vermuthen als, wie wir oben bemerkt haben, erstere ein alter Abspieß von der Grafschaft Altena, dem Stamme der Grafschaft Mark ist.

Fünfte Abtheilung.

Gefürstetes Stift Essen.

§. 123.

Das gefürstete Stift Essen, welches im Jahr 875 den 5. October von dem hl. Alfried, früher Mönch in Corvei und späterhin Bischof zu Hildesheim, gestiftet wurde, und zuerst als ein Frauenkloster bestand, nachher aber zu einer unmittelbaren Deutschen Reichs-Abtei erhoben ward, zwischen der Rhur und der Emser gelegen, erkannte zwar seit dem J. 1495 in dem Herzoge von Cleve und Grafen von der Mark seinen Schutz und Schirmherrn, behauptete jedoch im übrigen seine Unmittelbarkeit zu Kaiser und Reich, und hatte Sitz und Stimme an dem Reichstage auf der Rheinischen Prälatenbank. Vermöge des Reichs-Friedens-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1805 wurde dasselbe mit der Krone Preußen verbunden, und nachdem die Herzogthümer Cleve und Berg durch besondere Tractaten zur Disposition des Kaisers von Frankreich gegeben, und von diesem dem Prinzen Joachim Murat als Herzogen von Cleve und Berg überwiesen waren, nahm letzterer auch die Stifter Essen und Werden, angeblich als Zubehörungen zu dem Herzogthum Cleve, in Besitz. In dem Tilfiter Frieden wur-

den gedachte beiden Provinzen förmlich an Frankreich abgetreten; sie machten seitdem einen anerkannten Theil des Großherzogthums Berg aus, und waren den Französisch-Bergischen Gesetzen so wie alle andere gedachtes Großherzogthum zusammensetzende Provinzen unterworfen.

Das vormalige Stift Essen, welches in dem Befreiungskriege wieder erobert wurde, bildet zwar keine eigene besonders genannte Provinz in dem Preussischen Königreiche, und ist selbes eben so wenig wie Dortmund und Werden in den großen königlichen Titel und in das große Wappen aufgenommen; folglich als ein Enclave von Cleve und Mark anzusehen. Immittelst bildete dasselbe doch, wie gesagt, in frühern Zeiten und bis zum Tilsiter Frieden ein abgesondertes Territorium, welches vorzüglich in Ansehung des Bauern-Güterwesens nach besondern Gesetzen und Gewohnheiten regiert wurde. Weil selbes indessen nachher als ein Theil des Großherzogthums Berg den allgemeinen Französisch-Bergischen Gesetzen unterworfen war, so hat das Bauern-Güterwesen darin die nämlichen Veränderungen wie in den übrigen Theilen des Großherzogthums im Allgemeinen erlitten.

§. 124.

Was den frühern Rechtszustand oder das Rechtsverhältniß zwischen Gutsherren und Bauern, oder zwischen Berechtigten und Prästantiarien betrifft, so ist vorab zu bemerken, daß in der Provinz Essen niemals ein Unterthänigkeits-Verhältniß in dem Sinne des Allgem. Preuß. Landrechts, Th. II. Tit. 7. Abschn. 3 und folg. gekannt ist.

Selbst eine Leibeigenschaft, wie sie sich in sehr

vielen Westphälischen Provinzen, z. B. Ravensberg, Minden, Münster, Recklinghausen u. s. w. eingeschlichen und gesetzliche Form erhalten hatte, hat daselbst niemals Fuß gefaßt. Man hat zwar in jüngern Zeiten auf eine höchst sonderbare Weise die in Essen vorhandenen sogenannten Curmuthsgüter für eine alte Abart von Leibeigenthumsgütern halten wollen, weil beim Absterben des Mannes das beste Pferd, und bei dem Absterben der Frau die beste Kuh aus diesen Gütern gegeben werden mußte; allein es verräth eine große Unbekanntschaft mit dem westphälischen Güterwesen, wenn man dieses für ein Criterium des Leibeigenthums ausgeben will. — Als ein Ausfluß aus der Hörigkeit ist die Curmede, welche nichts anders als einen Ersatz für die Erbtheilung oder den Sterbfall darstellt, allerdings in der Regel zu betrachten; allein wem ist es unbekannt, daß der Begriff der Hörigkeit weit umfassender ist als der des Leibeigenthums oder der Eigenthörigkeit? — Grade darin, daß, wie sich unten näher ergeben wird, die bäuerlichen Besitzungen in dem Fürstenthum Essen seit den ältesten Zeiten größtentheils in einem hobshörigen Verbande, und somit ihre Inhaber unter strenger Aufsicht hinsichtlich ihrer Verpflichtungen und Rechte waren, finden wir den Grund, warum die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter in dieser Provinz so rein erhalten werden konnten von aller Beimischung aus dem Leibeigenthume im Gegensatze zu ihren Nachbarn.

§. 125.

Daß übrigens in der Provinz Essen, so wie in den übrigen benachbarten westphälischen Provinzen wiewohl daselbst keine Unterthänigkeit gekannt worden, ein gutsherrliches und bäuerliches Verhältniß im Sinne

des deutschen Privatrechts bestanden habe, leidet keinen Zweifel.

Die einzelnen in gedachtem Stifte befindlichen Güterarten betreffend, so gehören dahin

1. die Hofs- und Behandigungsgüter.

Außer der großen Menge von Oberhöfen und den darunter gehörenden Unterhöfen, welche das Stift Essen in den Grafschaften Recklinghausen und Mark im Münsterischen und im Bergischen besaß, waren auch ein bedeutender Theil derselben in dem Gebiete des Stiftes selbst gelegen, welche theils von der Fürstin, theils von der Probstei, und theils von dem gräflichen Kapitel in Essen abhingen, theils dem Stifte zu Recklinghausen zugehörten.

Was die Natur und Eigenschaft dieser Güter betrifft, so glauben wir uns darüber, und daß dieselbe ursprünglich nicht aus einem bloßen Schutzverbande, sondern vermittelt Verleihung von Grund und Boden entstanden, darauf beziehen zu dürfen, was wir dieserhalb in der ersten Abtheilung, S. 10, S. 24 folg. von den Hofs- und Behandigungsgütern im Allgemeinen deducirt haben.

Daß übrigens die Behauptung eines ursprünglichen Schutzverhältnisses, wozu sich auch der vormalige Fürstlich-Essendische Geheimrath und Lehndirektor Brockhoff in seinem am 6. November 1803 an die derzeitige Organisations-Commission erstatteten ausführlichen Bericht bekennt, in Ansehung der Essendischen Hofsgüter zur Zeit des Tilsiter Friedens keinen practischen Werth mehr hatte, dieses erkennt der Herr v. Brockhoff selbst an, wenn er in dem angezogenen Bericht, S. 14, sagt:

„Obgleich nach der ersten wahrscheinlichsten Entstehung der Hofsverfassung der Aufsitzer des ersten Hofes der Eigenthümer der Unterhöfe nicht war, sondern

„nur die Zinsen, Pächte und Dienste als der Anführer
 „der Gemeinde empfing, so mußte doch nothwendig aus
 „dem Begriffe der Unterhörigkeit, aus den jährlichen
 „Prästationen in der Folge ein Obereigenthum er-
 „wachsen, besonders wo die erledigten Güter von dem
 „Hofe wieder an andere verliehen wurden, welche Huld
 „leisten und sich hörig machen mußten.

„Zur Zeit der Stiftung des Stifts war gewiß der
 „Begriff des Obereigenthums über alle Höfe un-
 „bezweifelt, da der Stifter seine ganze Besitzungen als
 „sein Eigenthum der neu gestifteten Kirche schenkte.“

Die Hobsrechte sämmtlicher Eßendischen Hobsüter wurden nach einer alten Hobsordnung, welche hier in der Anlage XXXVI abgedruckt ist, und nach einer im J. 1454 aufgenommenen Reformation derselben regiert. Selbe sind auch bis in die jüngsten Zeiten nach ihrer Wesenheit beibehalten, und nur minder Wesentliches ist durch die Observanz daran geändert. — Die Hobsverfassung im Eßendischen zur Zeit des Tilsiter Friedens war folgende:

1. Die eigentliche Verwaltung des Hobswesens, welche sonst durch einen für jeden Oberhof bestellten Hobschultheißen geübt wurde, war einer besondern Hobsammer anvertraut. Die Hobschultheißen hatten auf den Hobstagen nur die Gefälle einzunehmen, und die alsdann bekannt gewordenen Sterbfälle und Regelwidrigkeiten der Hobsammer anzuzeigen.

Der Hobschultheiß hatte von jeder Behandigung 2 Rt. 9 St. an Gebühren, und der außerdem noch bestehende Hobsbothe, oder Hobsfrohne, welcher die Ladungen, Executionen u. s. w. verrichtete, bezog dafür 1 Rt. und eben so viel für die Besichtigung der Erbtheilung.

Nebst diesen existirten Hobsgeschworne, oder aus den Hobsleuten selbst Ausgewählte, welche bei Abschätzung

der Erbtheilungen, Ländereien und Güter, so wie bei Grenzstreitigkeiten gebraucht wurden.

2. Der Unterschied zwischen Huldigung und Hörigkeit und zwischen unhuldigen freien Händen, welcher daraus entstand, daß in Ermangelung huldiger und höriger Erben das eröffnete Hobsgut auf 6 Jahr und bis zu 18 respect. 30 Jahren in freie nicht in dem Hobsverband befindliche Hände verthan wurden, damit sich inzwischen noch unbekannte huldige Erben zur Succession melden konnten, hatte in jüngern Zeiten zwar aufgehört, da die eigentliche Hörigkeit nicht mehr existirte, und deshalb auch keine Freilassung von der Hörigkeit und keine Einwechslungen mehr geschahen; indessen hatte der Unterschied bei den Erbtheilungen und den Absöhnungen noch wesentliche Folgen. — Nur von huldigen und hörigen Händen ward bei deren Absterben die eigentliche Erbtheilung, von freien Händen aber nur ein bestimmtes Mortuarium von einem oder mehreren Marken Essendisch genommen. — Auch bei Absöhnungen von huldigen und hörigen Gütern wurde auf den Viehstand keine besondere Rücksicht genommen, weil die Hälfte desselben nach Abzug des besten Hauptes für jede versterbende Hand der Hobsheerrschaft gehörte. Anders war es bei Gütern, die an unhuldige Hände verliehen waren.

3. Die Hobsgerichtsbarkeit sowohl in als außerhalb dem Lande wurde durch die Hobsammer ausgeübt, in so fern dieselbe außerhalb dem Lande anerkannt wurde.

4. Das Successionsrecht der Hobsheerrschaft beschränkte sich damals dahin, daß nach Absterben einer huldig und hörigen Hand das Vieh, nämlich Pferde, Kühe und Schweine, welche als zur eigentlichen Bewirthschaftung des Hobsguts erforderlich vorgefunden wurden, dergestalt zwischen dem Hobsheerrn und Hobsfolger theilbar waren, daß letzterer das beste Haupt von jeder Gattung

für sich behielt, das übrige abgeschätzt, und die Hälfte des Taxati an den Hobs Herrn gezahlt wurde. Jedoch fand auch sehr häufig statt einer so strengen Erbtheilung und Abschätzung ein gütliches Abkommen statt.

5. Die Hobsfolge war an eine Behandigung gebunden. Jeder Hobsfolger mußte dieselbe binnen Jahr und Tag thätigen und das bestimmte Laudemium entrichten. Hierbei hatte kein Unterschied zwischen huldisgen und unhuldigen Händen Platz, und in Ansehung des Quanti war als Grundsatz angenommen, daß der einjährige Ertrag des Gutes nach Abzug der Pächte und Kosten die Summen bestimme. Da sich indessen dieses nicht immer bestimmen ließe, so wurde auf dasjenige, was bei der vorigen Behandigung gegeben worden, und ob deren mehrere in kurzer Zeit nacheinander gefolgt waren, und auf den Zustand des Gutes Rücksicht genommen und häufig accordirt.

Uebrigens war das Laudemium größer, wenn zwei Hände als wenn eine genommen wurde.

6. Wenn ein Hobsgut erledigt wurde, so stand es in der Willkühr der Hobs Herrschaft, solches wieder zu verleihen oder einzuziehen.

Die ehemalige Verbindlichkeit zur Wiederverleihung hatte aufgehört.

7. Der Hobsmann hatte das nutzbare Eigenthum, vermöge dessen er das Gut auf alle Weise benutzen konnte. Er durfte aber die Holzungen nicht devastiren, und das Gut nicht wüste liegen lassen, auch dasselbe nicht veräußern und mit Schulden beschweren, ohne Consens des Hobs Herrn. Von Todeswegen konnte der Hobsmann über das Gut gar nicht verordnen, nicht einmal unter seinen Kindern die Succession bestimmen. Im Falle einer contractwidrigen Versplitterung oder Veräußerung hatte die Caducitätsklage Platz. Bei nothwendigen Ver-

äusserungen mußte ebenfalls der hohsherrliche Consens nachgesucht, allein er durfte nicht verweigert werden. Die jährlichen Abgaben waren bei Verlust des Behandigungsrechts pünctlich abzutragen.

8. Die Behandigungsbriefe enthielten sämmtlich die Clausel: „daß die Behandigten seit Lebens dieses Gut nutzen und gebrauchen sollten“ und die meisten derselben enthielten überdies: „und nach Versterb der Hand kein Recht an dem Gute haben sollen, als was sie von uns in Gnade wieder winnen und werben würden.“

Allein diese Clauseln hatten gar keine Wirkung, da auch dem ungeachtet nach dem Urtheil der Hobschammer vom 3. October 1772 den Hobschergen die Behandigung ertheilt werden mußte.

9. Nur zwei unbedingte Hände konnten an einem Gute stehen, und diese waren gewöhnlich Mann und Frau. War einer noch unverheirathet, so behielt er sich bei der Behandigung vor, die zweite Hand binnen einem gewissen Zeitraume zu benennen. Die mitbehandigte Ehefrau erhielt ein Nutzungsrecht auf Lebenslang.

10. Die eigentliche Hörigkeit, so wie die Leistung der eidlichen Treue von unhuldigen Händen waren ebenso außer Observanz gekommen, als das frühere Recht des Hohsherrn, unter gleich Besibbeten oder Verwandten den bequemsten und nützlichsten zum Gute auszusuchen. Nach der derzeitigen Observanz succedirte unter mehreren Söhnen der älteste, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Ein Gleiches galt bei Seiten-Verwandten, und von der einmal zur Succession gekommenen oder ältern Linie. Die Kinder der ersten Ehe desjenigen, wovon das Gut hergekommen, schlossen die Kinder der weitem Ehen aus, gleichviel, ob die erstern männlichen oder weiblichen Geschlechtes waren.

Es mußte aber der Succedirende die in gleichem Grade mit ihm stehenden Anverwandten vom Gute abföhnen, welche Abföhnung durch die Hobskammer nach folgender Observanz regulirt wurde. Das Gut wurde nämlich abgeschätzt, die Hälfte erhielt der Hobsfolger als ein Praecipuum, die andere Hälfte wurde nach ihrem Werthe zwischen ihm und den Miterben zu gleichen Theilen getheilt.

Hierüber sind verschiedene Atteste der Hobskammer vorhanden.

Diese Theilungsart wurde aber nur bei Colonen, nämlich solchen, welche selbst auf den Hobs-Gütern saßen und dieselbe cultivirten, nicht aber bei anderen Familien, welche dieselben verpachtet hatten, geübt.

11. Nur der vom ersten Erwerber Abstammende hatte ein Recht zur Erbfolge in die Hobsgüter. Dieses Recht ging verloren, wenn das Gut mit hobsherrlichem Consens ausser der Familie veräußert worden.

Der Hobsbesitzer und die Hobs Herrschaft hatten zusammen die freie Disposition über das Gut, und der Agnat erhielt durch den Todesfall des Besitzers nur ein Recht auf das, was dieser im Tode noch hatte.

12. Die Verleihung der Hobsgüter auf 6 Jahre, wenn kein successionsfähiger Erbe sich gemeldet, hatte aufgehört. Die Güter wurden in solchem Falle entweder eingezogen oder an andere vermittelst Behandlung verliehen; meldete sich aber der rechtmäßige Erbe innerhalb 50 Jahren, so war es keinem Zweifel unterworfen, daß er das Gut reclamiren konnte.

13. Alle bewilligte und sonstige Hobs schulden, worunter die rückständigen Hobsabgaben, auch die Abföhnungen gleich naher Anverwandten gehörten, affizirten das Hobsgut dergestalt, daß der Hobserbe, er mögte Descendent oder Agnat seyn, dieselben mit übernehmen

mußte. Aber auch alle andere Schulden mußte, wenn kein anderer Erbe vorhanden war, der Descendent übernehmen. Eine Trennung des Behandigungsguts ab alodio wurde nicht gestattet.

14. Wenn Behandigte dem Gute nicht mehr vorstehen konnten oder wollten, und also das Gut dem Nachfolger abtraten, so hatten sie das Recht, sich eine Leibzucht zu bedingen, welche von der Hofsammer erlassen und bestellt ward. Ein Ähnliches hatte der Hofsfolger zu erwarten, wenn er sich mit dem Willen der Eltern auf dem Gute verheirathete, und noch nicht zum wirklichen Antritt gelangte.

15. Wenn gleich das Recht zur Caducirung der Hofs herrschaft nie bestritten worden ist, so war doch kein Beispiel vorhanden, wo es wirklich dieserhalb zur Einziehung des Guts gekommen.

Hieraus folgt, daß die Hofs güter im Essendischen, wenn sie gleich so wie alle Hofs güter einige Ähnlichkeiten mit den Lehngütern hatten, dennoch keine Lehen und noch vielweniger Allodien, fordern eine ganz eigene Art von Gütern waren, die von dem Hofs herrn gegen gewisse ständige und unbeständige Abgaben verliehen worden, woran den Hofs leuten ein nutzbares Eigenthum, nicht im Sinne der Römischen Emphytheusis, sondern des Deutschen Privatrechtes oder vielmehr ein Erbnutzungsrecht, *jus colonarium*, *jus coloniae perpetuae* zustand, und die nach erloschener Nachkommenschaft des ersten Erwerbers dem Heimfalle und in gewissen Fällen der Caducität unterworfen waren, oder mit anderen Worten, die unter dem in der Einleitung S. 3 festgestellten Begriff des Colonatrechts im Sinne des Deutschen Privatrechtes gehören.

§. 126.

Da, wie bereits oben bemerkt worden, in der Provinz Essen keine Leibeigenschaft anzutreffen war, so folgt von selbst, daß es darin auch keine Leibeigene oder nach Leibeigenthumsrecht verthanene Güter gegeben. Wir setzen hier an deren Stelle

2. Die Curmuths- oder Curmudige Güter.

Dieser Art Güter gab es mehrere in dem Essendischen. Es war damit, wie wir schon gehört haben, keine Leibeigenschaft, jedoch eine gewisse Hörigkeit verbunden. Als Folge der letztern mußte bei dem Absterben des Hofesbesizers das beste Pferd, und bei dem Absterben dessen Frau die beste Kuh aus dem zur Zeit des Absterbens auf dem Hofe befindlichen Vieh an den Gutsherrn, welcher diese Stücke zu wählen, zu föhren (daher Kur, Kurmuth, Curmud oder Köhrrecht) berechtigt war, gegeben werden; wogegen dieser die Verpflichtung hatte, zu der Begräbniß die Kosten für den Sarg zu bestreiten. Uebrigens war mit diesen Gütern ein anerkanntes Erbrecht verbunden, obgleich den Colonen nur ein Erbnutzungsrecht und kein eigentliches getheiltes Eigenthum zugestanden ward.

Insoweit diese Güter ausser der Curmede noch gegen beständige jährliche Abgaben oder Leistungen verliehen waren, ausser der Familie des ersten Erwerbers nicht vererbt werden konnten, und somit bei demselben Heimfall auch in gewissen Fällen Caducität eintrat, in so weit müssen dieselbe unter das Colonat-Verhältniß gebracht werden.

§. 127.

3. Erbleibgewinnsgüter.

Als solche wurden in der Provinz Essen anerkannt

a) Diejenigen Güter, welche in unbestimmten Theilen oder pro indiviso theils Behandigungs-, theils Gewinnsgüter sind. Deren gab es mehrere bei dem vormaligen adlichen Damenstift Kellinghausen.

b) Diejenigen Gewinnsgüter, womit die Besitzer behandelt waren, die aber nicht in einem Hofsverbande sich befanden und zu keinem Oberhofs gehörten.

c) Diejenigen Güter, von denen, ebenfalls ohne ein solches Verhältniß, dennoch bei dem Absterben des Besitzers Erbtheilung gestattet werden mußte. Derartige Güter befinden sich verschiedene bei dem Stifte Stoppenberg.

d) Jene Güter, welche ausdrücklich nach Erbleibgewinnnsrechten verliehen waren.

e) Sammtliche sogenannte Carnaper oder auf Carnap gelegene Höfe.

f) Die vormaligen abtheilichen Ruchengüter, welche immer ohne Erhöhung der Pachtabgabe von neuem in Gewinn gegeben wurden.

g) Endlich einige Güter, die entweder als Erbleibgewinnsgüter anerkannt waren, oder das Recht durch Länge der Zeit und einförmige Pacht und Succession erhalten hatten.

An allen diesen Gütern hatten die Pächter kein Eigenthumsrecht, sondern nur den Erbnießbrauch. Sie durften dieselbe nicht beschweren, vielweniger darüber ohne Einwilligung des Gutsherren disponiren. — Die Güter konnten von den Creditoren der Colonen nicht angegriffen werden; vielmehr waren die Gutsherren berechtigt, dieselbe wegen Pacht rückständen, Malversation,

Unvermögenheit der Besitzer oder Verschuldung zu ca-
duciren und einzuziehen.

So lauten die Berichte der Justizbeamten sowohl
als der Domainen-Beamten, und so ist es keinem
Zweifel unterworfen, daß alle diese unter dem Namen
Erbleibgewinnüter vorkommenden bäuerlichen
Besitzungen zu dem Colonat-System gehören.

§. 128.

4. Erbbehandigungs-Güter waren im Essen-
dischen durchaus gleichbedeutend mit Hobsgütern und
wurden nach den nämlichen Rechten beurtheilt.

§. 129.

5. Bauren-Lehen, welche zu Lehn in Gewinn
gegeben wurden, und keine eigentliche Lehen, sondern
feuda rustica censualia, sive centitica waren. Sie
waren nicht mit eigentlichen Lehns-Verbindlichkeiten,
sondern mit bäuerlichen Lasten angethan, und
machten eine besondere Classe von Baurengüter aus,
die nicht nach der Strenge des Lehnrechts, sondern
nur nach Analogie desselben und nach dem deutschen
Herkommen bei Baurengütern beurtheilt werden konnten.

§. 130.

6. Erbpachtgüter im Sinne des deutschen Pri-
vatrechts werden als in dem Stifte Essen vorhanden
von den Berichtstellern nicht angeführt, wohl aber
solche, welche in neuerer Zeit nach den Grundsätzen
des Allg. Preuß. Landrechts verliehen waren.

§. 131.

7. Von bloßen Behandigungs-Gütern thun die

Berichtsteller nur in so fern Erwähnung, als dieselbe §. 127 bei den Erbleibgewinnsgütern Lit. b vorkommen.

Dagegen wird

8. Der gemeinen Leibgewinnsgüter ausdrücklich gedacht und von denselben behauptet, daß sie in der Regel Zeitpachtgüter seyen.

Wir unserer Seits begreifen nicht, wie man diesen Satz hat aussprechen können, nachdem man die im §. 127 von a bis g genannten Güter unter die Kategorie der Erbleibgewinnsgüter gebracht hat, die doch größtentheils nur Leibgewinnsgüter im eigentlichen Sinne des Wortes sind. Wir zweifeln fast, daß es außer diesen Güter=Arten wovon die Lit. g insbesondere einer großen Ausdehnung fähig ist, noch eigentliche Leibgewinnsgüter in der Provinz Essen zu finden gewesen seyn dürften. Überhaupt scheint uns der ganze Fehler, und die Ursache alles desfallsigen Irrthums in der Verwechslung der Begriffe zu liegen: nämlich daß man Leibpacht für Leibgewinn, und umgekehrt Leibgewinn für Leibpacht hält. Werden beide Begriffe in ihren eigentlichen Grenzen genommen, so wird man bald zu klarer Anschauung gelangen.

In Leibgewinn verthun, nach Leibgewinnsgerechten verleihen, oder an einer Sache einen, zwei oder drei Leiber geben, alle diese Ausdrücke waren in ältern Zeiten eben so, wie Leib und Hand gleichbedeutend mit behandigen, Behandlung geben oder zu einer, zweien oder dreien Händen verleihen, wie wir dieses schon öfterer an- und ausgeführt haben, und wie dieses nicht bezweifelt und bestritten werden kann. Wenn nun das Land- und Stadtgericht zu Essen in seinem Berichte vom 16ten Decemb. 1817, wie wir oben §. 127 sub Lit. b angeführt haben, selbst sagt:

daß diejenigen Gewinnsgüter erblich seyen, womit die Besitzer behandelt worden, so folgt von selbst, daß alle eigentliche Leibgewinnsgüter erblich seyn müssen, weil sie mit den Behandigungs-Gütern gleichbedeutend sind, und folglich eine Ertheilung in Leibgewinn oder Behandlung damit verbunden seyn mußte. Waren sie nicht zu Leibern oder in Leibgewinn verthan, so waren sie auch keine eigentliche Leibgewinnsgüter.

Das berichtende Land- und Stadt-Gericht sagt ferner: daß alle sogenannte Carnaper oder in der Bauerschaft Carnap gelegene Höfe sich in einem erblichen Gewinnrecht befunden. Was für ein Grund war vorhanden, dieses dafür zu halten? Warum sollten diese Leibgewinn-Güter mehr als alle andere erblich seyn?

Man hat sich den jüngsten Gewinnbrief von Schulte Carnaps-Hof vorlegen lassen. Hiernach war dem Vater des jetzigen Inhabers (letzterer hatte nicht mehr gewonnen, weil er sich um Ablösung der Hofespächte gemeldet), im J. 1771, nach Absterben dessen Eltern, welche den Schulthenof zu Carnap in Leibgewinn erhalten, dieser Hof für sich und eine binnen 6 Wochen zu benennende Hand lebenslänglich verthan und verpachtet. — Wenn ein solcher auf lebenslängliches Gewinn sprechender Gewinnbrief überstrittener Maßen dem Schulte zu Carnap ein Erbennutzungsrecht verliehe, warum sollte dieses bei anderen in nämlicher Art verliehenen Gütern nicht der Fall seyn? Das Wort lebenslänglich schließt bei diesem das Erbrecht nicht aus, warum denn bei Anderen? Ueberhaupt haben die Ausdrücke: lebenslänglich, auf beider Leben, auf ihren Leibern u. s. w., verbunden mit dem römischen Rechtssystem, die Hauptzweifel und die Verwirrung in diese Materie gebracht. — Wir haben aber

§. 125 Nro. 8 gehört, daß auch die Hofs- und Behandigungsbriefe die Clausel enthalten:

„Daß die Behandigten seit Lebens dieses Gut
„nuznießen und gebrauchen sollten,“

und daß überdies die meisten noch enthielten:

„und nach Versterb der Hand kein Recht an dem
„Gute haben sollen, als was sie von uns in
„Gnaden wieder winnen und werben würden.“

Wenn diese Clauseln bei Hofsgütern das Erbrecht nicht ausschließen, warum müssen sie es dann bei Leibgewinnsgütern thun?

Es ist nicht zu leugnen, daß es außer den Leibgewinnsgütern auch Leibpachtgüter gegeben; allein wir können nicht zustimmen, wenn man behauptet, daß für sie die Vermuthung streite. Dieses ergiebt sich a) aus dem bisher gesagten, b) daraus, daß man in älteren Zeiten solche Verpachtungen gar nicht findet, und c) daß man sich ganz anders ausgedrückt, wenn man eine Leibpacht beabsichtigt, als bei einem bloßen Leibgewinn. — Wenn es in einem Gewinnbrief heißt:

„Die Anpachtung geschieht auf der Gewinner
„Lebenslang dergestalt, daß nach deren Absterben
„das Gut dem Verpachter ledig und frei wieder
„anheim falle, und die Kinder des Pächters da-
„ran kein Recht oder Anspruch haben sollen;“

so wird kein Mensch das Vorhandenseyn einer Leibpacht bezweifeln. Die Absicht der Contrahenten ist klar ausgesprochen, und der Buchstabe des Contractes entscheidet. Bei Leibgewinnsgütern ist dieses nicht immer der Fall. Hier muß die Präsumtion häufig entscheiden.

Daß das Land- und Stadtgericht zu Essen auch früher der Präsumtion für die Erblichkeit der Leibgewinnsgüter gefolgt seye, beweiset dessen Entscheidung in der Sache von Coey gegen Hahlmann. Der Hofrath zu

Düsseldorf änderte dieses Erkenntniß und entschied gegen die Erblichkeit des Leibgewinns aus den Gründen, die der Hr. ic. Sethe in Druckschriften vertheidigt hatte, obgleich dieselben nur für die Grafschaft Mark ausgesprochen waren. (S. 65, S. 168.)

§. 132.

Dieses sind die Arten von Bauerngütern, welche sich zur Zeit des Tilfiter Friedens in dem Fürstenthum Essen befunden, und die Rechtsverhältnisse, worin Gutsherrn und Bauern oder Berechtigte und Verpflichtete sowohl in Ansehung ihrer Güter als ihrer Personen gestanden bis zur Erlassung der Französisch-Bergischen das Güterwesen betreffenden Gesetzgebung.

Ob es daselbst auch Zinsgüter und eigentliche emphyteutische Güter gegeben, darüber schweigen die Berichte der Beamten; auch sind uns bei der örtlich vorgenommenen Recherche deren keine vorgekommen. Sollten deren dennoch vorhanden gewesen seyn, so sind die Grundsätze bekannt, wornach dieselbe beurtheilt werden mußten.

Sechste Abtheilung.

Herzogthum Cleve.

§. 133.

Das Herzogthum Cleve wurde, wie ich bereits §. 50, S. 132 bemerkt habe, seit dem J. 1568 mit der Grafschaft Mark von den nämlichen in der Stadt Cleve residirenden Landes-Collegien und der Regel nach, das heißt, wenn nicht besondere Ausnahmen ausdrücklich verordnet waren, nach den nämlichen Gesetzen verwaltet. Es fanden diesernach auf die bäuerlichen Institute, insoweit deren von gleicher Art und Wesenheit wie in der Grafschaft Mark vorhanden waren, daselbst die nämlichen Grundsätze wie in der letztern Anwendung.

Es hatte nämlich:

1) In dem Herzogthum Cleve eben so wenig als in der Grafschaft Mark jemals ein Unterthänigkeits-Verhältniß im Sinne des Allg. L. R. Thl. 2, Tit. 7, Abschn. 3 und folg. Platz gefunden.

2) Demungeachtet bestanden daselbst gutherrliche und bäuerliche Verhältnisse im Sinne der Allerhöchsten Königlichen Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1817.

3) Mehrere der daselbst vorhandenen Güter-Arten

befanden sich in dem Colonat-Verhältnisse. Hierhin gehörten:

- a) Die Hofs-, Behandigungs-, Lathen- und Leibgewinnsgüter;
- b) Die nach wachszinsigem Recht verthanene Güter;
- c) Erbleibgewinnsgüter;
- d) Erbbehandigungsgüter;
- e) Erbbauernlehen;
- f) Erbpachtgüter,

welche sämmtlich nach den nämlichen Grundsätzen, wie wir selbe an dem angeführten Orte für die Grafschaft Mark geschichtlich und rechtlich aufgestellt haben, beurtheilt wurden.

§. 134.

4) Leibeigene, oder nach Leibeigenthumsrecht verthanene oder eigenbehörige Güter gab es in dem Herzogthum Cleve nicht. Es findet sich daselbst in spätern Zeiten keine Spur einer Leibeigenschaft, obgleich wir mehrere Urkunden aus älteren Zeiten, z. B. aus dem 13ten Jahrhundert gefunden haben, in welchen Güter *cum appertinentiis et hominibus* verliehen, oder worin die *homines* als *pertinentiae* mit aufgeführt waren.

5) Eben so wenig gab es daselbst nach Frohnhäuser-Recht verthanene Güter und sogenannte Freigüter.

§. 135.

6) Dagegen fanden sich in gedachtem Herzogthume a) Curmuths-Güter und b) Coesgüter, welche in der Grafschaft Mark nicht vorkommen.

Ad a) Curmuths-Güter, deren wir schon bei

dem vormaligen Stift Essen S. 126, S. 332 erwähnt haben, waren in dem Herzogthum Cleve solche Güter, wovon bei dem Absterben des gewinntragenden Mannes das alsdann vorhandene beste Pferd, und bei dem Absterben der Frau ebenso die beste Kuh der Gutsherrschaft abgegeben werden mußten. Hatte der Inhaber eines solchen Gutes ein Kind bei sich auf dem Hofe behalten, in der Absicht dasselbe darauf zu verheirathen und die Cultur des Hofes durch ihn fortsetzen zu lassen, oder mit andern Worten, war der nächste Nuffolger zum Gute bereits darauf verheirathet oder zur Bewirthschaftung desselben mit zugelassen, so mußte auch bei dessen Absterben das beste Pferd abgegeben werden, wenn gleich der wahre Inhaber oder Gewinnträger noch am Leben war.

Die Erblichkeit des Nutzungsrechts auf die Kinder und Nachfolger des Besitzers ist bei curmuthspflichtigen Gütern nie bezweifelt worden, selbst wenn es in den Verleihungsbriefen hieß:

„Daß die Pächter dieselbe für ihr beider Lebenslang „und nicht länger genießen sollen.“

Als Beweis hiervon führen wir nur ein Beispiel an unter den vielen, die uns in dieser Art vorgekommen sind.

Bernard Gerling besitzt in dem Bezirk Dinslacken ein zu der vormaligen Abtei Hamborn curmundig gewesenes Bauerngut, welches nach producirtten Gewinnbriefen ihm und seinem Vater mit der vorbesagten Clausel von gedachter Abtei verliehen war. Demungeachtet hat der nachmalige Besitzer der Abtei Hamborn keinen Anstand genommen, den Inhaber dieses Gutes unter diejenigen Colonen zu zählen, welche zufolge des Decrets vom 13ten September 1811 für volle Eigenthümer der unterhabenden Güter mit Vor-

behalt der darauf ruhenden und ablösbaren Abgaben erklärt sind, und von demselben in Gemäßheit des Art. 38 sich eine neue Urkunde ausstellen lassen.

§. 136.

Ad b) Die unter dem besondern Namen *Coesßgüter* vorkommenden Güter befanden sich in dem nördlich der Lippe und ostwärts Rheins gelegenen Theil des Herzogthums Cleve und vornehmlich in dem Amte Hetter, Emrichschen Kreises, und in dem Amte Aspel.

Der Hr. Ober-Landesgerichtsrath Ter Linden in dem Entwurf des Clev-Markischen Provinzialrechts, Thl. 1, Fol. 182 giebt darüber folgende nähere Bestimmungen an, die sich zufolge seiner Bemerkungen zu jenem Provinzialrecht, Th. 1, Fol. 67, auf ein uraltes geschriebenes Recht, welches sich in dem Clevischen Archiv befunden, gründen sollen.

1) Die *Coesßgüter* sind eine besondere Art von *Behandigungsgüter*, von welchen dem *Behandigungsherrn* nach dem Tode des Besitzers gewisse Stücke aus dessen Nachlasse abgereicht werden müssen, bevor der Nachfolger das Gut antreten darf.

2) Wird das *Coesßgut* von einem *Behandigten* einem andern bei Lebzeiten übertragen, welches ihm freisteht, so lange er noch so stark ist, daß er ein Messer in den Tisch stoßen kann, alsdann soll die *Abfindung* des *Gutsherrn* durch die *Hofesgeschwornen* bestimmt werden.

Zu dieser *Abfindung* gehören ein *Schwein*, es sey fett oder mager, und sodann von den übrigen *Schweinen* die Hälfte, so wie von den *aufstehenden Kornfrüchten* der dritte Theil und von den *eingesheuerten* und *ausgedroschenen* die Hälfte.

3) Wenn das Coeßgut nicht für sich als ein geschlossenes Gut bewirthschaftet wird, sondern in einzelnen Acker- oder Weide-Ländereien besteht, so findet die Ausnahme der Schweine nicht Statt.

4) Stirbt ein mit einem Coeßgut behändigter Besitzer, so gebührt dem Coeßherrn zuvorderst das beste Schwein, und sodann die Hälfte der übrigen. Die Hammel müßten nach dem Werth in Geld gezahlt werden. Von den an dem Sterbetage des Besitzers vorhandenen Kornfrüchten, und zwar von den nicht eingeernteten jedoch auf dem Felde in Haufen aufgerichtet stehenden, und von den eingeschauerten nicht ausgedroschenen Kornfrüchten die Hälfte des abzuschätzenden Werthes.

An den auf dem Felde liegenden noch nicht in Haufen aufgerichteten, so wie an den noch aufstehenden Kornfrüchten, nicht weniger an den nach dem Tode des Coeßmannes gesäeten steht dem Coeßherrn kein Recht zu.

5) Der Coeßmann muß sich von dem Herrn behändigen und in den Besitz des Gutes setzen lassen. Er hat kein volles Eigenthum an dem Gute, und darf ohne Einwilligung des Coeßherrn davon nichts verpfänden, versplitttern oder veräußern; auch eben so wenig dasselbe verlassen.

6) Bei dem Tode des Coeßmannes müssen auf dem Coeßgut verbleiben fünf Betten, fünf Töpfe und fünf Kessel. Desgleichen Wagen und Pflug und alles was dazu gehört.

7) Wird das Absterben des letzten Besitzers dem Coeßherrn nicht angezeigt, so steht es demselben frei, das Gut zur Strafe einem andern zu übertragen.

8) Außer den vorbesagten zufälligen Rechten muß dem Coeßherrn ein bestimmter jährlicher Zins oder Pacht gezahlt werden.

9) So oft ein solches Gut von neuem gewonnen wird, muß an Gewinn ein zweijähriger Zins oder Pacht, und für Wechselung einer Hand eine einjährige Pacht gezahlt werden.

Daß solche Güter eine Unterart von Behandigungsgütern waren, ist leicht zu erkennen. Ihre Benennung kommt von dem in dem Elexischen gebräuchlichen Wort: Kiesen oder Aussuchen, Wählen *ic. ic.* her.

§. 137.

10) Behandigungsgüter gab es eine Menge in dem östlichen Theile des Herzogthums Cleve, die theils unter besondern Oberhöfen, z. B. zu dem nach Essen gehörenden Oberhof Beck, Stening, Lactum u. s. w., sämmtlich an der Ostseite des Rheins und südlich der Lippe gelegen, fortirten, theils als einzelne Güter, Hufen oder Grundstücke für sich bestanden und meistens von geistlichen Stiftungen, als von den Stiftern Essen und Werden, und von den Abteien Hamborn und Starckrade relevirten. Die Erblichkeit dieser Güter ist nie bestritten worden, obgleich es in den Behandigungs-Briefen hieß: auf Lebenslang oder länger nicht, oder dergestalt behandelt, daß er das Gut sein Lebenslang genießen und nach dessen Tod die Erben daran kein ferneres Recht haben noch behalten sollen, sie könnten dann von der Behandigungsherrschaft mit Gnaden wieder gewinnen und werben.

§. 138.

8) In Ansehung der daselbst häufig vorhandenen Leibgewinnsgüter ist in jüngereren Zeiten die

Erblichkeit in Zweifel gezogen, und sogar von den Verwaltung- und Domainen-Beamten in ihren auf Veranlassung der vorsehenden Untersuchung zur Clevischen Regierung erstatteten Berichten die Zeitpacht-Qualität geradezu behauptet worden. Die Gründe beruhen einzig darauf, daß es in den Gewinnbriefen heiße: Lebenslänglich, oder auf Lebenslang oder auf Lebenslang und länger nicht. Was von diesen Clauseln zu halten, und daß sie unbeschadet der Erblichkeit auch in den Lehn-, Hobs- u. s. w. Briefen zu finden sind, haben wir schon mehrmalen auszuführen Gelegenheit gehabt. Ein neues Beläg zu unserer öfter wiederholten Behauptung, daß solche Clauseln nicht die Erneuerung der eigentlichen Pacht, sondern nur die Erneuerung der Belehnung, Behandigung, Gewinnung u. s. w. bezielen, findet sich in dem eben vorhergehenden §. bei den Behandigungs-Gütern und in den Behandigungs-Briefen.

§. 139.

Überhaupt ist es uns unbegreiflich, wie die Erblichkeit der eigentlichen Leibgewinnsgüter in dem Herzogthum Cleve vor Einführung der fremden Gesetzgebung von den dasigen Administrations- und Domainen-Beamten bezweifelt werden kann; denn

1) Waren die im J. 1806 aus dem damaligen Landes-Justizkollegio zur Revision des gesammelten Clevischen Markischen Provinzial-Rechts ernannten drei Herren Commissarien in dieser Hinsicht völlig einverstanden und es wurde beschloffen, dieserhalb folgende Stelle in den Entwurf zu dem gedachten Provinzial-Recht aufzunehmen:

„Auch sind die im Markischen unter dem Namen

„Leibgewinnsgüter bekannten Grundstücke mit
 „den im Elexischen unter diesem Namen bekannten
 „Erbzinsgütern nicht zu verwechseln u. s. w.“
 (S. 50, S. 152.)

Wenn wir auch nicht einsehen, wie man hier einen Unterschied zwischen der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Cleve hat aufstellen können, so ist doch so viel aus dieser Stelle gewiß, daß man die Erblichkeit der Leibgewinnsgüter in dem Letzteren als ungeschweizweifelt anerkannt habe.

2) Im Anfange der 1800ter Jahren wurde in dem Antheil des Herzogthums Cleve, welcher mit Frankreich vereinigt war, zwischen den Verleihern von Leibgewinnsgütern und den Besitzern derselben ein großer Streit darüber geführt, ob die aus dem Leibgewinn jährlich zu entrichtenden Abgaben zu den Feodalkrediten zu zählen, folglich abgeschafft seyen oder nicht. Der Doctor Stündek deducirte in Druckschriften für die Leibgewinnsherren und der Advocat Moras für die Leibgewinner. Nicht das Eigenthum oder das Erbnutzungsrecht an den Leibgewinnsgütern, welches Letztere man den Leibgewinnern unbedingt zuerkannte, sondern nur die Natur der darauf ruhenden Abgaben waren Gegenstand dieses Streites. Der Kaiser der Franzosen entschied denselben durch das Décret impérial concernant le rachat des redevances connues sous la dénomination de Leibgewinn dans les quatre nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin, à Bayonne le 24 Juin 1808, und durch das Décret impérial, qui fixe une base pour le rachat des redevances à titre de Leibgewinn dans les quatre départemens de la rive gauche du Rhin.

Au Palais des Tuilleries le 6 Mars 1810.
 dahin, daß solche Abgaben für Erb- und Grundrenten (rentes foncières) gehalten werden und ablösbar

seyen sollten. — Dem gemäß kommt in einer Urkunde vom 8ten April 1812 über die Ablösung der auf dem in Leibgewinn verthanenen Gut Rüttemann zu Spellen, in dem vormaligen Rayon Wesel, der Ausdruck vor: Une rente foncière dite Leibgewinn etc.

3) Um aus den neuesten Zeiten einen [Beweis zu liefern, führen wir folgendes Beispiel an:

Bernard und Elisabeth Dverbeck hatten im J. 1767 von dem Capitel zu Xanten die Dverbecks-Colonie zu Gahlen, im Bezirk Dinslacken, Herzogthums Cleve als Leibgewinn-Gut gewonnen. Nach ihrem Tode meldet sich jetzt deren nächster Erbe Georg Dverbeck entweder um Ausfertigung eines Leibgewinnbriefes oder zur Ablöse der Leibgewinnsgerechtigkeit. Der Domainen-Rentmeister Althoff zu Dinslacken, in seinem Bericht an die Regierung zu Cleve vom 22. November 1816, bezweifelt das Erbrecht an diesem Leibgewinnsgute nicht, sondern findet nur die Ausmittelung des bei der letzten Gewinnung gezahlten Laudemii nothwendig. Die gedachte Regierung hat das Erbrecht eben wenig in Zweifel gezogen, und es konnte dieses auch nach unserm Ermessen vernünftig nicht geschehen, obgleich hier ein einzelnes für sich und außerhalb einem Hofes-Verbande bestehendes Leibgewinnsgut vorliegt.

§. 140.

9) Freigüter kamen in dem Herzogthum Cleve nicht vor, wohl aber sonstige Zinsgüter. Diefelbe waren der nämlichen Natur und Eigenschaft wie die in der Graffschaft Mark vorhandenen Zinsgüter, und wurden nach den nämlichen Grundsätzen beurtheilt, wie derer in der ersten Abtheilung §. 80, S. 205 erwähnt sind.

Als etwas ganz Besonderes dürfen wir jedoch nicht

unbemerkt lassen, daß in dem Bezirk des Gerichts zu Duisburg dem Zinsherrn das Vorkaufsrecht an dem Zinsgute zustand. Der Zinsmann war schuldig, demselben das Gut vor Abschließung des Verkaufs mit einem Andern zum Kauf anzubieten; jedoch stand der Zinsherr mit seinem Vorkaufsrecht dem Verwandten nach, der sein Näherrecht geltend machen wollte. Auch mußte der Zinsherr, welcher sein Vorkaufsrecht geltend machen wollte, sich binnen sechs Wochen und dreien Tagen von der Zeit an, als ihm der Verkauf angeboten worden, bei Verlust seines Rechtes erklären.

S. 141.

In dem ostwärts des Rheins und südwärts der Lippe gelegenen Theil des Herzogthums Cleve befindet sich die Herrlichkeit Meyderich, welche in Beziehung auf ihre Eingefessenen eine Art von Subjections-Verhältniß darstellte.

Diese Eingefessenen waren nämlich dem Hause Hagen dienstpflchtig, und zwar zu ungemessenen Diensten. Dieselben hatten sich seit mehreren Jahren dieser Dienstpflicht zu entziehen gesucht, und es war darüber ein weitläufiger Rechtsstreit zwischen ihnen und dem Besitzer des Hauses Hagen geführt, der aber durch ein am 31. Oktober 1800 publicirtes Erkenntniß für den Letztern entschieden wurde.

Obgleich dieser Urtheilspruch in die Rechtskraft übergegangen war, so weigerten sich doch abermals 57 Meyderichsche Eingefessene, Dienste zu leisten, und blieben für die Jahre 1806 und 1807 damit zurück. Dieß veranlaßte den Besitzer des Hauses Hagen zur neuen Klage. Die Verklagten nahmen vergebens das inmittelst erschienene Decret vom 12. Dezember 1808 we-

gen Aufhebung der Leibeigenschaft und Abschaffung der Dienste in Anspruch, und wurden durch ein Urtheil vom 27. Juli 1810 abermals zur Dienstleistung angewiesen. Hiervon appellirten sie, weil indessen während des Appellations-Verfahrens das Decret vom 13. September 1811 gegeben, und dadurch eine allgemeine Aufhebung der Frohnden und Dienste verordnet war, so wurde das Urtheil pro praeterito confirmirt, und die Beklagten von der künftigen Dienstpflichtigkeit freigesprochen.

Der Besitzer des Hauses Hagen hat sich hierbei während der Französischen Herrschaft beruhigen müssen; bei der Rückkehr der Preussischen Regierung aber hat derselbe um Entschädigung für die mit dem Rittersitz Hagen verbunden gewesene und ihm durch die Französisch-Bergische Gesetzgebung entzogene Regalia minora angerufen.

S. 142.

Dieses sind die Notizen, welche uns in Ansehung des eigentlicheru gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses in dem Herzogthum Cleve ostseits Rheins zugekommen sind.

Nachträglich müssen wir hier noch des unmittelbaren Reichsstifts Essen erwähnen, welches in dem Herzoge von Cleve vormals seinen Schutzherrn erkannte, und dafür jährlich an denselben 550 Rt. b. c. zahlte. Auch übte genannter Herzog in diesem unmittelbaren Reichslande seit älteren Zeiten jährlich 13 Tage hindurch, nämlich vom 10. bis zum 23. Juni die Gerichtsbarkeit aus, welche er alsdann durch einen dahin abgesandten Rath verwalten ließ, und da selbes durch den Reichs-Friedens-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar

1805 an das Haus Preußen kam, und dem Elexischen Landgerichte zu Emmerich übergeben wurde, so haben wir des daselbst geherrschten ältern Zustandes in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zugleich bei dem Herzogthum Cleve anfänglich Erwähnung thun zu müssen geglaubt.

Nach dem von dem vormaligen Justizbeamten in dem gedachten Reichsstifte, nunmehrigem Königl. Land- und Stadtgerichts-Assessor de Nére, auf Erfordern erstatteten Bericht, gaben es in dieser kleinen Provinz weder Leibgewinn- noch Hofs- oder sonstige Bauerngüter, wie sie auch Namen haben mögen.

Ausser wenigen zur Abtei oder dem Stifte lehrührigen Gütern, war das sonstige Grundvermögen im freien Eigenthum und Verkehr der Besitzer. Eigentliche gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse waren daselbst gar nicht gekannt, und folglich kann das Stift Elten kein besonderer Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung seyn.

Siebente Abtheilung.

Herrschafft Broich.

S. 143.

Die Herrschafft Broich an der Ruhr, unweit Duisburg gelegen, war eine zu dem Herzogthum Berg und dessen Landeshoheit gehörende sogenannte Unterherrschafft, welche sich in Ansehung des Steuerwesens zu letzterm in der Art verhielte, daß die Einwohner derselben nicht zu den Landessteuern wie die übrigen Bergischen Unterthanen herangezogen wurden, sondern daß von gedachter Herrschafft zu der Bergischen Domainen=Casse jährlich ein auf dem sogenannten Unterherren=Tag festgesetztes Pauschquantum unter dem Namen Schußgeld gezahlt ward.

Dieses Schußgeld wurde von den Beamten der Herrschafft Broich auf deren Eingeseffene subrepartirt, beigenommen und an die Domainen=Casse überliefert. Zudem wurde von jeder in der Herrschafft befindlichen Feuerstätte ein Rauchhuhn zu der herrschaftlichen Rentei abgeliefert, und mußte daher jede Anlage einer neuen Wohnung bei den herrschaftlichen Beamten zur Eintragung in die Renteibücher angemeldet werden.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde im Namen der Besizer der Herrschafft Broich ausgeübt; in den höhern

Instanzen aber, so wie in Ansehung der höhern Polizei war sie den Landes-Collegien des Herzogthums Berg unterworfen. Die Gesetzgebung des letztern war auch in dieser Herrschaft geltend; jedoch hatten sich in derselben die bäuerlichen Institute mehr oder weniger verschiedenartig ausgebildet.

Ein Unterthänigkeits-Verhältniß im Sinne des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 7, Abschn. 3 und folg. war daselbst eben so wenig als in den übrigen Westphälischen Provinzen bekannt; auch war keine Leibeigenschaft in dieselbe hinübergetreten.

S. 144.

Die in der Herrschaft Broich unter der Benennung Leibgewinnsgüter bekannten bäuerlichen Besitzungen wurden sowohl von den Verleihern als Inhabern für bloße Pachtgüter auf Lebenslang gehalten. Es hieß in den desfallsigen Verleihungsbriefen:

„Daß das freie eigenthümliche Gut auf Lebenslang ausgethan und verpachtet sey.“

Defters findet man auch in den Gewinn-Notulen.

„Daß das Gut wie vorhin ein bloßes Pacht- und Gewinnsgut sey und bleibe, mithin nach der Leibgewinner- oder Pachtiger-Tod mit aller und jeder daran verwendeten Melioration zur freien Disposition wieder heimfallen, deren Kinder aber nach ihrem Tode um neuen Gewinn anstehen, und wo keins von selbst den Gewinn erhalten sollte, so verstehe es sich von selbst, daß der neue Pächter die angewendeten Baukosten den Kindern ersetzen müsse &c. &c.“

Die Opinion für die lebenslängliche Pacht-Qualität solcher Güter, und daß den Erben der Inhaber daran kein Successionsrecht zustehet, hatte sich in der Herrschaft

Broich und in der, von derselben enklavirten, vormaligen unmittelbaren Reichsherrschaft Styrum als unbezweifelt und unumstößlich ausgebildet. Sie begründete den präsumtiven Willen der Contrahenten, welche ein solches Verleihungsgeschäft eingegangen hatten, und von diesem Gesichtspuncte aus mußte folglich dasselbe auch betrachtet und beurtheilt werden. Jedes Raisonnement darüber und jedes Bemühen, diese Opinion zu rechtfertigen, war überflüssig; genug daß sie als vorhanden anerkannt ward.

Wie unglücklich aber auch ein solches Bemühen ausfallen mußte, dieses beweiset das fürstliche Gericht zu Broich in seinem unterm 23ten Febr. 1817 erstatteten Bericht. Dasselbe glaubt nämlich 1) in dem Namen Leibgewinn einen Beweis für die lebenslängliche Pacht-Eigenschaft zu finden; weil Leib die Dauer des Lebens, und Gewinn Pacht bedeute. Allein wir glauben es bis zur Überzeugung nachgewiesen zu haben, daß bei dem Westphälischen Güterwesen Leib und Hand, Leiber und Hände an einem Gute gewinnen, Leibgewinn und Behandigung gleichbedeutend waren, und da man bei den Behandigungs-Gütern auch in der Herrschaft Broich ein Erbrecht nie bestritten, so würde der Name Leibgewinn eher für ein erbliches als für ein lebenslängliches Pachtverhältniß beweisen.

2) Will besagtes Gericht aus der Verleihung auf Lebenslang und länger nicht einen Beweis für die lebenslängliche Pacht-Qualität entnehmen, allein wir haben mehrmalen in der vorliegenden Schrift Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß man bei Verleihungen von Lehn-, Hofs-, Behandigungs- und Leibeigenen-Gütern sich der nämlichen Ausdrücke bedient, und daß eben so wie sie bei diesen die Belehnungs- und Behan-

digungs = Erneuerung involviren, bei den Leibgewinnsgütern nur die Verpflichtung zur Gewinn = Erneuerung zur Folge haben.

3) Daß bei entstandenem Concurs das Erbrecht an solchen Gütern nicht mit zur Masse gezogen worden, beweiset abermals nichts, weil wir gehört haben, daß dieses bei allen Westphälischen im Colonat = Verhältniß sich befindenden Bauerngütern, woran den Colonen nur ein Erbnutzungsrecht zusteht, der nämliche Fall ist.

Wenn übrigens das Gericht

4) sagt, daß dasjenige Kind, welches zur Nachfolge in das von den Eltern in lebenslänglichem Gewinn untergehabte Gut von dem Eigenthümer zugelassen worden, den übrigen Kindern keine Abgütung oder Abföhnung von dem Gute gegeben, und

5) daß mit solchen Gütern oftmalen Veränderungen vorgenommen sowohl in der Person der Pächtiger als in der Dauer der Pachtzeit, so ist dieses keine Rechtfertigung obiger Opinion, sondern nur eine Folge derselben.

§. 145.

Wir sehen aber auch diese Güter in der Herrschaft Broich nicht für eigentliche Leibgewinnsgüter, sondern für bloße Leibpachtgüter an, wenigstens sind sie aus dem System der ersteren in das System der letzteren durch die veränderte öffentliche Meinung hinübergegangen.

Allein, daß man die Leibpachtgüter den bloßen Zeitpachtgütern gleich geachtet, darüber hat es wieder einer besonderen Meinung und Gewohnheit bedarft.

Wir haben schon im Eingange dieser Abtheilung bemerkt, daß die Herrschaft Broich nach den Gesetzen

des Herzogthums Berg, wovon sie eine Unterherrschaft war, regiert worden. Nun ist aber in der Jülich-Bergischen Rechts-Ordnung vom J. 1555, von Pachtung Cap. 106 verordnet:

„Die Jahrpachtungen seyn in sich beständig, obgleich keine Verschreibung in Schriften darüber aufgerichtet, und ist genug, daß sie mit Gezeugen oder sonst können erwiesen werden. Aber Leib- und Erbpachtung können keine Kraft und Wirkung haben, es müssen schriftliche Urkunden oder Verschreibungen darüber aufgerichtet werden.“

In dem Fortlaufe des Gesetzes wird der Leibpacht nicht mehr erwähnt, sondern bloß die Erbpacht der Jahrpacht entgegen gesetzt, und am Schlusse heißt es:

„Auch soll hinfürter kein Jahrpacht länger denn dreißig Jahr, zu fünfzehn abzustehen, ausgethan oder zugelassen werden.“

Hieraus glauben wir folgern zu dürfen, daß man in jenen Zeiten Leibpacht nicht für Jahr- oder Zeitpacht, sondern daß man selbe vielmehr mit Erbpacht gleich gehalten und synonym gebraucht habe.

§. 146.

Außer den sogenannten Leibgewinnsgütern gab es auch in der Herrschaft Broich alle andere Arten, entweder unter dem Colonat-Verhältniß oder unter dem empfyteutischen Rechtssystem gehörende Güter. Es fanden sich nämlich daselbst: Hobs-, Behandigungs-, Lathen-, Sattel- und Churmuths-Güter, nicht minder Erbpacht- und Erbzinsgüter. Diese Güter wurden zunächst nach den besondern Hobsrechten und den Verleihungs-Verträgen beurtheilt; in Ermangelung derselben aber, oder in so

weit sie nicht zureichende Bestimmungen enthielten, nach den deutschen privatrechtlichen Grundsätzen über die Natur einer jedesmaligen Güter = Art entschieden.

Was insbesondere die Hofs Güter betrifft, so ressortirten die in der eigentlichen Herrschaft Broich belegenen größtentheils nach den Hofkammern von Essen und Werden, und wurden nach denselben Rechten beurtheilt. — Aber auch auf dem Hause und der Herrschaft Styrum bestand ein Hofgericht, welches die ganz besondere Eigenschaft hatte, daß nicht nur die anerkannt erblichen Besitzer von Hof =, Behandigungs = und Ehrengütern verpflichtet waren, bei den Hofstagen zu erscheinen, sondern daß auch den Leibgewinnern und Zeitpachtern in den Gewinnbriefen zur Pflicht gemacht wurde, die gewöhnlichen Hofstage mitzuhalten. Diese Hofspflichtigkeit an und für sich ertheilte aber kein Erbrecht an den Gütern, wenn dasselbe nicht sonst schon damit verbunden war. Überhaupt scheint diese Verpflichtung bei den Hofstagen zu erscheinen in einem bloßen Mißbrauch ihren Grund zu haben, theils um einen solchen neuen Quasi = Hofmann zur Abreichung des gewöhnlichen Schmauses heranzuziehen, theils um auch die ausserhalb dem kleinen Gebiete der Herrschaft Styrum gelegenen und zu dem Hause Styrum gehörenden Bauerngüter der Realgerichtsbarkeit desselben, und die Besitzer einer gewissen Controle zu unterwerfen.

Achte Abtheilung.

Herrschaft Wertherbruch.

S. 147.

Henrich von der Lech, Besitzer des Schlosses, der Stadt und der Herrlichkeit Werth, erhielt im J. 1296 wegen seiner dem Erzbisthume Cöln geleisteten Dienste von dem Churfürsten Siegfried die Erlaubniß, den zwischen der alten Issel und den Calfortschen und Wittenhortschen Heiden gelegenen morastigen und uncultivirten Strich Landes zur Cultur zu bringen, mit der fernern Bestimmung, daß er alles, was er daraus, und darauf errichtet, von dem Erzstift Köln zu Lehn tragen sollte.

Zufolge dieser Concession haben Henrich und dessen Nachfolger Peter von der Lech jenen öden Grund in Culturstand gesetzt, und da das Kapitel zu Rees behauptete, daß der befragte Grund innerhalb der Grenzen der zu ihm gehörenden Pfarre von Haltern gelegen sey, und daß folglich ihm der Royalzehnte davon gebühre, so hat letzterer am 16ten April 1318 sich mit demselben dahin verglichen, daß er statt des großen und kleinen Zehntens für immer jährlich 100 Malter Haber an gedachtes Kapitel abliefern lassen sollte.

Peter von der Lech hat diesennach den größten Theil des durch Graben bereits abgewässerten Grundes an verschiedene Colonen gegen einen jährlichen Erbzins und sonstige vorbehaltenene Gerechtsame verliehen, den übrigen Theil aber als freie Tafelgüter für sich behalten. Er hat sodann in dem neu errichteten Dorfe, welches er nach seinem nahen gelegenen Schlosse das Wertherbruch genannt, eine Kirche bauen lassen, und nun in Gefolge der oben berührten Concession im J. 1321 von dem Churfürsten von Köln die Investitur erhalten.

Nach Absterben der Herren von der Lech wurden die Grafen von Eulenburg Besitzer der Stadt und Herrlichkeit Werth und der Herrschaft Wertherbruch, die mit ihrer Nachkommenschaft seit dem J. 1590, in welchem die Stadt Rees nebst dem Amte Aspel, worin die befragte Herrschaft gelegen, von dem Churfürsten Friedrich von Köln an den Herzog Adolph von Cleve war verpfändet worden, von der Lehnkammer zu Cleve mit dieser Herrschaft sammt der dazu prätendirten Hoheit und Gerechtigkeit belehnt worden sind.

§. 148.

Die auf den an verschiedene Colonen verliehenen Grundstücken ruhenden Abgaben und Leistungen bestanden ausser den im allgemeinen und unbestimmt bestehenden Spann-Diensten oder Landfuhren

- 1) an Recognitions-Geldern per Morgen 20 Stbr.
- 2) an Erbzinsgeldern per Morgen 3 Stbr.
- 3) Haus-Garten-Dienste und Schloß-Wachen zu Werth.

Unter den Grafen von Eulenburg sind die Hand- oder sogenannten Leib-Dienste, welche per Morgen

mit 1 Handdienst jährlich geleistet werden mußten, nach dem damaligen Taglohn zu $4\frac{1}{2}$ Stbr. festgestellt, und nach einem Heberegister vom J. 1643 damals so berechnet worden.

Nebst diesen Abgaben, welche bis zum J. 1754 in den Heberegistern nach ihren verschiedenen ursprünglichen Benennungen aufgeführt, nachher aber als Herrschaftliche Gelder oder Herrngelder verzeichnet und quittirt wurden, durften die Eingeseffene von Wertherbruch

a) ihre Grundstücke ohne grundherrlichen Consens nicht veräußern,

b) im Fall eines Verkaufs von Immobilien als Grundstücken, Häusern und hohem Gehölze, worunter jedoch nur Eichenholz begriffen ward, stand dem Grundherrn das jus protemiseos oder das Nachkaufsrecht zu;

c) und wenn er dieses nicht ausüben wollte, so mußte in frühern Zeiten 10 Procent, nachher 5 Procent (und wie der jetzige Verwalter angiebt), nachmals und bis in die spätern Zeiten $5\frac{1}{2}$ Procent an Laudemial-Geldern gezahlt werden.

d) Stand den Besitzern der Herrschaft Wertherbruch der Garbenzehnte oder die 11te Garbe aus allen nicht frei verkauften Ländereien zu, welche der Pflug berührte, wogegen sie die mit dem Capitel zu Rees verglichenen 100 Malter Haber entweder in Natura abgelieferten oder mit 1 Rthlr per Malter, folglich mit 100 Rthlr bezahlten. Als aber nach den steigenden Preisen von dem Kapitel die Ablieferung in Natura wieder verlangt wurde, so wurde den Hauptpächtern der Zehnten zur Pflicht gemacht, dieselbe gegen Abzug von 100 Rt. von dem Pachtquanto zu veranstalten, und als die Zehntverpachtung nicht mehr im Allgemeinen, sondern an die einzelnen Zehntpflichtigen geschah, so wurde die Ablieferung jener 100 Malter wieder von der Herrschaftlichen Renthei übernommen.

e) Wurde der blutige Zehnten erhoben. Dieser betrug:

| | | |
|-----------------------------|---------------|---------|
| für jedes Schwein | 1 | Stüber. |
| — — Gans | 1 | — |
| — — Füllen | 1 | — |
| — — Kalb | $\frac{1}{2}$ | — |
| — — Bienenschwarm | $\frac{1}{2}$ | — |

Jedoch stand der Herrschaft frei, von den Schweinen das 10te Stück in Natura auszunehmen.

f) Die oben berührten Spann-Dienste oder Landfuhren wurden in spätern Jahren dem Pflichtigen für ein jährliches Quantum von 60 Rthl. und 1 Fuß-Ordonanz- oder Lauf-Dienst verpachtet, wozu per Morgen 2 Stbr. 6 Hlr. beigetragen werden mußten.

g) Zinshühner wurden nur aus den von dem Erbzins- und Garbenzehnten freigekauften Gründen entrichtet.

S. 149.

Mit diesen und anderen hier nicht zur Sprache kommenden Gerechtsamen wurde im J. 1680 die Herrschaft Wertherbruch von den Grafen, nachherigen Fürsten von Waldeck, als Nachfolgern der Grafen von Eulenburg besessen. Jetzt verlangte der Herzog von Cleve, als Oberlandesherr aus derselben ein jährliches Contributions-Quantum von 1200 Rthlr. und ließ sogar 1400 Rthlr. erheben. Durch ein Churfürstliches Rescript vom 7ten März 1698 wurde jedoch die jährlich zu zahlende Contribution auf 700 Rthlr. festgestellt, und nachher noch ein Abzug von 89 Rthlr. 3 Stbr. 2 Hell. für die Grundstücke der Geistlichkeit und Armen bewilliget.

Diese Contribution wurde von den nicht freien Grundstücken pro rata erhoben; es entstand aber darüber un-

ter dem nachfolgenden Besitzer, Erbprinzen von Sachsen-Hilburghausen, von Seiten einiger Prästantiarien Widerspruch, wodurch ein unzuverlässiger Zustand herbeigeführt wurde, der bis zum J. 1712 fortbauerte.

S. 150.

In diesem Jahr verkaufte der gedachte Erbprinz die Herrschaften Wertherbruch und Mitteldonck dem Kön. Preuß. General = Feldmarschal, Grafen von Wartensleben für die Summe von 42,500 Rthlr. Courant-Geld, und der Ankäufer endigte die zwischen den vormaligen Besitzern und dem Herzogen von Cleve wegen der Landeshoheit bestandenen Zwistigkeiten dadurch, daß er im nämlichen Jahr die ihm mitverkaufte Territorial-Hoheit und Reichsunmittelbarkeit Sr. M. dem Könige von Preußen Friedrich I. freiwillig abtrat; jedoch so, daß in den übrigen Puncten alles in Statu quo, wie es zur Zeit des Fürsten von Waldeck und dessen Descendenz gewesen, verbleiben solle. — Diese Abtretung wurde unterm 9ten Januar 1713, unterm 18. October 1734, und unterm 21. July 1750 von den resp. Königen mit dem Zusatze genehmigt, daß die Grafen von Wartensleben bei gedachten Herrschaften wider alle Beeinträchtigung geschüst werden sollten.

S. 131.

In dem Kaufbriese waren auffer den Domainen-Bauhöfen der Garbenzehnte, der blutige Zehnte, die von den Unterthanen schuldigen Prästationen, nach der dem Contracte beigefügten Specification, die Contributionen, Dienste in Natura oder Dienstgeld, die Nachkaufgerechtigkeit zu 10

Procent, Zinsen, Zoll und Bier=Accise als zugehörnde Gerechtsame aufgeführt; weshalb jedoch bemerkt wurde, daß während der zwischen den Herzogen von Cleve und dem Verkäufer und dessen Vorfahren wegen Beitreibung der Contributionen entstandenen Irrungen die Unterthanen sich hätten gelüsten lassen wollen, die von vielen hundert Jahren hergebrachten Prästationen, die nicht zur Superiorität, sondern einem zeitlichen Besitzer der Herrschaft rechtlich gehörten, nicht ferner abzustatten, und daß der Verkäufer für diese de facto et per vim majorem geschehene Beeinträchtigungen dem Käufer zu keiner Eviction verbunden seye; demselben aber seine Rechte an den Rückständen aus den verflossenen Jahren abtreten wolle.

§. 152.

Durch ein Rescript d. d. Berlin den 19ten Juni 1719 wurde entschieden, daß die von den Unterthanen in Wertherbruch vor Einführung der Contribution an die Waldeckschen Beamten gezahlte Recognitionen = Gelder, Erbenzinsen, Zinsfuhren, blutige Zehnte und Dienstgelde nicht unter dem nachher festgestellten Steuer=Quanto begriffen seyen, daß diese Unthanen daher in possessorio ordinario angewiesen würden, dieselbe an den Grafen von Wartensleben als ihre jetzige Obrigkeit zu zahlen, daß ihnen aber das Petitorium vorbehalten bleibe.

Und durch ein Urtheil vom 2ten März 1723 wurden die Eingefessenen von Wertherbruch für schuldig erkannt, die völlige Contribution und was dem anhängt auf ihre unterhabende Grundstücke zu übernehmen; des Grafen von Wartensleben eigenthümliche Acker aber bei der Steuerfreiheit geschützt.

Der Feldmarschall Graf von Wartensleben und

seine Nachfolger haben nach dem geschehenen Ankauf die Belehnung mit Wertherbruch von dem Lehnhof zu Cleve jedesmal empfangen, bis das Lehn durch ein Königliches Patent vom 8ten März 1754 alodificirt wurde.

§. 154.

Der Empfang der herrschaftlichen Gelder hatte mit dem Empfange der Contributionen bis zum J. 1724 keine Gemeinschaft. Bis daran wurden diese von einem besondern Königl. Receptor erhoben, dann aber dem Gräflich-Wartenslebenschcn Administrator der Empfang besonders aufgetragen, welcher demselben bis zum J. 1808, in welchem, nachdem das Herzogthum Cleve auf der rechten Rheinseite und mit ihm die Herrschaft Wertherbruch an den Herzog Joachim von Berg gekommen war, das Bergische Steuerwesen daselbst eingeführt, auf das Steuerquantum von 700 Rthlr. keine Rücksicht mehr genommen und die Wertherbrucher Receptorur mit Halbern vereinigt wurde.

Die Unterzeichneten haben sich einig gemacht, dass die

Die Unterzeichneten haben sich einig gemacht, dass die